Vorwort

Die in dem vorliegenden Band 23 der Schriftenreihe „Armis et Litteris“ zum Themenkomplex „Politik und Verfassung im zeithistorischen Kontext“ versammelten Beiträge spiegeln ganz bewusst einen inhaltlich weit gespannten interdisziplinären Zugangshorizont wieder.

Als Initiatoren des Bandes wollten wir verschiedene Facetten der theoretischen und praktischen Beschäftigung mit den historischen und politischen Grundtatsachen von Staat und Verfassung sowie Politik und Militär umreißen.

Die von uns gewonnenen Autoren gelten für ihr Terrain als akademische resp. praktische Kenner, die für die inhaltliche Gestaltung ihrer Beiträge keinerlei Vorgaben erhielten. Daraus resultiert auch – neben unterschiedlichen Ansätzen – auch deren Stil als Aufsatz, (Lehrbuch-)Artikel und Essay.

Unser Dank gebührt Institutsleiter, Herr Brigadier Mag. Karl Pichlkastner, für die Bereitschaft zur Aufnahme des Projektes in die Schriftenreihe und dem Fachbereichsleiter, Herr Oberst des höheren militärfachlichen Dienstes Dr. Andreas Steiger, für die andauernde Unterstützung, Frau Klaudia Kunz, für die tatkräftige Mithilfe bei Satz und Layout und dem Lektor für die Übernahme der Lektorstätigkeit sowie natürlich den Autoren für deren unentgeltliche und reibungslose Zuarbeit.

Wir hoffen auf eine freundliche Aufnahme des Bandes, wünschen eine anregende und gewinnbringende Lektüre und (wohlmeinende) Kritik für unser erstes Gemeinschaftswerk.

ObstdhmfD Mag. Johann Pleninger,
Theresianische Militärakademie Wr. Neustadt.

Regierungsrat Dr. Eberhard Birk, Oberstleutnant d.R.,
Offizierschule der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck.

Zu den Autoren

Prof. Dr. Theo Stammen, Jahrgang 1933. Nach Abitur 1954 Studium der Philosophie, Germanistik und Geschichte in Freiburg, Bonn und Manchester, Promotion im Fach Politikwissenschaft bei A. Bergstraesser 1961, Habilitation 1969 bei Prof. Dr. Hans Maier in München mit dem Thema ‚Politik und Sprache', Professor für Politikwissenschaft in Aachen 1973, Lehrstuhlvertreter am Geschwister-Scholl-Institut in München, 1973-2001 Professor für Politische Wissenschaft an der Universität Augsburg, Vizepräsident der Universität Augsburg 1975-78, verschiedene Ämter in der akademischen Selbstverwaltung (Dekan, Senatsmitglied), Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik in München seit 1964, Prorektor der Hochschule für Politik 1990-1996. Mitglied des Direktoriums des Instituts für Europäische Kulturgeschichte an der Universität Augsburg seit 1995, Emeritus seit 2001. Forschungsschwerpunkte: Vergleichende Systemanalyse und Systemtransformation, Politische Ideengeschichte, Sprache und Politik, Literatur und Politik, Intellektuelle und Politik. Publikationen (Auswahl): Weit über 100 Bücher, Aufsätze, Editionen und Lexikonartikel; u.a. Einführung in die Politikwissenschaft, 7. durchges. Aufl. München 2003. Herausgeber verschiedener Reihen, u.a.: Spektrum Politikwissenschaft (mit H.-O. Mühleisen und G. Riescher), Würzburg 1997ff. (bisher 40 Bände); Colloquia Augustana (mit J. Burkhardt und W. Weber), Berlin 1995ff. (bisher 26 Bände).

OTL Dr. Peter Andreas Popp am 2. Oktober 1958 geboren in Nördlingen/Bayern (getauft im evang.-luth. Bekenntnis). Von 1965 bis 1969 Besuch der Grundschule in Nördlingen, anschließend, von 1969 bis 1978 Besuch des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Nördlingen (humanist. Zweig). Nach dem Abitur, von Juli 1978 bis September 1979, Ableistung des Grundwehrdienstes in der Fernmeldetruppe des Heeres; Reserveoffizierslaufbahn. Im Wintersemester 1979/1980 Studium der Jurisprudenz in Augsburg, von 1980 bis 1985 Studium der Geschichte und Politikwissenschaft ebd.; Stipendiat der Bayerischen Begabtenförderung. 1985 Abschluss des Studiums mit Titel Magister Artium. Anschließend als Graduiertenstipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung Promotion zum Dr. phil. (1994) über das Thema „Nationalstaat und internationale Staatenordnung in der Politik der Deutschen Zentrumspartei, 1919-32". Zeitgleich Mitarbeiter an den Lehrstühlen für Alte Geschichte sowie Politische Wissenschaft, daneben Tätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung. 1995 Wiedereintritt in die Bundeswehr (Luftwaffe); von 1995 bis 1998 als Historikeroffizier eingesetzt im Militärhistorischen

Museum der Bundeswehr, Dresden. Von 1998 bis 2004 als Historikerstabsoffizier tätig im Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Potsdam (Funktionen: 1998-2001 Stabsoffizier Amtschef MGFA, 2001-2004 Bereichsleiter MGFA AIF III [= ‚Anfragenabteilung']). Seit Oktober 2004 wirkend als Lehrstabsoffizier in den Fächern „Militärgeschichte" und „Politische Bildung" an der Offizierschule der Luftwaffe (Fürstenfeldbruck).

Dr. Eberhard Birk, Oberstleutnant d.R., 1987-93 Soldat auf Zeit, 1993-97 Studium der Geschichte und Politikwissenschaft an der Universität Augsburg, Stipendiat der deutschen Studenten- und Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. 1995-99, 1999 Promotion zum Dr. phil mit einer Diss. zum Thema: „Der Funktionswandel der Westeuropäischen Union (WEU) im europäischen Integrationsprozeß", seit Juli 2000 Dozent für Militärgeschichte und Politische Bildung an der Offizierschule der Luftwaffe in Fürstenfeldbruck. Veröffentlichungen zu den Themen: Deutsche Militärgeschichte, Tradition, Strategie und Sicherheitspolitik (davon zahlreiche Aufsätze in der ÖMZ, u.a. zu Alexander, Hannibal, Friedrich der Große und die Schlacht bei Leuthen, Radetzky etc.). Monographien zuletzt: Militärgeschichtliche Skizzen zur Frühen Neuzeit, Hamburg 2005, Militärische Tradition, Hamburg 2006. Herausgeber der Gneisenau Blätter seit 2004 mit den Themen-Bänden: Aspekte einer europäischen Identität (2004), Militärische Tradition (2004), Transformation (2006), Erziehung und Streitkräfte (2007), Einsatzarmee und Innere Führung (2007), Militärisches Selbstverständnis (2008); sie sind digital abrufbar unter: www.geneisenau-gesellschaft.de

Mag. phil. Gerhard Neumüller, stellvertretender Leiter und Referatsleiter Betreuung der Abteilung Personal Provider im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport. Studium der Politikwissenschaft und Völkerkunde an der Universität Wien. Experte in den Bereichen „Interkulturelle Kompetenz" und „Österreichisches politisches System". Langjähriger Lektor an der Universität Wien, Institut für Politikwissenschaft. Nationale und internationale Forschungstätigkeit im Bereich der Arbeitnehmervertretungsorganisationen.

Mag. phil. Johann Pleninger, Oberst des höheren militärischen Fachdienstes, geb. 1960, Absolvent der Militärakademie 1988 in der Waffengattung Logistik- Sanität. Dienstverwendung in der Sanitätsschule Stammersdorf und im BMLV. Absolvent Universitätslehrgang für Wehrpädagogik 1995. Abschluss des EU- Curriculums an der Verwaltungsakademie des Bundes 2002. Abschluss des Studiums Politik- und Kommunikationswissenschaft 2002. Seit 2003 am Fachhochschul-Studiengang als Referatsleiter

und Lektor für Politikwissenschaft tätig. Forschungsschwerpunkte: Grundlagenforschung Politische Theorie und Internationale Politik. Langjährige praktische politische Erfahrung als: Landessekretär des burgenländischen Familienbundes, Gemeinderat, Pfarrgemeinderat, ÖAAB-Ortsobmann und Mitglied der ÖAAB-Bezirksleitung.

Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier, geb. 1967, Studium der Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft und Rechtswissenschaf an der Universität Wien. 2001 Habilitation an der Universität Innsbruck (venia docendi für Politikwissenschaft). Seit 2005 Professor für Demokratiestudien und Politikforschung und Leiter des Departments für Politische Kommunikation an der Donau-Universität Krems sowie ab 2007 geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Strategieanalysen (ISA) in Wien. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind Politik- und Wahlanalysen, Politische Bildung und Partizipationsforschung, Politik und Medien bzw. Internet und Demokratie, sowie Vergleich politischer Systeme (insbesondere politisches System und politischer Prozess in den USA).

Dr. Flooh Perlot, geb. 1979, Studium der Politikwissenschaft, Zeitgeschichte und Medienkunde an der Universität Innsbruck. 2004 Sponsion zum Mag. phil. (Politikwissenschaft), 2008 Promotion zum Dr. phil. (Politikwissenschaft). Ab 2003 Projektmitarbeiter an den Universitäten Innsbruck und Klagenfurt, ab 2005 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Department für Politische Kommunikation der Donau-Universität Krems. Seit 2008 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strategieanalysen (ISA) in Wien. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind Politik und Medien, Internet und Demokratie, Wahlforschung und politische Kommunikation.

Josef C. Karl, MSc (ökon.) (Oxon), MA (phil.), BA (phil.), Diplom Volkswirt (Univ.), Referent in einem deutschen Bundesministerium. Zuvor war Herr Karl zwischen 2006 und 2008 als Referent für Südosteuropa innerhalb der Abteilung für Außenwirtschaft und Standortmarketing des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München tätig und zwischen 2005 und 2006 als Lektor im Auftrag der Robert Bosch Stiftung an der Wirtschaftsakademie „D. A. Tsenov“, Svištov, Bulgarien. Überdies arbeitete Herr Karl in verschiedenen Funktionen in Rumänien, der Republik Makedonien, der Ukraine, der Republik Moldau, Spanien, Großbritannien und Sambia. Herr Karl absolvierte ein Studium der Südosteuropäischen Geschichte, der Politikwissenschaft, der Romanistik und der Volkswirtschaftslehre an den Universitäten Regensburg und Oxford

und war Stipendiat der Bayerischen Begabtenförderung, der Studienstiftung des Deutschen Volkes, des bischöflichen Cusanuswerkes und der Universität Oxford. Er steuerte zum wissenschaftlichen Diskurs in verschiedenen europäischen Ländern zahlreiche wissenschaftliche Publikationen und Vorträge mit Schwerpunkt Geschichte und Politik Südosteuropas bei, insbesondere zu Rumänien. Seit 2001 absolvierte Herr Karl zahlreiche Wehrübungen in der Deutschen Luftwaffe, insbesondere als wissenschaftliche Lehrkraft im Bereich Militärgeschichte an der Offizierschule der Luftwaffe in Fürstenfeldbruck. Seit 2002 ist er Ehrenmitglied des University of Oxford Officers' Training Corps (GB) und 2004 durchlief er an der Royal Military Academy Sandhurst (GB) die Reserveoffizierausbildung des Britischen Heeres (TAPC). Sein gegenwärtiger Rang ist Oberleutnant der Reserve.

OR Mag. iur. Christoph Moser (Jg. 1966, Milizoffizier) ist seit 1995 Beamter im BMLV. Vom Beginn seiner beruflichen Tätigkeit an ist er mit Angelegenheiten der Europäischen Union befasst. Mehrere Jahre als Leiter des selbständigen Referates a („Verbindungsdienst EU") der Legislativabteilung A und daran anschließend Stellvertretender Leiter der Abteilung Fremdlegislative und Internationales Recht hat er eine Vielzahl an GASP-relevanten Dossiers in rechtlicher Hinsicht beurteilt. Bei vier Regierungskonferenzen zur Änderung des EU-Primärrechts und während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 war er jeweils ziviler Ressortvertreter. Im Jahr 2000 absolvierte er ein mehrmonatiges Beamtenpraktikum im Generalsekretariat des Rats der EU in Brüssel und war dabei vorrangig mit Angelegenheiten des sogenannten „Mitentscheidungsverfahrens" gemäß Art. 251 EGV befasst. Derzeit ist er als Vertreter des BMLV regelmäßig in einem militärrelevanten Kommissionsausschuss tätig, in zahlreichen Fachbeiträgen („ÖMZ", „Miliz-Info", „Der Soldat") hat er fachliche Beurteilungen der europäischen Rechtssetzung und von europarechtlichen Legislativvorhaben (z.B. betreffend den „EU-Reformvertrag" oder den „Vertrag von Lissabon") vorgenommen.

Mag. iur. Werner K. Lechner, Oberleutnant, geb. 1969, ausgemustert zum Milizoffizier 1999. Seit 2003 am Fachhochschul-Studiengang als Referatsleiter Rechtslehre, Lektor für Internationales Recht und Rechtsberater tätig. Trainer und Teamtrainer im Ressort. Unternehmensberater und Mediator. Teilnahme an zahlreichen internationalen Seminaren bzw. Veranstaltungen im Bereich Humanitäres Völkerrecht, insb. am International Institute of Humanitarian Law, San Remo, Italien.

Inhaltsverzeichnis

Einführung in eine Theorie der Politikwissenschaft

von Theo Stammen

I. Problemaufriss 13

II. Allgemeine Konstituierungsbedingungen politischer Theorie 17

III. Paradigma-Wechsel 26

IV. Die gegenwärtige Situation 39

V. Schluss 44

Die Paulskirchenverfassung als Vorbild für das Grundgesetz? (1848/49 – 1948/49)

von Peter Andreas Popp

Zur Einführung 47

Die ‚Verfassung' der deutschen Nation im Epochenjahr 1989/90 und zwanzig Jahre danach 48

Die Paulskirchenverfassung, eine gehemmte Verfassungsfindung 52

Der Weg zum Grundgesetz als historisch und politisch ausgelotete Verfassungsfindung 58

Ein Resumée mit Perspektive 68

Neuestes Schriftentum (in Auswahl) 71

Militärische Tradition im Spannungsfeld von Theoriendynamik und Politischer Kultur

von Eberhard Birk

I. Prolegomena 73

II. Theoriendynamik 82

III. Politische Kultur 85

IV. Traditionsmodelle 88

1. Überlegeungen außerhalb der Politikwissenschaft 88
2. Das vormoderne Traditionsmodell 94
3. Das moderne Traditionsmodell 96
4. Das Stufenmodell der Traditionsbildung 98

V. Versuch einer Synchronisation 100

VI. Innere Führung als Militärkultur 108

VII. Das Gegenwärtige Traditionsverständnis der Bundeswehr 117

VIII. Optionen eines europäischen Traditions-verständnisses 124

1. Die gesamteuropäische Erhebung von 1848/49 126
2. Widerstand gegen den Totalitarismus 128
3. Der europäische Integrationsprozess nach 1945 131

IX. Summe 133

Die Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft

von Gerhard Neumüller

Die Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft 139

Eckpfeiler und Besonderheiten des politischen Systems Österreichs – Gesetzgebung und Vollziehung in Theorie und Praxis am Beispiel der Bundesregierung

von Johann Pleninger

1. Vorwort 147

2. Einleitung 148

3. Theorieteil.....149

3.1 Die Bundesregierung.....149

3.2 Der Bundeskanzler.....151

3.3 Die Bundesminister.....153

3.3.1 Der Finanzminister.....156

3.3.2 Der Außenminister.....157

3.3.3 Der Verteidigungsminister 158

3.4 Die Staatssekretäre.....159

3.5 Der Ministerrat.....160

3.6 Die Bestellung und Entlassung der Regierung 161

3.7 Die Funktionen der Regierung.....163

4. Praxisteil 164

4.1 Spannungsfeld Regierung und Parlament.....164

4.2 Spannungsfeld Regierung – Bundespräsident.....168

5. Zusammenfassung und Schlussbetrachtungen 170

Literaturverzeichnis.....172

Parteiensystem und politische Kultur in Österreich

von Peter Filzmaier und Flooh Perlot

1. Politische Parteien 173

1.1 Funktionen politischer Parteien 173

1.2 Entstehung von Parteien.....176

1.3 Typen von Parteien.....177

1.3.1 Parteitypen nach inhaltlicher Ausrichtung 178

1.3.2 Parteitypen nach Struktur und Organisation 179

1.4 Parteiensysteme.....180

1.5 Parteiensystem in Österreich.....182

2. Politische Kultur 185

2.1 Einordnung politischer Kultur 186

2.2 Politische Beteiligung 187

2.3 Politische Kultur in Österreich.....188

Quellen 190

Die deutschsprachigen Minderheiten als Faktor innerhalb des politischen Systems des postkommunistischen Rumänien

von Josef C. Karl

1. Einführung 191

2. Historische Determinanten 195

3. Kurzdarstellung des politischen Systems im postkommunistischen Rumänien 206

4. Minderheitenschutz 209

5. Die Rolle der deutschsprachigen Minderheit im postkommunistischen Rumänien 217

Das politische System der Europäischen Union – näher dargestellt anhand der so genannten „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“

von Christoph Moser

Vorbemerkung.....225

1. Geschichtliche Entwicklung der GASP 225

Europäische Verteidigungsgemeinschaft.....225

Westeuropäische Union 226

Europäische Politische Zusammenarbeit.....226

Einheitliche Europäische Akte 227

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 228

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....228

Europäische Sicherheitsstrategie 232

2. Institutionen und Akteure der GASP.....233

3. Rechtsakte der GASP 234

Abschlussbemerkung.....235

Grundrecht in der Verfassung: Ein Garant für Freiheit und Gerechtigkeit?

von Werner K. Lechner

Grundrecht in der Verfassung 237

Freiheit und Gerechtigkeit 239

Gerechtigkeit als Tugend 240

Gerechtigkeit als normatives Prinzip 240

Die Gleichheit als „Kern der Gerechtigkeit“ 241

Entstehung der Grundrechte bzw. Menschenrechte in Österreich 242

Einführung in eine Theorie der Politikwissenschaft

von Theo Stammen

I. Problemaufriss

Seit die Menschen für uns quellenmäßig nachweislich über Politik und politische Ordnungsprobleme reflektieren und miteinander reden, suchen sie sich in diesem Kontext auch stets über die Grundlagen der Politik zu verständigen – in sprachlich vermittelten Kommunikationsprozessen, die ihren vielfältigen Niederschlag in Literaturdenkmälern aller Art gefunden haben, – und rekurrieren dabei beständig auf die „menschliche Natur".

Darauf hat bereits Aristoteles in den Eingangskapiteln seiner „Politik" aufmerksam gemacht und dabei auf den konstitutiven Zusammenhang von politischer Existenz des Menschen mit seiner Fähigkeit des Sprechens, kurz: von Politik und Sprache, verwiesen: *„Der Mensch ist (...) das einzige Lebewesen, das Sprache besitzt (...). Die Sprache (...) dient dazu, das Nützliche und Schädliche mitzuteilen und so auch das Gerechte und Ungerechte. Dies ist nämlich im Gegensatz zu den anderen Lebewesen dem Menschen eigentümlich, daß er allein die Wahrnehmung des Guten und Schlechten, des Gerechten und Ungerechten und so weiter besitzt. Die Gemeinschaft in diesen Dingen schafft das Haus (oikia) und den Staat (polis)."*[1)]

In der Tradition der abendländisch-europäischen Reflexion über die Grundlagen der Politik ist dieses Wissen um die anthropologischen Prämissen des Politischen stets bewahrt worden – auch bei den unterschiedlichsten philosophischen Paradigmen, die im Laufe der Geschichte dieser Wissenschaft dominant wurden. Von besonderer Wichtigkeit waren dabei vor allem die neuzeitlichen Naturrechtslehren, die in unterschiedlichen Versionen von einem vorstaatlichen Naturzustand des Menschen ausgehen, dessen zunehmende Konflikte schließlich über spezifische Formen von Gesellschafts- und Herrschaftsverträgen zur Gründung staatlich verfasster bürgerlicher Gesellschaften führten, deren wesentliche Aufgabe in der Sicherung und

Der vorliegende Artikel basiert auf meinem Beitrag ‚Grundlagen der Politik', in: Grundwissen Politik, 2., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn 1993, S. 13-45.

1) Aristoteles, Politik, dtv-Ausgabe, Frankfurt/M. 1973, S. 49.

Gewährleistung eines friedlichen Lebens und der vorstaatlichen individuellen Grundrechte des Menschen bestand.[2)]

Ein besonders prägnantes Beispiel für diese Argumentationsform sind die amerikanischen „Federalist-Papers", in denen James Madison (neben Alexander Hamilton und John Jay, Autor dieser frühen Verfassungskommentare) diesen konstitutiven Gedanken einer anthropologisch begründeten und legitimierten Politik in die rhetorische Frage kleidete: *„But what is government itself but the greatest of all reflections on human nature."*[3)]

Das höchst Bemerkenswerte an dieser Aussage ist, dass hier zwischen „human nature" (menschlicher Natur) einerseits und „government" (Regierungssystem oder politische Ordnung) andererseits ein wesentlicher – begründender und zugleich legitimierender – Zusammenhang vorgestellt wird dergestalt, dass die (kollektive) Gestaltung der politischen Ordnung aus der bedeutsamsten (öffentlichen) Reflexion über die Natur des Menschen in Geschichte und Gesellschaft hervorgeht und auf sie orientierend bezogen bleibt. Oder anders gewendet: zwischen (politischer) Anthropologie und (konkret-geschichtlicher) politischer Ordnung und Ordnungsreflexion besteht ein konstitutiver Begründungszusammenhang, in dem die Natur des Menschen offensichtlich das entscheidende und vorrangige Maß der politischen Ordnungskonstruktion abgibt.

Auch ein nur flüchtiger Blick in die Geschichte lehrt, dass es politische Ordnungen zu allen nachforschbaren Zeiten gegeben hat und dass diese Ordnungen im Verlauf der Geschichte sich von einfachen zu komplexeren Formen entwickelten. Diese Vielfalt historischer Erscheinungen lässt sich mittels einer diachronen Verlaufstypologie politischer Ordnungen systematisieren. Die Politikwissenschaft tut gut daran, dieses Erfahrungsfeld historischer politischer Ordnungen nicht den (an anderen Fragestellungen interessierten) Historikern zu überlassen, sondern in die vergleichende Systemanalyse und zugleich in die Reflexion der Grundlagen der Politik einzubeziehen. Denn: *„Die Existenz des Menschen in politischer Gesellschaft ist geschichtliche Existenz. Eine Theorie der Politik, wenn sie zu den Prinzipien vorstößt, muß zu einer Theorie der Geschichte werden."*[4)] Das gilt speziell auch für eine Theorie der politischen Ordnungen.

---

2) Vgl. dazu die Grundschriften der neuzeitlichen politischen Theorie von Thomas Hobbes, John Locke und Jean Jacques Rousseau.

3) Federalist Nr. 51.

4) Eric Voegelin, Die neue Wissenschaft der Politik, 1959, S. 17.

Diese empirische Verlaufstypologie politischer Ordnungen macht – auch in ihrer nur skizzenhaften Ausführung von den „primitiven Regierungssystemen“ früher Kulturstufen der Menschheit über die „frühen Reiche“ des Orients, die „griechischen Stadtstaaten“, römische Republik und römisches Imperium bis hin zum neuzeitlichen modernen Staat, den konstitutionellen Demokratien und totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts – für eine Grundlegung der Politik zweierlei deutlich:

– Einmal dass die politische Ordnungsproblematik ganz offensichtlich ein universelles und zeitloses Phänomen ist, das für alle weltgeschichtlichen Epochen, übrigens auch der außereuropäischen Geschichte, aufgrund der conditio humana gleichermaßen besteht.

– Zum anderen, dass diese politische Ordnungsproblematik unter den sich wandelnden historischen Rahmenbedingungen und (vor allem) unter sich ändernden normativen Wertvorstellungen und anthropologischen Prämissen eine schier unüberschaubare Vielfalt unterschiedlicher und oft prinzipiell gegensätzlicher Systemstrukturen produziert hat. Gleichwohl ist die Abfolge der Ordnungsgestalten sicher nicht zufällig. Man kann in einem gewissen Sinn von einer geschichtlichen Evolution politischer Ordnungsformen sprechen – und zwar unter dem Gesichtspunkt zunehmender Differenzierung und Spezialisierung der politischen Systemstrukturen, die als Antworten auf die Herausforderungen sich verändernder Systemumwelten zu erklären sind. Es handelt sich dabei – wie die Existenz menschenverachtender autoritärer und totalitärer politischer Systeme bis in die Gegenwart bezeugt – nicht um einen einsinnigen linearen, sondern eher um einen dialektischen Fortschritt in der Entwicklung der politischen Systeme, um eine Dialektik des politischen Fortschritts, der sein Bewegungsgesetz offensichtlich in der letztlich nicht aufzuhebenden Spannung zwischen den natürlichen Anspruchsrechten der menschlichen Individuen einerseits und der dem Prinzip von Macht und Staatsräson folgenden Zwangsgewalt des Staates andererseits hat.

Gerade die jüngsten Entwicklungen zeitgenössischer politischer Systeme lassen erkennen, dass offensichtlich ihre Leistungsfähigkeit und damit ihr Bestand letztlich von ihrer handlungsmäßigen und institutionellen Anpassungsfähigkeit durch strukturelle Differenzierungen abhängt; d.h. solche politischen Systeme, die Anpassungsleistungen an neue, sich rapide verändernde Umwelten auf Dauer nicht zu erbringen vermögen, geraten zunehmend stärker und ausweglos in Krisen, die zunächst als Regierbarkeitskrisen manifest wurden, die sich aber unaufhaltsam zu Systemkrisen vertieften.

Der Systemwandel in Osteuropa ist ein markantes Beispiel für diese allgemeine Entwicklungsproblematik politischer Systeme, die traditionell immer wieder unter dem Titel *„Aufstieg und Niedergang der großen Mächte"*[5] von der Historie und der Politikwissenschaft bearbeitet worden ist.

Dabei erweist sich in der Regel die zu geringe Problemperzeptions- und Problemverarbeitungskapazität der autoritären und totalitären Systeme als Hauptursache für den unaufhaltsamen Leistungsabfall und schließlichen Systemzusammenbruch verantwortlich; ihrerseits ausgelöst durch unzureichend ausgebildete und differenzierte Kommunikations- und Informationsstrukturen zwischen Gesellschaft und Staat, die zu einer existenzbedrohenden Minderung der allgemeinen Steuerungs- und Problemlösungsfähigkeit dieser politischen Systeme geführt haben.

Aus dieser geschichtlichen Evolution politischer Systeme, speziell auch aus ihrem Aufstieg und Niedergang, lässt sich die allgemeine Einsicht gewinnen, dass die Leistungsfähigkeit politischer Systeme für die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Interessen sowie ihre Steuerungskapazität wesentlich von der Fähigkeit der politischen Systeme abhängt, sich kontinuierlich an neue Umweltlagen durch Funktionsdifferenzierung und -steigerung anzupassen und insofern eine permanente Reform- und Innovationsfähigkeit zu entwickeln. Folgerichtig müsste eine Theorie der politischen Reformen ein Kernstück der politikwissenschaftlichen Theoriebildung bilden.

Die nach der Reformpolitik Gorbatschows in der Sowjetunion möglich gewordenen revolutionären Umwälzungsprozesse in Mittel- und Osteuropa verdeutlichten in großem Maßstab die zentrale Herausforderung der Grundlegung politischer Ordnungen: das Problem der Legitimation politischer Herrschaft. Die demonstrativen Rufe „Wir sind das Volk!" haben nicht nur in diesen Ländern, die jahrzehntelang unter der politischen Bevormundung und Fremdbestimmung durch eine Kaderpartei standen, sondern ganz allgemein die Idee der demokratischen Legitimation politischer Herrschaft durch das Prinzip der Volksouveränität erneuert und verstärkt.

Die Anerkennung und die praktische Durchsetzbarkeit von bürgerlichen Grundrechten, die konstitutionelle Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit sowie die Geltung der demokratischen Legitimation politischer Herrschaft auf dem

[5] Vgl. Paul Kennedy, Aufstieg und Niedergang der großen Mächte, München 1989.

Wege der Zustimmung in freien Wahlen – das sind die zentralen normativen Elemente der politischen Ordnung, wie sie sich aus der Tradition des politischen Denkens über die Grundlagen der Politik in Europa ergeben haben.

II. Allgemeine Konstituierungsbedingungen politischer Theorie

Analysiert man historisch-vergleichend die Entstehungssituationen politischer Theorie, d.h. den Ursprung wissenschaftlicher oder theoretischer Reflexion über Politik, im Rahmen der abendländisch-europäischen Tradition, so stellt man ein hohes Maß an Ähnlichkeiten oder gar Übereinstimmung fest. Die wissenschaftlich-theoretische Beschäftigung mit Politik ist – besonders in ihren herausragenden und besonders folgenreichen Ausprägungen – in der Regel nicht das Ergebnis von welt- und erfahrungsfernem Theoretisieren im elfenbeinernen Turm akademischer Wissenschaft. Sie setzt vielmehr meist dann überhaupt erst oder neu ein, wenn sich die konkret-geschichtliche politische Ordnung, auf die sich die politische Theorie bezieht, in einer mehr oder weniger akuten und tiefgreifenden strukturellen oder auch geistigen Krise befindet; diese Unordnungs- oder Krisenerfahrung gibt eine der stärksten und wirkungsvollsten Motivationen für die Konstituierung neuer politischer Theorien ab.

Dieser Tatbestand hat einen einfachen existentiellen Grund; denn es gilt: *„In Krisenzeiten, wenn die Ordnung einer Gesellschaft sich auflöst, werden die Grundprobleme der politischen und historischen Existenz deutlicher als in Zeiten verhältnismäßiger Stabilität.“*[6)]

Das bis dahin weitgehend allgemein anerkannte und die politische Ordnung legitimierende Wissen hat in solchen Krisen seine Gültigkeit verloren und muss durch ein neubegründetes politisches Wissen ersetzt werden. Die politische Theorie dient dazu, dieses neue politische Wissen auszuarbeiten und ihm in der Öffentlichkeit Anerkennung und Geltung zu verschaffen.

So besehen, lassen sich – allgemein gesprochen – verschiedene Epochen und zugleich unterschiedliche Formen der Politikwissenschaft feststellen: *„Seit der Antike ist, ..., die Schrumpfung der politischen Wissenschaft zu*

[6)] E. Voegelin, Die neue Wissenschaft, S. 18.

einer bloßen Beschreibung und Verteidigung der jeweils bestehenden Institutionen, d.h. die Degradierung der theoretischen Politik zur ancilla der herrschenden Mächte, typisch geblieben für stabile Situationen, während der Wuchs zu ihrer Großartigkeit als der Wissenschaft von menschlicher Existenz in Gesellschaft und Geschichte den revolutionären, kritischen Epochen vorbehalten war."[7)]

In der abendländisch-europäischen Geschichte hat es von der Antike bis zur Gegenwart eine ganze Reihe solcher Krisen- und Wendepunkte gegeben, an denen sich Politische Theorie entweder erstmals oder auf der Basis eines neuen wissenschaftlich-theoretischen Paradigmas neu konstituierte; Eric Voegelin unterscheidet *„drei solche Epochen, begleitet von großen wissenschaftlichen Schöpfungen ...: die Begründung der politischen Wissenschaft, der episteme politike, durch Platon und Aristoteles entsprang der hellenischen Krise; das Werk Augustins der Krise Roms und des Christentums; und Hegels Rechts- und Geschichtsphilosophie reflektierte das erste revolutionäre Beben der westlichen Krise."* Das seien jedoch nur die Hauptepochen und die ihnen entsprechenden, großen Gründungen und Restaurationen der politischen Wissenschaft.

Die Jahrhunderte, die zwischen ihnen lägen, seien gegliedert durch kleinere Epochen und sekundäre Restaurationen – man denke z.B. für die Neuzeit an den großen Versuch Bodins in der Krise des 16. Jahrhunderts.[8)] Zu erinnern wäre gleichermaßen an Niccolo Machiavelli (im 16. Jahrhundert) oder Thomas Hobbes, aber auch John Locke (im 17. Jahrhundert), oder auch an Karl Marx, Alexis de Tocqueville und Max Weber (im 19. und 20. Jahrhundert), deren Theorien der menschlichen Existenz in Gesellschaft und Geschichte jeweils von existentiellen epochalen Krisenerfahrungen ausgelöst wurden. Gleich zu Beginn seines großen Werkes „Über die Demokratie in Amerika" (1. Auflage 1835) hat Alexis de Tocqueville den konstitutiven Zusammenhang von Zeiterfahrung und politischer Wissenschaft zeitlos gültig so formuliert: *„Eine völlig neue Welt bedarf einer neuen politischen Wissenschaft."*[9)]

[7)] E. Voegelin, Die neue Wissenschaft, S. 18.
[8)] Ebenda, S. 18.
[9)] Alexis de Tocqueville: Über die Demokratie in Amerika, (DTV-Ausgabe in einem Band), München 1978, S. 9.

Wenn in dem obigen Zitat von Eric Voegelin von „Restauration“ die Rede war, so in einem ganz bestimmten, qualitativen Verständnis: als *„Wiedererwachen des Bewußtseins der Prinzipienfragen“* und nicht als *„Rückkehr zu den spezifischen Inhalten eines der früheren Versuche“ politischer Theoriebildung.*[10] *Allgemein gilt: „Die politische Wissenschaft kann nicht durch literarische Renaissancen wieder zum Rang einer theoretischen Wissenschaft im strengen Sinn erhoben werden. Ihre Prinzipien müssen durch ein Werk der Theoretisierung wiedergewonnen werden, das von der konkreten, historischen Situation unserer Zeit ausgeht und unser heutiges empirisches Wissen in seinem vollen Umfang in Betracht zieht.“*[11] Diese Einsicht hilft zu erklären, dass es auf diese Weise durchaus eine Entwicklung des theoretischen Wissens von Politik in der Geschichte gibt.

An einigen historischen Beispielen wollen wir diese konkrete Konstituierung politischer Wissenschaft und Theorie anhand einschlägiger Textstellen noch etwas genauer vorführen.

Kein Geringerer als Platon (427 – 347 v. Chr.) hat den konstitutiven Zusammenhang von zeitkritischer Krisenerfahrung einerseits und politischer Ordnungsreflexion andererseits bereits für den ersten Anfang der abendländisch-europäischen Politikwissenschaft ausgesprochen, z.B. in einer autobiographischen Darlegung in seinem „Siebten Brief“. Dort lesen wir u.a., dass der junge Platon von dem Glauben getragen war, er würde sich, sobald er großjährig geworden sei, *„sofort auf die Politik werfen“*, dass er aber angesichts der verschiedenen Staatsstreiche und Revolutionen (metabolai), die sich damals in Athen ereigneten, betroffen war und sich von der *„damaligen üblen Wirtschaft“* in der Politik zurückzog. Entscheidend für ihn wurde die Erfahrung, dass die athenische Polis den Philosophen Sokrates vor Gericht stellte und verurteilte. Platon: *„Als ich das sehen mußte und was für Menschen in der Politik tätig sind, und je mehr ich mit zunehmendem Alter die Gesetze und die herrschende Sittlichkeit beobachtete, um so schwieriger kam es mir vor, ein Staatswesen richtig zu führen ... unsere Stadt lebte nicht mehr in den Sitten und Lebensgewohnheiten unserer Väter (en tais ton pateron ethesin) ... so daß ich, der ich doch ursprünglich voll Eifer war, mich mit dem Staate abzugeben, wenn ich darauf achtete*

[10] Eric Voegelin, a.a.O., S. 19.
[11] Ebenda, S. 19.

und sah, wie alles drunter und drüber ging, schließlich ganz schwindelig wurde ... schließlich bekam ich in bezug auf alle Staatswesen der Gegenwart den Eindruck, daß sie alle miteinander elend regiert seien." Aus dieser kritischen Zeiterfahrung zieht Platon dann für sich den Schluss: *„So sah ich mich gezwungen, nur noch die wahre Philosophie anzuerkennen und festzustellen, daß man allein von ihr ausgehend vollständig erkennen könne, worin Gerechtigkeit im Staat und im Privatleben bestehe, und daß wahrhaftig das Menschengeschlecht nicht aus dem Unglück herauskommen würde, bevor ein Schlag wahrer und echter Philosophen an die Staatsverwaltung gelangte, oder dann, bevor die regierenden Kreise in den Städten durch ein göttliches Wunder ernsthaft zu philosophieren begännen."*[12] Das heißt, zur Begründung eines tieferen Wissens von Politik bedarf es der philosophischen Reflexion ihrer (anthropologischen) Grundlagen. Darum geht es Platon in der „Politeia".

Von dieser Motivation her ist Platon in seinen philosophischen Dialogen, vor allem in seinem Hauptwerk „Politeia", zum eigentlichen Begründer der abendländisch-europäischen politischen Theorie und ihrer Tradition geworden, die aus der Verarbeitung seiner Erfahrung der akuten Krise der athenischen Polis und ihrer philosophischen Verarbeitung entsteht. Gegenüber der politischen Unordnung der zeitgenössischen Polis, deren Ursachen Platon in der Unordnung der Seele des damals sozialdominanten Menschentypus sah, zielte Platons Politische Theorie in der „Politeia" darauf ab, die psychisch-philosophischen Bedingungen für eine neue Ordnung der Seele des Menschen aufzuzeigen und damit zugleich die positiven Grundlagen für eine neue Polisverfassung zu legen. In diesen konkret-geschichtlichen Erfahrungszusammenhang entstand die Politikwissenschaft als „episteme politike".

Durchaus in einer analogen geschichtlichen Situation, wenngleich im Rahmen eines andersartigen philosophischen Paradigmas, erfuhr die politische Theorie zu Beginn der Neuzeit (beim Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert) eine grundlegende Erneuerung: die Erfahrung des Zerfalls der geistlichen und weltlichen Ordnung der mittelalterlichen Welt, die Entstehung der neuzeitlichen Nationalstaaten aus dem Geiste der Souveränität und Staatsräson, die Trennung der weltlichen und geistlichen Sphären des Lebens und die damit einhergehende Säkularisierung der politischen Welt,

[12] Platon, Die echten Briefe, Zürich 1951, S. 57ff.

aber auch die Heraufkunft und der Siegeszug der modernen Naturwissenschaften mit ihrer „geometrischen Methode" der Analyse und Komposition und schließlich die Grundlegung einer neuen, an der Autonomie orientierten subjektiven Vernunft des Menschen verwandeln die herkömmliche Politikwissenschaft in ihren Fundamenten. Sie wendet sich ab vom klassischen Theorie-Paradigma und versucht in der Orientierung an der neuen Realität des modernen Staates als Machtstaat die Begründung einer Politikwissenschaft als „Neue Wissenschaft".

Der Florentiner Niccolo Machiavelli (1469 – 1527) wird – durch die Analyse der krisenhaften Zustände der italienischen Politik der Zeit – zum Begründer einer neuen antiklassischen Politiktheorie, die in seinen Schriften „Il Principe" und „Discorsi" ihre theoretische und methodische, aber auch ihre politisch-didaktische Grundlegung als politische Klugheitslehre erhält, die die politische Praxis bis weit in die Gegenwart hinein bestimmen sollte.[13)]

Bleibt Machiavelli bei allen revolutionären Neuerungen seines politischen Denkens noch dem Renaissance-Humanismus verpflichtet,[14)] so entwickeln Jean Bodin (1530 – 1596)[15)] und vor allem Thomas Hobbes[16)] (1588 – 1679) aus der Erfahrung der religiös motivierten blutigen Bürgerkriege im Frankreich und England des 17. Jahrhunderts die Grundlagen der neuzeitlichen politischen Theorie. Dabei fundiert Thomas Hobbes seine „Neue Wissenschaft" der Politik auf der resolutiv-kompositorischen Methodologie der zeitgenössischen Naturwissenschaft, mit deren Hauptvertretern in Frankreich und Italien er in regen wissenschaftlichem Gedankenaustausch steht. Thomas Hobbes' „Leviathan" wird so zum Grundbuch der neuzeitlichen politischen Theorie, dessen existentielle Motivation sich aus der zeitkritischen Erfahrung der „Great Rebellion" im England des 17. Jahrhunderts ergab, die Hobbes in seinem „Behemoth" betitelten zeitkritischen Werk auf ihre Ursachen und Folgen hin analysiert.

Es kann angesichts dieser Beispiele des konstitutiven Zusammenhangs von Zeitkritik und politischer Ordnungsreflexion sicher nicht verwundern, wenn

13) Vgl. Erwin Faul, Der moderne Machiavellismus, Köln 1961.
14) Vgl. August Buck, Machiavelli, Darmstadt 1985.
15) Jean Bodin, Sechs Bücher über den Staat, 2 Bde., hg. v. Cornelius P. Mayer-Tasch, München 1981 ff. Vgl. Helmut Quaritsch, Staat und Sovueräntität, Frankfurt/M. 1970; Horst Denzer (Hrsg.), Jean Bodin, Verhandlungen der internationalen Bodintagung in München, München 1973.
16) Thomas Hobbes: Leviathan (ed. J. Fetscher), Neuwied 1966; B. Willems, Thomas Hobbes, München 1986.

die Epoche der Revolutionen in Amerika und Europa am Ende des 18. Jahrhunderts auch für die Neufundierung der Politiktheorie von außerordentlich stimulierender Bedeutung wurde. Dafür spricht nicht nur die Tatsache, dass nahezu alle wichtigen politischen Ideenströmungen des 19. Jahrhunderts hier ihren Ausgangspunkt hatten: Liberalismus, Konservatismus, Radikalismus und auch die Anfänge des Sozialismus, aus denen sich später die politischen Parteien ideologisch und programmatisch entwickelten.[17)]

Darüber hinaus löste die Französische Revolution durch die gewaltsamen gesellschaftlichen und politischen Strukturveränderungen, die sie bewirkte, eine Krise des epochalen Bewusstseins aus – gerade auch in Deutschland.[18)] Bereits die Zeitgenossen sprachen von einer „Revolution des Geistes" (Fichte); die als epochal erfahrenen Ereignisse der Französischen Revolution und ihre ideenmäßigen Begründungen konnten vielfach von den traditionellen Deutungsmustern der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit nicht mehr adäquat erfasst werden, so dass die Erschütterungen der politisch-historischen Welt durch die Revolution auch eine radikale (d.h. an die Wurzeln gehende) Erschütterung der traditionellen Bestände an sozialen und politischen Ordnungs- und Orientierungswissen zur Folge hatte und dass die durch die Revolution bestimmten neuen Realitäten zu ihrer angemessenen geistig-theoretischen Bewältigung vor allem auch neuartige Deutungs- und Interpretationsmuster der geschichtlich-politischen Welt erforderlich und notwendig gemacht haben.[19)] Daraus entwickeln sich neue Ansätze zur politischen Theorie.

So ist es sicher kein Zufall, dass im Kontext derartiger Erfahrungen der Begriff der „Krise" aufkommt und zunehmend zur Kennzeichnung dieses (sowohl objektiven als auch subjektiven) Zeitzustandes Verwendung findet. Dabei bezeichnet der Begriff „Krise", der bekanntlich aus dem medizinischen Vokabular stammt, einen noch unentschiedenen Zwischenzustand der erhöhten Unsicherheit, Orientierungslosigkeit und zugleich existentiellen Gefährdetheit[20)], der zur Entscheidung drängt.

[17)] Vgl. für die entsprechende deutsche Entwicklung Fritz Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, Frankfurt/M. 1978.

[18)] Vgl. Theo Stammen/Friedrich Eberle (Hrsg.), Deutschland und die Französische Revolution, Darmstadt 1988; Fr. Eberle/Th. Stammen (Hrsg.), Die Französische Revolution in Deutschland, Stuttgart 1989.

[19)] Vgl. dazu Theo Stammen, Die Revolution des Geistes, in: Hans-Otto Mühleisen (Hrsg.), Die Französische Revolution und der deutsche Südwesten, München 1989.

[20)] Vgl. Reinhart Koselleck, Kritik und Krise, Freiburg 1959, S. 109.

Entsprechend wird es in zentralen philosophisch-theoretischen Texten der Zeit immer aufs Neue versucht, den besonderen Charakter dieser epochalen Krise zu erfassen und auf den Begriff zu bringen. Dabei spielt eine neuartige Zeiterfahrung eine zentrale Rolle. Darauf hat vor allem Karl Löwith aufmerksam gemacht: *„Erst die Französische Revolution hat durch die Zerstörung der Tradition auf das Bewußtsein der Zeitgenossen die historisierende Wirkung gehabt, daß sich von da ab die gegenwärtige Zeit, im Gegensatz zur ganzen ‚bisherigen', nun ausdrücklich zeitgeschichtlich und im Blick auf die Zukunft begreift."*[21)]

Damit ist zweierlei ausgesprochen: Einmal, dass die Zeitgenossen der Französischen Revolution durch die Erfahrung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses ihre eigene Zeit, ihre aktuelle Gegenwart, neu erfahren – und zwar im Hinblick auf Zukunft; zum andern, dass sie ihre Zeit durch die Revolution von 1789 von der Vergangenheit durch eine Zäsur abgeschnitten erleben, dass das Jahr 1789 insofern eine Scheidelinie, eine Epoche der Weltgeschichte darstellt.[22)] Daraus entsteht ein eigentümliches, neuartiges Bewusstsein der aktuellen Gegenwart und ihrer geistig-politischen Problemlage. Hegels politische Philosophie ist für diese zeitkritische Problemverarbeitung besonders charakteristisch. Er hat diese Erfahrung in seiner „Phänomenologie des Geistes" (1807) folgendermaßen gefasst:

„Es ist übrigens nicht schwer zu sehen, daß unsere Zeit eine Zeit der Geburt und des Übergangs zu einer neuen Periode ist. Der Geist hat mit der bisherigen Welt seines Daseins und seines Vorstellens gebrochen und steht im Begriffe, es in die Vergangenheit hinab zu versenken, und in der Arbeit seiner Umgestaltung. Zwar ist er nie in Ruhe, sondern in immer fortschreitender Bewegung begriffen. Aber wie beim Kinde nach langer stiller Ernährung der erste Atemzug jene Ähnlichkeit des nur vermehrenden Fortgangs abbricht – ein qualitativer Sprung – und jetzt das Kind geboren ist, so reift der sich bildende Geist langsam und stille der neuen Gestalt entgegen, löst ein Teilchen des Baues seiner vorhergehenden Welt nach dem anderen auf, ihr Wanken wird nur durch einzelne Symptome angedeutet ..."[23)]

[21)] Karl Löwith, Von Hegel zu Nietzsche, Frankfurt 1964, S. 220ff.
[22)] Vgl. Reinhart Koselleck/Rolf Reichardt (Hrsg.), Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins, München 1988.
[23)] G.W.F. Hegel, Werke, Frankfurt 1970, Bd. 3, S. 18.

Es versteht sich, dass von dieser Zeiterfahrung her in besonderem Maße die Erfahrung der zeitgenössischen, durch die Revolution radikalisierten politischen Ordnungsproblematik bestimmt werden musste. Dazu hier nur ein kleines Beispiel: 1799/1802, d.h. noch vor dem definitiven Zusammenbruch, setzte sich Hegel mit der Verfassung des alten Deutschen Reiches in einer (Fragment gebliebenen) Schrift auseinander. Die Einleitung zu dieser Schrift, die von den Herausgebern später den Titel „Die Verfassung Deutschlands" erhielt, setzt mit dem Satz ein: *„Deutschland ist kein Staat mehr ... Es ist (unter den älteren Staatsrechtslehrern) kein Streit mehr darüber, unter welchen Begriff die deutsche Verfassung falle, was nicht mehr begriffen werden kann, ist nicht mehr."*[24] Im Entwurf zur Vorrede heißt es entsprechend: „*Das Gebäude der deutschen Staatsverfassung ist das Werk von vergangenen Jahrhunderten; es wird nicht vom Leben der jetzigen Zeit getragen ... das Gebäude mit seinen Pfeilern, seinen Schnörkeln steht isoliert vom Geist der Zeit in der Welt."*[25] Eine schärfere Verurteilung des Verfassungszustandes des alten Deutschen Reiches ist schwerlich denkbar. Hegel konstatiert nicht nur den desolaten Zustand der deutschen Verfassungsordnung; seine Kritik geht darüber hinaus: *„Alle Erscheinungen dieser Zeit zeigen, daß die Befriedigung im alten Leben sich nicht mehr findet."* Das Antiquierte und Überholte der alten politischen Ordnung hätte nicht schärfer und kompromissloser herausgehoben werden können. Die alten Systemstrukturen und Institutionen haben im Bewusstsein der Zeitgenossen ihre Legitimität verloren; dadurch ist auch ihr realer Bestand gefährdet.

Das Entscheidende an dieser zeitkritischen Analyse der politischen Verfassung ist jedoch, dass sie zugleich über die kritisierte Realität hinausweist auf neue politische Ordnungsentwürfe. Denn: *„Das Gefühl des Widerspruches der Natur mit dem bestehenden Leben ist das Bedürfnis, daß er (der Widerspruch) gehoben werde; und dies wird er, wenn das bestehende Leben seine Macht und alle seine Würde verloren hat, wenn es reines Negatives geworden ist."*[26]

Im Grunde ist die Erfahrung der kritischen Gegenwart als „reines Negatives" nur möglich, wenn sie bereits im Lichte einer neuen, neulegitimierten politischen Ordnung gesehen und erfahren wird. Dieser Hegel-Text belegt

[24] Hegel, Werke, Frankfurt 1971, Bd. 1, S. 461.
[25] Ebenda, S. 453.
[26] Ebenda, S. 458.

exemplarisch, dass die durch die Französische Revolution ausgelöste Krisenerfahrung für die Entstehung und Ausformung der politischen Ideen der deutschen idealistischen Philosophie von Kant und Schiller über Fichte bis zu Hegel und Schelling konstitutiv war; so gesehen bildet das politische Denken der deutschen Klassik und Romantik recht eigentlich die politisch-geschichtsphilosophische „Theorie der Französischen Revolution" (H. Marcuse).

Durch die prägenden Erfahrungen und Erschütterungen in der Epoche der Französischen Revolution gewinnen vor allem geschichtsphilosophische Konzepte einen maßgeblichen Einfluss auf die politische Theoriebildung in Deutschland und drängen entsprechend das naturrechtliche Denken klassischer und angelsächsischer Tradition entschieden zurück. Damit beginnt nicht zuletzt der „deutsche Sonderweg", dessen verhängnisvolle Auswirkungen das 20. Jahrhundert bestimmen sollten. Die Geschichte wird dabei als ein dialektischer und in seiner Gesamtbewegung aufsteigender Prozess der Verwirklichung des Geistes in der Geschichte interpretiert. Damit entwickelt sich aus der zeitkritischen Analyse ein sozialrevolutionärer Ansatz, der in den Schriften von Karl Marx (1818 – 1883) seine sozialrelevante Ausprägung fand: *„Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert; es kommt aber darauf an, sie zu verändern"*. Es ist hinreichend bekannt, dass auch für Marx die Zeitkritik und zeitkritische Analyse der philosophischen, religiösen, sozialen, politischen und ökonomischen Verhältnisse des frühen 19. Jahrhunderts die entscheidende Grundlage seiner revolutionären Geschichts- und Gesellschaftstheorie ist, die sich in seinem Lebenswerk zunehmend mit den praktisch-politischen Aufgaben der Arbeiterbewegung verbindet und dadurch eine der entscheidenden politisch-revolutionären Massenbewegungen des 20. Jahrhunderts inauguriert.

Diese (hier nur anzudeutende) Wirkungsgeschichte der Marxschen Geschichts- und Gesellschaftstheorie sollte aber nicht dazu führen, dass andere, nicht minder einflussreiche politische Theoriekonzepte, wie die von Auguste Comte und Alexis de Tocqueville, die ebenfalls ihren Grund in der zeitkritischen Erfahrung der Epoche des 19. Jahrhunderts besitzen, in Vergessenheit geraten. Gerade Alexis de Tocqueville hat durch sein epochemachendes Werk „Über die Demokratie in Amerika" (1. Aufl. 1835) und seine historisch orientierte Arbeit über „Das Ancien Regime und die Revolution" (1856) Wesentliches zur kritischen Gegenwartsanalyse geleistet, das bis heute seine Gültigkeit behalten hat und in seinen Grundgedanken bewahrt zu werden verdient. In seinem Amerika-Buch postulierte er: *„Eine völlig*

neue Welt bedarf einer neuen politischen Wissenschaft". Dieses Werk war ein großangelegter Versuch dazu, dessen Ergebnisse noch für die Analyse unserer Gegenwart vielfach Gültigkeit beanspruchen kann, nicht zuletzt deswegen, weil Tocquevilles politische Theorie entschieden von der Sorge um Leben des modernen Menschen in Freiheit bestimmt wird.

Die Einlösung dieses Programms wurde in Westeuropa und den USA im Rahmen der gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkommenden modernen Sozialwissenschaften (Soziologie und Politikwissenschaft) unter den krisenhaften Entstehungsbedingungen der modernen industriellen Massengesellschaft und ihrer politischen Organisationsproblematik von verschiedenen theoretischen Ansätzen her unternommen. Dabei gewann vor allem der deutsche Soziologe Max Weber (1864 – 1920) durch seine grundlegenden zeitkritischen Analysen sowie durch seine theoretischen und methodologischen Schriften eine große und weitreichende Bedeutung – auch gerade für die Begründung der modernen Politikwissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland. Die jüngsten Forschungen zu Max Webers Werk – z.B. von Wilhelm Hennis[27)] – machen die zum Teil von Nietzsche beeinflusste Zeitkritik Max Webers erst angemessen fassbar, die ihrerseits wieder die Grundlage für seine politische Kategorienbildung abgab.

Dieser grobe Durchgang durch die Geschichte der Politischen Theorie und Wissenschaft mag genügen, um den durchgehenden konstitutiven Zusammenhang von zeitkritischer Erfahrung und politischer Theoriebildung zu dokumentieren. Sie erweisen Politikwissenschaft in Geschichte und Gegenwart als „zeitkritische Ordnungswissenschaft" (Eric Voegelin).

III. Paradigma-Wechsel

Bemerkenswert für die zeitkritische Intention der Politikwissenschaft in Geschichte und Gegenwart ist die Tatsache, dass sie sich nicht nur auf die verschiedenen Dimensionen der geschichtlich-politischen Wirklichkeit bezieht, die sie als Krise und Unordnung erfährt, sondern gleichermaßen auch auf die vorangehenden oder gleichzeitigen Formen politikwissenschaftlichen Wissens und den zugrunde liegenden Theoriekonzepten. Dies offensichtlich deswegen, weil diese tradierten Theorieansätze angesichts

[27)] Wilhelm Hennis, Das Anliegen Max Webers, Tübingen 1987.

der aktuellen Krisensituation und der damit verbundenen Erschütterungen sich häufig als überholt und unzureichend zur theoretischen und konzeptionellen Bewältigung dieser neuartigen Krisen- und Unordnungssituationen erwiesen haben.

Diese Erfahrung des Obsoletwerdens älterer politischer Theorien- und Wissensbestände war in der Regel das entscheidende Motiv für die Suche nach einem neuen und leistungsfähigeren politiktheoretischen Theoriekonzept. Daraus erklärt sich schon die auffällige Tatsache, dass in der Theoriegeschichte der Politik nicht selten derartige Neuansätze als „neue Wissenschaft" angekündigt und legitimiert wurden.[28)] Hinter diesem Phänomen stehen einige wichtige Probleme der allgemeinen und der speziellen „Theoriendynamik" (Wolfgang Stegmüller), auf die wir daher im Folgenden etwas genauer eingehen müssen. Dazu ist etwas weiter auszuholen:

Die angesprochene Problematik ist ein bedeutsamer Aspekt der allgemeinen „Evolution wissenschaftlichen Wissens". Es gibt verschiedene Vermutungen oder Theorien darüber, wie sich wissenschaftliches Wissen in der Zeit entwickelt, wie sich mithin die Theoriendynamik in den Wissenschaften (Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften) vollzieht. Genauer besehen, könnte man von drei verschiedenen Erklärungsmodellen der Theoriendynamik in den Wissenschaften sprechen, mit denen die zeitgenössische Wissenschaftstheorie hantiert und die auch für die Entwicklung der Politikwissenschaft aufschlussreich sind:[29)]

(1) Das erste Modell ist zugleich sowohl das älteste als auch das gängigste; es ist heute (noch) weitverbreitet und gilt – reflektiert oder unreflektiert – nahezu unumstritten. Danach herrscht – wenn irgendwo sonst heute noch – im Felde der Wissenschaft und ihrer Entwicklung die Idee des Fortschritts im Sinne eines einfachen, linearen und unaufhaltsamen Fortschreitens und stetigen Anwachsens des wissenschaftlichen Wissens durch die Einzelwissenschaften für sich wie für „die Wissenschaft" im Ganzen. Diesem Modell liegt die (wenn man will: naive) Vorstellung zugrunde, dass die Entwicklung wissenschaftlichen Wissens – wie etwa das Beispiel der so erfolgreichen Naturwissenschaften angeblich

[28)] So hat Thomas Hobbes seine politische Theorie betonterweise als „neue Wissenschaft" proklamiert; und in der Gegenwart hat Eric Voegelin seine theoretische Grundlegung der Politikwissenschaft in „Die neue Wissenschaft der Politik" (1959) definiert.

[29)] Vgl. dazu Theo Stammen, Theoriendynamik in der Politikwissenschaft, München 1976.

eindrucksvoll belege – als ein kontinuierlicher, stetig fortschreitender Prozess der Wissensakkumulation zu denken sei, der begleitet werde von einer *„sukzessiven Ausmerzung unwissenschaftlichen Ballasts“*[30]. Indem das produzierte Wissen beständig zunimmt, nimmt das Nichtgewusste oder Nichterkannte beständig ab – mit der erkennbaren Tendenz der endgültigen Auflösung des Nichtwissens im wissenschaftlichen Wissen. Dieses Konzept wissenschaftlicher Wissensentwicklung als einer *„linearen Akkumulation des Wissens“*[31] wird in der Regel nicht nur im Hinblick auf die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnis zugrunde gelegt, sondern sie gilt auch durchweg als *„korrekte Deutung der geschichtlichen Entwicklung“*[32] der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Wissens allgemein wie in den einzelnen Disziplinen; zumindest aber als normatives Maß und Kriterium, insofern solche Wissenschaften, in denen sich diese lineare Vermehrung oder Akkumulation des Wissens offensichtlich am klarsten und nachvollziehbarsten abspielt (eben in den Naturwissenschaften), für alle anderen Vorbildcharakter gewonnen haben, während solche Wissenschaften, wie Geistes- und Sozialwissenschaften, die diesem Ideal (noch) nicht entsprechen, als unvollkommen gelten.

(2) Als zweites Modell darf man die von Karl Popper in seinem kritischen Rationalismus immer wieder vertretene evolutionäre oder – wie Popper sie gelegentlich selbst auch bezeichnet – darwinistische Theorie der Theoriendynamik nennen, nach der sich *„der Erkenntnisfortschritt ... von alten und neuen Problemen mittels Vermutungen und kritischer Versuche, sie zu widerlegen“*, vollziehe.[33] In seinem Vortrag *„Die Evolution und der Baum der Erkenntnis“*[34] stellt Popper den Wissens- und Erkenntnisfortschritt in den Wissenschaften entsprechend dar als *„das Ergebnis eines Vorgangs, der dem sehr ähnlich ist, was Darwin „natürliche Auslese“* nannte.[35] Für Popper gibt es *„also eine natürliche Auslese von Hypothesen. Unsere Erkenntnis besteht zu jedem Zeitpunkt aus*

[30] Wolfgang Stegmüller, Theoriendynamik – Normale Wissenschaft und wissenschaftliche Revolutionen, in: ders., Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie, Bd. II, Berlin/Wien 1973, S. 156.
[31] Ebenda, S. 146.
[32] Ebenda, S. 156.
[33] Karl Popper, Objektive Erkenntnis, Hamburg 1976, S. 283.
[34] Ebenda, S. 283ff.
[35] Ebenda, S. 288.

denjenigen Hypothesen, die ihre (relative) Tüchtigkeit dadurch gezeigt haben, daß sie bis dahin in ihrem Existenzkampf überlebt haben, einen Konkurrenzkampf, der die untüchtigen Hypothesen ausmerzt.“[36)]

Dieses Modell der Wissensevolution in den Wissenschaften, wie Karl Popper es vorgestellt hat, scheint heute weit verbreitet und akzeptiert; dies entspricht nicht zuletzt der Tatsache, dass die Poppersche Wissenschaftskonzeption des „Kritischen Rationalismus“ heute auch gerade in den empirisch-analytischen Sozialwissenschaften weitgehend Anerkennung und Geltung gefunden hat.

Diese allgemeine, beinahe selbstverständliche Geltung dieses Modells der wissenschaftlichen Wissensentwicklung mag auch der vorwiegende Grund dafür gewesen sein, dass die Vertreter dieser Richtung mit vehementer Ablehnung und aggressiver Polemik einem dritten Modell entgegengetreten sind, das inzwischen die Diskussion über Theoriendynamik nachhaltig beeinflusst hat und heute oft den Ton angibt.

(3) Das dritte Modell zur Erklärung der Theoriendynamik in den Wissenschaften hat den US-amerikanischen Physiker und Wissenschaftshistoriker Thomas S. Kuhn zum Urheber, dessen Hauptwerk den Titel *„Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen“* (1962, dt. Ausgabe 1967) trägt.[37)]

In diesem inzwischen viel diskutierten und einflussreichen Buch zur Wissenschaftsgeschichte und Theoriendynamik stellte Kuhn der landläufigen und bis dato kaum widersprochenen Vorstellung von der linearen oder auch evolutionären Wissensentwicklung ein Modell der Theoriendynamik entgegen, das den Anstoß zu der seither intensiven Entwicklung einer diachronen, d.h. geschichtlich orientierten Wissenschaftstheorie gegeben hat.

Worin besteht nun das Neuartige der Kuhnschen Position? – Kuhn stellte der traditionalen und bisher unbestritten gültigen Auffassung von der Entwicklung des wissenschaftlichen Wissens *„durch (kontinuierliche) Anhäufung“* oder *„lineare Akkumulation“* von Wissen die These entgegen, dass *„die Wissenschaft sich doch nicht aufgrund der Anhäufung*

[36)] Karl Popper, Objektive Erkenntnis, Hamburg 1976, S. 288.

[37)] Vgl. auch Thomas S. Kuhn, Die Entstehung des Neuen - Studien zur Struktur der Wissenschaftsgeschichte, Frankfurt 1977; Wolfgang Stegmüller, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Bd. III, Berlin-Wien 1987.

individueller Entdeckungen und Erfindungen entwickelt"[38]. Seine prinzipielle Skepsis, *„wissenschaftliche Entwicklung als (kontinuierlichen) Wachstumsprozeß zu betrachten"*[39] entstand für Kuhn aus der immer wieder auftretenden Erfahrung des Wissenschaftshistorikers, zwischen dem wissenschaftlichen Bestand vergangener wissenschaftlicher Theorien und dem, was man an ihnen als (zeitbedingten) „Irrtum" oder „Aberglauben" bezeichnet, unterscheiden zu müssen. Von dieser forschungspraktischen Erfahrung aus gelangt Kuhn zu einem wissenschaftstheoretisch höchst interessanten und leistungsfähigen Erklärungsmodell der Theoriendynamik, für das die seither geläufigen Begriffe *„normale Wissenschaft"*, *„außerordentliche Wissenschaft"*, *„Wissenschaftliche Revolution"* und (vor allem) *„Paradigma"* und *„Paradigmawechsel"* konstitutiv sind.

Dabei versteht Kuhn unter *„normaler Wissenschaft"* eine *„Forschung, die fest auf einer oder mehreren wissenschaftlichen Leistungen beruht, Leistungen, die von einer bestimmten wissenschaftlichen Gemeinschaft eine Zeitlang als Grundlagen für ihre weitere Arbeit anerkannt werden"*[40]. Diese grundlegenden Leistungen müssen zwei Kriterien gerecht werden: *„Sie müssen beispiellos genug sein, um eine beständige Gruppe von Anhängern anzuziehen, ... und gleichzeitig offen genug sein, um der bestimmten Gruppe von Fachleuten alle möglichen Probleme zur Lösung zu überlassen."*[41] Für Leistungen dieser vorbildhaften Qualität führt Kuhn den Begriff *„Paradigma"* ein. Dieser Terminus soll zum Ausdruck bringen, *„daß einige anerkannte Beispiele für konkrete wissenschaftliche Praxis – Beispiele, die Gesetz, Theorie, Anwendung und Hilfsmittel einschließen – Modelle abgeben, aus denen bestimmte festgefügte Traditionen wissenschaftlicher Forschung erwachsen"*[42].

Bemerkenswert ist, wie stark Kuhn den sozialisierenden Effekt dieser wissenschaftlichen Paradigmata betont, ihren prägenden Einfluss auf die Bildung von wissenschaftlichen Gemeinschaften („Schulen") und auf die Integration wissenschaftlichen Nachwuchses.

[38] Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt 1967, S. 19.
[39] Ebenda, S. 19.
[40] Ebenda, S. 28.
[41] Ebenda, S. 28.
[42] Ebenda, S. 29.

Wichtig für dieses Modell der Theoriendynamik ist indes die Annahme, dass eine derartige „Normale Wissenschaft" auf der Grundlage eines erfolgreichen und anerkannten Theorieparadigmas nicht von ewiger Dauer ist. Vielmehr treten je länger je mehr „Anomalien", d.h. vom zugrunde liegenden Paradigma und seinen Regeln nicht erwartbare und daher auch nicht prüfbare Abweichungen auf, die zeigen, *„daß die Natur in irgendeiner Weise die von dem Paradigma erzeugten, die normale Wissenschaft beherrschenden Erwartungen nicht erfüllt hat"*[43].

Dann kommt es – wenn sich diese Anomalien und Abweichungen häufen – schließlich zu einer Krise des Paradigmas und damit der normalen Wissenschaft, die unter Umständen zu einer „wissenschaftlichen Revolution" und zu einem „Paradigma-Wechsel" führt. Die Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaft verlieren ihr ursprüngliches Vertrauen in das alte Paradigma und beginnen Alternativen auszuprobieren. Dies ist die Phase der „außerordentlichen Wissenschaft", die gekennzeichnet ist durch das Fehlen eines dominierenden Paradigmas.

Grundlegend wichtig für das Kuhnsche Modell der Theoriendynamik ist seine These, dass dieser Vorgang der Krise der normalen Wissenschaft und des Paradigma-Wechsels, verstanden als *„Übergang von einem krisenhaften Paradigma zu einem neuen (Paradigma), aus dem eine neue Tradition normaler Wissenschaft hervorgehen kann"*, kein *„kumulativer Prozeß"* der Wissensentwicklung sei, sondern vielmehr der fundamentale *„Neuaufbau des Gebietes (einer Wissenschaft) auf neuen Grundlagen"*[44]. Damit ist – gegenüber den beiden anderen Modellen – eine grundsätzlich neue Ansicht von der Entwicklung des wissenschaftlichen Wissens ausgesprochen.

Eine solche nichtkumulative Entwicklungsepoche in einer Wissenschaft, in der ein älteres, krisenhaftes Paradigma durch ein mit ihm nicht mehr zu vereinbarendes neues Paradigma verdrängt und ersetzt wird – diesen außerordentlichen Vorgang in der Wissensentwicklung einer Wissenschaft bezeichnet Kuhn als *„wissenschaftliche Revolution"*[45]. Kuhn hat nicht zufällig diesen historisch-politischen Begriff dafür gewählt, um einen

[43] Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt 1967, S. 80.
[44] Ebenda, S. 119.
[45] Ebenda, S. 128.

wissenschaftsgeschichtlichen Tatbestand damit zu bezeichnen. Denn dieser Vorgang hat durchaus den Charakter einer Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Gruppen (oder Schulen) von Wissenschaftlern, die sich durchzusetzen und Geltung zu verschaffen suchen.

Trotz aller heftiger Diskussionen, die das Kuhnsche Erklärungskonzept der Theoriendynamik ausgelöst hat, scheint es doch – auch gerade im Hinblick auf die eigentümlich zerklüftete Geschichte der politischen Ideen – von beträchtlicher Erklärungskapazität. Das haben auch seine Gegner einräumen müssen. Bereits die Analyse des Zusammenhangs von Krisenerfahrung und politischer Ordnungsreflexion hat aufgewiesen, dass die bisherige Geschichte der Politikwissenschaft insgesamt ein Bild bietet, das sich durch eine Abfolge erheblich voneinander abweichender Wissenschaftstypen oder -gestalten auszeichnet, die durch markante epochale Einschnitte und Diskontinuitäten voneinander getrennt sind; ein Bild mithin, das sich mittels des Modells der linearen und akkumulativen Wissensentwicklung ebenso wenig angemessen darstellen lässt wie mittels des Popperschen Evolutionsmodells. Beiden Erklärungsmodellen macht besonders die Erfassung der Epochenbrüche und -übergänge, die für die Geschichte der Politikwissenschaft so charakteristisch sind, Schwierigkeiten.

Die Frage ist nun, ob sich diese Situation bei Anwendung des Kuhnschen Erklärungsmodells günstiger darstellt. Das ist zu vermuten. So könnte man z.B. – ganz im Sinne der Kuhnschen Theorie – mit Manfred Riedel die Funktion der aristotelischen „Politik" für die klassische Tradition der europäischen Politikwissenschaft so umschreiben: *„In der Terminologie der Wissenschaftsgeschichte ließe sich Aristoteles' Politik als ‚Paradigma' interpretieren, das ‚normale Wissenschaft' auf diesem Felde jahrhundertelang in Gang gehalten und dabei auch unter veränderten Voraussetzungen nur Präzision und Spezifizierung der eingeübten Sprache und Verfahrensweise zugelassen hat."*[46)]

In der Tat: versteht man mit Kuhn unter einem wissenschaftlichen Paradigma ein anerkanntes Beispiel für konkrete wissenschaftliche Lehr- und Forschungspraxis, ein Modell also, aus dem bestimmte festgefügte Traditionen wissenschaftlicher Lehre und Forschung erwachsen, so trifft

[46)] Manfred Riedel, Metaphysik und Metapolitik, Frankfurt 1975, S. 24.

> dieses Kriterium für die aristotelische „Politik“ und ihre anhaltende Wirkung und Geltung im Rahmen der abendländischen politischen Theoriengeschichte in einem kaum noch zu überbietendem Maße zu: Rund zwei Jahrtausende (!) hat dieses Paradigma erfolgreich und unangefochten einer normalwissenschaftlichen Tradition der Politik als Wissenschaft die wissenschaftstheoretische und -systematische Grundlage geboten.[47] Man wird schwerlich ein zweites wissenschaftliches Paradigma aus der Geschichte der Politikwissenschaft anführen können, das eine auch nur annähernd vergleichbare traditionsprägende Kraft über so lange Zeit hat entfalten und behaupten können.

Die Entwicklungsgeschichte der klassischen, d.h. aristotelischen Politik von der Antike bis zum Beginn der Neuzeit bietet zudem hinreichend viele Beispiele für das immer wiederkehrende Erfordernis, das von Aristoteles zeitkritisch auf die konkrete Realität der griechischen Polis bezogene Theorie-Modell auf neue, grundlegend andere politische Realitäten zu übertragen und anzuwenden: z.B. auf die Römische Republik (durch Polybios und Cicero) oder auf die mittelalterliche politische Ordnung (durch Thomas von Aquin und Marsilius von Padua). An diesen wenigen Hinweisen wird bereits deutlich, wie das klassische Paradigma politischer Theorie in einer langanhaltenden Periode normalwissenschaftlicher Forschung sich durchaus durch Differenzierung und Anpassung weiterzuentwickeln vermochte – auch in Epochen, die in ihren politischen Strukturen deutlich verschieden waren von der Ursprungssituation der griechischen Polis. Die Kuhnschen Kategorien der „normalen Wissenschaft“ und des „Paradigmas“ helfen mithin sehr gut, die Hauptepochen der Politikwissenschaftsgeschichte angemessen zu beschreiben und zu analysieren.

Zu fragen ist jetzt weiter, ob die zahlreichen tiefgreifenden Epocheneinschnitte oder -brüche mit ihren diskontinuierlichen Übergängen von dem einen zum anderen Wissenschafts- und Theorietypus, wie sie für die Gesamtentwicklung der Politikwissenschaft so charakteristisch sind, ebenfalls mit den Kuhnschen Kategorien der Theoriendynamik (Paradigma-Krise und Paradigma-Wechsel sowie wissenschaftliche Revolution) angemessen beschrieben und erklärt werden können.

[47] Vgl. Günther Bien, Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles, Freiburg 1973.

Wählen wir dazu gleich ein Beispiel aus Niccolo Machiavellis „Discorsi“: Für denjenigen, der von der klassischen Theorie der Politik und ihren praktisch-ethischen Prinzipien und Fragestellungen herkommt, wie etwa Leo Strauss in seinem Buch „Thoughts on Machiavelli“ (1958), müssen die folgenden Sätze über den Römer Appius Claudius wie aus einer fremden Welt klingen: *„Seine (des Appius) Schlauheit bei der Täuschung der Plebejer, als er den Volksfreund spielte, war gut, gut waren auch die Mittel für die Wiederwahl der Dezemvirn und die Kühnheit, sich selber wider Erwarten des Adels zu wählen, gut war endlich, sich Amtsgenossen auszusuchen, wie er sie brauchte. Aber nicht mehr gut war es, daß er nach alledem mit einem Schlage seine Natur veränderte und vom Freund des Volkes zu seinem Feind wurde, statt sich leutselig übermütig, statt nachgiebig unfreundlich zeigte und dies so schnell tat, daß jeder die Falschheit seines Charakters erkennen mußte, ohne eine Entschuldigung für ihn zu finden. Denn wer eine Zeitlang gut schien und zu seinen Zwecken böse werden muß, der muß es mit den gehörigen Zwischenstufen tun und die Gelegenheiten so wahrnehmen, daß ihm sein verändertes Benehmen, ehe es ihm die alte Gunst entzieht, so viel neue erworben hat, daß sein Ansehen nicht verliert, sonst geht er, durchschaut und ohne Freunde, zugrunde.“*[48)]

Diese Sätze machen deutlich, dass zwischen dem normativ-anthropologischen Fragen der praktisch-philosophischen Politik in der Nachfolge des Aristoteles und auch der mittelalterlichen Tradition eines „Fürstenspiegels“ einerseits und einem „guten Handeln“ im Sinn von Machiavellis politischer Klugheitslehre andererseits eine unüberbrückbare Kluft besteht; der Begriff des „Guten“ und „gut Handelns“, in der aristotelischen Politik die zentrale ethisch-normative Kategorie, ist hier bei Machiavelli total funktionalisiert und instrumentalisiert auf die Ziele und Zwecke eines neuartigen, allein an der Kategorie der Macht (Machterwerb und Machterhaltung) orientierten Politikverständnisses.

Was sich zwischen der bisher geltenden Tradition klassischer Politik und der neuen Politiktheorie Machiavellis vollzogen hat, kann angemessen nur als „wissenschaftliche Revolution“ und „Paradigmawechsel“ im Sinne von Thomas S. Kuhn beschrieben werden: das bisher geltende Paradigma politischer Theorie war schon vorher ganz offensichtlich in eine tiefe Vertrau-

[48)] Niccolo Machiavelli, Politische Betrachtungen (Discorsi), Stuttgart 1965, S. 98.

enskrise geraten und wurde nun mehr und mehr bestritten und argumentativ demontiert; an seine Stelle treten jetzt neue, andersartige Theoriekonzepte, die auf ihre Leistungsfähigkeit als wissenschaftliche Paradigmen überprüft werden (Phase der außerordentlichen Wissenschaft), bis eines davon sich als neues Paradigma gegen die Konkurrenz als Muster für eine neue Forschungstradition durchsetzt (Paradigmawechsel) und behauptet und so eine neue „normale Wissenschaft" etablieren hilft, die dann die politische Theorie der europäischen Neuzeit weithin bestimmt. Machiavelli hat selbst in seinem „Principe" die Notwendigkeit eines solchen Paradigmawechsels betont und diesen Übergang vom klassischen zum neuen Politik-Paradigma genau analysiert und begründet und dabei klargemacht, dass er sich der Tragweite dieses Paradigma-Wechsels für die Politikwissenschaft nicht nur bewusst war, sondern dass er diesen Wechsel willentlich und entschlossen vollzogen hat. Diesen Vorgang beleuchtet die folgende Textstelle aus dem „Principe":

„Da ich vorhabe, etwas Nützliches für jene zu schreiben, die etwas verstehen, so schien es mir richtiger, die Wahrheit so darzustellen, wie sie sich in der Wirklichkeit findet, und nicht Wunschvorstellungen zu folgen; viele haben sich Republiken und Fürstentümer ausgedacht, die es in Wirklichkeit nie gegeben hat; es besteht aber ein großer Unterschied zwischen dem, was wirklich geschieht, und dem, was geschehen sollte, so daß jemand, der die Wirklichkeit vernachläßigt und sich nur nach dem richtet, was geschehen soll, eher an seinem Untergang als an seiner Erhaltung arbeitet. Wer in allen Dingen nach der Moral handeln will, muß unter so vielen andern, die sich nicht nach ihr richten, zugrundegehen. Ein Herrscher, der sich behaupten will, muß daher auch verstehen, außerhalb der Moral zu handeln und das Gute zu tun und zu lassen, wie es die Umstände erfordern."[49)]

Was hier vorliegt, ist nicht nur eine partielle Kritik, sondern eine generelle und grundsätzliche Zurückweisung der klassischen politischen Theorie als Theorie. Dieses Paradigma war in Machiavellis Augen nicht nur wissenschaftlich unergiebig; wichtiger und bedenklicher war, dass es darüber hinaus die Stabilität und Überlebensfähigkeit politischer Systeme in seiner Zeit gefährde, weil es schlicht weltfremd war. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass Machiavelli zumindest einige der Gründe reflektiert, die diesen Paradigma-Wechsel in der Politikwissenschaft durch ihn motivieren, wobei

[49)] Niccolo Machiavelli, Der Fürst (Reclam), Stuttgart 1961, S. 95.

es sich teils um wissenschaftsexterne politische, teils um wissenschaftsinterne, d.h. um wissenschaftstheoretische Faktoren handelt. So scheint Machiavelli die politische Realität seiner Epoche, speziell in Italien, gegenüber vergangenen Zeiten so gründlich verändert erfahren zu haben, dass derjenige, der diese neuartige Wirklichkeit des frühneuzeitlichen Staates nicht realistisch, d.h. auf die ihr zugrunde liegenden politischen Prinzipien (der Souveräntität und Staatsräson) und entsprechende Machtprozesse hin, analysiert, sondern in der traditionellen praktisch-philosophischen Politikreflexion verhaftet bleibt, eher an seinem Untergang als an seiner Erhaltung arbeitet. Wichtig ist auch, dass in dieser neuen Realitätserfahrung dem Begriff der individuellen Selbsterhaltung prinzipielle Bedeutung zukommt und dass sich in diesem Kontext auch ein neuartiger, spezifisch neuzeitlicher subjektiver Vernunftbegriff durchzusetzen beginnt, wie er später allgemein zur Grundlage des modernen existentiellen Naturrechts wird, etwa bei Thomas Hobbes.

Dieser Wendung Machiavellis gegen das klassische Paradigma politischer Theorie durchaus vergleichbar ist die, die rund anderthalb Jahrhunderte später Thomas Hobbes selbstbewusst im Namen einer „Neuen Wissenschaft der Politik“ vollzieht. Wie er sich das klassische Paradigma denkt, hat Hobbes in dem Widmungsschreiben zu „De Cive“ unmissverständlich ausgesprochen: Die Geometer haben in seinen Augen „more geometrico“ ihr Wissenschaftsgebiet „vortrefflich verwaltet“; *„denn alles, was dem menschlichen Leben an Nutzen zufällt, sei es aus der Beobachtung der Gestirne oder der Beschreibung der Länder oder der Einteilung der Zeit oder weiten Seereisen, ebenso alles Schöne an den Gebäuden, alles Feste an den Schutzwehren, alles Wunderbare an den Maschinen, alles endlich, was die heutige Zeit von der Barbarei vergangener Jahrhunderte unterscheidet, ist beinahe nur der Geometrie zu verdanken.“*[50)]

Dieser positiven Bilanz der zeitgenössischen mathematisch-naturwissenschaftlichen Forschung gegenüber stellt Hobbes der klassischen Politik- und Sozialphilosophie ein schlechtes Zeugnis aus: *„Wenn die Moralphilosophen ihre Aufgabe mit gleichem Geschick gelöst hätten, so wüßte ich nicht, was der menschliche Fleiß darüber hinaus noch zum Glück der Menschen in diesem Leben beitragen könnte. Denn wenn die Verhältnisse*

[50)] Thomas Hobbes, Vom Menschen - vom Bürger, Hamburg 1959, S. 60.

der menschlichen Handlungen mit der gleichen Gewißheit erkannt worden wären, wie es mit den Größenverhältnissen der Figuren geschehen ist, so würden Ehrgeiz und Habgier gefahrlos werden, da ihre Macht sich nur auf die falschen Ansichten der Menge über Recht und Unrecht stützt, und das Menschengeschlecht würde einen beständigen Frieden genießen, so daß man wohl nie mehr (ausgenommen um den Raum bei der wachsenden Menge der Menschen) zu kämpfen braucht. Wenn dagegen jetzt der Krieg mit den Schwertern und der Krieg mit der Feder kein Ende nimmt; wenn die Kenntnis des Rechts und der natürlichen Gesetze heute nicht größer ist als in alten Zeiten ... so sind dies überaus deutliche Zeichen, daß die bisherigen Schriften der Moralphilosophen zur Erkenntnis der Wahrheit nichts beigetragen haben."[51)]

Zwei Erfahrungsbereiche haben Hobbes' Abwendung vom klassischen Paradigma der praktischen Philosophie motiviert: einmal die sehr konkrete Angst in den zeitgenössischen Religions- und Bürgerkriegen überall in Europa in der Folge der Reformation; sodann die Begegnung mit den erfolgreichen neuen mathematisch-experimentellen Naturwissenschaften, die ihm die Überlegenheit des „Mos geometricus" über die Methoden der alten praktischen Wissenschaften überzeugend demonstriert haben.[52)]

Angesichts dieser kompakten Erfahrungen musste das klassische Paradigma der praktischen Wissenschaften seine Reputation einbüßen und in eine Krise geraten, die eine „wissenschaftliche Revolution" und einen „Paradigmawechsel" in der politischen Theorie einleitete, der in Hobbes' politischer Theorie, vor allem in seinem „Leviathan", eine erste, glänzende Gestalt fand.

Als ein drittes Beispiel sei noch jener, in der Literatur weniger beachtete Übergang vom rationalen Naturrecht des 18. Jahrhunderts zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft erinnert, wie er durch die schottischen Moralisten vollzogen wurde und der einen tiefgreifenden Einfluss auch gerade auf die politische Theorie Hegels ausgeübt hat[53)].

Dass auch dieser Übergang durchaus angemessen als Paradigmawechsel im Sinne von Kuhn zu deuten ist, geht leicht aus der „Versuch über die

[51)] Thomas Hobbes, Vom Menschen - vom Bürger, Hamburg 1959, S. 61.

[52)] Vgl. Wolfgang Röd, Geometrischer Geist und Naturrecht - methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jh., München 1970, Kap. I, S. 10-56.

[53)] Vgl. dazu Hans Medick, Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1973.

Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft“ (1767) von Adam Ferguson hervor – so wenn er dort in der Einleitung die für das rationale Naturrecht konstitutive Naturzustandlehre verwirft und scharf kritisiert: *„... indem wir unsere Berichte über das abfassen, was der Mensch in einem, eingebildeten Naturzustand gewesen ist, übersehen wir zugleich, wie er im Bereich unserer eigenen Beobachtung und in den Zeugnissen der Geschichte immer erschienen ist.“*[54)]

An die Stelle der konstruierenden Vernunft tritt die „Einübung des Tatsachenblicks“, die zur Entstehung der modernen Sozialwissenschaften wesentliches beigetragen hat.[55)]

Man muss diese Sätze vor dem Hintergrund der modernen naturrechtlichen Politiktheorie eines John Locke sehen, um zu erkennen, welche „wissenschaftliche Revolution“ sich hier durch ihre radikale Ablehnung in Fergusons „History of Civil Society“ anbahnt.[56)]

Schließlich hat sich in Deutschland durch die Wirkung der Französischen Revolution eine „Revolution des Geistes“ vollzogen, die auch – im Vergleich zur Tradition des 18. Jahrhunderts – eine „wissenschaftliche Revolution“ und einen „Paradigmawechsel“ von weit reichender Wirkung bedeutete.[57)]

Aus dieser Krisenerfahrung hat sich vornehmlich durch Hegel und in seiner Nachfolge eine geschichtsphilosophisch orientierte Theorie der Gesellschaft und des Staates entwickelt, die sowohl eine idealistisch-dialektische als auch (später) eine materialistisch-dialektische Variante kennt.

Die Erstere findet sich in besonders folgenreicher Fassung in Hegels „Vorlesung über die Philosophie der Gesichte“ (1822/23-1830/31) und in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ (1821). Vor allem die „Rechtsphilosophie“ Hegels enthält in ihrer zeitkritischen Analyse der „bürgerlichen Gesellschaft“ als des „Systems der Bedürfnisse“ (§ 182-256) sowie in ihrer Analyse des „inneren Staatsrechts“ (§ 257-360) grundlegende

[54)] Adam Ferguson, Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Übersetzt von Hans Medick, Frankfurt 1986, S. 98; vgl. dort die Einleitung von H. Medick und Z. Batscha, S. 1-97.

[55)] Vgl. Wolfgang Bonß, Die Einübung des Tatsachenblicks – zur Struktur und Veränderung empirischer Sozialforschung, Frankfurt 1982.

[56)] Vgl. dazu die Einleitung von H. Medick und Z. Batscha in Ferguson, Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft.

[57)] Vgl. dazu Theo Stammen, Die Revolution des Geistes – in: Hans-Otto Mühleisen (Hrsg.): Die Französische Revolution und der deutsche Südwesten, München 1989, S. 254.

Erörterungen des modernen Staates, auf die das 19. Jahrhundert immer wieder zurückkommt. Hier sind auch Ansätze zur modernen Soziologie enthalten, wie sie zunächst durch Lorenz von Stein im ersten Band seines Werkes „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage“ unter dem Titel „Der Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung“, sodann etwas später von Karl Marx in den „Frühschriften“ entwickelt wird und zu einem der bis ins 20. Jahrhundert vorrangigen sozialwissenschaftlichen Paradigmen ausgestaltet wird. In der kritischen Auseinandersetzung damit formieren sich auch die anderen Paradigmen, von denen das von Max Weber im deutschen Kultur- und Bildungsbereich, das von Emile Durkheim im französischen Bereich schulebildend und einflussreich auch gerade auf die angelsächsische Tradition der Sozialwissenschaften wird.

IV. Die gegenwärtige Situation

Was die diachrone Wissenschaftsbetrachtung für die Geschichte der politischen Theoriebildung und ihrer wichtigsten internen und externen Bestimmungsfaktoren an einigen markanten Beispielen zu Tage gefördert hat, erbringt die synchrone Analyse für die zeitgenössische Politikwissenschaft, d.h. für die Politikwissenschaft der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchaus analog.

Um zunächst einen kurzen Blick auf die externen Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Wissenschafts- und Theorienentwicklung zu werfen: Es steht gänzlich außer Zweifel, dass die zwei Weltkriege des 20. Jahrhunderts, aber auch die zahlreichen revolutionären Wandlungsprozesse überall in der politischen Welt, speziell in den früheren Kolonialgebieten, eine besondere Wirkungsrolle und motivierende Kraft auf die Umbildung und Neuformulierung politikwissenschaftlicher Theorieansätze und Paradigmen der Forschung entwickelt haben. Hier nur einige wenige Beispiele dafür: Hatte der Erste Weltkrieg und der nachfolgende Versailler Vertrag mit seinem Versuch, durch die Gründung des Völkerbundes eine wirkungsvolle internationale Friedensordnung zu etablieren, einen wesentlichen Impuls für die Entwicklung und Ausbildung der „Internationalen Politik“ als Teildisziplin der Politikwissenschaft geliefert, so bewirkte die Heraufkunft totalitärer Regime faschistischen und stalinistischen Typs durch ihre weltweite Herausforderung der konstitutionell-demokratischen Systeme des Westens die Entstehung einer politikwissenschaftlichen Totalitaris-

musforschung sowie einer vergleichenden Systemanalyse (comparative politics).[58] Die Untersuchung der Ursachen und Bedingungen des raschen und gründlichen Scheiterns westlich-demokratischer Verfassungsmodelle (z.B. des „Westminster"-Modells des britischen Parlamentarismus) in den Entwicklungsländern nach ihrer Souveränitätserklärung (nach 1960) verhalf mit der politischen Kulturforschung einer interessanten neuen politikwissenschaftlichen Forschungsrichtung zur Wirkung, die durch die Analyse des „subjektiven Faktors" in der Politik eine wesentlich neue Sicht der komplexen politischen Gesamtrealität ermöglicht hat.[59] Diese wenigen und willkürlich herausgegriffenen Beispiele mögen genügen um zu illustrieren, dass und wie externe Faktoren aus der politischen Wirklichkeit des 20. Jahrhunderts, epochale Einzelereignisse sowie tiefgreifende Strukturveränderungen, die Theorie- und Konzeptausbildung sowie die Methodenreflexion der Politikwissenschaft nachdrücklich beeinflusst und somit das Gesicht dieser Wissenschaft verwandelt hat. Das neueste Beispiel für eine derartige Einwirkung externer Faktoren auf die Theorie- und Konzeptbildung der Politikwissenschaft stellt zweifellos der Systemwandel in Osteuropa dar: Die stark interdisziplinär organisierte „sozialistische Länder-Forschung" kann nach den Ereignissen der Jahre 1989/90 nicht mehr dieselbe sein: nicht nur ihre Gegenstände (die sozialistischen Systeme) haben sich grundlegend verändert, sondern auch die leitenden Erkenntnisinteressen, die Problemstellungen sowie die konzeptionellen Positionen sind betroffen[60].

So besehen, haben die tiefgreifenden Strukturveränderungen und Umgestaltungen der politischen Wirklichkeit des 20. Jahrhunderts auch wiederholt die „Wissenschaft von der Politik", speziell in ihren Disziplinen „Vergleichende Systemanalyse" und „Internationale Politik", entscheidend herausgefordert und sie vor die Notwendigkeit konzeptioneller und theoretischer Innovationen gestellt, um neuartige Aspekte dieser politischen Wirklichkeit angemessen wissenschaftlich bearbeiten zu lernen oder sie vor die Unausweichlichkeit tiefgreifender Umgestaltungen und Neufassung

[58] Vgl. dazu Theo Stammen (Hrsg.), Vergleichende Regierungslehre, 1976.

[59] Vgl. dazu Dirk Berg-Schlosser, Politische Kultur – eine neue Dimension der Politikwissenschaft, München 1972.

[60] Vgl. Ralf Rytlewski (Hrsg.), Politik und Gesellschaft in sozialistischen Ländern – Ergebnisse und Probleme der sozialistischen Länder-Forschung, Opladen 1989 (= PVS-Sonderheft 20); Hannes Adomeit u.a. (Hrsg.), Die Sowjetunion unter Gorbatschow, Stuttgart 1990; Günter Trautmann, Sowjetunion im Wandel, Wissenschaft, Politik und Kultur seit 1985, Darmstadt 1989.

ihrer leitenden Forschungsparadigmata gebracht. So besehen wirken sich diese wissenschaftsexternen Faktoren auch auf die innere Verfassung der politischen Theorie aus.

Es sei nicht vergessen darauf hinzuweisen, dass diese politischen Herausforderungen immer wieder auch konkrete Auswirkungen auf die organisatorische und institutionelle Ausgestaltung sowie die personelle und finanzielle Ausstattung dieser Wissenschaft gehabt haben und dass dabei Politik und Gesellschaft diese Wissenschaftsförderung auch stets mit Erwartungen über den politischen und gesellschaftlichen Nutzen dieser Wissenschaft verbunden hat. Hierin wird deutlich, dass die Politikwissenschaft – bei aller kritischen Distanz zur politischen Wirklichkeit als eine soziale Institution zugleich auch stets Teil dieser Wirklichkeit ist, die Objekt ihrer wissenschaftlichen Analyse ist.

Neben diesen verschiedenen externen Faktoren, die aus der politischen Umwelt direkt und indirekt auf die wissenschaftliche Erforschung der Politik Einfluss nahmen, ist die Bedeutung der wissenschaftsinternen Einflussfaktoren kaum geringer einzuschätzen.

Der Verfall der alten „Staatswissenschaften“ im 19. Jahrhundert und die Ausbildung empirisch-analytisch orientierter Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben auch die Politikwissenschaft – speziell in den angelsächsischen Ländern – vielfach in wissenschaftstheoretische und methodologische Abhängigkeit von den vorherrschenden Paradigmen der Soziologie gebracht. Die Theorieansätze dieser erfolgreichen Wissenschaft – sei es Strukturfunktionalismus oder Systemtheorie – haben mit nur geringer zeitlicher Verspätung jeweils auch die theoretischen und methodologischen Diskussionen der Politikwissenschaft nachhaltig bestimmt.[61)]

Diesem breiten Trend gegenüber, der sich nach dem Zweiten Weltkrieg bei der Neugründung der Politikwissenschaft in Westdeutschland auch hier voll zur Geltung brachte, konnten sich nur wenige Fachvertreter, die einer betonten Wiederaufnahme klassischer, an der praktischen Philosophie orientierter Traditionen favorisieren (L. Strauss, E. Voegelin, A. Bergstraesser, W. Hennis, H. Maier) behaupten;[62)] der Hauptstrom der politikwissenschaftlichen For-

[61)] Vgl. dazu Klaus von Beyme, Die politischen Theorien der Gegenwart, München 1986.
[62)] Vgl. vor allem E. Voegelin, Die neue Wissenschaft der Politik, München 1959.

schung war und blieb bis heute vom empirisch-analytischen Wissenschaftsparadigma und von der Wissenschaftstheorie des Kritischen Rationalismus Popperscher Art dominiert.

Bemerkenswert war indes, dass sich in den ausgehenden 60er Jahren im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Forderungen der Studentenbewegung mit der dem Marxismus verpflichteten „Kritischen Theorie" der Frankfurter Schule um M. Horkheimer, Th. W. Adorno und J. Habermas doch noch ein weiteres, drittes Wissenschaftsparadigma etablierte, das zumindest für eine begrenzte Zeit auch in der Politikwissenschaft und ihren Teildisziplinen (Politische Theorie und Ideengeschichte, Systemanalyse, politische Soziologie und Internationale Beziehungen und Friedensforschung) einen erheblichen Einfluss auf die Wissenschaftspraxis, die akademische Lehre und auf die öffentliche Diskussion gewinnen konnte. Damit war aus wissenschaftsexternen wie -internen Gründen eine Situation entstanden, in der nicht ein Theorieparadigma für die Forschungspraxis maßgebend war, sondern eine offene Konkurrenz und Spannung zwischen drei derartigen Wissenschaftsparadigmen, die auch einen deutlich schulebildenden Effekt und starken Einfluss auf die Sozialisation des wissenschaftlichen Nachwuchses bekamen.

Gegenwärtig konkurrieren zumindest drei wissenschaftstheoretische Paradigmata untereinander: 1. das normativ-ontologische, 2. das empirisch-analytische und 3. das historisch-dialektische Paradigma.

Das normativ-ontologische Paradigma orientiert sich am klassisch-antiken Modell politischer Theorie (Platon, Aristoteles) und versucht, aus zeitgeschichtlichen Impulsen und Erfahrungen dessen Wiederbelebung. Der dominierenden empirisch-analytischen Politikwissenschaft sei *„das Bewußtsein der Prinzipien verlorengegangen", dessen Erneuerung „nicht ohne Rückgriff auf die platonisch-aristotelische episteme möglich"* sei (E. Voegelin). Eine derart als „kritische Ordnungswissenschaft" verstandene Politikwissenschaft hat ihren natürlichen Schwerpunkt in der politischen Philosophie, richtet sich aber mit Hilfe ihres topischen Verfahrens zugleich auch auf die Analyse aktueller Regierungsprobleme (W. Hennis).[63)]

[63)] Vgl. dazu Wilhelm Hennis, Politik und praktische Philosophie, Stuttgart 1977.

Das empirisch-analytische Paradigma hat demgegenüber vorwiegend die Methodologie des Kritischen Rationalismus Popperscher Prägung zum Grunde. Intersubjektive Überprüfbarkeit und Plausibilität der Forschungen werden zum entscheidenden Postulat. Daher widmet diese Forschungsrichtung der Methodendiskussion und -kritik große Aufmerksamkeit. Im Rahmen dieses Paradigmas partizipiert die Politikwissenschaft stark von den allgemein sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden und ihrer Diskussion.

Das historisch-dialektische Paradigma gewann in den 70er Jahren aus zeitgeschichtlich-politischen und wissenschaftskritischen Motiven für anderthalb Jahrzehnte einen größeren Einfluss auf Theorie- und Methodenbildung der Politikwissenschaft; es basiert auf einflussreichen philosophischen Lehren des 19. Jahrhunderts: auf der Geschichtsphilosophie Hegels und der Gesellschaftstheorie von Marx. In der jüngsten Vergangenheit erhielt dieses Paradigma in der Variante der „Kritischen Theorie" der Frankfurter Schule von M. Horkheimer, Th. W. Adorno und J. Habermas[64] eine breitere Geltung und öffentliche Wirkung auch in der Politikwissenschaft; ihre theoretischen Grundlagen werden durch die Kategorien der Geschichtlichkeit, Totalität und Dialektik bestimmt, deren logische Problematik für den kritischen Rationalismus im sog. „Positivismusstreit" Anlass zur Kritik hat.[65]

Dabei ist generell zu beachten, dass – sieht man einmal von dem klassischen Theorieansatz ab, der Politikwissenschaft in der Tradition der praktischen Philosophie begreift und insofern ein originär politiktheoretischer Ansatz ist – die theoretische und methodologische Diskussion in der Politikwissenschaft weit gehend der wissenschaftstheoretischen Diskussionsentwicklung in den Sozialwissenschaften (speziell in Wirtschaftswissenschaft und Soziologie) folgt, die Politikwissenschaft mithin in der Regel eher nehmend (rezeptiv) als gebend (kreativ) an der Theorieentwicklung beteiligt war.[66] Das gilt in genau diesem Sinn auch von der neuesten Theorievariante, der Neuen politischen Ökonomie, wie sie vor allem von den Amerikanern

[64] Vgl. zur Frankfurter Schule: Rolf. Wiggerhaus, Die Frankfurter Schule – Geschichte, theoretische Entwicklung, politische Bedeutung, München 1986; Martin Jay, Dialektische Phantasie – Die Geschichte der Frankfurter Schule und des Instituts für Sozialforschung 1923 – 1950, Frankfurt/M. 1973.

[65] Vgl. dazu Th. W. Adorno u.a., Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Neuwied 1969.

[66] Vgl. dazu die kritische Bilanz in: Klaus von Beyme, Die politischen Theorien der Gegenwart, München 1972, überarbeitete Neuausgabe 1986 und Dirk Berg-Schlosser/Herbert Maier/Theo Stammen, Einführung in die Politikwissenschaft, München 1974, 4. Aufl. 1984.

A. Downs und J. Buchanan entwickelt worden ist[67] oder auch für die neue philosophische Diskussion über Gerechtigkeit.[68]

Die konkrete Forschungspraxis und institutionelle Organisation der zeitgenössischen Politikwissenschaft an den Hochschulen im In- und Ausland wird nicht zuletzt von den geschilderten Herausforderungen und aktuellen Problemlagen in der politischen Wirklichkeit bestimmt; so hat die Regierbarkeitsproblematik der letzten zwei Jahrzehnten eine bemerkenswerte Erneuerung der politikwissenschaftlichen Regierungslehre bewirkt und den Akzent der Forschung stark auf die Analyse konkreter Politikfelder (policies) verlagert, für die sowohl entscheidungs- als auch systemtheoretische Konzepte leitend sind.[69]

V. Schluss

Diese notgedrungen sehr summarischen und so stark verkürzenden Ausführungen und Hinweise mögen hinreichen, uns die eigentümliche Theoriendynamik in der Geschichte der europäischen Politikwissenschaft an einigen besonders markanten Beispielen aufzuzeigen und zu illustrieren.

Daraus erhellt, dass die Entwicklung der Politikwissenschaft im Allgemeinen, der politischen Theoriebildung im Besonderen in der europäischen Geschichte sowohl von wissenschaftsinternen als auch von wissenschaftsexternen Faktoren gleichermaßen bestimmt worden ist. Die skizzierte Abfolge der wichtigsten Wissenschaftsparadigmen erklärt sich hauptsächlich aus diesen Ursachen und Bedingungen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass die geschichtlichen Veränderungen und Wandlungen der dominanten Erscheinungsformen des Politischen – von der griechischen Polis über das römische Imperium und das mittelalterliche Kaiserreich bis zu den modernen Nationalstaaten – den Untersuchungsgegenstand für die Politikwissenschaft mehrfach grundlegend verändert haben, so dass sich diese Wissenschaft von der Politik wiederholt neu zu

[67] Vgl. Anthony Downs, Eine ökonomische Theorie der Demokratie, Tübingen 1968, und James M. Buchanan, Die Grenzen der Freiheit zwischen Anarchie und Leviathan, 1984; Mancur J. Olson, Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen 1976; ders., Aufstieg und Niedergang von Nationen, Tübingen 1985.

[68] Vgl. dazu John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1975, Robert Nozick, Anarchie, Staat, Utopie, o.J. (1976); Ottfried Höffe, Politische Gerechtigkeit – Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, Frankfurt/M. 1987.

[69] Vgl. dazu Hans H. Hartwich (Hrsg.), Policy-Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1985.

orientieren, ja sogar neu zu konstituieren hatte, entsprechend der veränderten politischen Realitäten.

Die geschilderte Abfolge der vorherrschenden allgemeinen Wissenschaftsparadigmen von der Antike bis zur Gegenwart bewirkten ein Übriges, die innere Gestalt dieser Wissenschaft immer wieder zu verändern und den neuen wissenschaftstheoretischen Tendenzen anzupassen.

Gleichwohl bleibt – bei allem Wandel in der politischen Wirklichkeit als Gegenstandsfeld und in den leitenden Paradigmen der Wissenschaft – doch eine durchlaufende Form bestehen, die es gestattet, diese Wissenschaft immer wieder als sie selbst zu identifizieren: als „zeitkritische Ordnungswissenschaft", die zu den konkret-geschichtlichen Ordnungsstrukturen der Politik in einem kritischen Verhältnis und nicht einer simplen Affirmation steht.

Aufgrund ihres bleibenden Selbstverständnisses als „kritische Ordnungswissenschaft" vermag die Politikwissenschaft auf vielfältige Weise und in den unterschiedlichsten innen- wie außenpolitischen Politikfeldern ein empirisch-analytisches Wissen zu produzieren, das auch, wenn auch nicht in allen Politikfeldern gleichermaßen, seine Nützlichkeit in der praktischen Politikberatung bewiesen hat.

Die Paulskirchenverfassung als Vorbild für das Grundgesetz? (1848/49 – 1948/49)

von Peter Andreas Popp

Zur Einführung

Welche Relevanz hat das Beziehungs- bzw. Nichtbeziehungsgeflecht zwischen zwei deutschen Verfassungen für eine militärwissenschaftliche Schriftenreihe des österreichischen Bundesheeres? Eine missverständliche allemal. Denn 1848/49 – dem Entstehungszeitraum der Paulskirchenverfassung – zählte Österreich im Rahmen des Deutschen Bundes unzweifelhaft noch zur deutschen Nation im politischen Sinne. 1948/49 – dem Entstehungszeitraum des Grundgesetzes in den Westzonen des sich teilenden Deutschlands – gehört Österreich nicht mehr dazu. Es bildet sich nach 1945 das als historische Konstante grundsätzlich immer gegebene österreichische Eigenbewusstsein in ein österreichisches Nationalgefühl aus.

Nicht nur die verfassungsgeschichtlichen Wege trennen sich nach 1945. Gut Zeugnis legt dafür die Resonanz, die der Historiker Karl Dietrich Erdmann Anfang der 1980er hervorrief, als er essayistisch die politische Situation im deutschen Sprachraum mit der Trias beschrieb: *„Drei Staaten – zwei Nationen – ein Volk“*.

Die österreichische Verfassungslösung von 1955 und die (west-)deutsche von 1949 bilden hinsichtlich der Werteorientierung und des Menschenbildes beider Dokumente keinen Antagonismus. Beide Staaten bilden parlamentarische Regierungssysteme. Beide Staaten gehören der Europäischen Union an, und in diesem Sinne kann sich österreichisches und deutsches Verfassungsleben perspektivisch ‚wieder vereinigen'. Dies dann freilich auf transnationaler, auf europäischer Ebene. Vorausgesetzt, es kommt wirklich zu einem europäischen Verfassungswerk, welches das Signet des Volkes im Sinne eines europäischen Souveräns verkörpert. Das Gedankenexperiment ist reizvoll und auch konzeptionell notwendig, geht es doch um die Zukunft unseres Kontinents. Es soll freilich nicht Gegenstand der nun folgenden Zeilen sein.

Die ‚Verfassung' der deutschen Nation im Epochenjahr 1989/90 und zwanzig Jahre danach

Karl Dietrich Erdmann schrieb den o.g. Essay mit der aufrührenden Formel weit vor dem Epochenjahr 1989. Zu diesem Zeitpunkt definierte sich die Bundesrepublik Deutschland (alt), die Bonner Republik also, weithin als – wie der Bonner Politologe Karl Dietrich Bracher formulierte – „postnationale Demokratie unter Nationalstaaten", die so im Sinne der Ausprägung einer demokratischen politischen Kultur nach der NS-Herrschaft nur noch einen „Verfassungspatriotismus" (Dolf Sternberger) verfechten könne.

Was heißt das? Für den Frankfurter Politologen Dolf Sternberger bildete „Verfassungspatriotismus" kein Surrogat, keinen ‚Ersatz' für „den Patriotismus". Die Frage der Überwindung der Teilung blieb für ihn zu lösen – nach Lage der damaligen Dinge eher im Sinne der ‚Kulturnation Deutschland'. Sternberger ging es primär darum, die Werteordnung des Grundgesetzes bei den Deutschen (West) zu verankern. Dies schloss eine Ausstrahlung nach Deutschland (Ost) keineswegs aus, definierte freilich ‚Volk' primär im Sinne des ‚Demos' und sekundär im Sinne des ‚Ethnos'.

Es begann sich in den 1980er Jahren bei den Westdeutschen ein – je nach geographischer Lage mit unterschiedlicher regionalem/regionalistischem Horizont definiertes – Eigenbewusstsein auszuprägen. Dieser Prozess wies durchaus Parallelen zur österreichischen Selbstfindung in Auseinander- oder Nicht-Auseinandersetzung mit dem NS-Regime nach 1945 auf: Die Bundesrepublik spielte in den Augen der Bundesbürger im Fußball (aber auch in anderen Sportdisziplinen) als Deutschland gegen die DDR, die als SED-Staat ihrerseits für sich exklusiv den ‚Antifaschismus' gepachtet hatte. Es ist quellenmäßig nicht belegt, inwieweit Erich Honecker Freude empfand, sein besseres Staatsvolk in der BRD gefunden zu haben ...

Und dann kam das Epochenjahr 1989/90: aus *„Wir sind das Volk"* wurde in der DDR *„Wir sind ein Volk"*. Der sich in der DDR seit dem gescheiterten Volksaufstand vom 17. Juni 1953 erstmals frei artikulierende ‚Demos' mutierte zum ‚Ethnos'. Die Vereinigung der deutschen (Teil-)Staaten vollzog sich am 3. Oktober 1990 in Form des Beitritts der DDR zum ‚Geltungsbereich des Grundgesetzes', nachdem zuvor innerdeutsch die Lösung der deutschen Frage in Form der staatlichen Einheit durch zwei Einigungsverträge binnen kürzester Zeit vorbereitet war und die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges mit dem ‚Zwei-Plus-Vier-Abkommen' vom 12. September 1990, grünes

Licht‘ gegeben hatten. Jetzt hatte auch Deutschland ‚seinen Staatsvertrag‘ – als integraler Bestandteil von Europäischer Union und NATO. Das heißt, die nun entstandene Bundesrepublik Deutschland (neu) ist als ‚kleinstdeutsche Lösung vom Rhein bis an die Oder‘ kompatibel mit der europäischen Staatenordnung. Sie mag zwar nach dem Wechsel des Regierungssitzes von Bonn nach Berlin seit 1991 als ‚Berliner Republik‘ firmieren. Sie beruht aber noch immer auf demselben verfassungsrechtlichen Kerndokument wie vor 1990, dem Grundgesetz.

Warum ist es sinnvoll, darauf zu verweisen? Nun, am 23. Mai 2009 beging die Bundesrepublik Deutschland den 60. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes. Nach bald zwanzig Jahren der staatlichen Einheit tun sich die Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland noch immer schwer, sich als ‚ein Volk‘ zu fühlen.

Im Vorfeld des 23. Mai gab es das Vorhaben, mit Hilfe einer Event-Agentur, beauftragt vom Bundesministerium des Inneren, den Jubiläumstag öffentlich mit einer ‚Parade deutscher Marken‘, sinnigerweise in Berlin, zu begehen. Der Aufschrei der öffentlichen Meinung kam postwendend. Die ‚Parade‘ wurde abgeblasen. Besser so, denn deutsche Marken hatten auch unter anderen politischen Vorzeichen sehr gut reüssiert, und damit sind nicht nur die Schicksalsjahre 1933 bis 1945 gemeint ... Die öffentliche Kritik beachtete aber nicht, dass die Event-Agentur sich vielleicht nur im Datum geirrt hatte. Denn neben dem 23. Mai 1949 gibt es noch ein anderes Geburtsdatum der Bundesrepublik Deutschland: den 20. Juni 1948, den Tag der Währungsreform.

‚Die D-Mark ist tot, es lebe der Euro!‘ Greifen wir Dolf Sternbergers Diktum vom ‚Verfassungspatriotismus‘ auf und fragen: *„Wie tief ist dieser verankert, wenn primär die Ökonomie jubilierend zur Schau gestellt wird?“*. In Thomas Manns „Bekenntnissen des Hochstaplers Felix Krull“ findet sich der Satz *„die Aristokratie des Geldes ist eine Zufallsaristokratie“*. Das war eine sehr subtile Kritik am Materialismus der Wilhelminischen Zeit. Weit davon entfernt, dem wiedervereinten Deutschland ‚Neo-Wilhelminismus‘ zu unterstellen – es fehlen dazu beim Militär jegliche Voraussetzungen! – muss doch ‚vom Staatsbürger in Uniform‘ ganz allgemein und nicht allein auf Deutschland bezogen die Frage aufgeworfen werden, welche Auswirkungen die jetzige Weltwirtschaftskrise auf die parlamentarisch-demokratische Ordnung hat. Wir erleben derzeit rasant die Vergänglichkeit des Materiellen. Wie steht es dabei um das Ideelle, wie steht es um den Sinngehalt der Verfassung?

Das Thema dieses Aufsatzes hat also nicht allein historische Relevanz. Es ist eminent politisch. Nur ein weiterer Hinweis: im 60. Jahr des Bestehens des Grundgesetzes wird inzwischen mancherorts die Frage aufgeworfen, ob nicht die Einheit Deutschlands besser zu gewährleisten sei durch die Schaffung einer neuen Verfassung. Das wäre dann nachgeholt die Vereinigung der ehedem deutschen Teilstaaten nicht auf der Grundlage von Artikel 23 GG, sondern getreu Artikel 146 GG. So weit im jetzigen Augenblick absehbar findet sich bei der CDU/CSU, dem größeren der beiden Partner der heuer Ende September zur Abwahl oder zur Bestätigung stehenden ‚Großen Koalition', dafür kein Votum.

Für jeden Verfasser von Worten in mündlicher oder schriftlicher Form gilt die These von der *„Seins-Gebundenheit des Denkens"* (Karl Mannheim). Festzuhalten ist: das GG ließ beide Varianten zu und andere Demokratien hatten den Deutschen längst vorgemacht, dass man mit verschiedenen Verfassungen leben kann, wenn der Ideengehalt im Sinne der Bewahrung der freiheitlich-demokratischen Ordnung stimmt. Nur ein Beispiel: die Verfassung der V. französischen Republik orientierte sich wie die der IV. an der Maxime von 1789 *„Liberté – Egalité – Fraternité"*; dem verfassungstreuen General Charles de Gaulle gelang es 1958 die Republik in Form eines präsidentiellen Regierungssystems zu stabilisieren.

Verfassungsleben im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist immer dynamisch. Das gehört dazu, damit eine Demokratie lebendig bleibt und gerade auch existentielle Probleme getreu der Devise *„Trial and Error"* wie auch *„Challenge and Response"* besser meistert als Autokratien oder Diktaturen. Doch es bedarf dazu des festen Orientierungsrahmens. Wo liegt er im deutschen Beispiel? Vielleicht mögen zwei Zitate von Verfassungsvätern uns auf die Sprünge helfen, die Frage der Verfassung nicht einfach als ‚Bäumchen-wechsele-dich-Spiel' zu begreifen.

Der Sozialdemokrat Carlo Schmid, neben Konrad Adenauer (CDU) und den beiden liberalen Politikern Theodor Heuss und Thomas Dehler einer der großen Väter des Grundgesetzes bemerkte 1948: *„Verfassungen sind nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen."* Man möchte ergänzen: es kommt gerade auf das historische Umfeld an, welches die ‚Rechtsform' prägt. Im Zustand der Geschichtslosigkeit, der historischen Amnesie, wird eine Verfassung nicht verinnerlicht. Und diese Verinnerlichung ist notwendig, denn Demokratie gibt

es eben nicht zum Nulltarif. In den Worten Carl Theodor Welckers, einem der Verfassungsväter der Paulskirchenverfassung aus dem Jahr 1849: *„Wir stehen ganz anders in Deutschland und in Europa da, seitdem die Verfassung fertig ist. Ohne Vollendung waren es lose Blätter, vom ersten Winde verweht; jetzt ist sie ein heiliges Panier; wir haben sie jetzt zu vertheidigen."*

Der liberale südwestdeutsche Intellektuelle und Politiker Carl Theodor Welcker, der die innere Freiheit Deutschlands bei staatlicher Vielheit im Zweifelsfall einer staatlichen Einheit unter autokratischen oder gar diktatorischen Vorzeichen immer vorzog – Konrad Adenauers Politik der Westintegration der Bundesrepublik bewegte sich übrigens ideell genau auf dieser Bahn! – gemahnt uns daran, dass Rechtsfragen immer auch Machtfragen sind. Er widerlegt die nach dem kurz- bis mittelfristigen Scheitern der Revolution von 1848/49 vorherrschende Sicht, dass es sich bei den Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung um schwadronierende Intellektuelle ohne Wirklichkeitssinn gehandelt habe – ein Topos, den Bismarck im Verfolg der ‚Reichsgründung von oben' trefflich kultivierte und der die Mustervorlage auch heute noch der Parlamentarismuskritik vornehmlich von rechts bildet.

Wie ist Macht zu verstehen? Natürlich auch im Sinne der Gewalt, genauer: der rechtsstaatlich gebundenen. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat muss über das Gewaltmonopol verfügen, in diesem Sinne muss für das Militär der Primat der Politik gelten. Das Paulskirchenparlament beließ die Kontrolle des Militärs bei den Fürsten und so galt dann die Devise *„Gegen Demokraten helfen nur Soldaten"*. Das Verhalten Preußens und Österreichs ab den Herbsttagen des Jahres 1848, signifikant die Erschießung des linksliberalen Paulskirchenparlamentariers Robert Blum am 9. November 1848 in Wien durch die Truppen Habsburgs – legen blutig Zeugnis dafür ab.

Doch Macht bedeutet noch etwas anderes, wie anschaulich von Hannah ARENDT in ihrem Werk *„On violence"* beschrieben: Macht bedeutet Autorität. Das heißt auf Verfassung und Rechtsleben gemünzt: Die Autorität des Rechtsstaates darf nicht zur Disposition gestellt werden, will er als solcher überleben. Autorität speist sich aus der Existenz der *„offenen Gesellschaft"*, aus der Fähigkeit zu lernen und nicht zuletzt aus der für Demokratien unerlässlichen gelebten Tradition der Verfassung. Die Vereinigten Staaten besitzen hierfür ihr ‚1776', Frankreich sein ‚1789'.

Und Deutschland? Hier kommt ohne Widerspruch nur ‚1848/49' und ‚1948/49' in Frage: die Paulskirchenverfassung vom 27. März 1849 und das

Grundgesetz vom 23. Mai 1949. Freilich sollte im Sinne einer positiven demokratischen Wertschöpfung als Drittes zum Vergleich die Weimarer Reichsverfassung [WRV] vom 11. August 1919 nicht übergangen werden. Denn sie bezeugt entgegen dem gerade dem Liberalismus und der Sozialdemokratie eigenen Fortschrittsdenken die Fragilität der freiheitlichen Demokratie.

So gesehen stimmt hoffnungsfroh i.S. des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, wenn mittlerweile sowohl im verfassungsrechtlichen wie auch im politischen Bereich – das Jubiläumsjahr 2009 belegt es – das fehlgeschlagene demokratische Experiment der ‚Weimarer Republik' mittlerweile differenzierter betrachtet wird anstatt sie einseitig zu reduzieren auf Artikel 48 WRV, den ‚Notstandsartikel', am Schluss angewendet durch einen nur im formellen Sinne der Republik loyal dienenden Reichspräsidenten namens Paul von Hindenburg.

Die Paulskirchenverfassung, eine gehemmte Verfassungsfindung

Als nach dem Beschluss der am 28. März 1849 und de jure in Kraft gesetzten ‚Frankfurter Reichsverfassung die Kaiserdeputation der ersten deutschen Nationalversammlung am 3. April 1849 unter Leitung ihres Präsident E. Simson im Berliner Schloss den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. aufsuchte, um ihm die auf ihn gefallene Kaiserwahl mitzuteilen, lehnte dieser dankend ab. Um was für einen ‚Entscheidungsträger' es sich bei diesem Monarchen handelte, darüber gibt das Berichtsprotokoll vom anschließenden Abschiedsempfang im Charlottenburger Schloss Aufschluss: Auf das nochmalige Drängen Heinrich von Gagerns, Ministerpräsident der von der Paulskirche eingesetzten Provisorischen Reichszentralgewalt, die Kaiserkrone anzunehmen, antwortete der Monarch: *„ 'Ich empfehle Ihnen Geduld!' Gagern brach verzweifelt in die Faust'schen Worte aus: 'Und Fluch vor allem der Geduld'. 'Bah', sagte der König, 'mein lieber Herr v. Gagern, das ist Ihnen gewiss nicht ernst. So sagen die Leute, die sich dem Teufel verschreiben. Das tun Sie doch gewiss nicht. Ich sage Ihnen, Geduld überwindet alles, sogar Sauerkraut.' Und dabei lachte der König von Herzen."*

Ungeachtet der Tatsache, dass hier die preußische Monarchie eine Chance verspielte im Glauben, sich zu retten, um dann doch im November 1918 von der politischen Bühne abzutreten, bezeugt die Szenerie, dass der intellektuelle Substanzverlust der Hohenzollern seit den Tagen Friedrichs II. offensichtlich

war. Es wurde ein Dokument verworfen, welches ohne das Gedankengut der Aufklärung, dem sich dieser große Monarch in all seiner Widersprüchlichkeit im Grundsatz verschrieben hatte, nicht entstanden wäre.

Da die deutsche Frage nicht nur eine innenpolitische, sondern immer auch eine außenpolitische Dimension hat, muss im Folgenden kurz innegehalten werden: Mit der Würdigung der Verfassungsinhalte wird keine Aussage getroffen, ob die verschiedenen Varianten der deutschen Einheit des Revolutionsjahres 1848/49 mit der europäischen Staatenordnung kompatibel gewesen wären. Die Frage stellte sich übrigens auch nicht das revolutionäre Frankreich des Jahres 1789ff. Die Dinge passierten eben, oder – wie im deutschen Falle – sie passierten nicht.

Sehr kontrovers waren die eigentlichen Verfassungsberatungen in der Paulskirche verlaufen. Die Debatten zu den Grundrechten gingen bis zur Verabschiedung am 27. Dezember 1848 über ein halbes Jahr. Die Grundrechte wurden am 28. Dezember 1848 publiziert und damit geltendes Recht, in den meisten Mittel- und Kleinstaaten: nicht in Preußen, nicht in Österreich und auch nicht in Bayern.

Gerade hinsichtlich der Grundrechtsdebatten in der Paulskirche gab es eine unheilige Allianz zwischen den Vertretern der alten Ordnung und den radikalen Republikanern. Sie verspotteten die Frankfurter Nationalversammlung als Professorenparlament und parlamentarische Schwatzbude, unfähig zur Entschlussfindung. Es ging der Mehrheit der nicht in Parteien gruppierten Abgeordneten (was die Entscheidungsfindung in der Tat erschwerte!) primär um die Lenkung des revolutionären Flusses in evolutionäre Bahnen und damit um eine Vermeidung des drohenden *Terreurs* seitens der Reaktion wie auch seitens der Radikalen.

Die Materie war überdies komplex und die Hoffnung groß, im verfassungspolitischen Diskurs durch die Kraft der Argumente im deutschen Volk an Sympathie zu gewinnen. Dass hierbei auch die deutsche Frage in außenpolitischer Hinsicht beachtet sein wollte, soll nicht tieferer Gegenstand dieser Betrachtung sein. Was konkret kam infolge der Weigerung des preußischen Monarchen nicht zustande?

- Sowohl der monarchische Bundesstaat in Gründung wie auch seine Verfassung wurden verworfen.
- Es kam nicht zur umfassenden Inkraftsetzung eines Grundrechtekatalogs, der Deutschland zum modernsten Staat Europas gemacht und damit

zur auf kulturellem Gebiete dank Klassik und Romantik ja gegebenen Ausstrahlung auch auf politischem Gebiet beigetragen hätte.

- Deutschland als europäischer Stützpfeiler einer künftigen transatlantischen Zivilisation blieb gleichermaßen eine historische Illusion, obwohl amerikanische Verfassungstheoretiker wie G. Bancroft, die Paulskirchenverfassung wegen ihrer bundesstaatlichen Ordnung eindeutig über die eigene Verfassung stellten und die US-Regierung die Vorgänge in Deutschland mit äußerster Sympathie begleiteten – auch indem sie Schützenhilfe beim Aufbau einer Bundesflotte leistete.
- Mit dem Wiederaufleben des Deutschen Bundes wurde die Synthese von Freiheit und bundesstaatlicher Ordnung vereitelt; geographisch betrachtet: keine Reichshauptstadt in Erfurt, kein als in erster Linie als Verfassungsgericht tätiges Reichsgericht in Nürnberg, geschweige denn eine deutsche Kriegsflotte, stationiert in Bremerhaven.
- Und erst recht – unabhängig von der klein- oder großdeutschen Variante – kam nicht zustande ein mitteleuropäischer Wirtschaftsraum, verpflichtet einer liberalen Wirtschaftsordnung mit Ausstrahlungskraft für ein Europa ohne Zollschranken.

Kurzfristig betrachtet, war die Revolution von 1848/49 gescheitert; langfristig betrachtet legt sie das Fundament für die Demokratie in Deutschland. Doch um welchen Preis kann diese in Deutschland erst Wirklichkeit werden! Gleichwie, die Prägekraft der Paulskirchenverfassung aus dem unmittelbaren Zeithorizont heraus zeigt sich u.a. in folgenden Punkten:

- Das Wahlrecht zur Paulskirche ist im Unterschied zu den Verhältnissen in England, Belgien, Holland und Oberitalien weitaus umfassender. In der ersten deutschen Nationalversammlung finden sich daher die damaligen politischen Problembereiche viel unvermittelter vertreten, namentlich die aufkommende soziale Frage.
- Die Verfassungsväter von 1848/49 schufen alles andere als eine bloße Kopie westlicher Verfassungen. Sie versuchen in Rechtsvergleichung die deutschen Besonderheiten stets zu berücksichtigen. So unterbleibt die Übernahme einer klaren Volkssouveränitätsaussage. Die Verfassung ist gerichtet auf Evolution der politischen Verhältnisse, indem sie eine Absage an einseitige Volks- oder Monarchensouveränität erteilt.
- Ihre Sprache ist schnörkellos pragmatisch orientiert und nicht theoretisch detailverliebt.

- Die Frankfurter Reichsverfassung (FRV) sieht eine gewaltenteilig orientierte föderale Kompetenzaufteilung vor. Das heißt, dem Gesamtstaat wird in erster Linie die Gesetzgebung zugeordnet. Die Verwaltung hingegen findet sich überwiegend auf der Ebene der Gliedstaaten. Der Instanzenweg in den Gliedstaaten findet seine Fortsetzung auf Bundesebene.

Die größte Wirkung für die Entwicklung zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat geht freilich vom rechtsstaatlichen Gehalt der FRV aus. In formeller Hinsicht: das Reichsgericht war zugleich Verfassungsgericht. Es kannte das Instrument der Verfassungsbeschwerde und bildete zugleich das oberste Gericht für sonstige Rechtsstreitigkeiten. Die Grundrechte sollten unmittelbar gelten. Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren überdies klar voneinander geschieden.

Die Verfassung kannte hinsichtlich des materiellen Rechtsstaatsgehaltes einen detaillierten Grundrechtskatalog. Die Einzelgrundrechte enthielten ein erhebliches Modernisierungspotential. Sie waren nicht allein individualistisch orientiert, sondern enthielten ein hohes Maß an Verbandsfreundlichkeit. Die Grundrechts- und Klagefähigkeit der Verbände wurden anerkannt. Der Adel als Stand war rechtlich aufgelöst, infolgedessen auch der Abbau der adelsstützenden Sozialverfassung. Hier vor allem lag ein wesentliches Moment, weshalb die Paulskirchenverfassung erst recht seit Gründung des kleindeutschen Kaiserreiches durch Bismarck förmlich totgeschwiegen wurde. Das Bismarckreich war nicht interessiert an einer Demokratisierung von unten, die – wie in der FRV vorgesehen – mit Einführung der kommunalen Selbstverwaltung in den sog. gemeindefreien Gutsbezirken Ostelbiens mit einer Einwohnerzahl von 1,5 Mio. Menschen ihren Anfang genommen hätte.

Warum enthielt die Reichsverfassung ‚Grundrechte' und nicht Menschen-, Freiheits- oder Bürgerrechte. Nun, mit der bewussten Begriffswahl sollte jegliche Polarisierung der Gesellschaft vermieden werden. Die FRV sichert die unveräußerlicher Freiheitsrechte des Individuums, namentlich die Unverletzlichkeit der Person, die Meinungs- und Pressefreiheit, sowie das Demonstrationsrecht und die Vereinigungsfreiheit.

Trotz Vermeidung jeglichen revolutionären Pathos rekurriert sie auf das Vorbild der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der französischen Menschenrechtserklärung von 1789. Doch sie adaptiert nicht nur rechtshistorische Vorgänger. Sie formuliert vielmehr unter dem Einfluss der deutschen ‚historischen Rechtsschule' Grundrechte, die eine

am Beginn der industriellen Revolution stehende Gesellschaft in regionaler Differenziertheit unter Bewahrung der Individualität der Rechtsbürger zu einem harmonischen Miteinander führen will. Die FRV würdigt historisch Gewachsenes. Sie führt damit das Reformwerk des Freiherrn vom und zum Stein konsequent zu Ende: Korporationen wie Vereine, Genossenschaften, Kirchen und ebenso nationale Minderheiten waren geschützt. Juden erhielten die rechtliche Gleichstellung: sie wurden deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens. Kirchen konnten demnach bei Freiheit des Glaubens des Individuums ihre innere Ordnung selbst bestimmen. Als Staatskirchen waren sie nicht mehr organisierbar, und damit entfiel in protestantischen Gebieten das adelsstabilisierende landesherrliche Kirchenregiment.

Gemeinschaft und Gesellschaft sollten einander in Harmonie ergänzen. Die Verfassungsväter der Paulskirche schufen ein Werk, welches darüber hinaus Grundrechte frühsozialstaatlicher Prägung enthielt. 70 Jahre vor dem Betriebsratsgesetz von 1920 realisierten die Bestimmungen zur Berufsfreiheit mit dem zugehörenden Ausführungsgesetz zur Gewerbeordnung die Mitbestimmung. Demographisch stabilisierend sollten die Schutz- und Fürsorgeverpflichtung bei der Auswanderung wirken. Aufgehoben sind im Sinne der Rechtsgleichheit die Stellvertretungen beim Wehrdienst. Die Pressefreiheit war garantiert, auch im Sinne der Verbreitung von Zeitungen in bildungsfernen Schichten. Zu den sozialen Grundrechten im kulturellen Bereich zählten die Verbeamtung von Lehrern als Ausdruck eines qualitativ guten staatlichen Bildungsauftrages, die Schulgeldfreiheit sowie der Schutz des geistigen Eigentums. Ein Recht auf Arbeit sah die FRV nicht vor, sehr wohl jedoch staatliche Strukturpolitik i.S. des modernen Leistungsstaates: die Policey (= gute Verwaltung eines Gemeinwesens durchaus in fürsorgerischer Dimension, gedacht als Hilfe zur Selbsthilfe) der vorkonstitutionellen Zeit vor ‚1789' stand hier Pate. Damit artikulierten die Abgeordneten der Paulskirche das Element der Kontinuität in der deutschen Verfassungsgeschichte, welches auch mit dem Revolutionsjahr 1848/49 gegeben war.

Welche Prägekraft die Frankfurter Reichsverfassung für das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hatte, vermag die nun folgende Synopse zu zeigen.[1)]

[1)] Synopse Reichsgesetzblatt 1849 ./. Urschrift des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949, s. Tilman Koops und Heinz Boberach: Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte in Rastatt, Koblenz 1984, S. 249f.

Grundrechte nach der FRV	Rechtgegenstand	Grundrechte nach dem GG
§ 3: *„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen...“*	Recht auf Freizügigkeit	Artikel 11, Abs. 1: *„Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“*
§ 7: *„Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.“*	Gleichheit	Artikel 3, Abs. 1: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“*
§ 8 *„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*	Freiheit der Persönlichkeit	Artikel 2 Abs. 2: *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich...“*
§ 10: *„Die Wohnung ist unverletzlich.“*	Schutz der Privatsphäre	Artikel 13 Abs. 1: *„Die Wohnung ist unverletzlich.“*
§ 13: *„Jeder Deutsche hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“*	Meinungsfreiheit	Artikel 5 Abs. 1: *„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten...“*
§ 14: *„Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“*	Glaubens- und Gewissensfreiheit	Artikel 4 Abs. 1: *„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“*
§ 22: *„Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.“*	Freiheit von Forschung und Lehre	Artikel 5 Abs. 3: *„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“*
§ 29: *„Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“*	Versammlungsfreiheit	Artikel 8 Abs. 1: *„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“*
§ 32: *„Das Eigentum ist unverletzlich.“*	Recht auf Eigentum	Artikel 14 Abs. 1: *„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet ...“*

Aus der Perspektive des Jahres 1948 mutete der Rekurs auf das Revolutionsjahr 1848/49 und das Verfassungswerk der Paulskirche freilich zwiespältig an. Da war zum einen die unterschiedliche Akzentsetzung. Im Osten Deutschlands versuchte die SED mit dem 100. Jubiläum, sich eine historische Legitimation durch die Erinnerung an die Berliner Barrikadenkämpfe im März 1848 zu machen. Dieses Erbe sei durch das deutsche Bürgertum verraten worden. Es sei nun Aufgabe der SED, dieses Erbe im marxistischen Sinne zu interpretieren und mittels der SED-bestimmten Deutschen Volkskongressbewegung zu vollenden.

Ganz anders dagegen die Herangehensweise im Westen wie die Feierlichkeiten in Frankfurt am Main bezeugten: pluralistisch geprägt, nicht auftrumpfend erinnernd, sondern verhalten. Kam eine direkte Bezugnahme für die Väter und Mütter des Grundgesetzes überhaupt ernsthaft in Frage? Theodor Heuss bemerkt dazu in seiner 1948 erschienenen Schrift *„1848. Werk und Erbe“* (Stuttgart 1948): *„Seltsame Hundertjahrfeier für 1848! Damals aus der Volksbreite, wenn auch in recht verschiedener Kraft aufstehende Bewegung, durch das revolutionär gesetzte und von der historischen Legitimität anerkannte Recht zu seiner staatlichen Gesamtordnung zu kommen. Heute zu einem gleichen Ziel von militärischen Siegern, die im eigenen Lande stehen, ermuntert, zugelassen, doch in den Rechten an entscheidenden Stellen beschränkt. Das großartig naive Pathos, das dem Beginn in der Paulskirche 1848 den Klang gab, musste fehlen, als im Spätjahr 1948 der sogenannte ‚Parlamentarische Rat‘ in der Aula eines Bonner Lehrerseminars zusammentrat – künstlich es zu kopieren wäre ein Krampf gewesen.“*

Demnach also kein Bezug in der ‚Verfassungs‘formung auf die Paulskirchenverfassung. Und dennoch: der Grundrechtekatalog der Paulskirchenverfassung war gegeben. Inhaltlich hatte das auszuarbeitende Grundgesetz in ihr einen Bezugspunkt und – was die Grundrechte anlangt – auch eine Stütze.

Der Weg zum Grundgesetz als historisch und politisch ausgelotete Verfassungsfindung

Anstoß für die Formulierung einer westdeutschen Verfassung bildeten die erfolglosen Außenministerkonferenzen der Siegermächte in Moskau (März/April 1947) und London (November/Dezember 1947) sowie der sich dramatisch zuspitzende Ost-West-Konflikt. Bei allen unterschiedlichen Perspektiven auf die Deutsche Frage insbesondere zwischen den Angloa-

merikanern und den Franzosen, waren sich jedoch Amerikaner, Briten und Franzosen einig, dass sie nur mit einem aus den drei Westzonen geschaffenen Teilstaat imstande sein würde, dem sich verschärfenden Druck der Sowjetunion Paroli bieten zu können.

Westdeutsche Teilstaatlichkeit bildete nach den Erfahrungen mit der deutschen Okkupation in Westeuropa eine nicht allein mentale Herausforderung für die westlichen Anrainer eines künftigen deutschen (Teil-)Staates. Daher beschlossen die drei westlichen Siegermächte zusammen mit den Niederlanden, Belgien und Luxemburg auf der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz im Frühjahr 1948 (20.02. – 01.06.), dass die zu bildende westdeutsche Verfassunggebende Versammlung eine Verfassung schaffe, *„die es den Deutschen ermöglicht, ihren Teil dazu beizutragen, die augenblickliche Teilung Deutschlands wiederaufzuheben ... mittels einer föderativen Regierungsform, die die Rechte der einzelnen Staaten angemessen schützt und gleichzeitig eine angemessene zentrale Gewalt vorsieht und die Rechte und Freiheiten des Individuums garantiert.“*

Anhand dieser Formulierung ist klar erkennbar, dass aus der Sicht der westlichen Nachbarn Deutschlands dieses wesentlich dann keine Bedrohung verkörpere, wenn dessen künftige Ordnung der atlantisch-europäischen Grundrechtstradition verhaftet sei. Hinsichtlich der Stichhaltigkeit der von politischen Extremen vorgebrachten These ist daher zu prüfen, inwieweit die Verfassung (West-)Deutschlands autochthon im Sinne einer Grundrechtstradition ist, die Deutschland über den bisherigen ‚Sonderweg‘ hinweg mit der politischen Kultur des Westens verbindet, wenn nicht sogar zu dieser ‚trotz alledem‘ einen prägnanten Beitrag geliefert hat, und erst recht seit dem 23. Mai 1949 liefert.

Im Sinne eines Oktroi der westlichen Siegermächte spricht, dass nach der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz die Regierungen der drei westalliierten Mächte ihre Militärgouverneure in Deutschland damit beauftragen, den Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder die Empfehlungen der Konferenz zu erläutern, ihnen drei Dokumente, die Frankfurter Dokumente vom 1. Juli 1948, zu übergeben mit der Zielsetzung, dazu dann Stellung zu nehmen.

Kurz zu den Dokumenten: Dokument Nr. 2 bestimmte, dass die Überprüfung der Territorialität insbesondere der nach dem Kriege entstandenen westdeutschen ‚Bindestrich-Länder‘ noch vor Errichtung eines westdeutschen Teilstaates vorgenommen werden sollte. Faktisch hatte dieses

Dokument keine Bedeutung. Die Überlegung, eine Art zweites Preußen im nordwestdeutschen Raum nicht wiedererstehen zu lassen aufgrund der Tatsache, dass die dort lebenden Menschen historisch bedingte Identifikationsprobleme mit ihrem neuen Bundesland hätten, liegt auf der Hand. Auf diese Weise sollte eine Aufweichung föderalistischer Strukturen in Form einer Unitarisierung als Ausfluss von regionalen oder lokalen Identifikationsschwierigkeiten alliierterseits vorgebeugt werden. Im verfassunggebenden Prozess der Monate bis zur Proklamation des Grundgesetzes blieb dieses Dokument faktisch irrelevant. Dasselbe gilt für Dokument Nr. 3. Es enthielt die Grundzüge des künftigen Besatzungsstatus, welches freilich mit dem (1.) Deutschland-Vertrag vom 26. 05. 1952 schon sehr schnell Rechtsgeschichte werden sollte.

Perspektivisch entscheidend war Dokument Nr. 1. Es beinhaltete die Ermächtigung zur Einberufung einer Verfassunggebenden Versammlung spätestens zum 1. September 1948. Auf 750.000 Personen sollte jeweils ein Abgeordneter kommen. Die Wahl dieser konnte nach einem von den Deutschen selbstbestimmten Verfahren geschehen. Die Verfassunggebende Versammlung hatte den Auftrag, eine *„demokratische Verfassung“* auszuarbeiten, welche eine *„Regierungsform des föderalistischen Typs“* schaffen sollte. Vor Inkrafttreten sei die neue Verfassung den (West-)Alliierten vorzulegen. Damit war die Ratifizierungsform bestimmt.

Ein prüfendes Innehalten ist bereits an dieser Stelle angebracht. Die Prüfungsinstanz für die neue Verfassung verkörperten die Alliierten. In ihrem Interesse – unterschiedliche Auffassungen untereinander unbeachtet – lag nicht die Errichtung eines zentralistischen Einheitsstaates nach französischem Vorbild (an den im übrigen auch Zeit seines Bestehens Preußen nicht heranreichte!). Westdeutschlands künftige verfassungspolitische Struktur war von vornherein inkompatibel mit den zentralistischen Strukturen der sowjetischen Besatzungszone, die im Sinne der Herrschaftssicherung der ostdeutschen Kommunisten und ihrer Moskauer Ziehväter seit 1947 errichtet wurden. Die *„Regierungsform des föderalistischen Typs“* entsprach in historischer Retrospektive der politischen Kultur des west- und süddeutschen Raumes. Hinsichtlich des Grades der künftigen Föderalisierung hielten sich die Alliierten lt. Wortlaut des Frankfurter Dokuments Nr. 1 bedeckt. Das bot den deutschen Akteuren einen noch auszulotenden Spielraum in der Entscheidungsfindung und damit Konfliktstoff, den die (West-)Alliierten durchaus unterschiedlich als solchen begreifen konnten.

Die Demokratie als Staatsform war bis zum 1. Juli 1948 in den Westzonen soweit gediehen, als sich in der Zeit seit Kriegsende in je nach Besatzungszone unterschiedlicher Geschwindigkeit, Landtage aufgrund freier Wahlen bilden konnten. Die Verfassungen der einzelnen Länder der westlichen Besatzungszonen waren in Volksabstimmungen vom Wähler gebilligt worden. Die Exekutive der einzelnen Länder war in der Regel geprägt durch selbstbewusste Ministerpräsidenten, die sich größtenteils auf Mehrparteienkoalitionen stützen mussten, die das ganze politische Spektrum mit Ausnahme der Kommunisten umfasste. Das heißt: auf Länderebene herrschte unter der Supervision der Alliierten anfangs eine parlamentarische Kultur der Konkordanz und weniger der Konkurrenz vor – ein Zustand, der sich fortan schon bald in Richtung der Konkurrenz zwischen den Parteien, insbesondere den beiden Großen der CDU/CSU und der SPD ändern sollte. Das die westdeutsche Gesamtverfassung schaffende Gremium mit den hier tätigen politischen Führungspersönlichkeiten sollte hierbei als Katalysator wirken. Hinzu kommt, dass über den Länderrat der am 1. Januar 1947 gebildeten Bizone infolge dieser Institution eine größere Affinität der Länder im amerikanischen und britischen Besatzungsbereich gegeben war. Die Münchener Ministerpräsidentenkonferenz vom 6./8. Juni 1947 hatte gezeigt, dass es nicht nur eine Diskrepanz zwischen Deutschland-Ost und Deutschland-West gab, sondern auch eine gewisse Exklusivität der französischen Besatzungszone, die erst am 8. April l949 durch Frankreichs Beitritt zur Bizone relativiert wurde.

In den Prozess der westdeutschen Verfassungsgebung wirkten in nicht zu unterschätzender Weise die politischen Parteien ein. Dies schien bei der Übergabe der Frankfurter Dokumente an die Ministerpräsidenten der Länder kaum von Belang. Die Ministerpräsidenten der damals elf westdeutschen Länder berieten drei Tage über die Dokumente im Hotel ‚Rittersturz' bei Koblenz. Sie nahmen die Ermächtigung der Alliierten an; freilich mit ‚Bauchschmerzen': *„alles"* müsse *„vermieden werden, was dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates verleihen würde"*. Vielmehr müsse *„auch durch das hierfür einzuschlagende Verfahren zum Ausdruck kommen, dass es sich lediglich um ein Provisorium"* handeln würde.

Für die alliierten Militärgouverneure kamen diese Formulierungen einem Affront gleich. Sie sahen die Schaffung eines westdeutschen Staates föderativen Zuschnitts als die unmittelbar bevorstehende finale Lösung der deutschen Frage selbstverständlich unter Beibehaltung alliierter Vorbe-

haltsrechte weitesten Zuschnitts. Die Auffassungsunterschiede zwischen ihnen und den Ministerpräsidenten wurden schließlich nach eingehenden Beratungen durch folgende Kompromissformeln überwunden:

- Statt einer *„Verfassunggebenden Versammlung“* sollte ein *„Parlamentarischer Rat“* einberufen werden, welcher seinerseits aufgrund von Beschlüssen der Landtage bestellt wurde.
- Statt einer *„Verfassung“* sollte nur ein *„Grundgesetz“* geschaffen werden mit anschließender Ratifizierung *„auf breiter demokratischer Grundlage“*, sei es *„auf direktem oder [auf] indirektem Wege“*.

Damit kam es i.S. der Klärung der Frage nach der deutschen Authentizität des Grundgesetzes entscheidend auf die künftigen Beratungen im Parlamentarischen Rat an. Wie würden die Alliierten direkt und indirekt Einfluss zu nehmen versuchen, wo sich die Ministerpräsidenten der Länder doch in der Wortwahl durchgesetzt zu haben schienen?

Schlagen wir kurz den Bogen zur Entstehungsgeschichte der Paulskirchenverfassung, so drängt sich der historisch etwas schiefe Vergleich auf, dass die west-alliierten Militärgouverneure 1948/49 mit ihrem Verhalten Gefahr liefen, in das Gewand der deutschen Fürsten von 1848/49 zu schlüpfen. Diese waren vor und nach 1848/49 alles andere als Freunde einer Parlamentarisierung des politischen Lebens in Deutschland gewesen!

Schnell – bereits am 27. Juli 1948 – kamen die Ministerpräsidenten über die Beschickung des Parlamentarischen Rates überein. Nur ein indirektes Wahlverfahren war möglich. Die Zahl der Abgeordneten eines jeden Landes gründete auf dem Anteil der Einwohner an der westdeutschen Gesamtbevölkerung. Deren Auswahl orientierte sich am politischen Proporz des jeweiligen Landtages. Die Fraktionen hatten die Freiheit, ihre Kandidaten zu benennen. Berlin(West) war mitvertreten durch fünf Abgeordnete, die nach dem Willen der alliierten Militärgouverneure kein Stimmrecht hatten.

Konnten die Ministerpräsidenten der Länder daran interessiert sein, dass ungeachtet der alliierten Deutschlandvorstellungen im Parlamentarischen Rat eine Ordnung errichtet wird, die die Stellung der Ministerpräsidenten in einem künftigen westdeutschen Teilstaat relativieren würde? Im Grundsatz nicht. Zeugnis davon legt der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee ab, der durch den Beschluss der Ministerpräsidenten vom 25. Juli 1948 für den Tagungszeitraum 10. bis 28. August 1948 anberaumt wurde. Kurz zu dessen Bedeutung:

- Der Parlamentarische Rat bedurfte angesichts der alliierten Zeitvorgabe „1. September“ eines Diskussionsentwurfes.
- Seit Frühjahr 1947 hatte es wohl auf Parteiebene verfassungspolitische Vorentwürfe in Form von ‚Blaupausen‘ gegeben. Diese freilich waren bislang nicht in einen gemeinsamen Entwurf über die Parteigrenzen hinweg eingeflossen.
- Die Verfassungsexperten der Länder waren hochsensibilisiert hinsichtlich der Strukturdefekte der Weimarer Reichsverfassung und so formulierte der Konvent als Vorgaben für den Parlamentarischen Rat:
  1. Die Relativierung der Stellung des Staatsoberhaupts durch dessen Beschränkung auf repräsentative Aufgaben.
  2. Die Relativierung des Parlaments hinsichtlich einer gestärkten Zentralregierung.
  3. Schaffung eines mit hohen Zuständigkeiten ausgestatteten Bundesverfassungsgerichtes.
  4. Betonung der föderativen Ordnung nebst akribisch aufgelisteter Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern.
  5. Bei den Grundrechten der Verzicht auf jegliche ‚Verfassungslyrik‘, d.h. die Fixierung der Grundrechte des Bürgers auf rechtliche Überprüfbarkeit, die auch den Gesetzgeber selbst binden muss.
- Die Verfassungsexperten der Länder dachten aber auch in Alternativen, die dem Parlamentarischen Rat dann zur kontroversen Diskussion und damit letztlich zur Entscheidung vorlagen. Das betraf:
  1. die Ausgestaltung des Föderativorgans entweder nach der Bundesrats- oder der Senatslösung,
  2. die Beschaffenheit des Staatsoberhaupts entweder in Form des Bundespräsidenten oder des Bundespräsidiums,
  3. die Bestellung des Bundeskanzlers,
  4. das Verfahren der Gesetzgebung,
  5. die Ausgestaltung des Finanzwesens
  6. sowie verschiedene Einzelfragen.

Die verfassungspolitischen Überlegungen des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee zielten letztlich auf eine staatenbündische Lösung der Deutschen Frage. Als Vorbild stand nicht der Deutsche Bund der Jahre 1815

bis 1866 Pate, sondern die Übergangszeit der dreizehn nordamerikanischen Kolonien von deren Unabhängigkeitserklärung am 4. Juli 1776 und den im Vergleich zum späteren Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland eher staatenbündisch geprägten Vereinigten Staaten von Amerika auf Grundlage der Verfassung vom 17. September 1787. So glaubten die am Konvent Beteiligten, der deutschen Wiedervereinigung nicht nur keinen Stein in den Weg zu legen, sondern unter anderen machtpolitischen Voraussetzungen auch perspektivisch einen gesamtdeutschen Staat auf der Basis der (auch in der Ostzone ja noch bestehenden) Länder schaffen zu können.

Hätten die Länder nicht den bekannten territorialen Umfang gehabt, so ließe sich in Anlehnung an die Schweizer Verhältnisse sowohl vor als auch nach 1848 – dem Jahr des Sonderbundskrieges, der aus der mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft eine *Confoederatio Helvetica* mit einer einheitlichen Außen- und Verteidigungspolitik gemacht hatte – vom Ideal einer *Confoederatio Germanica* sprechen. Die entscheidenden Souveränitätsrechte im Bereich der Außenpolitik und der damals für Deutsche weithin als indiskutabel erachteten Sicherheitspolitik wären bei den westlichen Siegern verblieben. Demnach wäre doch ein Deutscher Bund entstanden, freilich anders als der von 1815ff. unter Beachtung der in den Länderverfassungen garantierten Grundrechte.

Programmgemäß trat am 1. September 1948 der Parlamentarische Rat zu seiner konstituierenden Sitzung in Bonn zusammen. Konrad Adenauer (CDU) hatte den Vorsitz, als Stellvertreter wurden bestimmt Adolph Schönfelder (SPD) und Hermann Schäfer (FDP). Das Gremium mit der überschaubaren Zahl von 65 stimmberechtigten Abgeordneten (27 CDU/CSU, 27 SPD, 5 FDP und je 2 von Deutscher Partei, Zentrum und KPD) war in Gänze weder Instrument der Ministerpräsidenten der Länder noch der west-alliierten Militärgouverneure – ungeachtet der Tatsache, dass letztere mittels Aufklärungstechnik nachrichtendienstlich tätig wurden.

Das Abhören der Besprechungen war überflüssig wie ein Kropf. Denn die Mitglieder des Parlamentarischen Rates betrieben keine Geheimwissenschaft. Sie übten den Diskurs leidenschaftlicher Parlamentarier einer sich fortan entwickelnden offenen Gesellschaft West-Deutschlands. Im Parlamentarischen Rat nahm die Parteiendemokratie der späteren Bundesrepublik Deutschland ihren Ausgang. Es wurde kontrovers diskutiert; in einigen Fragen gingen Risse quer durch die Parteien. Die Streitfragen der Weimarer Republik schienen mitunter wiederzukehren – kein Wunder: die meisten

Vertreter waren langjährige Politiker vor 1933 gewesen, noch dazu zu zwei Dritteln Akademiker mit zumeist juristischer Ausbildung. Die Herrschaft der Verbände, vor der Ende der 1950er Jahre der Tübinger Politologe Theodor Eschenburg warnen sollte, war infolge der gesellschaftlichen Unterrepräsentanz von Interessengruppen im Parlamentarischen Rat kaum gegeben – katholische bzw. gewerkschaftliche Ausnahmen bestätigten die Regel.

Weltanschaulich war der Parlamentarische Rat durchaus polarisiert. Dennoch war die Mehrheit der Mitglieder in den Grundsatzfragen einer Auffassung: der Schaffung einer demokratischen Ordnung auf bundesstaatlichem Fundament mit rechtsstaatlichen Gewährleistungen. Es hätte so gesehen des Frankfurter Dokuments Nr. 1 gar nicht bedurft. Diese föderale Ordnung sollte mehr sein als der vom Herrenchiemseer Verfassungskonvent vorgeschlagene *„Bund deutscher Länder"*, Theodor Heuss vorgeschlagene Bezeichnung *„Bundesrepublik Deutschland"* fand schließlich breite Zustimmung. Damit war der Weg gewiesen von einer staatenbündischen hin zu einer noch zu präzisierenden bundesstaatlichen Ordnung, die unterschiedliche Sympathien bei den West-Alliierten hervorrief.

Unstrittig war auch, dass sich der Geltungsbereich des Grundgesetzes zunächst auf die seinerzeitigen elf Länder der drei westlichen Besatzungszonen erstrecken sollte und dass Groß-Berlin zur Bundesrepublik Deutschland gehöre. Unstrittig war auch der provisorische Charakter der neuen Verfassung, daher die Bezeichnung „Grundgesetz". In diesen beiden Punkten waren die alliierten Militärgouverneure deutlich anderer Auffassung. Sie ließen an ihren Vorbehaltsrechten gerade in Bezug auf Berlin i.S. der Viermächteverantwortung nicht rütteln. In ihrem Interesse lag auch nicht die Schaffung eines staatsrechtlichen Provisoriums.

Relativ zügig wurde Einigkeit bei den Strukturprinzipien ‚Demokratie' und ‚sozialer Rechtsstaat' erzielt:

- Die Bundesrepublik Deutschland sollte über eine parlamentarische Demokratie verkörpern unter weitgehendem Verzicht auf plebiszitäre Elemente.
- Die Demokratie genießt verfassungsrechtlichen Substanzschutz. Sie steht rechtlich nicht zur Disposition, sollte eine revolutionäre antidemokratische Bewegung eine Beseitigung auf scheinbar legalem Wege anstreben (= Art. 79 III GG).

- Die verfassungsmäßige Ordnung sollte die Abhängigkeit der Regierung vom Parlament dergestalt relativieren, dass die Regierung nicht zum Spielball der Parteien wurde. Hier schreckten die instabilen Regierungen der ‚Weimarer Republik'.
- Die unbedingte Freiheit des nur seinem Gewissen verantwortlichen Abgeordneten rangiert vor der erstmaligen Anerkennung der Parteien als Mittler im Prozess der politischen Willensbildung.
- Das GG ist nicht auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung fixiert. Vielmehr propagiert es das Sozialstaatsgebot, welches Fundament findet in der materiellen Rechtsstaatsgarantie durch die Verfassungsordnung (= Art. 20 III GG).
- Prominente Stellung nehmen dabei die Grundrechte ein. Sie bilden als unmittelbar geltendes Bundesrecht die ersten 20 Artikel des Grundgesetzes und sind als solche einklagbar von jedem einzelnen Deutschen und jedem einzelnen Bewohner des Landes. Über die klassischen Grundrechte gemäß der Paulskirchenverfassung wurde relativ schnell Einigkeit erzielt. Ausnahmslos verzichtet wurde auf die Aufnahme von sozialen Grundrechten sowie verfassungsrechtliche Fixierungen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Der provisorische Charakter des Grundgesetzes erleichterte dies; sozialdemokratischem Pragmatismus kam die Formel ‚sozialer Rechtsstaat' entgegen.
- Einigkeit bestand auch über das Prinzip der Gewaltenteilung mit der Autonomie der rechtssprechenden Gewalt.

Kontrovers, mitunter erbittert wurde dagegen um folgende Punkte gestritten:

- Hinsichtlich der Grundrechte über die Bestimmungen zu Ehe und Familie, das Schulwesen sowie über die Religionsgesellschaften.
- Hinsichtlich der Organisation des künftigen Bundesstaates. Denn es bestand nur Einigkeit hinsichtlich dessen, was man nicht wollte: den dezentralisierten Einheitsstaat der Weimarer Republik. Die Homogenität der gesamt- und der gliedstaatlichen Ordnung als Vorbedingung eines föderalen Gemeinwesens stand ebenfalls nicht zur Diskussion. Doch die Frontlinien zogen sich quer durch die bürgerlichen Parteien hinsichtlich der Frage, ob die Länder trotz des Bundes ‚wirkliche Staaten' seien oder ob ein Eigengewicht des Bundes gegenüber den Ländern bestehe. Die

Positionen waren unterschiedlich – eindeutig nur die historische Prämisse: föderalistisches Denken ist im katholischen Süddeutschland viel stärker ausgeprägt [gewesen] als im protestantischen Norddeutschland.

- Äußerst erbittert wurde gerungen, ob die Interessen der Länder eher durch einen ‚Senat' oder durch einen ‚Bundesrat' vertreten seien.
- Eng damit zusammenhängend ging es des weiteren um die Kompetenzabgrenzungen zwischen Bund und Ländern incl. der Mitwirkungsrechte des Bundesrates wie auch überhaupt um die Neuordnung des staatlichen Finanzwesens.

Die Paradoxie der Verfassungsbildung lag darin, dass ohne den Druck der West-Alliierten die Beratungen im Parlamentarischen Rat wahrscheinlich Paulskirchenformat bekommen hätten, andererseits die in den Ausschüssen des Parlamentarischen Rates schließlich gelösten strittigen Punkte den partiell extrem föderalistisch orientierten Vorstellungen der west-alliierten Militärgouverneure und ihrer Regierungen überhaupt nicht entsprachen. Zentraler Streitgegenstand war hier die Frage einer einheitlichen Finanzverwaltung, die in Bundeshand unentbehrlich war, sollte die zum 20. Juni 1948 eingeführte DM ein Erfolgsprojekt werden. Eine solide Finanzpolitik des Bundes immer vorausgesetzt: die USA waren hier in der Zwickmühle. Sie wollten eine wirtschaftliche Gesundung, gleichzeitig aber keine zu ausgeprägten deutschen bundesstaatlichen Strukturen. Die sozialistische britische Regierung konnte die unitarisch orientierten westdeutschen Sozialdemokraten schlecht desavouieren. Sicherlich tat sich die französische Seite noch am leichtesten, weil der eigenwillige bajuwarische Föderalismus der Mehrheit der CSU-Vertreter ihrer damaligen Vorstellung von *‚les Allemagnes'* – je mehr desto besser – am ehesten entsprach. Doch historische Querverweise sind angebracht: auch das Königreich Bayern hatte am Schluss nicht zu Napoleon Bonaparte gehalten; überdies hatten die bayerischen Truppen im deutsch-französischen Krieg sich dereinst völkerrechtlich ‚grenzwertig' verhalten. Und konnte die CSU wirklich einen Demokratie gefährdenden Kurs steuern wie die Bayerische Volkspartei in der ersten Hälfte der 1920er Jahre; erst recht, wo sie doch eine auf Bayern zugeschnittene interkonfessionelle Volkspartei sein wollte ...?

Im April 1949 stand in den strittigen Fragen alles auf der Kippe. Der neue amerikanische Außenminister Dean Acheson verstand jetzt nicht, warum überhaupt eine westdeutsche Regierung und ein westdeutscher

Staat eingerichtet werden sollte. In der amerikanischen Presse wurde das so kolportiert, als würden die US-Truppen im Sinne eines neutralisierten Gesamtdeutschland aus Europa abgezogen werden. Und nun ging alles ganz schnell: die West-Alliierten schluckten ‚die deutschen Kröten'. Als demokratisch orientierte Gemeinwesen konnten sie sich ‚ihre' Deutschen nicht so aussuchen, wie es die Sowjets mit ihren Paladinen von der SED praktizierten. Anfang Mai 1949 waren alle ausstehenden Fragen zwischen den alliierten Militärgouverneuren und dem Parlamentarischen Rat i.S. der deutschen Seite geklärt, bestehen blieb nur der Dissens in der Gleichberechtigung der Berliner Abgeordneten. Die Präambel des Grundgesetzes formulierte perspektivisch, woran die West-Alliierten in den kommenden Jahrzehnten besser nicht erinnert werden wollten: die Treuhänderschaft der Bundesrepublik Deutschland für all die Deutschen, die im ‚anderen Deutschland' lebten: in der – vom politischen System her betrachtet – partiell ‚undeutschen', auf alle Fälle aber undemokratischen und den Rechtsstaat als bürgerliche Spielerei verhöhnenden Republik namens DDR. Darin lag eine hohe Selbstverpflichtung für jede Bundesregierung: desto höher, je länger die Teilung der Nation währte.

Gleichwie, mit der Annahme des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949 und dessen Verkündung am 23. Mai 1949 trat Deutschland in seiner westlichen Hälfte nicht nur verfassungspolitisch in den Kreis der freien Völker. Es nahm den Faden der Demokratie und des sozialen Rechtsstaates dort auf, wo er 1849 infolge des Sieges der Reaktion und 1933 infolge der an die Macht gekommenen Nazis liegengeblieben war: ein seidener Faden angesichts der Fragilität der Demokratie in der deutschen Geschichte; aber eine Verbindung und Bindung an die westlichen Demokratien für die als Chiffren 1776/1787 (im Falle der USA) und 1789 (im Falle Frankreichs) stehen. Die Jahren 1848/49, 1919 und 1948/49 gehören zu Deutschlands *„langem Weg nach Westen"* (Heinrich-August Winkler).

Ein Resumée mit Perspektive

Das Grundgesetz verkörpert trotz der sog. ‚Ewigkeitsklausel' (nach Art. 79 III GG) nicht die zehn Gebote. Es war im Jahre 1949 gedacht als Provisorium. Rückblickend scheint der Prozess der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands im Epochenjahr 1989/90 noch nachträglich die Richtigkeit des Bonmots zu beweisen, wonach es nichts Dauerhafteres als ein Provisorium gebe. Die staatliche Einheit Deutschlands wurde vollzogen gemäß

Art. 23 GG[2)], nicht nach Art. 146 GG[3)]. Trotzdem, das Grundgesetz bleibt Menschenwerk. Das heißt, es verkörpert eine Schöpfung aus menschlicher Hand. Werke aus Menschenhand sind vergänglich. Vergänglichkeit hat ihren Preis, nämlich den des Alters und den des Alterns. Man zollt bekanntlich dem Alter seinen Tribut. Vor dem Hintergrund gerade der deutschen Geschichte wäre der Tribut als Preis der Vergänglichkeit sehr hoch.

Es kann hier nicht darauf eingegangen werden, ob eine neue deutsche Verfassung gemäß Art. 146 GG das Grundgesetz substantiell, d.h. qualitativ wirklich ersetzen würde. In Anlehnung an den Verfassungsrechtler und ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht (1987 – 1999) Dieter Grimm sind die Ergänzungen des Grundgesetzes seit 1990 in der Rechtssprache eher gesetzes- denn verfassungsorientiert. Eine neue Verfassung würde – so steht zu befürchten – diese Diktion sich zu eigen machen. Wird unter solchen Umständen die Substanz der höchsten Norm im Staat noch von der Allgemeinheit begriffen? Die fehlende Sensibilität in der deutschen Gesellschaft hinsichtlich der Drittwirkung der Grundrechte, also der Wirkung nicht nur im Verhältnis Staat – Bürger, sondern der Bürger in ihren Lebens- und damit auch Geschäftsbeziehungen untereinander stimmen eher verhalten.

Das Grundgesetz verkörpert alles andere als ein *Oktroi* der Westalliierten. Es steht in der deutschen Verfassungstradition der Jahre 1848 und 1919. Es führt sie zu einem vom heutigen Standpunkt aus betrachtet glücklichen Procedere. Zwei Zitate mögen es verdeutlichen. Am 8. Mai 1949 beschloss der Parlamentarische Rat das Grundgesetz; es war der vierte Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges. Theodor Heuss, bald schon der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, nahm in seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat darauf Bezug mit den hernach oft zitierten Worden: *„Ich weiß nicht, ob man das Symbol greifen soll, das in solchem Tag liegen kann. Im Grunde genommen bleibt dieser 8. Mai 1945 die tragischste und fragwürdigste Paradoxie der Geschichte für jeden von uns. Warum denn?*

[2)] Art. 23 GG lautete bis zum Jahre 1990: *„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“* Diese Bestimmung ist aufgehoben worden gemäß Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 31.08.1990.

[3)] Art. 146 GG in der heute gültigen Fassung lautet: *„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“*

Weil wir erlöst und vernichtet in einem gewesen sind. (...) In die verwirrte Seele trat damals [bei mir] plötzlich die Erinnerung an den 9. Mai, in den wir hineingingen. Das war der 140. Todestag von Schiller."

Friedrich Schiller steht für deutsches Weltbürgertum in kulturhistorischer Dimension. Die neue Verfassungsordnung gab den Deutschen im Westen des geteilten Landes die Chance Deutsche, Europäer und Weltbürger zu werden – wenn sie es wollten. Und als an diesem 8. Mai 1949 kurz vor Mitternacht der Parlamentarische Rat mit 53 zu 12 Stimmen – vornehmlich den Stimmen der Kommunisten und den bayerischen Patrioten von der CSU – das Grundgesetz angenommen hatte, konstatierte Konrad Adenauer, in Kürze der erste Kanzler der jungen Bundesrepublik: *„Für uns Deutsche ist es der erste frohe Tag seit dem Jahre 1933."*

Wie recht er hatte! Den sowohl ‚1848' wie auch die ‚Weimarer Republik' hätten eine Erfolgsgeschichte werden können, wenn nicht ...

„Der freiheitlich-säkulare Staat", so konstatierte der Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde 1976, lebe *„von den Voraussetzungen, der er selbst nicht garantieren kann"*, nämlich von den ethischen, religiösen und moralischen Orientierungen seiner Bürger. Nach der irgendwie ‚halbgeglückten' Revolution von 1848/49 und dem gescheiterten demokratischen Experiment der Weimarer Republik wäre es so gesehen eine mittel- bis langfristige Zerstörung politischen Kulturgutes, das Grundgesetz nicht endlich als das anzuerkennen was es geworden ist: Verfassung und hoffentlich auch Lebensform derer, die im Jahre 1949 in der Bundesrepublik Deutschland lebten, seit diesem Datum in ihr aufgewachsen sind und noch aufwachsen werden: ganz gleich ob deutscher oder nicht-deutscher Zunge.

Neuestes Schrifttum (in Auswahl)

Bommarius, Christian: Das Grundgesetz. Eine Biographie, Berlin (Rowohlt Berlin) 2009.

Engehausen, Frank: Die Revolution von 1848/49, Paderborn (UTB Schöningh) 2007.

Feldkamp, Michael F.: Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2008.

Frankenberg, Günter: Grundgesetz, Frankfurt/M. (Fischer TB) 2004.

Hein, Dieter: Die Revolution von 1848/49, 4. Auflage, München (C.H. Beck) 2007.

Möllers, Christoph: Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt, München (C.H. Beck) 2009.

Recker, Marie-Luise: Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, München (C.H. Beck) ³2009.

Steinbeis; Maximilian, und Marion Detjen, Stephan Detjen: Die Deutschen und das Grundgesetz, München (Pantheon) 2009

Vorländer, Hans: Die Verfassung. Idee und Geschichte, München (C.H. Beck) ³2009.

Werner, Eva Maria: Kleine Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49, Köln u.a. (UTB Böhlau) 2009.

Militärische Tradition im Spannungsfeld von Theoriendynamik und Politischer Kultur

von Eberhard Birk

Vorüberlegungen zu einem neuen Forschungsdesign

> *„Die Existenz des Menschen in politischer Gesellschaft ist geschichtliche Existenz. Eine Theorie der Politik, wenn sie zu den Prinzipien vorstößt, muß zu einer Theorie der Geschichte werden.“*[1)]
>
> *„Politische Theorien sind einerseits logische Einheiten (...) andererseits bestehen sie aus Glaubenssätzen.“*[2)]

I. Prolegomena

Das militärische Selbstverständnis moderner Armeen ist seit den beiden Zeitikonen „11/9“ (1989) und „9/11“ (2001) analog zur (macht-)politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen sowie kulturell-religiösen Globalisierung fundamentalen Neuerungen unterworfen. Neue, zuvor ungeahnte Einsatzszenarien und -realitäten in fremden kulturellen Räumen sowie politische und rüstungstechnologische Veränderungs- und Modernisierungsprozesse können Auswirkungen auf soldatische Anforderungsprofile und die Vorstellung davon haben, für welches Politikverständnis der Soldat seinen Dienst verrichtet – ohne dass dies bisher zu einer größeren sicherheitspolitischen Diskussion geführt hätte.

Im Gegenteil: Der deutsche Bundespräsident Horst Köhler umriss anlässlich der Kommandeurtagung der Bundeswehr am 10. Oktober 2005 mit drei Formulierungen ein aktuelles, normatives und historisch-politisch reflexives Spannungsfeld, in dem sich das militärische Selbstverständnis bewegt. Das von ihm konstatierte aktuelle *„freundliche Desinteresse“* der bundesrepublikanischen Gesellschaft an ihren Streitkräften umschreibt als

[1)] Eric Voegelin, Die neue Wissenschaft der Politik, München 1959, S. 17.
[2)] So George H. Sabine, zit. nach Frank R. Pfetsch, Erkenntnis und Politik. Philosophische Dimensionen des Politischen, Darmstadt 1995, S. 23.

euphemistisches Diktum den Zustand, dass die neue strategische Kultur der Mittelmacht Bundesrepublik Deutschland und die zahlreichen Einsätze in multinationalem Rahmen von der Bevölkerung aufgrund eines durch die politischen Eliten nur innerhalb der ‚strategic community' geführten sicherheitspolitischen Diskurs nicht hinreichend verstanden wird. Politik und Gesellschaft sowie Wissenschaft und Militär sind auf eine wechselseitig offene und kritische Dialogbereitschaft angewiesen, denn die gegenwartsbezogene Bestandsaufnahme – das ‚freundliche Desinteresse' – konterkariert ansonsten die ursprüngliche normative Zielsetzung für die Bündnis-, Parlaments- und Wehrpflichtarmee seit ihrer Genese: *„Die Bundeswehr soll sich weder selbständig machen noch alleingelassen fühlen."* Dies gilt auch für ihr historisch-politisch reflexives Selbstbild bei der Konstruktion ihrer militärischen Traditionslinien: *„Die Bundeswehr hat unserem Land 50 Jahre treu gedient. Sie hat damit ihre eigene, gute Tradition begründet, und sie pflegt die Tradition ihrer Vorgängerarmeen, getreu dem Apostelwort: Prüfet alles! Das Gute behaltet!"*[3)]

Die generell dem Militär neben aller technisch-wissenschaftlichen Fortschrittlichkeit im Rahmen des modernen Kriegswesens zugeschriebene Affinität im Hinblick auf eine gewisse Beharrungskraft durch die Kultivierung einer vermeintlich zeitenthobenen militärischen Erinnerungskultur verweist auf einen Dualismus von notwendigem Veränderungsdruck einerseits und von eingeübten, Generationen übergreifenden Berufsbildern und Selbstbeschreibungen andererseits. Dieser auch bei anderen sozialen Großgruppen feststellbare dynamische Wandel lässt sich beim Militär geradezu idealtypisch unter Fokussierung auf die wissenschaftstheoretischen Topoi Theoriendynamik, (politische) Kultur und (militärische) Tradition darstellen.

Was indes auf den ersten Blick wie eine willkürliche und zusammenhangslose Aneinanderreihung möglicher philosophischer, politikwissenschaftlicher und historiographischer Teildisziplinen aussehen mag, soll im Folgenden über einen integrativen Ansatz in einen interdisziplinären

[3)] Alle drei Zitate sind der Rede des Bundespräsidenten Horst Köhler bei der Kommandeurstagung der Bundeswehr in Bonn am 10. Oktober 2005 anlässlich der Feiern zum 50. Geburtstag der Bundeswehr entnommen; http://www.bundespraesident.de/Reden-und-Interviews.htm.

Deutungszusammenhang überführt werden.[4] Die Grundproblematik besteht darin, dass bei den Komplexen Wissenschaftstheorie und Politische Kultur ein Einwirken externer Faktoren auf die Inhalte, Modelle und Theorien quasi als wissenschaftsimmanent-erkenntnistheoretisches Faktum wahrgenommen wird, wohingegen mit dem Begriff der Tradition ein auf ein unveränderliches Kontinuum der langen Dauer angelegtes Unternehmen verbunden wird. Grundsätzlich beruht diese allgemeine Vorstellung von Tradition *„auf einem (...) unausgesprochenen Mythos der Kontinuität: Weisheit stammt aus unvordenklichen Zeiten und besitzt zeitlose Gültigkeit. Selbst wenn die äußeren Umstände sich ändern, wird sie als kostbares Erbe von Generation zu Generation weitergegeben.“*[5]

In Zeiten der Erodierung und Auflösung kollektiver Erinnerungskulturen von Staaten und Gesellschaften bieten verschiedene Formen von politisch-staatlicher, religiöser und militärischer ‚Tradition' mentale Stabilitätsanker. Die aus Zerfallsprozessen größerer Reiche hervorgehenden regionalen politischen Entitäten versuchen deshalb möglichst schnell eine eigene historisch-politische oder ethnisch-kulturelle Tradition zu generieren – analog wurde in der Geschichte bei der (kriegerischen) Vereinigung zu neuen Staatswesen verfahren. Aber auch Religionsgemeinschaften – die dogmatische Intoleranz der Konfessionsbildung ist in einer systemimmanenten Logik begründet – schwören auf die sich nach innen entfaltende identitätsbildende Kraft ihrer Tradition, die allerdings nach außen abgrenzend wirken soll. In diesem Sinne lassen sich totalitäre ideologische politische Systeme daher auch als *„politische Religionen“*[6] klassifizieren. Strukturell vergleichbar verfährt das Militär als hierarchische ‚totale Institution', wenn es – durchaus legitim – ein identitätsstiftendes ausgeprägtes Kontinuitätsmuster verlangt, das seine Stellung in eine militärhistorische Kontinuitätslinie einfügt, die nach Möglichkeit Jahrzehnte und Jahrhunderte zurückreicht. (Neue) Identitäten benötigen eine nach innen gerichtete konstruierte historische Tiefendimension und ein nach außen gerichtetes

[4] Es liegt in der Natur modelltheoretischer Überlegungen, dass es nicht für jeden Gedankengang wissenschaftliche Belegstellen gibt. Der Artikel ist eine Weiterentwicklung von zwei Studien des Autors: Militärische Tradition, Hamburg 2006 (=Studien zur Zeitgeschichte Band 51) sowie: Von der preußischen Heeresreform zum europäischen Selbstverständnis?, in: Eberhard Birk (Hg.), Militärisches Selbstverständnis (=Gneisenau Blätter 7), Fürstenfeldbruck 2008, S. 98-112.

[5] Robert Alter, „Scholem und die Moderne“, in: Peter Schäfer/Gary Smith (Hg.), Gershom Scholem. Zwischen den Disziplinen, Frankfurt 1995, S. 167.

[6] Vgl. Eric Voegelin, Die politischen Religionen, Wien 1938.

‚Fremdes'. Als ‚das Fremde' firmieren dabei ‚fremde' Staaten und deren Armeen sowie ‚die Politik' und ‚die Gesellschaft'.

Meistens wird für das Spannungsfeld Militär und Tradition eine Metapher bemüht, wonach Armeen ohne Tradition Bäumen ohne Wurzeln gleichen.[7] Für die militärische Traditionsbildung eignet sich darüber hinaus der Bezug auf den mit militärischen Leistungen verbundenen Staatsgründungs- resp. Errettungsmythos.[8] (Militär-)Geschichte und Tradition werden hierbei fast beiläufig als Synonyme verwendet und ihre Kenntnis als unverzichtbar für das Bewähren in Gegenwart und Zukunft gewertet.

Ein Blick auf die britische Armee mit ihren Jahrhunderte umfassenden, geradezu ‚klassischen' Regimentsgeschichten unterstreicht dies: Ihre militärhistorischen Narrative – Gründung, sinnstiftende historische und geradezu „biographische" Lebens- und Leistungsbilanz des Regiments, genuin soldatische Topoi wie Kampf und Ehre sowie Tod und Verwundung des Einzelnen im und für das Regiment – idealisieren einen symbolischen Ort des militärischen Traditionsverständnisses. Um das Zentrum der Regimentsfahnen konstituiert sich Gedenken, Bestätigung, Ehrung, Stiftung einer militärischen ‚corporate identity' und Ansporn für die Zukunft. Militärische Formen und Feiern, Darstellungen von Kriegen, Feldzügen und Schlachten, Erzählungen von Zeitzeugen, praktizierte Rituale und das Erinnern an tote Kameraden tragen in Wahrnehmung und Selbstdeutung zum nicht zu hinterfragenden Arkanum militärischer Gewissheit bei.

Dieser Traditionsbegriff zielt auf die ‚Seele' und den ‚Bauch' des Soldaten, für den, aus seiner subjektiven Sicht, militärische Gepflogenheiten, die Länge der Liste der Regimentskommandeure, die Teilnahme seines Verbandes an Kriegen, Feldzügen und Schlachten, die Hinterlassenschaften von militärischen Führern genauso wie militärspezifische Lösungsansätze operativer und taktischer Probleme und das althergebrachte Zeremonielle in seinem Sinne und Berufsverständnis traditionswürdig sein mögen. Die Bewährung des Soldaten im Kampf gilt den meisten Militärs als genuines

[7] Vgl. Ulrich de Maizière, Die Bundeswehr – Neuschöpfung oder Fortsetzung früherer deutscher Armeen?, in: Sicherung des Friedens. Überparteilicher Arbeitskreis von Christen zur Förderung von Frieden und Freiheit, April 1998, 18. Jg., Briefdienst II/98, S. 1-8, hier S. 8.

[8] Zur Bedeutung von Unabhängigkeitskriegen/Revolutionen/Kriegen als Grundlage für Nationalmythen siehe grundsätzlich: Etienne François/Hagen Schulze, Das emotionale Fundament der Nationen, in: Mythen der Nationen – Ein Europäisches Panorama, hg. v. Monika Flacke, Berlin 1998, S. 17-32.

Feld der Traditionsstiftung. Dabei beziehen sie sich meist auf militärhistorische Ereignisse, die von den historisch-politischen Rahmenbedingung isoliert werden und hierbei zu einer Heroisierung des epochenübergreifendend ewig-zeitlosen Soldatischen und ‚pflichtbewussten' Standhaltens im Gefecht gerinnen. Die militärische Tradition scheint damit an ihrem inneren Kern, ihrem Urgrund, angekommen zu sein.

Es ist zwar nur zu verständlich, dass dem Soldaten daran gelegen ist, soldatische Vorbilder aus der Vergangenheit als Leit- bzw. Vorbild für eigenes soldatisches Handeln zu kennen.[9)] Dennoch dürfen diese nicht im Gegensatz zu seinem Verfassungsauftrag stehen. Die individuelle und kollektive Präferenz, militärische Traditionsbildung an rein militärisch-handwerklicher Funktionalität auszurichten, kollidiert häufig mit dem verfassungsmäßigen Auftrag moderner Streitkräfte in Demokratien. Die „bewaffnete Macht" eines Staates ist kein Selbstzweck: Legitimation, Auftrag und Struktur werden von der Politik verantwortet. Traditionsbildung beim Militär bewegte sich deshalb stets im Spannungsfeld von Realitäts- und Einsatznähe in Form des kriegsgeschichtlichen Beispiels und der der Abstraktion nahestehenden geschichtstheoretischen Abhandlung.

Es ist gewissermaßen eine ironische Paradoxie, dass alle späteren Traditionen – bei Staaten, Religionen und dem Militär – zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit etwas ‚Neues' produzierten und mit dem ‚Alten' brachen. Dabei können neue Traditionen genauso aus dem Alten begründet werden wie sie auf von außen induzierte Herausforderungen reagieren (müssen), denn alte, durch traditionale Sozialisation generierte Gewissheiten können durch gelegentlich auftretende politische, gesellschaftliche und militärische Umwälzungen mit einer krisenhaften Erfahrung konfrontiert werden. Ihre überlieferten kulturellen Wissensbestände gehören nach eruptiven Umwälzungen überholten Zeitaltern an, so dass sich ihre Deutungshoheit natürlich an den neuen Rahmenbedingungen zu messen hat. Bezogen auf das Militär heißt dies: Fundamentale Veränderungsprozesse im außermilitärischen Raum haben Auswirkungen auf das Kriegsbild und das Traditionsverständnis. Epochale und dramatische Veränderungsprozesse, i.e. Revolutionen, wirken unvorhersehbar und kaum kontrollierbar

[9)] Vgl. hierzu zuletzt der Inspekteur des Deutschen Heeres, Generalleutnant Hans-Otto Budde, Das militärische Selbstverständnis des Deutschen Heeres, in: Gneisenau Blätter 7, S. 29-34.

auf menschliche Gesellschaften und deren eingeübte Funktionsmechanismen ein. Ihre Auswirkungen haben – militärisch gewendet – konstitutiven Charakter für ein neues Kriegsbild durch die Vergrößerung der Basis der für den Kriegseinsatz mobilisierbaren Potenzen: *„Military revolutions (...) fundamentally change the framework of war (...) Military revolutions recast society and the state as well as military organizations. They alter the capacity of states to create and project military power.“*[10)]

Generell lassen sich folgende Militärische Revolutionen feststellen: So wie im 17. und 18. Jahrhundert der Wachstumsprozess der Staatsgewalt und die stehenden Armeen eine stetige Verfügungsgewalt der Monarchen über die bewaffnete Macht bedeuteten, was gegenüber dem Zeitalter vor und während des Dreißigjährigen Krieges eine Militärische Revolution darstellte und für ein neues Kriegsbild sorgte,[11)] so führte auch die Französische Revolution mit ihren politischen, gesellschaftlichen und militärischen Auswirkungen zu einer Revolutionierung des Kriegswesens, das in Napoleon seinen Meister fand.[12)] In diese Reihe Militärischer Revolutionen gehört auch die ab der Mitte des 19. Jahrhunderts beginnende Industrialisierung, die die Möglichkeiten der Kriegführung in dramatischer Weise veränderte. Diese in ihren Auswirkungen das Kriegswesen revolutionierenden Veränderungsprozesse erfolgten niemals sofort, aber genauso grundlegend wie es später die ideologische und technisch-volkswirtschaftliche Totalisierung in ihren Verirrungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts[13)] wie auch die Nuklearisierung des Kriegsbildes[14)] in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bewirkte, die nun,

[10)] Vorwort von MacGregor Knox and Murray Williamson (Hg.), The Dynamics of Military Revolutions 1300 – 2050, Cambridge University Press 2001, S. 6-7.

[11)] Vgl. Wolfgang Reinhard: Humanismus und Militarismus, in: F.J. Worstbrock (Hg.): Krieg und Frieden im Horizont des Renaissancehumanismus, Weinheim 1986, S. 185-204; Johannes Burkhardt: Der Dreißigjährige Krieg, Frankfurt/M. 1992 und Geoffrey Parker: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500-1800, Frankfurt/Main 1990 sowie der auf die ideengeschichtlichen Wurzeln eingehende Werner Hahlweg: Die Heeresreform der Oranier und die Antike, Berlin 1941.

[12)] Vgl. für den Überblick hierzu Siegfried Fiedler: Kriegswesen und Kriegführung im Zeitalter der Revolutionskriege, Koblenz 1988 und mit Bezug zum Topos ‚Militärische Revolution' als Beispiel der militärischen Auswirkungen der Französischen Revolution auf die Operationsführung statt vieler Stuart McCarthy: Capitalising on Military Revolution: Lessons from the Grande Armée's Victory at Jena-Auerstädt, in: Australian defence force journal (2003), 158, S. 37-52.

[13)] Vgl. Stig Förster (Hg.): An der Schwelle zum Totalen Krieg. Die militärische Debatte um den Krieg der Zukunft, Paderborn 2002 (=Krieg in der Geschichte Band 13).

[14)] Vgl. Michael Salewski (Hg.): Das Zeitalter der Bombe, München 1995, Bernard Brodie: The absolute Weapon. Atomic Power and World Order (1946) und Henry A. Kissinger, Kernwaffen und Auswärtige Politik, München 1959.

spätestens seit der Zeitikone „9/11“, von einem Zeitalter der Ungewissheiten der asymmetrisch ‚Neuen Kriege‘[15] abgelöst wird.[16]

Das Beharren auf zu veralteten Traditionswurzeln als Gegenentwurf zur neuen Lebenswirklichkeit kann zum vollkommenen Verlust der Gestaltungsfähigkeit in der Gegenwart führen. Grundsätzlich ist deshalb bei der Traditionsbildung zu beachten, dass neben der Option ‚tradere‘ auch die Option „damnatio memoriae“ existiert. Formal korrektes funktionales Handeln nach alten Anweisungen oder Traditionsbeständen kann an der neuen Realität scheitern. Diese axiomatische Feststellung gilt für den militärischen Raum genauso wie für den politischen, in dem es zu einer Diskongruenz von kodifizierter Verfassung und ihrer konkreten Umsetzung kommen kann.

Aber auch der Wechsel von Staats- und Regierungsformen, der Untergang und die Neuaufstellung von Streitkräften, die Neujustierung von Politischer Kultur und Konstruktionen kollektiver Memorialkulturen machen selbst bei einer personellen Kontinuität alter Eliten in neuen Führungspositionen deutlich, dass das *„Traditionsproblem (...) in einer sich entwickelnden Gesellschaft von jeder Generation neu gestellt werden wird.“*[17] Die Traditionsfrage unterliegt demnach der steten Interpretation; sie ist kontext- und zeitabhängig, was wiederum gelegentlich zu fundamental veränderten Fragestellungen und Ergebnissen, Sichtweisen und Bewertungen führen kann.

Neue politische Systeme suchen ihre bewaffnete Macht nach eigenen Vorstellungen zu schaffen, sie aber mindestens unter neuen Vorgaben politisch – das militärische Traditionsverständnis gehört als ‚Geschichtspolitik‘ dazu[18] – zu kontrollieren. Dies ist oftmals schwierig genug: Das ‚Kriegshandwerk‘ – die Konzentration auf innermilitärische Kontinuitätslinien, auf hervorragende soldatisch-militärische Leistungen, auf eine zeitenthobene Fixierung des rein ‚Soldatischen‘, auf den im ‚entpolitisierten‘ Raum sei-

[15] Vgl. statt vieler Herfried Münkler: Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg 2002.

[16] Zu den Auswirkungen der Militärischen Revolutionen auf das Anforderungsprofil des Offiziers vgl. Eberhard Birk: Abschied vom Bild des Offiziers?, in: Eberhard Birk (Hg.), Einsatzarmee und Innere Führung, Fürstenfeldbruck 2007 (=Gneisenau Blätter 6), S. 62-70.

[17] So Gordon A. Craig in seinem ‘Vorwort zur amerikanischen Ausgabe‘ von Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. XI.

[18] Vgl. Edgar Wolfrun, Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung, Darmstadt 1999 und Heinrich August Winkler (Hg.), Griff nach der Deutungsmacht. Zur Geschichte der Geschichtspolitik in Deutschland, Göttingen 2004.

nen Dienst verrichtenden Soldaten ‚sui generis', sollte es ihn tatsächlich je gegeben haben –, kann aber dann nicht mehr ausreichen, wenn auch die ‚außermilitärischen' Einflussgrößen – die ‚Staatskunst' – eben auf die gebrochenen Kontinuitätslinien verweisen.[19)]

Daher ist von der ‚Staatskunst' normativ zu verlangen und durchzusetzen, dass das Militär keinen innermilitärischen, auf Abschottung setzenden Sozialisationsprozess in Gang setzt. Demokratien laufen ansonsten Gefahr, dass sich auch auf diesem wichtigen Politikfeld mentale ‚Parallelgesellschaften' entwickeln, und somit die Politische Kultur von Staat und Gesellschaft einerseits sowie die militärische Tradition andererseits nicht mehr zur Deckung zu bringen sind. Das Traditionsverständnis – ganz gleich welcher Armee – ist ein ideales Konstrukt, in dem sich die politischen Leitvorstellungen eines Gemeinwesens auch in der diesem Gemeinwesen dienenden bewaffneten Macht ihre Abbildung finden müssen. Dies kulminiert letztlich in der Frage, für welches Politik- und Gesellschaftsmodell der militärische resp. soldatische Auftrag erbracht wird.

Die militärischen Traditionen dürfen den zivilen, politischen nicht widersprechen, sondern müssen eine größtmögliche Übereinstimmung erzielen, da die Streitkräfte als ‚bewaffnete Macht' eines Staates keinen eigenen Raum für sich beanspruchen können, in dem ein Ausschließlichkeitsanspruch vertreten wird – Traditionen unterliegen nicht der Geheimhaltung. Die Prinzipien von Transparenz und Kompatibilität wären einzuhalten. Die Traditionsbildung müsste klaren und nachvollziehbaren Vorgaben folgen und jederzeit kritisch hinterfragbar und damit für den wissenschaftlichen hierarchie- resp. herrschaftsfreien Diskurs offen sein.

Die Conclusio ist evident: Die Werte, die eine Gesellschaft im Inneren zusammenhalten (sollen), dürfen der Armee nicht fremd sein, ist sie es doch, die den Geltungsbereich der Werte und die daraus resultierenden politischen Interessen dieses Gemeinwesens auch unter Einsatz von Menschenleben zu verteidigen hat. Hierfür existiert folglich ein Legitimitätsbedarf. In diesem Zusammenhang ist auf § 8 des bundesdeutschen Soldatengesetzes zu verweisen: *„Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für*

[19)] Vgl. Gerhard Ritter, Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des Militarismus in Deutschland, 4 Bde., München 1954/1968.

ihre Erhaltung eintreten."[20] Tradition ist deshalb auch keine nur innermilitärische Aufgabe. Für die militärische Traditionsbildung ist nicht nur das Militär, sondern auch die Politik, die Öffentlichkeit – die ‚Gesellschaft' – zuständig. Wesentliche Impulse werden von ‚außen' empfangen.[21]

Die Politikwissenschaft als *„kritische Ordnungswissenschaft"*[22] hat sich bisher dem Zusammenhang von militärischer Tradition, politischer Kultur und ihrer Theoriendynamik kaum zugewandt.[23] Hier ist es notwendig, neue Denkansätze und Modelle zu entwickeln, die abseits chronologischer und narrativer Deskription der (Militär-) Historiker eine systematische Kategorisierung und Einordnung des historisch-politischen Selbstverständnisses von Streitkräften ermöglichen.[24] Diese politikwissenschaftliche ‚Theorielücke' gilt es zu schließen.

Um für dieses Desiderat Wissenschaftstheorie, Politische Kultur und militärische Tradition in einem Spannungsbogen zu vereinen, muss man sich jedoch, um zu gesicherten Einsichten und einem tragbaren Ordnungsmodell zu kommen, der zu benutzenden Begriffe vergewissern. Über eine kurze Exposition der beiden politikwissenschaftlichen Teilaspekte Theoriendynamik (II.) und Politische Kultur (III.) soll nach einer theoretischen Grundlegung von Traditionsmodellen (IV.) eine wechselseitige Bezüge herstellende Synchronisation (V.) den Grundstein für die bundesdeutsche Organisations- und Führungsphilosophie der Inneren Führung (VI.) – verstanden als militärische Kultur – sowie ein modernes militärisches Traditionsverständnis bilden, das über das gegenwärtige Traditionsverständnis der Bundeswehr (VII.) hinaus Chancen für eine Europäisierung der militärischen Traditionen der europäischen Armee(n) (VIII.) skizziert.

---

[20] Das ‚Soldatengesetz' – i.e. Gesetz über die Rechtsstellung des Soldaten – ist mit dem 1. April 1956 in Kraft getreten (BGBl. I 19. März1956, 114).

[21] Dass dieses ‚außen' – vgl. etwa Ralph Giordano, Die Traditionslüge. Vom Kriegerkult in der Bundeswehr, Köln 2000 – gelegentlich etwas über das Ziel hinausschießt, muss im ‚herrschaftsfreien Diskurs' erlaubt sein; eine Herausforderung eigene Positionen kritisch zu hinterfragen, ist dieser Beitrag auf jeden Fall, selbst wenn man nicht in allen Punkten zustimmen mag.

[22] So Eric Voegelin, zit. nach Theo Stammen, Theoriendynamik in der Politikwissenschaft (=Schriftenreihe der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg Bd. 8), München 1976, S. 16.

[23] Vgl. hierzu den Abschnitt Innere Führung und militärische Tradition im Spannungsfeld von Theoriendynamik und Politischer Kultur, in: Birk, Militärische Tradition, S. 71-100.

[24] Vgl. hierzu die beiden Bände: Hans-Joachim Harder/Norbert Wiggershaus, Tradition und Traditionspflege in den Aufbaujahren der Bundeswehr, Herford/Bonn 1985 (=Entwicklung deutscher militärischer Tradition Bd. 2) und Hans-Peter Stein (Hg.), Symbole und Zeremoniell in deutschen Streitkräften: vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, 2., überarb. Aufl. Herford 1986 (=Entwicklung deutscher militärischer Tradition Bd. 3).

II. Theoriendynamik

Ein wesentliches Forschungsterrain jedweder Wissenschaftstheorie stellt die Frage nach Genese, Erweiterung und Entwicklung der disziplineigenen Wissensbestände dar. Hierbei ist ein interdisziplinärer Ansatz eine conditio sine qua non wissenschaftstheoretischer Forschung. Die Übertragung neuer Forschungsdesigns eröffnet zuvor unbekannte Horizonte und Dimensionen. In historischer Perspektive lassen sich drei Muster der Erweiterung des Wissensbestandes feststellen: lineare Akkumulation, Ausschlussverfahren und Paradigmawechsel.[25)]

Das Modell der steten linearen Erweiterung der Wissensbestände könnte hier als *‚normal pattern‘* firmieren. Ihm liegt die Vorstellung zugrunde, dass das Wissen einer Disziplin auf dem Zeitstrahl, einer systemimmanenten Logik folgend, additiv zu einer *„linearen Akkumulation“*[26)] des Wissensbestandes beiträgt, das am Ende alles Wissenswerte umschließen wird. Als *‚raising pattern‘* ließe sich demnach jenes Modell beschreiben, das im Zuge des Fortschreitens zu stets neuen Ebenen des Wissens, das alte, nicht mehr praxistaugliche Wissen ausschließt, und so über verschiedene Stufen aufsteigt. Es ist in seinen Grundzügen mit dem Namen Karl Popper und dessen ‚trial and error‘ - Ansatz verbunden.[27)] Dem dritten Modell wäre die Bezeichnung *‚fundamental pattern‘* zuzumessen. Ein neuer Bezugspunkt außerhalb des bisherigen Deutungssystems, der diesem ein neues, auf Dauer einzuhaltendes ‚Vorzeichen‘ gibt, in dem beide zuvor genannten Modelle weiterbestehen können, sofern sie nicht gegen die neuen wissenschaftstheoretischen Vorgaben (ver-)stoßen, wird dabei zum neuen Paradigma aller Forschungsaktivitäten.

Ausgehend von der Überzeugung, dass die beiden zuerst genannten Modelle der Wissenserweiterung – die lineare Akkumulation und das ‚darwinistische‘ Ausschlussverfahren – an Grenzen stoßen, entwickelte der US-amerikanische Wissenschaftshistoriker Thomas S. Kuhn die Theorie des Paradigmawechsels, die er 1967 in seinem Werk *„Die Struktur wissen-*

[25)] Vgl. dazu die ausführliche Diskussion mit der Übertragung des Ansatzes auf die Politische Theorie durch Theo Stammen, Theoriendynamik in der Politikwissenschaft (=Schriftenreihe der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg Bd. 8), München 1976.

[26)] Wolfgang Stegmüller, Theoriendynamik – Normale Wissenschaft und wissenschaftliche Revolutionen, in: ders., Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie, Bd. II, Berlin-Wien 1973, S. 146.

[27)] Vgl. Karl Popper, Objektive Erkenntnis, Hamburg 1976.

schaftlicher Revolutionen"[28] vorlegte. Für Kuhn und seine Thesenbildung haben die Begriffe ‚normale Wissenschaft', ‚wissenschaftliche Revolution' und ‚Paradigma' resp. ‚Paradigmawechsel' konstitutiven Charakter.[29] Dabei beschreibt er die Rolle des Forschenden im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand: *„Auf der anderen Seite muß er das Gemisch von Irrtum, Mythos und Aberglauben beschreiben und erklären, das ein schnelleres Anwachsen der Beiträge zu den modernen wissenschaftlichen Lehrbüchern behindert hat. Viele Forscher haben diese Richtung eingeschlagen, und manche tun es heute noch"*[30] – als Vertreter der ‚normalen Wissenschaft'. Die *„Bestimmung bedeutsamer Tatsachen, gegenseitige Anpassung von Fakten und Theorie, Artikulierung der Theorie"* machen *„die gesamte Literatur der normalen Wissenschaft aus, sowohl der empirischen wie auch der theoretischen."*[31] Dabei sieht sich der Wissenschaftler gelegentlich vor Probleme gestellt, i.e. neue Fakten konterkarieren alte Wissenschaftstraditionen: *„Und Kopernikus selbst schrieb in der Vorrede zu De revolutionibus, daß die astronomische Tradition, die er geerbt habe, letztlich nur ein Monstrum geschaffen habe."*[32]

Neue Fakten, die nicht in das Korsett des vorgegebenen traditional akzeptierten Rahmen passen, können oder müssen korrumpiert werden oder aber zu einer grundsätzlichen Reflexion führen. Über *„Eingeständnisse eines Zusammenbruchs"*[33] entstehen Krisen: *„Die Bedeutung von Krisen liegt in dem (...) Hinweis darauf, dass der Zeitpunkt für einen solchen Wechsel gekommen ist."*[34] Hier ist der Ort des Umdenkens: *„Gerade weil eine neue Theorie mit der hergebrachten Tradition wissenschaftlicher Praxis bricht und eine neue begründet, die unter anderen Regeln und innerhalb einer anderen Begriffswelt steht, kann sie offenbar nur dann auftauchen, wenn man den Eindruck hat, dass die alte Tradition sehr weit in die Irre geführt hat."*[35] Folglich entsteht eine Krisensituation; eine neue Herangehensweise

[28] Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt/M. 1967.
[29] Vgl. Theo Stammen, Grundlagen der Politik, in: Grundwissen Politik, hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung (=Schriftenreihe Bd. 302), 2. Aufl. Bonn 1993, S. 13-45, hier S. 35.
[30] Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 12. Aufl. Frankfurt/M. 1993, S. 16.
[31] Ebd., S. 47.
[32] Ebd., S. 82. So bezeichnete Kopernikus das auf ihn überkommene, der Realität längst widersprechende Paradigma des geozentrischen Weltbildes.
[33] Ebd., S. 97.
[34] Ebd., S. 89.
[35] Ebd., S. 98f.

ist erforderlich: *„Da aber kein Experiment ohne jegliche Theorie erdacht werden kann, wird der Wissenschaftler in einer Krise gleichzeitig ständig versuchen, spekulative Theorien aufzustellen, die dann, wenn sie erfolgreich sind, den Weg zu einem neuen Paradigma zeigen könnten und, falls sie keinen Erfolg bringen, relativ leicht aufgegeben werden können.“*[36]

In der Regel *„endet die Krise mit dem Auftreten eines neuen Paradigma-Anwärters und dem Streit über seine Anerkennung“*[37] mit weitreichenden Folgen: *„Die Entscheidung, ein Paradigma abzulehnen, ist immer gleichzeitig auch die Entscheidung, ein anderes anzunehmen.“*[38] Dies verlangt eine wissenschaftstheoretische und strategische Grundsatzentscheidung, da *„die Gegensätze zwischen aufeinanderfolgenden Paradigmata ebenso notwendig wie unversöhnbar sind.“*[39] Das alte, vorherig gültige und akzeptierte wird dabei abgelehnt und zurückgewiesen. An seine Stelle tritt das neue Paradigma: *„Die normal-wissenschaftliche Tradition, die aus einer wissenschaftlichen Revolution hervorgeht, ist mit dem Vorangegangenen nicht nur unvereinbar, sondern oft sogar inkommensurabel.“*[40] Dies liegt auch in einer unterschiedlichen weltanschaulichen Sichtweise begründet: *„Die Befürworter konkurrierender Paradigmata bewegen sich immer in gewissem Grade auf verschiedenen Ebenen. Keine Seite will alle die nichtempirischen Voraussetzungen, welche die andere für die Vertretung ihres Standpunktes braucht, zubilligen (...) In erster Linie werden die Befürworter konkurrierender Paradigmata oft nicht über die Liste der Probleme, welche jeder Paradigma-Anwärter lösen muß, übereinstimmen. Ihre Normen oder Definitionen der Wissenschaft weichen voneinander ab.“*[41]

Der (wissenschaftliche) Diskurs führt dabei in aller Regel nicht zur gemeinsamen Akzeptanz des neuen Paradigmas – gelegentlich bleibt ihr Erfolg ein Generationenproblem: *„Eine neue wissenschaftliche Wahrheit pflegt sich nicht in der Weise durchzusetzen, dass ihre Gegner überzeugt werden und sich als belehrt erklären, sondern vielmehr dadurch, dass die Gegner allmählich aussterben und dass die heranwachsende Generation von vornherein mit der Wahrheit vertraut gemacht ist.“*[42]

---

[36] Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 12. Aufl. Frankfurt/M. 1993, S. 100.
[37] Ebd., S. 97.
[38] Ebd., S. 90.
[39] Ebd., S. 115.
[40] Ebd., S. 116.
[41] Ebd., S. 159.
[42] Max Planck, Wissenschaftliche Autobiographie, Leipzig 1928, S. 22.

Legt man nun die gewonnenen Ergebnisse zugrunde, lassen sie auch die Möglichkeit der Projektion auf das Problem- bzw. Forschungsfeld ‚Militärische Tradition' zu – nicht in Form von generellen Aussagen, wohl aber als einzufordernde idealtypische Parameter: Politische und militärische Brüche müssten sich im Verständnis von militärischem Traditionsverständnis wiederfinden und einen Paradigmenwechsel zur Folge haben – die zeitkontextuale Vorstellung von militärischer Tradition der Vergangenheit müsste in einem neuen Normensystem durch eine neu zu schaffende Traditionslinie ersetzt werden, die sich jedoch unter veränderter Fragestellung durchaus Ereignisse und Werthaltungen der Vergangenheit zu eigen machen kann.

Die Sollbruchstellen sind herauszuarbeiten und nach einer Analyse argumentativ zu begründen. Der Traditionsbruch muss evident und irreversibel sein. Die Kompatibilität mit den Rahmenbedingungen müsste gewährleistet sein, i.e. die Grundpositionen der Militärtradition dürfen sich nicht fundamental von den neuen politischen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten unterscheiden. Das neue Paradigma muss für Externes und Internes Gültigkeit besitzen. Bei einem fundamentalem Widerspruch von alter Tradition und neuer Lebenswelt wären die alten Traditionsbestände rückhaltlos zurückzuweisen. Gleichwohl werden ‚Nachhutgefechte' der ‚Alt-Traditionalisten' zu konstatieren sein, die aufgrund ihrer Sozialisation dieses neue Paradigma nicht akzeptieren können und wollen. Es wäre ein neues Traditionsmodell vorzustellen, das den neuen Anforderungen genügt und so lange gültig bleibt, bis es entweder von der Forschung oder neuen Rahmenbedingungen (Wechsel des politischen Systems; Erweiterung und Anpassung an neue Organisation des herkömmlichen Handlungsrahmens, i.e. ‚Europäisierung') obsolet gemacht wird. Es muss auf neue Fragen neue Antworten finden und geben können, um das Traditionsbedürfnis zu befriedigen. Dabei sind Belange der Politischen Kultur des staatlichen und politisch-gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen.

III. Politische Kultur

Die Politische Kultur als politikwissenschaftliches Forschungsfeld stellt differenzierende Klassifikationen und Modelle zur Erklärung von Denk- und Verhaltensmuster sozialer, gesellschaftlicher und politischer Akteure bereit und präferiert den wertorientierten, wissenden und bewertenden, an der res publica nach Möglichkeit teilnehmendenden Bürger als Leitvorstellung. Als Politische Kultur werden die ‚weichen' Faktoren der Politik bezeichnet:

politische Meinungen (beliefs), Einstellungen (attitudes) und Werte (values), die prädisponierend auf politische Analyse-, Denk-, Entscheidungs- und Handlungsmuster einer Gesellschaft einwirken. Diese kollektiven ‚Mentalitäten', die affektive, kognitive oder evaluative Aspekte umfassen, wirken auf die Identität eines Gemeinwesens.[43] Hierbei bilden die Werte die tiefliegenden Schichten, die weltanschaulich geprägt sind, und aus denen sich politische Einstellungen zu verschiedenen Politikfeldern entwickeln, die zu tagesaktuellen Ereignissen Meinungen bilden und begründen. Alle drei Faktoren indes unterliegen einem mehr oder weniger ausgeprägten historischen und gesellschaftlichen Wandel.[44] Dabei hat sich die Politische Kulturforschung bisher in erster Linie an Fragen der Akzeptanz, Zustimmung und Legitimation demokratischer Systeme ausgerichtet.[45]

Die Politische Kultur kann sich dabei nur als funktionale Stabilitätsreserve eines politisch-gesellschaftlichen Systems beweisen und behaupten, wenn sie über Glaubensinhalte, Symbole und verbindliche Werte eine hohe Akzeptanz erzielen kann. Hierzu dienen geschriebene (Verfassung, Gesetze) und ungeschriebene (Ideen, Überzeugungen, Haltungen) Wertecodes zur Regulation politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen und Angelegenheiten.[46]

Hierbei gilt es, vor dem Hintergrund evolutionärer resp. revolutionärer Veränderungen kollektiver Mentalitäten in der Analyse auch jene historischen Tiefenschichten zu erreichen, *„die eine politische Kultur über lange Zeit prägen und (...) Meinungen, Einstellungen und Werthaltungen erst erklären* können."[47] Grundsätzlich kann die Politische Kultur nicht als von der Vielfalt und Komplexität der sie umgebenden und begründenden histo-

[43] Vgl. Dirk Berg-Schlosser, Politische Kultur, in: Dieter Nohlen (Hg.), Kleines Lexikon der Politik, München 2001, S. 389f.

[44] Vgl. hierzu den Problemaufriss von Karl Rohe, Politische Kultur und ihre Analyse, in: Andreas Dornheim und Sylvia Greiffenhagen (Hg.), Identität und politische Kultur, Stuttgart 2003, S. 110-126.

[45] Dies lag u.a. darin begründet, dass nach dem Zweiten Weltkrieg Demokratien in Europa neu zu etablieren waren und – abseits demokratietheoretischer Erwägungen – die Bedrohungsperzeption durch die Expansion des sowjetischen Machtanspruches insbesondere in Osteuropa eine Stabilität des demokratischen Systems erforderlich erscheinen ließ. Die Transformation der politischen Systeme im Osten Europas traten nach dem Systemwandel nach 1989 hinzu; vgl. Martin und Sylvia Greiffenhagen, Politische Kultur, in: dies. (Hg.), Handwörterbuch zur Politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland, 2., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden 2002, S. 387-401 mit weiterführender Literatur und Umriss verschiedener Zugänge zum Thema.

[46] Vgl. Christian Fenner, Politische Kultur, in: Dieter Nohlen (Hg.), Wörterbuch Staat und Politik, Bonn 1995, S. 565-571.

[47] Martin und Sylvia Greiffenhagen, Politische Kultur, in: Uwe Andersen/Wichard Woyke (Hg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Bonn 1995, S. 481-486, hier S. 482.

risch-politischen Rahmenbedingungen betrachtet und analysiert werden. Der Wandel der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hat auch Auswirkungen auf die soziokulturellen Subsysteme. Verweigern sich diese diesem Wandel, besteht für sie die Gefahr, als Subsystem zwar noch über eine gewisse, den eigenen Raum abschottende gruppenspezifische Legitimation, nicht aber mehr über eine allgemeine politisch-gesellschaftliche Akzeptanz zu verfügen. Hier zeigt sich entweder ein Reform- bzw. Transformations- oder Innovationsbedarf, oder aber ein traditionaler Beharrungsversuch, der zu einer gesamtgesellschaftlichen ‚Ächtung' führen kann – in Politik, Staat und Gesellschaft sowie beim Militär.

Es ist deshalb auch legitim, dass diese allgemein, trotz aller von Konkurrenz von theoretischen und empirischen Ansätzen geprägten Politikwissenschaft akzeptierte Definition auch auf Fragen der Bildung von militärischer Lebenswelt und Tradition angewandt werden kann. Hierzu bietet sich insbesondere die bereits von Almond und Verba 1963 vorgeschlagene grundsätzliche reine Typenbildung mit *parochialer Kultur, Untertanenkultur* und *partizipativer Kultur* an.[48] Diese lassen sich – selbst bei Einschluss vieler Friktionen – generell auf die Militärgeschichte übertragen: Die *parochiale Kultur* (ohne politische Systemsicht, Apathie) lässt sich mit dem Wehrwesen des Absolutismus resp. der Zeit davor in Deckung bringen, die *Untertanenkultur* (Passivität, Ergebnisinteresse) mit dem Militär des Kaiserreiches,[49] der Reichswehrzeit, der Wehrmacht sowie dem frühen Traditionsverständnis der Bundeswehr, die *partizipative Kultur* als *Beteiligungskultur* (aktives Interesse, Engagement, zustimmende oder kritische Beteiligung) fände ihre Entsprechung im bundesrepublikanischen Konzept des „Staatsbürgers in Uniform". Er sollte, eingebunden in die Konzeption der ‚Inneren Führung',[50] die das Wertegefüge des Grundgesetzes als sittliche Grundlage soldatischen Dienens in einer Demokratie zur Richtschnur militärischer Existenz erhob, die freiheitlich-demokratische Bundesrepublik aus intrinsischer Motivation heraus als freier Mensch, verantwortungsbewusster Staatsbürger und guter Soldat weltanschaulich gefestigt gegen einen kommunistischen Feind aus dem Osten verteidigen – auf der Basis eines

[48] Vgl. G. Almond/S. Verba, The Civic Culture, Princton 1963.
[49] Vgl. statt vieler Bernd Ulrich/Jakob Vogel/Benjamin Ziemann (Hg.), Untertan in Uniform. Militär und Militarismus im Kaiserreich 1871-1914, Frankfurt/M. 2001.
[50] Vgl. Uwe Hartmann, Innere Führung. Erfolge und Defizite der Führungsphilosophie der Bundeswehr, Berlin 2007.

mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik verknüpften verfassungsadäquaten Traditionsverständnis.[51)]

Damit gilt es explizit auf einen nicht unwesentlichen Punkt hinzuweisen: Instrumenteller und wertneutraler (a-)politischer, gesellschaftlicher und innermilitärischer Militarismus in seinen unterschiedlichen Facetten und Ausprägungen sowie seine Affinität zu autoritären und totalitären Regimes ist mit den leitenden Prinzipien der politischen Kultur demokratischer Systeme inkompatibel – ein Ausschlussgrund für eine republikanische militärische Traditionsbildung. Die Tradition ihrer Streitkräfte darf sich nicht – oder nur in Nuancen – vom historisch-politischen Selbstverständnis der politischen Gemeinwesen unterscheiden, denen sie dienen. Traditionsbildung ist deshalb in erster Linie eine Frage des historisch-politischen und militärischen Selbstverständnisses der Gegenwart und in zweiter Linie ein ständiger erzieherischer Prozess,[52)] der von der Herangehensweise an die zur Verfügung stehenden Traditionsmodelle abhängig ist.

IV. Tradionsmodelle

1. Überlegungen außerhalb der Politikwissenschaft

Es gibt kaum ein Werk, das sich im weitesten Sinne mit Tradition auseinandersetzt, das ohne einen Verweis auf den polnischen Philosophen Leszek Kolakowski auskommt: *„Es gibt zwei Umstände, deren wir uns immer gleichzeitig erinnern sollten: Erstens, hätten nicht die neuen Generationen unaufhörlich gegen die ererbte Tradition revoltiert, würden wir noch heute in Höhlen leben; zweitens, wenn die Revolte gegen die ererbte Tradition einmal universell würde, werden wir uns wieder in Höhlen befinden. Der Kult der Tradition und der Widerstand gegen die Tradition sind gleichermaßen unentbehrlich für das gesellschaftliche Leben; eine Gesellschaft, in der der Kult der Tradition allmächtig wird, ist zur Stagnation verurteilt;*

[51)] Vgl. hierzu Eberhard Birk, Einigkeit und Recht und Freiheit. Gedanken und Vorüberlegungen für den Traditionsbegriff einer Bundeswehr mit europäischer Perspektive, in: Militärgeschichte 4/2001 (11. Jg.), S. 64-72.

[52)] Vgl. hierzu die vom Autor herausgegebenen Themenbände der Gneisenau Blätter: Erziehung und Streitkräfte (=GB 5; 2007), Einsatzarmee und Innere Führung (=GB 6; 2007) und Militärisches Selbstverständnis (=GB 7; 2008).

eine Gesellschaft, in der die Revolte gegen die Tradition universell wird, ist zur Vernichtung verurteilt.“[53]

Dieses Paradigma umreißt ein Spannungsfeld des Begriffes ‚Tradition‘, das trotz unterschiedlicher Theorien der Wissensproduktion und deren Weitergabe, unter Einschluss der Revolutionierung des ‚Forschungsdesigns‘ durch einen Paradigmenwechsel von einer Generation an die nächstfolgende – verstanden als eine kulturelle Strategie der Dauer –,[54] universelle Gültigkeit beanspruchen kann. Werden diese Grundüberlegungen auf das Militär angewandt, so erkennt man sehr schnell: Tradition ist ein soldatisches Bedürfnis. Je tiefer die tragbaren Wurzeln in die Vergangenheit reichen, desto größer wird auch ihre Akzeptanz. Dabei mag die stets konjunkturellen Schwankungen unterliegende Intensität dieser Auseinandersetzungen für den Außenstehenden einen akademischen Charakter haben. *‚Die Suche nach dem gültigen Erbe des deutschen Soldaten‘*[55] war und ist stets eine besonders schwierige. Der Blick auf die Geschichte des Militärs in Deutschland verdeutlicht sehr schnell, dass sich eine ununterbrochene militärische Kontinuitätslinie verbietet. Eine derart ‚einfache‘ Geschichte wie die Briten hatten die Deutschen und ihr Militär nie, wenngleich die Militärs eine analoge Traditionslinie von der Gründung des Deutschen Reiches 1871 bis zu dessen Untergang im Jahre 1945 konstruierten und pflegten.

In ihren Augen hatten sie 1870/71 durch den erfolgreichen Waffengang gegen den ‚Erbfeind‘ Frankreich die nationalstaatliche Einigung für das Deutsche Reich erkämpft, mit dem Ebert-Groener-Pakt in der Übergangsphase vom Kaiserreich zur Republik am Ende des Ersten Weltkrieges die ‚Bolschewisierung‘ des Deutschen Reiches verhindert, in der Reichswehrzeit den ‚Reichsgedanken‘ und den Wehrgedanken professionell und ‚unpolitisch‘ konserviert und sich im Übergang zur Wehrmacht des ‚Dritten Reiches‘ als zweite Säule neben der NSDAP gesehen, gegen die zunächst keine Außen- und Wehrpolitik zu machen sei, auf taktischem und operativem Terrain sahen sie sich bis weit in den Zweiten Weltkrieg hinein als second to none in Europa. Darüber hinaus haben die Militärs auf ihrer

[53] Leszek Kolakowski, Der Anspruch auf selbstverschuldete Unmündigkeit, in: Vom Sinn der Tradition, hg. v. Leonhard Reinisch, München 1970, S. 1-15, hier S. 1.

[54] Vgl. Aleida Assmann, Zeit und Dauer. Kulturelle Strategien der Dauer (=Beiträge zur Geschichtskultur Bd. 15), Köln-Weimar-Wien 1999.

[55] So der Untertitel von Donald Abenheim, Bundeswehr und Tradition, München 1989.

‚Habenseite' darauf verwiesen, dass am Ende des Ersten Weltkrieges und im Zweiten Weltkrieg bis in das letzte halbe Jahr hinein kein feindlicher Soldat in Deutschland stand – was indes als soldatische ‚Leistung' von ihnen gewürdigt wurde, ist bei einer Fokussierung staatlicher Macht auf militärisches Potential und dem Führen zweier Angriffskriege nicht als traditionsstiftendes Momentum zu billigen.

Nicht nur für das deutsche Militär mangelt es daher an einer ‚geraden' Traditionslinie; ein derartiger Mangel ist ebenso im politisch-gesellschaftlichen Raum festzustellen:[56] Seit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1806 haben ‚die Deutschen' mehrere Organisationsformen ihrer Staatlichkeit ‚verbraucht': Deutscher Bund, Norddeutscher Bund, Kaiserreich, Weimarer Republik und ‚Drittes Reich'. Dazu kamen bis 1945 folgende Streitkräfte: die königlichen Heere von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, die kaiserliche Marine, die Reichswehr und die Wehrmacht. Sämtliche staatliche und militärische Bezugsrahmen als unabdingbare Voraussetzungen für eine nachhaltige Traditionsbildung waren zerschlagen. Insofern wäre die Bundeswehr auf diesem Terrain ein Spiegelbild von Staat und Gesellschaft.

In den Diskussionen über diese Thematik innerhalb und außerhalb der Streitkräfte werden zum Teil kontroverse Standpunkte eingenommen, die sich in einem Spannungsbogen von der teils vollkommen kritiklosen Verherrlichung der Wehrmacht bis zur grundsätzlichen Bestreitung der Notwendigkeit von Tradition befinden.[57] Allein, eine mangelhafte Begriffsklärung und ihre inhaltliche Gestaltung führt gelegentlich zu schwerwiegenden Fehlinterpretationen. Emotionale und impulsive Beiträge sind deshalb meistens nicht zielführend. Der theoretisch-reflexive Rahmen ist die Grundvoraussetzung für eine Auffüllung mit militärhistorisch traditionsstiftenden Inhalten. Dabei hat man sich zudem zu vergegenwärtigen, dass Fragen der Traditionsbildung neben dem Bezug zu militärhistorischen Ereignissen immer auch mit

[56] Vgl. Christian Graf von Krockow, Tradition und Geschichtsbewußtsein im sozialen Wandel, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament'), B 17/81, S. 3-9, hier insbesondere S. 3 und Klaus Naumann, Negative Tradition und doppelter Blick – Überlegungen zu einem reflexiven Traditionsverständnis, in: Andreas Prüfert (Hg.), Bundeswehr und Tradition. Zur Debatte um das künftige Geschichts- und Traditionsverständnis in den Streitkräften (=Forum Innere Führung Bd. 7), Baden-Baden 2000, S. 46-56.

[57] Vgl. Eberhard Birk, Das Traditionsverständnis der Bundeswehr und seine Umsetzung an der Offizierschule der Luftwaffe, in: Ulrich vom Hagen/Björn Kilian (Hg.), Perspektiven der Inneren Führung. Zur gesellschaftlichen Integration der Bundeswehr, Berlin 2005 (=Wissenschaft & Sicherheit Bd. 2), S. 57-75, hier S. 57.

einem interpretierenden und idealisierten Geschichtsbild arbeiten, um einen gegenwartsbezogenen Spannungsrahmen herstellen zu können.[58)]

Tradition bzw. historische Kontinuitätsstiftung beim Militär zerfällt bei genauerer Betrachtung in zwei sich zwar hinsichtlich ihrer Zielsetzung nicht ausschließende, dennoch aber als idealtypische Pole gegenüberstehende Grundmuster, deren einzige Gemeinsamkeit in der angestrebten Professionalität besteht. Der sich ausschließlich der Militärgeschichte als Kriegsgeschichte zuwendende Zweig konservativ-traditionaler Denkschule versucht aus den ‚Lehren' vergangener Kriege, Feldzüge und Schlachten die vermeintlich überzeitlichen soldatischen Tugenden heraus zu destillieren, um sie für eine generell gültige Kriegs- bzw. Einsatztauglichkeit anwenden zu können.[59)]

Aus dem Erfahrungsschatz der Militärgeschichte zu lernen, ist begrüßenswert, kann aber die Ernsthaftigkeit und Verantwortung eigenen Nachdenkens nicht ersetzen. So ist der – auch epochenübergreifende – Vergleich eine wissenschaftlich redliche Methode, um dessen Gefahren man sich stets bewusst zu sein hat. Mit der Bereitstellung von militärhistorischen ‚Zeichenvorräten' aller Art kann man sich nicht auf dieselben Erfolgsaussichten in Zeiten veränderter Rahmenbedingungen verlassen. Zwar bietet die Geschichte – verstanden als historia magistra vitae – viele bekannte Ereignis-, Denk- und Handlungsmuster; dennoch entbindet dies nicht von der Pflicht der geistigen Übersetzungsleistung. Zu dieser geistigen Übersetzungsleistung gehört insbesondere der Hinweis, dass die generelle Vergleichbarkeit verschiedener (militär-) historischer Epochen nicht zu einem kontextlosen Rekurs auf einen konservativ-traditionalen militärischen Professionalismus führen darf, der die einzufordernden progressiv-rationalen Einflussgrößen des modernen Kriegsbildes und die politisch-strategischen Grundbedingungen ausblendet.[60)]

[58)] Vgl. Eberhard Birk, Revolution 1848 – ein Baustein für die Tradition der Bundeswehr?, in: Information für die Truppe. Zeitschrift für Innere Führung 2/2005, S. 34-41, hier S. 34.

[59)] Vgl. hierzu für die Zeit des Kaiserreiches Sven Lange, „Der große Schritt vom Wissen zum Können" – Die „applikatorische Methode" in der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung des Kaiserreichs, in: Terra Et Mars. Aspekte der Landes- und Militärgeschichte. Festschrift für Eckardt Opitz zum 65. Geburtstag, hg. v. Michael Busch, Neumünster 2003, S. 218-239.

[60)] Vgl. Eberhard Birk, Essayistische Anmerkungen zur Einführung, oder: Was heißt und zu welchem Ende studiert man Militärgeschichte der Frühen Neuzeit?, in: ders., Militärgeschichtliche Skizzen zur Frühen Neuzeit. Anmerkungen zu einer Phänomenologie der bewaffneten Macht im 17. und 18. Jahrhundert, Hamburg 2005, S. 9-17, hier S. 16f. (=Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit Bd. 43).

Demgegenüber versucht die progressiv-rationale Herangehensweise auf die Zeitgebundenheit der Rahmenkonstellationen zu fokussieren, in denen sicherheitspolitische, wirtschaftliche, gesellschafts- und kulturspezifische Einflussgrößen für eine zukünftige Prognose von Kriegsbild und Bezugsgröße soldatischen Dienens einbezogen werden. Sie wertet kriegsgeschichtliche Beispiele als Sackgasse und erkennt in ihnen keine gegenwartsbezogene oder zukunftsgerichtete Relevanz. Beide Ansätze verweisen auf bzw. korrespondieren mit den beiden grundsätzlich zur Verfügung stehenden militärischen Traditionsmöglichkeiten – ein vormodernes und ein modernes Traditionsmodell.[61] Diese sind in ihrer Quintessenz die Ableitung verschiedener Ansätze aus unterschiedlichen geistes- und sozialwissenschaftlichen Ansätzen.

Man könnte einen ‚anthropologisch-ethnologischen' Ansatz wählen: Staaten, Gesellschaften und (Sub-) Milieus benötigen einen identitätsstiftenden Kitt. Insbesondere Religionsgemeinschaften und das Militär beanspruchen dessen Potenzierung und messen für diese Gemeinschaftsstiftung verstetigten Ritualen mit geradezu liturgischem Charakter eine besondere Bedeutung zu. In der Regel ist es hierbei das Ziel, einen für den öffentlichen Widerspruch unerreichbaren geschlossenen inneren Raum zu schaffen, der sich durch sich selbst oder durch einen noch immer unmittelbar gültigen Stiftungsakt legitimiert. Märtyrer- und Heldenblut ist der verbindende ‚Saft'. Damit wird für einen selbst deklarierten sui-generis-Bereich einerseits Herrschaft und Gefolgschaft nach innen, andererseits ein exklusives Hierarchie- und Elitedenken nach außen begründet. Der Begriff der Tradition firmiert hierbei als Katalysator, der entweder von außen zugestanden und unten erwartet, oder aber von innen und oben eingefordert wird. Glaubens- und Militärhierarchien sind ‚traditionell' mehr oder weniger freiwillige Erwartungs- und Zustimmungsgemeinschaften. Sie verteidigen ‚fundamentalistisch' die Vergangenheit gegen die ‚säkularisierte' und dem zeitgeistigen Relativismus huldigende Gegenwart. Der spätere preußische Kriegsminister von Roon brachte die (nur scheinbar a-)politische Dimension dieses Ansatzes in Form eines programmatischen Credos resp. einer

[61] Die u.a. Überlegungen zu den Modellen sind eine summarische Bilanz und Weiterentwicklung der in den folgenden Beiträgen des Autors skizzierten Ansätze: Einigkeit und Recht und Freiheit. Gedanken und Vorüberlegungen für den Traditionsbegriff einer Bundeswehr mit europäischer Perspektive, in: Militärgeschichte 4/2001 (11. Jg.), S. 64-72; Aspekte einer militärischen Tradition für Europa, in: Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ) 2/2004, S. 131-140; Anmerkungen zum Traditionsverständnis der Bundeswehr, in: Deutschland-Archiv. Zeitschrift für das vereinigte Deutschland 2/2004, S. 282-289.

summarischen Bilanz im Angesicht der beginnenden Revolution von 1848 auf den Punkt: *„Das Heer, das ist unser Vaterland."*[62]

Anleihen sind auch aus organisationstheoretischen Ansätzen der Wirtschaftssoziologie zu entnehmen: *„Die Entwicklung der Kultur einer Organisation wird bei ihrer Gründung angelegt. Die Gründer bringen Wertvorstellungen, Legitimationsmuster, eine Vision in das Unternehmen ein. Um die ersten Entscheidungen und Handlungen der Gründer spinnen sich Legenden. Der ‚Geist der Gründung' wird beschworen, eine Tradition wird etabliert (...) Die Änderung von Organisationskulturen, die sich verfestigt haben, ist ein schwieriger, langfristiger Prozeß mit ungewissem Ausgang."*[63] Eine Organisationskultur definiert sich demnach auch über eine Art gemeinsam akzeptierter Realitätsinterpretation von Vergangenheit und Gegenwart.

Aber auch der Kulturbegriff der Militärsoziologie bietet Anknüpfungspunkte. Demnach werden beim Militär Verhaltensmuster eingeübt und Symbolsysteme entwickelt, die als integrative Imperative die Funktion haben, durch Selektion und Enkulturation Gruppenkohärenz und Korpsgeist zu generieren und zu perpetuieren.[64] Sie produzieren als Groß- oder Teilgruppe einzigartige Konfigurationen von Mythen, Glaubensweisen, Werten, Handlungen, sozialen Beziehungen, für die stellvertretend wichtige Persönlichkeiten stehen. Der ‚heroic leader' im Sinne Webers als charismatischer Führer, der sich weitverbreitet in der konservativen Weltanschauung des überwiegenden Teils des Offizierkorps wiederfindet, ist das Ziel.[65] Er soll durch die kriegsgeschichtliche Betrachtung geschult und herausgebildet werden – die Reproduktion eines vormodernen, gar atavistischen Männlichkeitsideals als Urgrund und Ziel.[66]

---

[62] Zit. nach Manfred Messerschmidt, Grundzüge der Geschichte des preußisch-deutschen Militärs, in: ders., Militärgeschichtliche Aspekte der Entwicklung des deutschen Nationalstaates, Düsseldorf 1988, S. 13-46, hier S. 22.

[63] Alfred Kieser, Organisationskultur, in: Vahlens Großes Wirtschaftslexikon Bd. 3, hg. v. E. Dichtl/O. Issing, München 1987, S. 1398.

[64] Dies gilt insbesondere für sich selbst als ‚Eliteeinheiten' verstehende Kampfverbände, vgl. Heiko Biehl und Nina Leonhard, Militär und Tradition, in: Nina Leonhard/Ines-Jacqueline Werkner (Hg.), Militärsoziologie – eine Einführung, Wiesbaden 2005, S. 216-239, hier S. 231.

[65] Vgl. hierzu die Überblicksdarstellung von Ulrich vom Hagen/Maren Tomforde, Militärische Organisationskultur, in: Militärsoziologie, S. 176-197, hier S. 188.

[66] Vgl. Ruth Seifert, Männlichkeitskonstruktionen: Das Militär als diskursive Macht, in: Das Argument 196 (1992) 34, S. 859-872.

Ein weiterer Schritt führt zur Geschichte, genauer zur Kriegs- und Heroenzentrierung der Kriegsgeschichte.[67] Das (alte) kriegsgeschichtliche Erkenntnisinteresse konzentrierte sich auf die deskriptive Ebene, die Ableitung grundsätzlicher Theoreme des Kriegswesens sowie auf die Zukunft projizierbare handlungsorientierte Anweisungen. Der Feldzug und die Schlacht, i.e. die operativen und taktischen Fragestellungen, standen unter Isolierung sämtlicher Rahmenbedingungen neben einer heroisierenden Apotheose des soldatischen ‚sui generis' im zeitenthobenen Schlachtengemälde eindimensional fokussierte im Zentrum. Die Zielsetzung hierbei war eine systemimmanente: Es galt Erfolgreiches weiterzuentwickeln und als Planungsgrundlage zu modifizieren, Unausgegorenes kritisch zu hinterfragen, Negatives auszublenden, also: Ewige Ratschlüsse der Launen des Kriegsgottes Mars zu destillieren. Schließlich wurde es als Auftrag angesehen, den eigenen zukünftigen Sieg zu planen – nicht zuletzt einer der Gründe für die Bildung von Generalstäben.[68]

Grundsätzlich gilt für alle skizzierten Ansätze, dass sie nur solange bestehen können, wie sie von ihrer Gruppe gelebt, praktiziert und eben tradiert werden. Die Verklärung einer ‚ruhmvollen' Vergangenheit und die retrospektive Konstruktion einer ‚heilen Welt' bilden einen historisch-politischen Gegenentwurf zur Gegenwart: *„Die Geschichte wird meist dann zum Argument, wenn man in einer Gegenwart nicht mehr so recht weiter weiß."*[69]

2. Das vormoderne Traditionsmodell

Damit kann das vormoderne militärische Traditionsmodell umrissen werden: Es ist konservativ-traditional, rückwärtsgewandt, an einem geschlossenen genuin militärischen Raum orientiert, betont Form, Ritual und Konvention, fordert einen geradezu parochialen Untertanengeist, hierarchiegebundene Gefolgschaft aus Angst vor der Gegenwart, lehnt die ‚Gesellschaft' ab, betreibt

[67] Vgl. Rainer Wohlfeil, Wehr-, Kriegs- oder Militärgeschichte?, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen Heft 1 (1967), S. 21-29 und ders., Militärgeschichte. Zu Geschichte und Problemen einer Disziplin der Geschichtswissenschaft, (1952-1967), in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 52 (1993) 2, S. 323-344. Die über Jahrzehnte darüber geführte Diskussion wurde auszugsweise wiedergegeben in: Militärgeschichte. Probleme – Thesen – Wege, im Auftrag des MGFA ausgewählt und zusammengestellt von Manfred Messerschmidt, Klaus A. Maier, Werner Rahn und Bruno Thoß, Stuttgart 1982, S. 17-59.

[68] Vgl. Birk, Essayistische Anmerkungen zur Einführung, S. 10. Vgl. zudem Hansgeorg Model, Der deutsche Generalstabsoffizier. Seine Auswahl und Ausbildung in Reichswehr, Wehrmacht und Bundeswehr, Frankfurt/M. 1968.

[69] Bundespräsident Roman Herzog 1996 vor dem Historikertag in München, Bulletin Nr. 74 vom 24. September 1996, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, S. 795-799, hier S. 795.

eine retrospektive Apotheose und Heroisierung einzelner Militärs, um über die Betonung der wertungebundenen Soldatentugenden eine innermilitärische Systemstabilisierung resp. -perpetuierung mit dem Ziel der Kriegstauglichkeit zu erreichen. Das vormoderne Traditionsmodell folgt einem innermilitärischen Professionalismus-Begriff, der das zeitlose militärisch-funktionale ‚Handwerk' präferiert. Es schafft *Legitimation*, ist nicht zu hinterfragen und gilt unabhängig vom politischen System. Generell lässt sich dieser Sachverhalt dadurch charakterisieren, dass militärisches Traditionsbewusstsein in erster Linie als eine innermilitärische Sozialisationsinstanz verstanden wird, die einen militärischen Funktionsmechanismus stabilisieren und nicht hinterfragbar machen soll, und deshalb bemüht ist, durch die Isolierung des Militärischen von allen anderen Bereichen den Charakter des soldatischen ‚sui generis' zu instrumentalisieren. Ein Zugriffs- und Eingriffsrecht nicht-militärischer Instanzen wird nicht erlaubt und zurückgewiesen. Begründet wird dies durch eine vermeintliche Eigengesetzlichkeit des militärischen Raumes. Die Abschottung des Militärs vom Politischen ist das Ziel; die Behauptung, im Besitze des ewig gültigen Erbes zu sein, soll eine Unabhängigkeit von und Selbstgewissheit gegenüber externen politisch-gesellschaftlichen Faktoren sichern.

Dieser Ansatz der Traditionsbildung geht folglich davon aus, dass aus Interessen der Legitimation aus einer retrospektiven Beobachterperspektive die Vergangenheit als Normenquelle verabsolutiert wird, womit das Ewige im Vergänglichen durch einen grundsätzlich festgelegten Weg, der ohne Modifikation weiter zu tradieren ist, dauernde Geltung erlangt. Der Prozess des Tradierens erfolgt dabei weniger kritisch-reflexiv als vielmehr unter der Zielsetzung der Kontinuitäts- und Legitimationsstiftung durch die Weitergabe vermeintlich überzeitlicher (Welt-) Anschauungen, ‚inneren' und ‚äußeren' Größen – Normen und Formen – von einer Generation an die nächstfolgende. Hier manifestiert sich die Auffassung, dass dieser Ursprung mit einem Richtungspfeil versehen war und ist, er also wegweisend und verbindlich sein soll. Ein Verlassen des Weges, der Überlieferung, wäre demnach gleichbedeutend mit dem Verlust des richtigen Weges. Eine Einflussnahme auf Inhalte und Formen bleibt verwehrt, da nicht erwünscht – Überzeugungen und Taten religiöser Stifter und nationaler politischer und militärischer ‚Überväter' genießen sakrosankten Status.[70] Die strenge

[70] Vgl. Hagen Schulze, Gibt es überhaupt eine deutsche Geschichte?, Stuttgart 1998, insbesondere S. 11-19 mit einem idealtypisch verkürzten Bezug zu deutschen, sowjetischen, französischen und italienischen Formen der historisch-politischen Selbstvergewisserung.

Überlieferung wird dann zur Pflicht und die Form bzw. das Ritual wird – mit der Tendenz zum ‚Götzendienst' –, allen Widrigkeiten und Veränderungen des Umfeldes zum Trotz, sukzessive wichtiger als die (einst zeitgebundenen) Inhalte. Die Möglichkeit einer ‚historischen Kommunikation' zwischen den Generationen wird verweigert und hiermit unterbunden. Der Traditionsgeber verpflichtet den Traditionsübernehmenden absolut.[71] Dem vormodernen ‚Ewigkeitsanspruch' steht der moderne ‚Gegenwartsbezug' der Traditionsbildung des zweiten Modells gegenüber.

3. Das moderne Traditionsmodell

Dieser Ansatz postuliert die Bedeutung des Aspektes der *Identitätsstiftung*. Der Ausgangspunkt der Betrachtung der Geschichte ist dabei abhängig vom aktuellen Politikverständnis. Aus diesem Ansatz heraus werden das gegenwärtige, aktuelle Politik- und Weltbild sowie die gesellschaftlichen Werte- und Ordnungsvorstellungen grundgelegt. Bei der Betrachtung der Geschichte wird diese Form der Traditionsbildung zur historischen Tiefendimension, die, orientiert an der Geschichte, den gegenwärtigen Standpunkt bewusst in eine Linie stellt: Der Richtungspfeil wird umgedreht. Dabei werden geistige Werte, Haltungen und Ereignisse in der Geschichte gesucht, die, wenn auch zum Teil unter veränderten Rahmenbedingungen, eine Brücke zur Gegenwart bzw. vice versa erlauben. Dieser Ansatz kann dabei die Wahrnehmungen von Diskontinuitäten nicht ausschließen. Der stete Wandel des Kriegsbildes – ob mit seiner nuklearen Drohung oder der Phänomenologie der ‚Neuen Kriege'[72] –, die Komplexität der modernen Kriegstechnik sowie die gewandelten politischen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verlangen eine eigenständige intellektuelle Verarbeitung, die die Bedeutung überholter, dennoch weiter tradierter militärischer Denkschemata bestreitet.

Das moderne Traditionsmodell bindet die bewaffnete Macht im Traditionsverständnis an die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Gegenwart und schließt daher große Teile der Vergangenheit aus. Es bildet damit Identität mit dem zu verteidigenden Gemeinwesen und ist dadurch eng an die Politische Kultur, i.e. auch die ‚Geschichtspolitik' des politischen

[71] Vgl. Birk, Aspekte einer militärischen Tradition für Europa, S. 133.
[72] Vgl. hierzu grundlegend Herfried Münkler, Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg 2002.

Systems angebunden, denn: *„Armeen können nur in Form sein, wenn sie die Strukturen des Ganzen widerspiegeln und wenn sie von dem gleichen Geist beseelt sind, der das Ganze trägt. Soldaten sind Kinder ihrer Zeit; Streitkräfte repräsentieren die gesellschaftlich-politischen Herrschaftsformen, deren Instrumente sie sind.“*[73] Militärische Tugenden sind demnach nicht von der Werteorientierung der Gesellschaft zu trennen – selbst wenn dies in pluralistischen Systemen schwieriger als in totalitären ist.[74] Dieses Traditionsmodell zielt auf den ‚Kopf' des Soldaten.

Der Vorwurf, dies habe den Charakter einer willkürlichen Auswahl und Zusammenstellung, geht deshalb in die Leere, da der Bezug zum Wertekonsens der Gegenwart keinen Zugriff auf Bausteine, die diesem Ansatz diametral entgegengesetzt sind, erlaubt. Durch das sich wandelnde Politikverständnis der Gegenwart wird diese Form der Traditionsbildung zu einem dynamischen Prozess, wodurch sich Tradition mit Gegenwartsbezug vom statischen Charakter des ersten Begriffes unterscheidet. Tradition ist also *„weder Dogma noch Rezept (...) Tradition ist ein schöpferischer Vorgang, den wir alle mitgestalten müssen (...) Er setzt Geschichtswissen und Geschichtsbewußtsein voraus. Er erfordert staatsbürgerliches Bewußtsein. Und er erfordert Kenntnis der Zusammenhänge von Geschichte und aktuellem Geschehen (...) Daraus ergibt sich, daß unsere Tradition kein leerer, feststehender Begriff ist, sondern, daß sie fortzuentwickeln ist, daß ihre Gestaltung zu geistiger Auseinandersetzung zwingt.“*[75]

Der Gegenwartsbezug des Politikverständnis ist vielmehr die Voraussetzung für den Spannungs- und Handlungsrahmen, der auf die Notwendigkeit der Freiheit als unverzichtbaren normativen Werterahmen für die Bildung von

[73] So Wolf Graf von Baudissin in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Freiherr-vom-Stein-Preis für die Konzeption der Inneren Führung an die Generale Graf von Kielmannsegg, de Maizière und Graf von Baudissin am 10. Februar 1965 im Auditorium Maximum der Universität Hamburg, abgedruckt in: Wolf Graf von Baudissin, Soldat für den Frieden. Entwürfe für eine zeitgemäße Bundeswehr, hg. und eingeleitet von Peter v. Schubert, München 1969, S. 117-130, hier S. 122.

[74] Dieser strukturelle Zusammenhang galt auch in der Wehrmacht. Göring führte am 20. Mai 1936 vor 1000 Leutnanten ‚seiner' Luftwaffe aus: *„Deshalb verlange ich von jedem Soldaten der Luftwaffe, insbesondere von jedem Offizier der Luftwaffe, dass er sich mit weltanschaulichen Dingen befasst, denn letzten Endes ist die Weltanschauung die Kompassnadel seines Lebens, nach der er sich zu richten hat.“* Wer dies nicht begreife, müsse als Konsequenz ‚diesen Rock' ausziehen; zit. nach Manfred Messerschmidt, Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969, S. 145.

[75] So der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General Wust, 1976 an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg. Die Rede ist abgedruckt in: Information für die Truppe (IFDT) 11/1978, S. 26-47, hier S. 47.

Tradition verweist.[76] Traditionsbildung wird zu einer in die Geschichte verlagerten und verlängerten Kontinuitätslinie, die über die Brücke der wertbezogenen Auswahl Maßstäbe der geistigen Orientierung für die Gegenwart bietet. Diese Brücke bleibt allerdings mit dem Wandel des Politikverständnisses flexibel. Ein neues Politikverständnis sucht sich stets neue kontinuitäts- und identitätsstiftende Traditionen. In anderen Worten: Tradition ist ein dynamischer Prozess und zeitbezogen begründungspflichtig. Was heute Traditionsbestand ist, muss morgen nicht mehr gültig sein. Tradition ist eben kein unreflektierter Rückgriff auf Wertvorstellungen der Vergangenheit; die Wertvorstellungen müssen in der Gegenwart des Betrachters grundgelegt sein, um von hier aus die ‚Verlängerung' – als „Retro-Projektion"[77] – in die Vergangenheit zu suchen.

4. Das Stufenmodell der Traditionsbildung

Als zwischen beiden vorgenannten Traditionsmodellen stehend, könnte zudem ein Stufenmodell der Traditionsbildung in die Diskussion eingeführt werden, das Variationen der beiden vorgenannten Modelle enthält: Im historischen Prozess werden verschiedene Entwicklungsstufen der Phänomenologie der bewaffneten Macht durchlaufen, die (dis-)kontinuierliche Phasen der historisch-politischen Selbstvergewisserung enthalten (können). Die wesentliche Relevanz für die Traditionsbildung ergibt sich hierbei daraus, dass die Traditionswürdigkeit davon abhängig gemacht wird, ob die Leistung auf einer bestimmten Stufe ‚nach oben' weist – *raising pattern* –, lediglich eine zeittypische Norm repräsentiert – *normal pattern* –, oder gar von einer bereits erreichten Entwicklungsstufe in ein zurückgelassenes Muster – *declining pattern* – zurückfällt, was unwiderruflich zu einem Ausschlussgrund führen würde. Auch hier wären die Wechselwirkungen von Politik, Staat und Militär vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen gesellschaftlichen und sozialen sowie mentalen und kulturellen Rahmenbedingungen in die Analyse mit einzubinden. Somit sind Elemente der zeitkontextualen und der der Theoriendynamik unterliegenden Politischen Kultur stets ein Katalysator für die Klassifizierung der jeweiligen ‚Stufen'. Die vorgeschlagenen Interpretationsmuster kommen indes in keinem Abschnitt der preußisch-

[76] Vgl. Eberhard Birk, Geschichte, Historische Bildung und Tradition – ein integrativer Ansatz, in: Information für die Truppe. Zeitschrift für Innere Führung 2/2004, S. 40-47, hier S. 43.

[77] Vgl. dazu Gérard Lenclud, La tradition n'est plus ce qu'elle était …, in: Terrain 9 (1987), S. 110-123, hier S. 118.

deutschen Militärgeschichte idealtypisch zum Tragen. Stets dominierte eine Mixtur heterogener Traditionsvorstellungen, die der weltanschaulichen Heterogenität folgte. Dennoch lässt sich das Muster zur Verdeutlichung der historisch-politischen Selbstvergewisserung benutzen.

Wollte man dies an einem Beispiel erläutern, so wären die preußischen Militärreformer um Scharnhorst und Gneisenau zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwar einem monarchisch organisierten Staatswesen verhaftet, mit ihrem Reformwillen aber zukunftsweisend.[78)] Sie würden dem *raising pattern* zuzuordnen sein. Jegliche spätere Änderungen, die hinter die Preußische Heeresreform zurück wollten, wären damit als *declining pattern* automatisch von der Traditionswürdigkeit ausgeschlossen: Heeresreform von Roon,[79)] Kontingentsstreitkräfte des Kaiserreiches, Reichswehr, Wehrmacht.[80)] Bei einer derartigen Klassifizierung ist zu beachten, dass sie stets aus einer gegenwartsbezogenen ex-post-Betrachtung als solche eingestuft werden. Denn in ihrem zeitkontextualen Zusammenhang waren die jeweiligen Traditionsvorstellungen so konstruiert, dass sie zur jeweiligen Systemstabilisierung durch ihre integrierende Kraft als *normal pattern* beitragen konnten.

Die Begrenzung dieser Typologie liegt jedoch offen zutage. Um von einem in der Gegenwart normierten, i.e. grundgelegten (Ziel-) Kanon aus ein neues *raising pattern* zu erschaffen, ist ein dynamischer Trend zu entwickeln, der stets weiter streben müsste, um nicht als *normal pattern* zu enden. So bliebe dem aktuellen Traditionsverständnis der Bundeswehr nur die europäische und anschließend unverbindliche Globalperspektive übrig, die in der Philosophie der griechische und römischen Antike sowie im christlichen Menschen- resp. Weltbild und dem aufgeklärten Staats- und Gesellschaftsverständnis ihre letzte und grundsätzliche Rückbindung findet.[81)]

[78)] Für die ‚äußeren' Aspekte vgl. Heinz G. Nitschke, Die Preußischen Militärreformen 1807-1813, Berlin 1983 (=Kleinere Beiträge zur Geschichte Preußens Bd. 2), für die ‚inneren' Aspekte vgl. Heinz Stübig, Armee und Nation. Die pädagogisch-politischen Motive der preußischen Heeresreform 1807-1814, Frankfurt/M. 1971 (=Europäische Hochschulschriften, Reihe 11, Bd. 5).

[79)] Vgl. Dierk Walter, Preußische Reformen 1807-1870. Militärische Innovation und der Mythos der ‚Roonschen Heeresreform', Paderborn 2003 (=Krieg in der Geschichte Band 16) sowie ders., Albrecht Graf von Roon und die Heeresreorganisation von 1859/60, in: Militärische Reformer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Potsdam 2007 (=Potsdamer Schriften zur Militärgeschichte Band 2), S. 23-34.

[80)] Vgl. Manfred Messerschmidt, Militärgeschichtliche Aspekte der Entwicklung des deutschen Nationalstaates, Düsseldorf 1988.

[81)] Vgl. Eberhard Birk, Das Traditionsverständnis der Bundeswehr und seine Umsetzung an der Offizierschule der Luftwaffe, S. 60 (Anm. 13). Dieses grundsätzliche Denkmuster verdanke ich einem Gespräch mit meinem ehemaligen Kollegen Oberstleutnant a.D. Karl-Heinz Strobl.

V. Versuch einer Synchronisation

So wie für Kuhn sich ein Paradigma als „das, was den Mitgliedern einer wissenschaftlichen Gemeinschaft gemeinsam ist", nämlich eine „Konstellation von Meinungen, Wertungen und Methoden",[82] auszeichnet, so operiert die Politische Kulturforschung mit den Begriffen Meinungen (beliefs), Einstellungen (attitudes) und Werten (values). Im Zuge eines Versuchs der Synchronisation ergeben sich für die Traditionsbildung vor dem Hintergrund der Prämissen der Theoriendynamik und Politischen-Kultur-Forschung geradezu idealtypisch zwei Modelle: das nicht hinterfragbare militärische Schlüsselqualifikationen vom Kontext isolierende Legitimationsmodell mit seinem ‚Ewigkeitscharakter' – als altes Paradigma, i.e. vormodernes Traditionsmodell – und das die Kongruenz von soldatischem Selbstverständnis und politischem Gemeinwesen anstrebende Identitätsmodell mit ‚Gegenwartsbezug' – das neue Paradigma, i.e. modernes Traditionsmodell.

Während man dem vormodernen Legitimationsmodell einen „gefühlsmäßigen" Charakter beimessen könnte, wäre das Identitätsmodell jenes, das sich auf die „Verstandesmäßigkeit" beziehen ließe, um den Vorgaben der politikwissenschaftlichen Kulturforschung gerecht zu werden. Eine Analogie zur Theoriendynamik ist ebenfalls zu konstatieren: So wie das alte Paradigma der alten Überlieferungstradition das ‚Ewige im Vergänglichen' zu tradieren versuchte, selbst als die Unbrauchbarkeit für deutsche Streitkräfte spätestens mit der ‚deutschen Katastrophe'[83] evident war, so wäre der den Paradigmawechsel normativ verlangende Umbruch 1945 – der Zeitpunkt für die ‚Krise' war bereits überschritten – die der Realität indes niemals vergönnte, fiktive ‚Stunde Null' für den Anwärter eines neuen Modells gewesen. Das kopernikanische „Monstrum" und das immanente „Eingeständnis des Zusammenbruchs" waren genauso evident, wie die Tatsache, dass „die alte Tradition sehr weit in die Irre geführt hat".

Das für kurze Zeit geöffnete „window of oppotunity" scheiterte indes an der realen Lage und deren weiteren Entwicklung: In der Aufstellungsphase der Bundeswehr waren mit dem ‚unpolitischen Soldaten' der Reichswehr, dem bereits 1941 – 45 mit dem bolschewistischen Feindbild konfrontierten ideologisierten Kämpfer der Wehrmacht und dem bundesrepublikanischen

[82] Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, S. 186.
[83] Friedrich Meinecke, Die deutsche Katastrophe, Wiesbaden 1946.

‚Staatsbürger in Uniform' drei Orientierungsoptionen für das zukünftige Traditionsverständnis der Bundeswehr virulent.[84] Das historisch-politische und militärische Selbstverständnis der neuen Bundeswehr musste indes mit einer geistigen Umorientierung beginnen: Die Desavouierung der Potenzen Nation und Armee bedeutete einen kompletten Traditionsbruch, der Verlust des als zuvor natürlich empfundenen politischen und sozialen Führungs- und Mitentscheidungsanspruchs des Militärs erforderte den sukzessiven Erwerb von Vertrauen bei den neuen Alliierten, in der Politik sowie bei der Gesellschaft und setzte somit eine kritische Selbstreflexion insbesondere des Führungspersonals mit Erfahrungen in vier deutschen Armeen mit unterschiedlichen politischen Systemen (Kaiserreich, Weimarer Republik, ‚Drittes Reich' und Bundesrepublik) und Eiden voraus.[85]

Die Bundesrepublik Deutschland bestand bereits seit über sechs Jahren, bevor sie neue Streitkräfte unter völlig neuen Rahmenbedingungen erhielt – politisch-strategisch als Bündnisarmee eingebunden in der NATO[86], rüstungskontrollpolitisch in der WEU,[87] national unter dem Primat parlamentarisch-demokratischer Kontrolle. Die veränderten Rahmenbedingungen machten auch ein innermilitärisches Umdenken notwendig. In der gelegentlich als ‚magna charta' der Bundeswehr bezeichneten Himmeroder Denkschrift vom Oktober 1950 war deshalb auch eine klare Absage an die alte Wehrmacht verankert. Es sollte *„ohne Anlehnung an die Formen der alten Wehrmacht heute grundlegend Neues"*[88] entstehen – ein angekündigter Paradigmenwechsel nach den Erfahrungen mit verschiedenen ‚Irrungen und Wirrungen' preußisch-deutscher Militärgeschichte. Die neue Armee konnte daher nicht auf alte ‚Traditionen' zurückgreifen – sie waren zu einem „Monstrum" geworden. Wenn sich die Bundesrepublik Deutschland dem Staats- und Gesellschaftsbild des Westens näherte, dann konnte die

[84] Vgl. Hans-Joachim Harder, Traditionspflege in der Bundeswehr 1956-1972, in: ders./Wiggershaus (Hg.), Tradition und Traditionspflege in den Aufbaujahren der Bundeswehr, Herford/Bonn 1985 (=Entwicklung deutscher militärischer Tradition Bd. 2), S. 97-151.

[85] Vgl. dazu als Autobiographie Friedrich Ruge, In vier Marinen. Lebenserinnerungen als Beitrag zur Zeitgeschichte, München 1979.

[86] Vgl. Militärgeschichtliches Forschungsamt der Bundeswehr (Hg.), Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956 (4 Bände), München 1982/1997.

[87] Vgl. Eberhard Birk, Der Funktionswandel der Westeuropäischen Union (WEU) im europäischen Integrationsprozess, Würzburg 1999 (=Spektrum Politikwissenschaft Band 9), S. 86-92.

[88] Die Himmeroder Denkschrift ist abgedruckt in: Hans-Jürgen Rautenberg und Norbert Wiggershaus, Die ‚Himmeroder Denkschrift' vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäische Verteidigung, Karlsruhe 1977, S. 36-57, hier S. 53.

bewaffnete Macht in diesem Staat militärischen Urbildern vergangener deutscher Armeen keine traditionsbildende Kraft zubilligen, die diesen Vorstellungen diametral entgegenstanden.[89] Das neue Paradigma – Wechsel des Herrschaftssystems, Neu-Positionierung des Umfeldes auf gesellschafts- und sicherheitspolitischem Terrain – erforderte die Abstimmung auf die Grundlagen einer neu zu schaffenden demokratischen politischen Kultur der entstehenden Bundesrepublik. Deren zögerliche Genese sowie die neuen Rahmenbedingungen des Kalten Krieges im Zuge der Bipolarisierung der Weltpolitik, verbunden mit der Notwendigkeit rascher Bereitstellung bundesdeutscher Streitkräfte, ließen diese normative Forderung an der Realität scheitern. Nicht nur prognostizierbare ‚Rückzugsgefechte' der ‚Alt-Traditionalisten' waren zu verzeichnen, diese gingen gar in Phasen über, in denen das neue Paradigma als zu theoretisch abqualifiziert werden konnte; das neue Paradigma befand sich lange im Truppenalltag in der Defensive. Das alte Paradigma schien für eine neue Generation unanfechtbar, bis ihr das von Max Planck prognostizierte ‚Schicksal' eigen war: Erst das Aussterben der dem alten Paradigma verhafteten ‚alten Generation' gedienter Wehrmachtssoldaten schuf die endgültige Etablierung des neuen Paradigmas.

Hier wird deutlich: Ein auf Generationen hin ausgelegter Kontinuität stiftender, systemimmanenter Begründungszusammenhang zerfällt, wenn entweder seine universelle Gültigkeit durch komplettes Versagen in Form einer militärischen Katastrophe zum Vorschein kommt (militärischer Zusammenbruch, moralisches Versagen, Beteiligung an Verbrechen) und bzw. oder – bisweilen auch zeitgleich – mit einer fundamentalen Veränderung sämtlicher politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert wird, der die grundsätzliche Inkompatibilität von militärischem historisch-politischem Selbstverständnis mit den gewandelten externen Faktoren zum Ausdruck bringt (Wechsel des politischen Systems, Militärische Revolution; Neuausrichtung von Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik). Die theoretische Eingängigkeit stößt indes als ein Problem der Elitenkontinuität an eine limitierende Schranke, wenn deren Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion über einen zu geringen Ausprägungsgrad verfügt.

Mit diesen skizzierten Prämissen des Paradigmenwechsels auf den Feldern Kriegsbild, Politisches System sowie deren Quintessenz ‚Innere Führung'

[89] Vgl. Eberhard Birk, Einigkeit und Recht und Freiheit, S. 66.

musste bereits mit Aufstellung der Bundeswehr ein neues Traditionsverständnis entwickelt werden. Dies geschah jedoch nicht einmal in Ansätzen. Wie nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Demokratie und der Parlamentarismus als von den westlichen Siegermächten importiertes politisches System eingestuft, mit dem es einem großen Teil der Bevölkerung nach wie vor schwer fiel zu identifizieren. Das Weimarer ‚Revisionssyndrom'[90] fand sein Pendant im frühbundesrepublikanischen ‚Verdrängungssyndrom' und der darauf basierenden Selbststigmatisierung in der *„Viktimisierungsfalle"*;[91] *„Vergangenheitspolitik"*[92] war vielfach nichts anderes als (juristische) ‚Selbst-Entschuldigungspolitik'. Noch immer wirkten über den Systembruch hinaus Kontinuitätslinien. Die militärische Pflichtenerfüllung als Topos konnte in einer Gesellschaft, der diese Tugenden in einem mehrere Jahrzehnte eingeübten Prozess gegenwärtig waren, eine spiegelbildliche Kongruenz erblicken: der ‚Erfolg' kollektiver Sozialisationen wirkt über Systembrüche hinaus.

Die Existenz von königlich-dynastischen Armeen im kaiserlichen Kontingentsheer, die die Weimarer Republik ablehnende, im Offizierkorps weitgehend immer noch monarchisch geprägte Reichswehr, die Wehrmacht als tragende Säule des NS-Staates und deren Teilnahme an einem verbrecherischen Weltanschauungs- und Vernichtungskrieg machten die Herausbildung einer militärischen Tradition für die Bundeswehr zu einer geistigen Herausforderung. Diese kann jedoch auch ambivalent sein. Die normative Vorgabe wurde von der neuen Realität überrollt. Politische und sicherheitspolitische Erwägungen führten noch vor der Aufstellung der Bundeswehr zu den ‚Ehrenerklärungen' des Bundeskanzlers Adenauer und des US-Präsidenten Eisenhower für die ehemaligen Soldaten der Wehrmacht. Alle Seiten hatten die Notwendigkeiten, aber auch die Möglichkeiten erkannt, welche die veränderte politische Weltlage im Zuge des

[90] Vgl. Michael Salewski, Das Weimarer Revisionssyndrom, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 2/80 vom 12. Januar 1980, S. 14-25.

[91] Vgl. Thomas Kühne, Die Viktimisierungsfalle. Wehrmachtverbrechen, Geschichtswissenschaft und symbolische Ordnung des Militärs, in: Der Krieg in der Nachkriegszeit. Der Zweite Weltkrieg in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik, hg. v. Michael Th. Greven/Oliver von Wrochem, Opladen 2000, S. 183-196.

[92] Vgl. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, Hartmut Berghoff, Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den fünfziger Jahren, in: GWU 49 (1998), S. 96-114. Auch juristisch wurde dies entsprechend umgesetzt: Die beiden Straffreiheitsgesetze vom 31. Dezember 1949 und vom 17. Juli 1954 wurden mit überwältigenden Mehrheiten vom Deutschen Bundestag verabschiedet; vgl. Heinrich August Winkler, Der lange Weg nach Westen II. Deutsche Geschichte 1933-1990, Bonn 2004 (=Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung, 463), S. 166f.

Kalten Krieges generiert hatte. Deutsche Soldaten wurden wieder gebraucht und waren so als potentielle Wähler wie als militärische Fachleute gefragt. Vor dem Hintergrund des neuen ‚Kriegsbildes' einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen NATO und Warschauer Pakt sowie insbesondere des Korea-Krieges als Katalysator einer Diskussion um die Aufstellung westdeutscher Streitkräfte konnten die deutschen Generale sehr viel mehr als US-amerikanische, britische und französische Truppenführer auf ihre ‚strategischen' Erfahrungen im Kampf gegen die ‚Rote Armee' hinweisen.[93] So konnte sich die Überzeugung Bahn brechen, schon einmal, allerdings 15 Jahre zu früh, gegen den ‚richtigen' Feind gestanden zu haben. Dies macht politisch ‚unangreifbar'.

An vorderster – diesmal publizistischer – ‚Front' waren hier bald die ehemaligen Generale der Wehrmacht zu finden, die mit ihren Memoiren allesamt auf den vermeintlich zeitlos gültigen Topos eines genuin militärischen Wertekanons mit den Stützpfeilern ‚Pflichterfüllung', ‚Vaterlandsverteidigung', ‚Ehre' sowie den ominösen ‚Befehlsnotstand' rekurrierten. Das „Wofür?" wurde nicht thematisiert; Nationalsozialismus und Krieg wurden voneinander getrennt. Dies ermöglichte es der Wehrmachtsgeneralität, und damit jedem Soldaten von Wehrmacht und fast jedem der Waffen-SS, die Selbst-Deklaration als ‚unpolitischer Soldat' trotz aller historischer Forschungsleistungen geradezu ‚geschichtsmächtig' bis in die jüngere Zeit hinein zu platzieren.[94]

Aufgrund fehlender Vorgaben der politischen und militärischen Führungen kam es zu einem entsprechenden ‚Wildwuchs' in den sog. Traditionskellern innerhalb der Kasernen. Vielerorts wurde die Heimatgarnison in den Weiten der Sowjetunion, auf der Krim oder den Weltmeeren ‚verteidigt' – die Rückbesinnung auf Taten und Leistungen von Wehrmacht, Reichswehr und selbst königlichen Kontingentsarmeen nahm zu.[95] Dies war auch das Ergebnis des Verdikts von General a.D. Heusinger, der 1954, also noch ein

[93] Vgl. Friedrich Gerstenberger, Strategische Erinnerungen. Die Memoiren deutscher Offiziere, in: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944, hg. v. Hannes Heer und Klaus Naumann, 2. Aufl. Hamburg 1995, S. 620-633.

[94] Hier sind zu nennen: Erich von Manstein, Verlorene Siege, Bonn 1955; Albert Kesselring, Soldat bis zum letzten Tag, Bonn 1953; Heinz Guderian, Erinnerungen eines Soldaten. 4. Aufl., Heidelberg 1951; Adolf Heusinger, Befehl im Widerstreit. Schicksalsstunden der deutschen Armee 1923-1945, Tübingen 1957. Zur Literatur: Gotthard Breit, Das Staats- und Gesellschaftsbild deutscher Generale beider Weltkrieg im Spiegel ihrer Memoiren, Boppard am Rhein 1973 (=Militärgeschichtliche Studien Bd. 17).

[95] Vgl. statt vieler den Abschnitt ‚Totenkopf und Hubertuskreuz: Traditionsübernahmen' bei Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 121-129.

Jahr vor der Entstehung der Bundeswehr, vorschlug: *„Nicht daran rühren – eigene Traditionen wachsen lassen.“*[96]

Als ein wesentliches Problem der Diskussion erwies sich dabei die vollkommen unzulässige Gleichsetzung von Brauchtum, Geschichte und Tradition. Das militärische Brauchtum, zum Teil gewonnen aus vor- oder gar dezidiert antidemokratischer Zeit, bietet durch die Konstruktion und Kontinuität militärischer Gepflogenheiten, deren Ursprung, Sinn und Bedeutungsinhalt gelegentlich in Vergessenheit geraten sind, eine generationenübergreifende Verhaltens- und Orientierungssicherheit. Da in ihnen oftmals das Bleibende im Wechsel gesehen wurde, entstand der Eindruck, sie seien ‚traditionsstiftend‘. Durch eine weitere (un)bewusste Begriffsunklarheit entstand das zweite verbreitete Missverständnis, die ‚soldatischen‘ Tugenden Tapferkeit, Disziplin, Gehorsam, Loyalität etc. seien militärische Tradition. Indes, diese Tugenden finden in jedem Organisationssystem ihre Verwendung: weder SS und Mafia noch Feuerwehr, Polizei und Streitkräfte in demokratischen Staaten können darauf verzichten. Die Transformation von Tugenden zu ‚soldatischen Werten‘ im historischen Entwicklungsprozess ermöglichte es den Soldaten sich auf das ‚Unpolitische‘ zurückzuziehen.

Damit existierte immer eine übergeordnete Verantwortungsinstanz, deren Befehle lediglich befolgt wurden; der Soldat konnte sich ‚professionell‘ auf sein vermeintlich einziges und ‚eigentliches‘ Metier, das Kämpfen, zurückziehen: Diese Tugenden ersetzten so die Werte, das ‚wie?‘ wurde wichtiger als das ‚wofür?‘. Die Tugenden bekommen ihren sittlichen Wert jedoch erst durch den Bezug auf einen Wertekanon, für den sie eingefordert werden. Die Loslösung der Tugenden von den Werten, i.e. die Frage danach, ob Leistungen, die für ein verbrecherisches System erbracht wurden, für ein dem Frieden, den Menschenrechten und Völkerverständigung verpflichteten politischen Gemeinwesen Traditionswürdigkeit erlangen können, wurde in dieser Schärfe vom Militär, aber auch weiten Teilen der Politik nicht gestellt. Die Inkompatibilität von Traditionsvorstellungen von Seiten des Militärs mit den Werten des Staates, auf den die Soldaten vereidigt wurden, ist evident.

[96] So Heusinger auf der Tagung in Bad Tönisstein am 16./17.9.1954; zitiert nach Hans-Jürgen Rautenberg, Aspekte zur Entwicklung der Traditionsfrage in der Aufbauphase der Bundeswehr, in: Tradition als Last? Legitimationsprobleme der Bundeswehr, hg. v. Klaus-M. Kodalle, Köln 1981, S. 133-151, hier S. 143.

Aber: Die Aufstellung und Ausbildung einer Wehrpflichtarmee konnte nur durch wehrmachts- und kriegsgediente Soldaten bewerkstelligt werden, die bereits von 1941 bis 1945 gegen den Gegner gekämpft hatten,[97] der nun der potenziell gemeinsame Gegner der westeuropäischen und nordatlantischen Partner der NATO war. Die daraus resultierende Einstufung ihres vergangenen militärischen Handelns als traditionswürdig schien sogar den Charakter einer generellen Systemstabilisierung – nun der nach außen ‚wehrhaften' bundesrepublikanischen Demokratie – zu erlangen. Das Problem für die Traditionsbildung in der Bundeswehr ergab sich damit wie von selbst. In der Gründungs- und Aufstellungsphase wurde der Wildwuchs an individuellen Traditionsvorstellungen – wenn nicht übersehen bzw. wahrgenommen – als nachrangiges Problem hingenommen. Zu einem ‚Traditionserlass', der den Wildwuchs in den Traditionsvorstellungen der Bundeswehrsoldaten im Rahmen eines Kompromisses zwischen den Vorstellungen der Reformer um Baudissin und der Traditionalisten kodifizierte, kam es erst im Juli 1965.[98] Politisch brisant wurde die Geschichtspolitik der Militärs jedoch schnell und – konjunkturellen Schwankungen unterworfen – dauerhaft.[99]

Indes, das militärische Traditionsverständnis ist (in der Regel) kompatibel mit dem historisch-politischen Selbstverständnis des politischen Gemeinwesens. Im Kaiserreich war es im Kontingentsheer dynastisch-königlich und der Reichsangelegenheit Marine kaiserlich orientiert,[100] in Weimar verstand sich die Armee – im staatspolitischen Denken des sie prägenden Chefs der

[97] Vgl. u.a. Reinhard Stumpf, Die Wiederverwendung von Generalen und die Neubildung militärischer Eliten in Deutschland und Österreich nach 1945, in: Entschieden für Frieden, 50 Jahre Bundeswehr 1955 bis 2005, im Auftrag des MGFA hg. v. Klaus-Jürgen Bremm, Hans-Hubertus Mack und Martin Rink, Freiburg/Berlin 2005, S. 73-96, Wolfram Wette, Die deutsche militärische Führungsschicht in den Nachkriegsjahren, in: Lernen aus dem Krieg? Deutsche Nachkriegszeiten 1918 und 1945. Beiträge zur historischen Friedensforschung, hg. v. Gottfried Niedhart und Dieter Riesenberger, München 1992, S. 39-66, Georg Meyer, Zur Situation der deutschen militärischen Führungsschicht im Vorfeld des westdeutschen Verteidigungsbeitrags, in: Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik, hg. v. Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 4 Bde., Bd. 1: Von der Kapitulation zum Pleven-Plan, München, Wien 1979, S. 577-735.

[98] Vgl. zur Vorgeschichte Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 113-161 und Harald Potempa, Der Weg zum ersten Traditionserlass der Bundeswehr, in: Eberhard Birk (Hg.), Militärische Tradition, Fürstenfeldbruck 2004 (=Gneisenau Blätter 3), S. 26-36.

[99] Vgl. John Zimmermann, Vom Umgang mit der Vergangenheit. Zur historischen Bildung und Traditionspflege in der Bundeswehr, in: Die Bundeswehr 1955 bis 2005. Rückblenden – Einsichten – Perspektiven, hg. im Auftrag des MGFA von Frank Nägler, München 2007 (=Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland Band 7), S. 115-129.

[100] Vgl. Hans-Martin Ottmer, Ursachen und Hintergründe zur Entwicklung deutscher militärischer Tradition vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1914, in: Tradition in deutschen Streitkräften bis 1945, hg. v. MGFA, Herford und Bonn 1986 (=Entwicklung deutscher militärischer Tradition Bd. 1), S. 67-208, hier S. 172-208, resp. S. 170: „Die monarchietreue Armee des Kaiserreiches".

Heeresleitung, Generaloberst Hans von Seeckt – selbst als Verkörperung und reinste Abbildung der Staatsidee,[101] für die Zeit der Wehrmacht galt, dass Nationalsozialismus und deutsches Soldatentum zwei Seiten derselben Medaille – und in ihren politischen Zielen mindestens teilidentisch – waren,[102] und auch zwischen NVA und geschichtspolitisches Selbstverständnis der SED passte kein Blatt.[103] Soldaten sind immer auf den politischen Status quo verpflichtet – zu jeder Zeit und in jedem Staat. Diese Einsicht macht aber auch deutlich, dass die Bundeswehr nicht in der Tradition der Wehrmacht stehen kann. Die Wehrmacht diente vielmehr als ‚Negativfolie' für die Genese der Bundeswehr – letztere ist sogar nur als ein Gegenentwurf zur Wehrmacht und Reichswehr zu sehen.

Eine Traditionsannäherung nach dem Prinzip ex negativo, i.e. die ewige Diskussion, weshalb die Wehrmacht nicht traditionsgebend für die Bundeswehr sein kann, muss folglich zugunsten einer Betrachtungsweise ex positivo zurückgestellt werden, die sich darauf besinnt, in welche Tradition sich die Bundeswehr aus freien Stücken bewusst und guten Gewissens hineinzustellen vermag. Dies bietet die Chance über eine Adaption der zivil-gesellschaftlichen Politischen Kultur, diese nutzbringend für die Streitkräfte, die sich ja auf das Leitbild der Inneren Führung und des mündigen ‚Staatsbürgers in Uniform' bezieht, für ein adäquates Traditionsverständnis, basierend auf den verfassungsmäßigen Vorgaben des Grundgesetzes, anzuwenden.

Damit wird auch die Verbindung des modernen Traditionsbegriffes mit der Theorie des Paradigmenwechsels und dem Ansatz der Politischen Kultur deutlich – beide waren und sind Voraussetzungen für das offizielle Traditionsverständnis der Bundeswehr, das sich in enger Anlehnung an das Prinzip der Inneren Führung als bundesdeutsche Militärkultur entwickelte.

---

101) Ernst Willi Hansen, Reichswehr und Politik. Die problematische Tradition des Konzepts ‚Staatsbürger in Uniform', in: Klaus-M. Kodalle (Hg.), Tradition als Last, S. 37-55, hier S. 43 und zudem für Reichswehr und Wehrmacht: Gustav-Adolf Caspar, Die militärische Tradition in der Reichswehr und in der Wehrmacht 1919-1945, in: Tradition in deutschen Streitkräften bis 1945, Herford und Bonn 1986 (=Entwicklung deutscher militärischer Tradition Bd. 2), S. 209-310.

102) Vgl. die Beiträge von Manfred Messerschmidt: Politische Erziehung in der Wehrmacht – Scheitern einer Strategie (S. 127-150), Der Reflex der Volksgemeinschaftsidee in der Wehrmacht (S. 197-220), Das Verhältnis von Wehrmacht und NS-Staat und die Frage der Traditionsbildung (S. 233-249), in: ders., Militärgeschichtliche Aspekte der Entwicklung des deutschen Nationalstaates, Düsseldorf 1988.

103) Vgl. Paul Heider, Ideologische Indoktrination und Traditionspflege in der Nationalen Volksarmee, in: Militär, Staat und Gesellschaft in der DDR. Forschungsfelder, Ergebnisse, Perspektiven, im Auftrag des MGFA hg. v. Hans Ehlert und Matthias Rogg, Berlin 2004, S. 303-321 (=Militärgeschichte der DDR Bd. 8).

VI. Innere Führung als Militärkultur

Im Gegensatz zum allgemeinen Verständnis von Militärkultur, einem neuen Ansatz der Militärsoziologie, der hierbei meist die Binnenorganisation von Streitkräften zum Forschungsgegenstand wählte,[104] genügt dieser Ansatz nur dann den an ihn zu stellenden Anforderungen, wenn er die Binnenzentrierung mit dem politischen System, für das der militärische Auftrag zu erbringen ist, in Verbindung bringt, um der latenten Gefahr zu entgehen, anstelle der hegemonialen Konfrontation von Bürgerstaat vs. Militärstaat die bloße Parallelität zu konstatieren. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Geschichte deutscher Streitkräfte war es notwendig, ein den demokratischen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland entsprechendes inneres Gefüge für die neuen Streitkräfte zu entwickeln. Für die aufzustellende Bundeswehr stellte sich sehr schnell die Frage nach ihrer Organisationskultur resp. -philosophie.[105]

Die Innere Führung als Quintessenz der preußisch-deutschen Militärgeschichte wurde zur bundesdeutschen Militärkultur, die explizit über einen Innen- und Außenbezug verfügt. Das ‚Innere Gefüge' der Streitkräfte, das bereits in der Himmeroder Denkschrift vom Oktober 1950 thematisiert wurde,[106] war von Anfang an in den Streitkräften umstritten. In der Truppe wurde sie von großen Teilen der militärischen Vorgesetzten, die auf Vordienstzeiten in der Wehrmacht und auch der Reichswehr zurückblickten, diskreditiert und firmierte allzu oft unter polemisch-pejorativen Bezeichnungen wie „inneres Gewürge" oder „weiche Welle".[107]

Hinter dem plakativen, bisweilen etwas missverständlichen Namen – Innere Führung bezieht sich nicht nur auf die innermilitärische Ebene; sie hat einen politischen und gesellschaftlichen Bezug – steht der neuartige Ansatz, vor dem Hintergrund der belastenden Hypothek der Sonderrolle der Reichswehr in der Weimarer Republik und der Verstrickung bzw. Beteiligung der Wehr-

104) Vgl. dazu den Abriss verschiedener ‚Forschungsdesigns' bei Ulrich vom Hagen/Maren Tomforde, Militärische Organisationskultur, in: Militärsoziologie – eine Einführung, hg. v. Nina Leonhard/Ines-Jaqueline Werkner, Wiesbaden 2005, S. 176-197.

105) Vgl. Harald Potempa, Tradition und Traditionspflege in der Bundeswehr – Untersuchung der Erlasslage bis 1965 unter Berücksichtigung der Organisationsphilosophie Innere Führung, in: Arte & Marte. In Memoriam Hans Schmidt. Eine Gedächtnisschrift seines Schülerkreises Bd. 2, hg. v. Josef Johannes Schmid, Herzberg 2000, S. 535-562.

106) Vgl. dazu Hans-Jürgen Rautenberg und Norbert Wiggershaus, Die ‚Himmeroder Denkschrift' vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäische Verteidigung, Karlsruhe 1977.

107) Zit. nach Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 119.

macht in einem verbrecherischen System und alle ethischen Vorstellungen vom Bild des Soldaten sprengendem Vernichtungskrieg, über eine idealtypische Rollenbeschreibung des soldatischen Selbstverständnisses in einer parlamentarischen Demokratie effektive Streitkräfte für die Demokratie zu begründen. Demnach kam es darauf an, *„die sittlichen Werte des deutschen Soldatentums mit der Demokratie zu verschmelzen. Der kommende deutsche Soldat wird nur dann seiner deutschen und europäischen Aufgabe gerecht werden, wenn er erfüllt ist von den Grundprinzipien, auf denen die Ordnung unseres Staates ruht.“*[108] Der den demokratischen Idealen verbundene ‚Staatsbürger in Uniform' sollte – idealtypisch verkürzt – *„freier Mensch, guter Staatsbürger und vollwertiger Soldat zugleich“* sein.[109]

Diese Idee stammte grundsätzlich aus der Zeit der Preußischen Heeresreform. Die in der historischen Realität an der mit dem Wiener Kongress von 1814/15 einsetzenden Restauration gescheiterte preußische Heeresreform stellte einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für Graf von Baudissin dar,[110] als er am 8. Mai 1951 als Referent in die Dienststelle Blank,[111] dem institutionellen Vorläufer des Verteidigungsministeriums, kam, und dann als Unterabteilungsleiter im BMVg diese Prinzipien für die Belange der Inneren Führung in die neue Bundeswehr transformiert adaptieren wollte.[112]

Bereits Gneisenau formulierte dies in anderen Worten auf der Basis der staatsbürgerlichen Idee, die die Vereinigung von Staat, Nation und Armee sinnbildlich veranschaulichte: *„Aber es ist billig und staatsklug zugleich, daß man den Völkern ein Vaterland gebe, wenn sie ein Vaterland kräftig verteidigen sollen.“*[113] Das dem Bürger im Inneren Freiheitsrechte einräu-

[108] So Bundeskanzler Adenauer am 3. Dezember 1952; vgl. Deutscher Bundestag. Verhandlungen. Sten. Berichte, 1. Wahlperiode, 240. Sitzung, 3.12.1952, S. 11132ff., Rede Adenauers.

[109] So Theodor Blank, ‚Beauftragter des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen', am 10. Januar 1953, zit. nach Frank Nägler, „Innere Führung": Zum Entstehungszusammenhang einer Führungsphilosophie, in: Entschieden für Frieden, S. 321–339, hier S. 326.

[110] Vgl. Wolf Graf von Baudissin, Die Bedeutung der Reformen aus der Zeit deutscher Erhebung für die Gegenwart, in: Wehrkunde 7 (1958), S. 81-85, ders., Soldatische Tradition und ihre Bedeutung in der Gegenwart, in: Wehrkunde 5 (1956), S. 430-437.

[111] Vgl. Dieter Krüger, Das Amt Blank. Die schwierige Gründung des Bundesministeriums für Verteidigung, Freiburg 1993 (=Einzelschriften zur Militärgeschichte Band 38).

[112] Vgl. Verteidigung im Bündnis. Planung, Aufbau und Bewährung der Bundeswehr 1950-1972, S. 54 sowie Martin Kutz, Reform als Weg aus der Katastrophe, in: Innere Führung. Zum Gedenken an Wolf Graf von Baudissin, hg. v. Hilmar Linnenkamp und Dieter S. Lutz, Baden-Baden 1995, S. 71-93.

[113] So Gneisenau in einer Denkschrift an König Friedrich Wilhelm III. vom August 1808, abgedruckt in: Gneisenau, hg. v. BMVg Fü S I 3, 1987, S. 100 (=Schriftenreihe Innere Führung, Beiheft 2/87 zur Information für die Truppe).

mende Staatswesen würde auf einen engagierten, für die Aufrechterhaltung dieser Prinzipien motiviert kämpfenden Soldaten als ‚Staatsbürger in Uniform' setzen können.[114] Baudissin führte diese auch zuvor von Carl von Rottecks im Vormärz[115] und den sozialdemokratischen und sozialistischen Vordenkern vor der Zeit des Ersten Weltkrieges weiterentwickelten Ideale des *„Bürgersoldaten"*[116] konsequent fort – damit bestand ein unversöhnlicher Gegensatz zu dem ‚alten' deutschen Soldatenbild bis 1945.

Auch Baudissins zweiter Anknüpfungspunkt, der militärische Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime mit dem symbolträchtigen Datum ‚20. Juli 1944', ist historisch unmittelbar gescheitert. Die politischen und ethischen Dimensionen der Widerstandskämpfer jedoch schienen ihm vorbildhaft. Auch aus diesem Grund stellte die Haltung zum Widerstand, insbesondere zum Attentat auf Hitler, das wesentliche Entscheidungskriterium für den Personalgutachterausschuss bei der Frage nach der Einstellung ehemaliger Wehrmachtsoffiziere dar.[117]

Im Verständnis von Baudissin, der kein inhaltlich geschlossenes Werk zu seinen Vorstellungen zum Begriff der Inneren Führung hinterlassen hat, waren Theorie und Praxis der Inneren Führung kein Widerspruch in sich.[118] Einerseits sollte die Innere Führung als dynamische Konzeption die Verwirklichung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik auch innerhalb der Streitkräfte gewährleisten, andererseits zielte sie darauf, durch die Verdeutlichung ihrer Vorzüge für den einzelnen Soldaten, eine intrinsische Motivation zu erzielen sowie für die Gestaltung der inneren Ordnung der Streitkräfte im Rahmen der politischen, sozialen und technischen Gegebenheiten unter Einschluss des modernen Kriegsbildes konkrete Anweisungen für militärisches Denken und Handeln bereitzustellen.[119]

---

[114] Über den inneren Zusammenhang von Freiheitsrechten und Motivation zum Militärdienst vgl. Eberhard Birk, „Von Frankreich lernen, heißt siegen lernen." Gneisenau als Heeresreformer, in: Eberhard Birk (Hg.), Revolution – Reform – Transformation, Fürstenfeldbruck 2006, S. 25-31 (=Gneisenau Blätter 4).

[115] Vgl. Carl von Rotteck, Über Stehende Heere und Nationalmiliz, Freiburg 1816.

[116] Vgl. z.B. Jean Jaurès, Die neue Armee, Jena 1913; Original: L'armée nouvelle, Paris 1911.

[117] Vgl. hierzu den Abschnitt ‚Der Personalgutachterausschuß: Der 20. Juli 1944' in Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 89-97.

[118] Vgl. Rudolf J. Schlaffer und Wolfgang Schmidt (Hg.), Wolf Graf von Baudissin 1907-1993. Modernisierer zwischen totalitärer Herrschaft und freiheitlicher Ordnung, München 2007.

[119] Vgl. Martin Kutz, Historische und theoretische Grundlagen der Inneren Führung, in: Innere Führung – Dekonstruktion und Rekonstruktion, hg. v. Wilfried Gerhard, Bremen 2002, S. 7-18 (=WIFIS-AKTUELL 28-29), hier S. 12-16.

Deshalb musste die Konzeption der Inneren Führung auch die Komplexität des neuen Kriegsbildes auf den verschiedenen Wirkungsfelder des militärischen Dienstes widerspiegeln. Ihre Grundsätze und Inhalte erstreckten sich auf die Teilgebiete Menschenführung, Truppenbetreuung, Fürsorge, Politische Bildung, Soldatische Ordnung, Kriegsvölkerrecht, Wehrrecht – kurz: Ausbildung, Erziehung und Bildung. Maßstab der Orientierung sollte dabei stets die Vereinbarkeit von Verfassungstreue und Effektivität von Streitkräften in der Demokratie sein.

Mit der Vorstellung, dass mit dem tradierten Bild des soldatischen Berufsverständnisses als ‚sui generis' und der militärischen Eigengesetzlichkeit des militärischen Raumes mit der Tendenz zum ‚Staat im Staate' gebrochen werden sollte, *„dass ohne Anlehnung an die Formen der alten Wehrmacht heute grundlegend Neues zu schaffen"*[120] sei, dass die neuen Streitkräfte und der einzelne Soldat *„aus innerer Überzeugung die demokratische Staats- und Lebensform zu bejahen"*[121] habe, Soldaten das aktive und passive Wahlrecht zukommen sollte, und sie politische, ethische und völkerrechtliche Unterrichtung erhalten sollten, ihre Rechte und Pflichten in einem Soldatengesetz kodifiziert werden sollten,[122] wurden geradezu revolutionäre Neuerungen in der deutscher Militärgeschichte angemahnt, die nicht ohne Widerspruch blieben. Mit den tradierten Vorstellungen genuin militärischer Soldatenbilder wollten viele Offiziere und Unteroffiziere nicht brechen. Ihre markantesten Vorwürfe an die neue ‚Führungsphilosophie' waren: Gefahr der Aufhebung der Befehls- und Gehorsamsstruktur, Verlust von Disziplin und Gehorsam innerhalb der Streitkräfte, Verweichlichung von Vorgesetzten und Untergebenen sowie eine latente Politisierung der Armee.[123]

Das Referat Innere Führung und das Ministerium waren sich der möglichen Infragestellung der Prinzipien der Inneren Führung bereits in der Frühphase der Aufstellung der Bundeswehr bewusst. Um die Idee und Zielrichtung der Inneren Führung in den Truppenalltag zu transportieren,

120) So die Vorbemerkung zu Abschnitt V. – Das innere Gefüge – in der auch als ‚magna charta' für die Aufstellungsphase der Bundeswehr bezeichneten Himmeroder ‚Denkschrift über die Aufstellung eines deutschen Kontingents im Rahmen einer internationalen Streitmacht zur Verteidigung Westeuropas', abgedruckt in: Rautenberg/Wiggershaus, Die ‚Himmeroder Denkschrift', hier S. 53.

121) Ebd. Hervorhebung im Original.

122) Vgl. ebd., S. 54f.

123) Vgl. dazu die öffentlichkeitswirksame Kritik der im Dezember 1970 verfassten Schrift von 30 Kompaniechefs der 7. Panzergrenadierdivision in Unna, in Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 182f.

wurden diverse Publikationen unter der Federführung des Referates Innere Führung erarbeitet: 1957 wurden die ‚Leitsätze für die Erziehung von Soldaten' erlassen; ebenfalls wurde 1957 das ‚Handbuch Innere Führung' veröffentlicht, das bereits Fragen der soldatischen Tradition thematisierte.[124] Ebenfalls seit 1957 erschien die ‚Schriftenreihe Innere Führung' sowie das bis 1961 reichende sechsbändige Kompendium ‚Schicksalsfragen der Gegenwart', für das renommierte Wissenschaftler gewonnen wurden.[125] Bis in die Gegenwart reicht die 1956 begonnene Heftreihe ‚Information für die Truppe', die seit 2007 als ‚if – Zeitschrift für Innere Führung' fortgesetzt wird. Im November 1958 kam der Erlass ‚Erzieherische Maßnahmen' heraus. Auch auf der Schulebene wurde die Innere Führung institutionalisiert. Am 1. Oktober 1956 wurde die Schule der Bundeswehr für Innere Führung gegründet. Darüber hinaus verdeutlichte die Gründung des vom Verteidigungsministerium ins Leben gerufenen Beirates für Innere Führung im Jahre 1958 die Bereitschaft und den Willen, die herausgehobene Bedeutung des Themas zu dokumentieren.[126]

Während in der Anfangsphase der Aufstellung der Bundeswehr die Probleme der Inneren Führung durch den militärischen Alltag in der Truppe weitgehend vernachlässigt wurden, kam es in der Konsolidierungsphase ab Mitte der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre zu einer erneuten intensiven Auseinandersetzung. Ihren Hintergrund bildeten erstens die ‚Nagold-Affäre', die teils schikanösen Behandlungen von Untergebenen in einer Fallschirmjäger-Ausbildungskompanie im Januar 1962 in Nagold,[127] zweitens der Jahresbericht des Wehrbeauftragten des Bundestages, Vizeadmiral a.D. Hellmut Heye, der sich zudem Mitte Juni 1964 in der Illustrierten ‚Quick' über den inneren Zustand besorgt zeigte und anschließend

[124] Handbuch Innere Führung. Hilfen zur Klärung der Begriffe, hg. v. Bundesministerium der Verteidigung, Führungsstab der Bundeswehr, Bonn 1957 (=Schriftenreihe Innere Führung) sowie Verteidigung im Bündnis. Planung, Aufbau und Bewährung der Bundeswehr 1950-1972, S. 121. Gerade dadurch, dass noch vor dem ersten Traditionserlass von 1965 das ‚Handbuch Innere Führung' den Versuch unternahm, den ‚miles christianus' – eine literarische Fiktion – als Urbild des abendländischen Soldaten vor dem Bedrohungshorizont des ‚materialistischen Bolschewismus' anzubieten, entwickelte sich das Paradoxon, dass sich die Soldaten der Wehrmacht in ihrem Krieg gegen die Sowjetunion als rehabilitiert ansehen konnten.

[125] Vgl. Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung, hg. v. Bundesministerium für Verteidigung – Innere Führung, 6 Bde., Tübingen 1957-61.

[126] Vgl. MGFA (Hg.), Verteidigung im Bündnis. Planung, Aufbau und Bewährung der Bundeswehr 1950-1972, S. 119.

[127] Vgl. ebd., S. 124.

zurücktrat,[128] sowie drittens die Auswirkungen der sog. ‚Generalskrise', die sich nach dem Gewerkschaftserlass des Verteidigungsministeriums im August 1966 u.a. an der Frage der Position des Generalinspekteurs der Bundeswehr und der Zulassung von Gewerkschaften in den Kasernen der Bundeswehr entzündete. Drei Generale, darunter der damalige Generalinspekteur General Trettner und der Inspekteur der Luftwaffe Generalmajor Panitzki, reichten als Reaktion auf den Erlass, der der Gewerkschaft ÖTV den Zutritt zu den Kasernen ermöglichte, ihren Rücktritt ein.[129]

In den vor diesem Hintergrund stattfindenden Auseinandersetzungen stritten „Reformer" wie Baudissin, Kielmannsegg und de Maizière und „Traditionalisten" wie der Inspekteur des Heeres, Generalleutnant Albert Schnez, der im Dezember 1969 erneut den sui-generis-Charakter des Soldatenberufes einforderte, und der stellvertretende Inspekteur des Heeres, Generalmajor Helmut Grashey, der bei einer Rede am 19. März 1969 an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg die Innere Führung als abzulehnende „Maske" bezeichnete, um die Konzeption der Inneren Führung.[130] Dies spiegelte symptomatisch den latenten Dissens zwischen Öffentlichkeit, Parlament und Militär wider.

Das von Baudissin entworfene demokratische Verhaltenssystem für die Streitkräfte, i.e. der Einbau der Armee in die zivile, demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung auf der Basis des Grundgesetzes (Außenbezug der Streitkräfte) und das direktes Erleben der Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch den einzelnen Soldaten (Innenbezug der Streitkräfte) war in unterschiedlichen Nuancierungen immer wieder Gegenstand der Auseinandersetzung um den „richtigen" Weg. Dabei konnten sich letztlich die „Reformer" mit ihren Vorstellungen über einen gesellschaftsintegrativen Ansatz der neuen Streitkräfte und einem an demokratischen Prinzipien orientierten Inneren Gefüge durchsetzen.[131]

---

[128] In diesem Artikel führte Hellmuth Heye, In Sorge um die Bundeswehr, in: Quick 17 (1964) 27, S. 78 u.a. aus: *„Es ist bedauerlich, es aussprechen zu müssen: Wenn wir das Ruder nicht jetzt herumwerfen, entwickelt sich die Bundeswehr zu einer Truppe, wie wir sie nicht gewollt haben. Der Trend zum Staat im Staate ist unverkennbar."* Zur Institution des Wehrbeauftragten im Überblick vgl. Rudolf Schlaffer, Der Wehrbeauftragte – Kontrolleur der inneren Entwicklung der Bundeswehr, in: Entschieden für Frieden, S. 397-407.

[129] Vgl. Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 170f.

[130] Vgl. ebd., S. 176-181.

[131] Vgl. Wilfried von Bredow, Demokratie und Streitkräfte. Militär, Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2000.

Eng verknüpft mit dem Streit um die Konzeption der Inneren Führung, ihren Prinzipien und Leitvorstellungen, war auch die jeweilige Sichtweise über das Berufsverständnis des Soldaten, insbesondere auch die Vorstellungen über den Offizier der Bundeswehr.[132] Dies kam zwar nicht immer expressis verbis zum Ausdruck, war aber immer wieder aus den verfochtenen Positionen und dem entsprechenden Kontext zumindest interpretativ gewinnbar. Dabei prallten nach wie vor „Reformer" und „Traditionalisten" aufeinander. Insbesondere die Publikationen von Heinz Karst[133] und Hans-Georg von Studnitz[134] zeigten dies für die in den sechziger Jahre gegen den ‚Baudissinismus' entstandene Literatur exemplarisch. Dabei erhielten diese Publikationen, die die Unvereinbarkeit von soldatischer und ziviler Existenz plakativ überhöhten, aufgrund der konservativen Präferenz der überwiegenden Teile des Offizierkorps großen Rückhalt in der Truppe und hier insbesondere beim Heer.

Demgegenüber wollte das Ministerium weg vom Primat der ideologischen Konsistenz und entsprechender sozialer Selektion, um – analog zur sozialen Basis des „Staatsbürgers in Uniform" – einer demokratisch verfassten, pluralistischen Gesellschaft den Vorzug zu geben. Anknüpfend an die Reformideale der 50er Jahre und auf der Grundlage einer Studie des Verteidigungsministeriums – ‚Die Personallage der Offiziere in der Geschichte und in der Bundeswehr, Bonn 1967' – kam es 1967 zu einer neuen Ausrichtung in Hinblick auf die Bewertungskriterien für die Qualifikation des Offiziers, gleichsam als Kontrapunkt zu restaurativen Bemühungen, ein traditionelles, vordemokratisches Bild des Soldaten und Offiziers mit „sui generis – Charakter" zu etablieren. Wissenschaft und Technik, Politik und Wirtschaft, emanzipatorische Bestrebungen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen im Zusammenhang mit zum Teil vehement geführten Wertewandeldiskussionen skizzierten nunmehr die Vorstellungen vom Soldaten der Bundeswehr.[135]

[132] Vgl. dazu Nina Leonhard und Heiko Biehl, Soldat: Beruf oder Berufung?, in: Nina Leonhard/Ines-Jacqueline Werkner (Hg.), Militärsoziologie – eine Einführung, Wiesbaden 2005, S. 242-267.

[133] Heinz Karst, Das Bild des Soldaten. Versuch eines Umrisses, Boppard 1964.

[134] Hans Georg von Studnitz, Rettet die Bundeswehr, Stuttgart 1967.

[135] Vgl. Detlef Bald, Die Militärreform in der „Ära Brandt" – zur Integration von Militär und Gesellschaft, in: Entschieden für Frieden, S. 341-354, hier S. 345f., Die Neuordnung von Bildung und Ausbildung und Ausbildung in der Bundeswehr, hg. v. Karl-Ernst Schulz, Baden-Baden 1982 sowie Eschwien von Krosigk und Ulrich Czisnik, Die militärische Personalführung in der Bundeswehr. Grundsätze – Organisation – Auswahl und Ausbildung, Heidelberg, Hamburg 1977; für einen historischen Überblick vgl. Detlef Bald, Der deutsche Offizier. Sozial- und Bildungsgeschichte des deutschen Offizierkorps im 20. Jahrhundert, München 1982 und ders. (Hg.), Tradition und Reform im militärischen Bildungswesen. Von der Preußischen Allgemeinen Kriegsschule zur Führungsakademie der Bundeswehr. Eine Dokumentation 1810-1985, Baden-Baden 1985.

Die Analyse der Erscheinungsformen des modernen Krieges und die in den sechziger Jahren zunehmende gesamtgesellschaftliche Technologie- und Wissenschaftsgläubigkeit führte zu einem Anforderungsprofil des Offiziers als zukünftiger Führungskraft, welches einen erheblichen Schwerpunkt im Bereich potenzieller Fähigkeiten resp. Fertigkeiten in Bezug auf moderne, komplexe Waffensysteme beinhaltete. Analog einer sich ausdifferenzierenden, rasant zunehmenden Arbeitsteiligkeit einer bundesrepublikanischen Gesellschaft entwickelte sich eine Vorstellung vom Offizier, der diesen gesellschaftlichen Entwicklungen entsprach. Grundsätzlich werden diese Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund zweier sich methodisch widersprechender, in der Zielrichtung jedoch einiger Leitvorstellungen deutlich: die Vorstellung der Formen des militärischen Professionalismus. Während die traditionale Denkschule sich an der Notwendigkeit eines geschlossenen Militärsystems orientierte, das die Bedeutung von überlieferten militärhistorischen Erfahrungswerten der Kriegswirklichkeit bevorzugte, legte die moderne Denkrichtung eine andere Methode zugrunde: Das gewandelte Kriegsbild mit seiner nuklearen Drohung, die Komplexität der modernen Kriegstechnik sowie die gewandelten politischen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verlangten ihrer Auffassung nach eine eigenständige intellektuelle Verarbeitung, die ‚traditionale' Denkschemata ausschloss.

Insbesondere der sozialdemokratische Verteidigungsminister Helmut Schmidt drängte jedoch vor dem Hintergrund anhaltender bundeswehrinterner Diskussionen und öffentlicher Infragestellung bzw. Abqualifizierung der Inneren Führung als *„spätbürgerlicher Armeeideologie"*[136] durch die im Zuge der radikalen System- und Ideologiekritik im Umfeld der Diskussionen um die ‚Notstandsverfassung' 1968 auf die endgültige Implementierung der Leitvorstellungen Baudissins und erteilte den traditionalen Gegenentwürfen eine Abfuhr. Im Weißbuch des Jahres 1970 wurde der verbindlich Charakter der Inneren Führung unmissverständlich hervorgehoben: *„Deswegen sind die Grundsätze der inneren Führung keine ‚Maske', die man ablegen könnte, sondern ein Wesenskern der Bundeswehr. Wer sie ablehnt, taugt nicht zum Vorgesetzten unserer Soldaten."*[137]

[136] Zit. nach Bernhard Fleckenstein, Das Werden der Bürgerarmee. Die Entwicklung der Bundeswehr von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, in: Wie integriert ist die Bundeswehr? Zum Verhältnis von Militär und Gesellschaft in der Bundesrepublik, München/Zürich 1979 (=Piper Sozialwissenschaft Bd. 41), S. 98-123, hier S. 110.

[137] Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr, Bonn 1970, Ziff. 152.

Die ministerielle Intervention machte zweierlei deutlich: Weder die dauerhafte offene und latente Kritik an der Konzeption der Inneren Führung war hinnehmbar, noch die Abkapselung des militärischen Raumes vom zivilen Umfeld. Ein möglicher Königsweg war, analog zur Bildungsreform in der bundesrepublikanischen Gesellschaft, die Implementierung eines obligatorischen Hochschulstudiums für die Offiziere der Bundeswehr. Eine eingerichtete Bildungskommission erarbeitete 1970 ein Ausbildungskonzept, welches u.a. zivilberufliche Abschlüsse für Berufs- und Zeitsoldaten in der Bundeswehr vorsah.[138] Hierfür zeichneten politisch Helmut Schmidt als Verteidigungsminister der Großen Koalition, für die universitären Belange Prof. Thomas Ellwein und den militärischen Bereich der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Ulrich de Maizière, verantwortlich.[139] Vor allem die Einrichtung eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums für Offiziere führte zu kontroversen Debatten.

Im Zuge weiterer Verbesserungen hinsichtlich Organisation, Personalwesen und Ausbildung unter Verteidigungsminister Schmidt Anfang der 1970er Jahre vollzog sich dann die allmähliche Akzeptanz der Inneren Führung in der Bundeswehr. Die Rückbesinnung auf die Reformideale der ‚Gründerzeit' der Inneren Führung war erkennbar. Für die Truppe wurden im August 1972 die Grundsätze der Inneren Führung in Form einer Zentralen Dienstvorschrift, der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung", unter der Leitung General de Maizières und des Staatssekretärs Karl Berkhan – im Auftrag des Staatssekretärs Karl Carstens – zum ersten Mal festgeschrieben.[140] Parallel dazu ging in den nächsten Jahren die Generation der „Gründerväter" in den Ruhestand,[141] womit die latente und offene Brisanz der unruhigen Traditions- und Wehrmachtsdiskussion in den Streitkräften abflaute. Erledigt war sie damit jedoch noch nicht auf Dauer.[142] Sowohl im Vorfeld des zweiten ‚Traditionserlasses'[143] sowie später im Zuge der

[138] Vgl. BMVg (Hg.), Gutachten der Bildungskommission an den Bundesminister der Verteidigung, Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr, Bonn 1971.

[139] Vgl. Detlef Bald, Die Militärreform in der „Ära Brandt" – zur Integration von Militär und Gesellschaft, S. 349.

[140] Vgl. Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 184. Zu Berkhan vgl. Winfried Vogel, Karl Wilhelm Berkhan. Ein Pionier deutscher Sicherheitspolitik nach 1945. Beiträge zu einer politischen Biographie, Bremen 2003. Mittlerweile wurde diese Vorschrift 1993 und 2008 jeweils den veränderten Lagebedingungen angepasst.

[141] Vgl. Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 187.

[142] Zu ihrem sporadischen Aufleben vgl. ebd., S. 211-213.

[143] Vgl. Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 194-208.

Wiedervereinigung[144] und den in der Folge anstehenden Auslandseinsätzen der Bundeswehr flackerte sie immer wieder auf.[145] In der Diskussion um die Aberkennung des ‚Traditionsnamens' Mölders zu Beginn des Jahres 2005 erlebte sie einen letzten Höhepunkt.[146]

Auf den Zusammenhang zwischen militärischer Tradition und der politischen Kultur eines demokratischen Staates wies der bundesdeutsche Verteidigungsminister Hans Apel noch vor der Veröffentlichung des Traditionserlasses von 1982 im Zuge der Beisetzung von Großadmiral Karl Dönitz, dem letzten Staatsoberhaupt des ‚Dritten Reiches', hin: *„Soldatische Pflichterfüllung und militärische Tüchtigkeit sind nicht zu trennen von den politischen Zielen, denen sie dienen."*[147]

VII. Das gegenwärtige Traditionsverständnis der Bundeswehr

Die ‚Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr', der (2.) ‚Traditionserlass' vom 20. September 1982, stellten die noch immer gültige Maxime auf: *„Tradition ist die Überlieferung von Werten und Normen. Sie bildet sich in einem Prozeß wertorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Tradition verbindet die Generationen, sichert Identität und schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft (...) Sie setzt Verständnis für historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge voraus (...) Maßstab für Traditionsverständnis und Traditionspflege in der Bundeswehr sind das Grundgesetz und die der Bundeswehr übertragenen Aufgaben und Pflichten (...) Die Darstellung der Wertgebundenheit der Streitkräfte und ihres demokratischen Selbstverständnisses ist die Grundlage der*

144) Die NVA wird dabei als „abgeschlossene Geschichte" ihren Platz innerhalb der deutschen Militärgeschichte erhalten, vgl. Nina Leonhard, Die Soldaten der NVA und die „Armee der Einheit", in: Entschieden für Frieden, S. 457–470, hier S. 466. Traditionsbildende Kraft wird ihr als Institution jedoch nicht zukommen.

145) Der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General Naumann, schlug 1999 vor, für erwiesene Tapferkeit deutscher Soldaten im Kampfeinsatz Orden resp. Abzeichen – eine modifizierte Form des Eisernen Kreuzes – einzuführen; vgl. dazu, den Vorstoß zurückweisend, dessen Namensvetter Klaus Naumann, Eisernes Kreuz, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 44 (1999) 6, S. 663-666.

146) Vgl. dazu für die publizistische Begleitung in der regionalen und überregionalen Presse vom März/April 2005 Stephan Löwenstein, Das „Geschwader Mölders" muss alle Wappen übermalen. Die Bundeswehr will nicht mehr in der Tradition des Wehrmachtspiloten stehen (FAZ vom 05.03.2005) sowie zusammenfassend Kai Samulowitz, Auf der Suche nach einem zeitgemäßen Traditionsverständnis für die Bundeswehr als „Armee der Einheit", in: Ulrich vom Hagen/Björn Kilian (Hg.), Perspektiven der Inneren Führung, S. 76-95, hier S. 88-91.

147) ‚Mitteilungen an die Presse', BMVg Bonn, XVIII/6 vom 22. Januar 1981.

Traditionspflege der Bundeswehr.“[148] Damit wird die Bundeswehr in ihrem Traditionsverständnis auf die im Grundgesetz niedergelegte Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die sich im Kern mit den zentralen Begriffen: Menschenwürde und Freiheit, Recht und Demokratie beschreiben lassen. Dies korrespondiert mit den Zielen der NATO: *„Die Parteien (...) sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten.“*[149]

Will man indes ein museal-abstraktes Traditionsverständnis verhindern und Tradition als geistige Haltung im Truppenalltag verankern, dann muss sie logisch, einfach und richtig sein. Das ist Tradition dann, wenn sie den aktuellen politischen Auftrag und das Werteverständnis der Soldaten mit kompatiblen militärhistorischen Ereignissen, Prozessen oder Personen verknüpfen kann. Hierzu muss sie eine Orientierung für die Bewältigung von Gegenwart und Zukunft erwarten lassen und dabei die Notwendigkeit kontinuierlicher und erfolgreicher Transformation, das Einschreiten gegen Unrecht, Gewalt und Tyrannei sowie eine lebendige Bindung der Streitkräfte an die Werte und Zielsetzungen einer freiheitlichen Demokratie und somit Einigkeit und Recht und Freiheit widerspiegeln.

Dies bedeutet keine Herabwürdigung vergangenen militärischen Handelns oder eine Diskreditierung früherer soldatischer Leistungen. Auch das Bestreben aus der Militärgeschichte lernen zu wollen, ist zu begrüßen. Dennoch: Bestmögliche Einsatzverfahren aus der Modifikation vergangener Leistungen in anderen historischen Kontexten zu optimieren ist keine Tradition – es ist eine stete Pflicht. Militärische Tradition an wechselnden Methoden der Kriegführung oder wertneutralen soldatischen Tugenden festzumachen, würde bedeuten, die sittliche Rückbindung soldatischen Dienens aus den Augen zu verlieren. Das Militär in (demokratischen) Zivilgesellschaften muss mit den Werten, Zielen und Interessen der es legitimierenden, Auftrag und Ressourcen gebenden politischen Instanzen kongruent sein – selbst wenn es keine demokratischen Armeen geben kann, so bleiben sie Armeen in Demokratien und haben deren Spielregeln zu folgen.

[148] Vgl. ‚Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr‘, BMVg Fü S I 3 – Az 35-08-07 vom 20. September 1982, abgedruckt in Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 230-234. Die angeführten Zitate entstammen den Punkten 1 und 2.

[149] Vgl. die Präambel des Nordatlantikvertrages, abgedruckt in: BGBl. 1955 II, S. 289.

Dieses historisch-politische Grundverständnis lässt den ‚Staatsbürger in Uniform' den demokratischen Staat bewusst bejahen: *„Der Nur-Soldat, der im Stil eines Condottiere in jedem politischen System Verwendung finden könnte, hat in der Bundeswehr keinen Platz. Der Soldat der Bundeswehr kann vielmehr den ihm auferlegten treuen Dienst überhaupt nur dann erfüllen, wenn er ein sauberes Verhältnis zu den Grundlagen unserer Verfassungsordnung hat, die auf ganz bestimmten, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Vorstellungen von der menschlichen Gemeinschaft basiert"*[150], so der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, Ulrich de Maizière, ein ‚Mitstreiter' Baudissins.

Deshalb hat die deutsche Bundeswehr in der auf die politischen, gesellschaftlichen und militärischen Veränderungen im Zuge der Französischen Revolution durch einen Transformationsprozess reagierenden preußischen (Militär-)Reform, dem militärischen Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime und der eigenen Geschichte der Bundeswehr als Parlaments- und Verteidigungsarmee im Bündnis seit 1955 sowie der Konzeption der Inneren Führung für eine nunmehr als ‚Einsatzarmee' sich verstehende Streitkraft die logische, einfache und richtige Tradition.[151]

Die Delegitimation des absolutistischen Staates und Heeres nach der in ihren Auswirkungen vernichtenden ‚Doppelschlacht' bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 – eine ‚Standesarmee' wurde durch eine ‚Nationalarmee' besiegt – verlangte in einer ‚Revolution von oben' auf der Basis der staatsbürgerlichen Idee die Vereinigung von Staat, Nation und Armee; sinnbildlich veranschaulicht durch die Einsicht Gneisenaus: *„Aber es ist billig und staatsklug zugleich, daß man den Völkern ein Vaterland gebe, wenn sie ein Vaterland kräftig verteidigen sollen."*[152] Hierzu war die Einbeziehung

[150] Ulrich de Maizière, Erziehung zum Staatsbürger in Uniform – eine Aufgabe der Bundeswehr, in: ders., Bekenntnis zum Soldaten. Militärische Führung in unserer Zeit, Hamburg 1971, S. 57-75, hier: S. 61.

[151] Zum Traditionsverständnis vgl. nun grundsätzlich trotz des leicht missverständlichen Titels: Loretana de Libero, Tradition in Zeiten der Transformation. Zum Traditionsverständnis der Bundeswehr im frühen 21. Jahrhundert, Paderborn 2006 und Karl H. Schreiner, Das aktuelle Traditionsverständnis der Bundeswehr, in: Eberhard Birk (Hg.), Militärische Tradition (=Gneisenau Blätter 3), Fürstenfeldbruck 2004, S. 37-45 sowie Loretana de Libero, Diese Tradition steht ihr gut. Von der Schwierigkeit der Truppe, sich selbst Vorbild zu sein, in: IF – Zeitschrift für Innere Führung 2/2008, S. 46-51.

[152] So Gneisenau in einer Denkschrift an König Friedrich Wilhelm III. vom August 1808, abgedruckt in: Gneisenau, hg. v. BMVg Fü S I 3, 1987, S. 100 (=Schriftenreihe Innere Führung, Beiheft 2/87 zur Information für die Truppe).

des Bürgertums, *„dem Vertreter von Besitz, Bildung und Modernität“*[153] in den neuen Staat und über den Gedanken der Wehrpflicht – verstanden als Wehrrecht – in die neue Armee unerlässlich. Der Bürger sollte, so die zentrale Forderung Scharnhorsts, als Soldat geborener Verteidiger seines ihm Rechte einräumenden ‚Vaterlandes' sein.[154] Dies ist der Wesenskern der Traditionsstiftung der Gesamtheit der Preußischen Reformen – und nicht die funktionalen Gesichtspunkten geschuldete Einführung der allgemeinen Wehrpflicht an sich. Damit war für kurze Zeit, gemessen an den monarchischen Prinzipien der Restauration, dem ‚Primat der Politik', die Heeresverfassung fortschrittlicher als die Staatsverfassung. Dass deshalb das Offizierkorps für Bürgerliche zu öffnen war, dass entehrende Prügelstrafen abzuschaffen waren und an deren Stelle ein abgestuftes System von Erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarstrafen trat, dass der Offiziersersatz über ‚Kenntnisse und Bildung' verfügen sollte – das alles macht deutlich, dass die Bundeswehr die Gesamtheit der preußischen Heeresreform ohne Vorbehalte als Traditionswurzel für sich reklamieren kann.[155]

Betrachtet man die traditionsstiftende ‘Tapferkeit der Männer und Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus' unter dem militärhistorischen Aspekt – hier etwas verkürzt auf die verfolgten Ziele mit dem von Oberst Graf von Stauffenberg durchgeführten Attentat –, so wird man schnell erkennen, dass die militärischen und zivilen Verschwörer des 20. Juli 1944 eine Diktatur stürzen wollten. Natürlich verfolgten die Widerstandskämpfer nicht alle Pläne, die automatisch auf eine Bundesrepublik Deutschland hingeführt hätten – wie auch? Dieses zu kritisieren, hieße deren Sozialisation außer Acht zu lassen. Alle Kritik an den Widerstandskämpfern übersieht: Wer den Teufel tötet, muss kein Engel sein. Es ging um die Ermöglichung von Politik und die ‚Wiederherstellung der vollkommenen Majestät des Rechts'. Zivilisten aus den verschiedenen Widerstandsgruppen konnten Ideen liefern, politische Konzeptionen entwerfen und vielleicht Kontakt zu den Massen herstellen. Um dahin zu gelangen, war es aber unbedingt notwendig geworden, Hitler zu beseitigen. Dass der ‚Erlösungsversuch' des 20. Juli – viele zuvor geplante Attentate waren bereits gescheitert – viel

[153] Detlef Bald, Perspektiven der Militärgeschichte. Der Gegenwart Grundlagen geben (=SOWI-Arbeitspapier Nr. 33), München 1990, S. 8.
[154] Vgl. Eberhard Birk, Einigkeit und Recht und Freiheit, S. 67.
[155] Vgl. Eberhard Birk, Geschichte, Historische Bildung und Tradition, S. 44.

zu spät kam und wahrscheinlich scheitern würde, war Generalmajor v. Tresckow bewusst: *„Das Attentat muß erfolgen, coûte que coûte. Denn es kommt nicht mehr auf den praktischen Zweck an, sondern darauf, daß die deutsche Widerstandsbewegung vor der Welt und vor der Geschichte den entscheidenden Wurf gewagt hat. Alles andere ist daneben gleichgültig.“*[156] Dieser ‚Aufstand des Gewissens‘ war denn auch eine moralische Grundlage, die die Tat als Teil der Biographie der Widerstandskämpfer des 20. Juli und insbesondere ihre Motive zu einer wesentlichen Traditionssäule der Bundeswehr werden lassen.[157]

Die beiden vorgenannten Traditionssäulen hängen eng und ursächlich mit der dritten, deren Gravitationszentrum sich mit der Konzeption der Inneren Führung ermitteln lässt, zusammen. Ihr bekanntester geistiger Vater war Wolf Graf von Baudissin, für den die letztlich an der Restauration gescheiterte Preußische Heeresreform und der militärische Widerstand die historische Tiefendimension des ‚Staatsbürgers in Uniform‘, der freier Mensch, vollwertiger Staatsbürger und motivierter Soldat ist, bildeten.[158]

Damit wird die Verbindung des Militärs mit dem Staatswesen deutlich. Mit der Bindung des Militärs an verfassungsrechtliche Grundsätze, i.e. das Grundgesetz, der Einführung eines Soldatengesetzes, der parlamentarischen Kontrolle durch Haushaltsgesetzgebung, einem zivilen Verteidigungsminister und einem nur dem Parlament verantwortlichen Wehrbeauftragten – dem ‚Primat der Politik‘ über die Bundeswehr –, wurde als Konsequenz die bewaffnete Macht dezidiert der zivilen politischen Führung untergeordnet.[159] Die nunmehr über 50-jährige eigene Geschichte der Bundeswehr ist der wesentliche dritte Pfeiler: Verteidigung im Bündnis, Bundeswehr als Parlamentsheer, Innere Führung, Hilfestellung im Katastrophenfall sowie Armee der Einheit und Armee im Einsatz.

---

156) Zit. nach Fabian von Schlabrendorff, Offiziere gegen Hitler, Berlin 1984, S. 109.

157) Vgl. hierzu grundsätzlich den Sammelband: Aufstand des Gewissens. Militärischer Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933-1945. Begleitband zur Wanderausstellung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, hg. im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA) von Thomas Vogel, 5., völlig überarb. und erw. Aufl. Hamburg-Berlin-Bonn 2000. Das bedeutete jedoch nicht, dass dies von Anbeginn ohne Friktionen in der Bundeswehr generell bejaht wurde; vgl. Stefan Geilen, Das Widerstandsbild in der Bundeswehr, in: Militärgeschichte, NF 6 (1996), S. 63-71.

158) Vgl. Martin Kutz, Historische und theoretische Grundlagen der Inneren Führung, in: Innere Führung – Dekonstruktion und Rekonstruktion, hg. v. Wilfried Gerhard, Bremen 2002, S. 7-18 (=WIFIS-AKTUELL 28-29).

159) Vgl. hierzu die Artikel 87a (1) und (2), 65a und 45b des Grundgesetzes.

Die Traditionswürdigkeit wird dann erkannt, wenn im ersten Schritt die zeithistorischen Rahmenbedingungen, i.e. Absolutismus und Französische Revolution bzw. Strukturen und Taten des totalitären NS-Staates einschließlich seiner Ideologie, Kriegs- und Vernichtungsziele sowie die Bindung an das Grundgesetz und die Einbindung in den nordatlantisch-westeuropäischen Werteverbund in NATO sowie zunächst E(W)G und nun EU und im Gegensatz zur Negation dieser Ziele durch Warschauer Pakt und sowjetischem Politik- und Gesellschaftsbild, erkannt und im zweiten Schritt der Gegenwartsbezug in der Kompatibilität des Traditionskanons mit dem Selbstverständnis von Bundeswehr und Bundesrepublik Deutschland hergestellt wird.

Hier ist es hilfreich sich zu vergegenwärtigen, dass sowohl die Gesamtheit der Preußischen Reformen einschließlich der Heeresreform wie auch die Motive der Widerstandskämpfer gegen Hitler und das NS-Regime und die eigene Geschichte der Bundeswehr geeignet sind, Bezüge zum historisch-politischen Selbstverständnis von Bundeswehr und Bundesrepublik Deutschland herzustellen – nicht zuletzt auch deshalb, weil sämtliche grundgelegten Forderungen, Ziele und Taten für die Gegenwart Gültigkeit reklamieren können.[160] Denn mit der Gesamtheit der Zielsetzungen der zivilen preußischen Reformen unter Stein, Hardenberg und Humboldt,[161] den Motiven der zivilen politischen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Widerstandskreisen im ‚Dritten Reich',[162] aus denen sich viele ‚Gründungsväter' der Bundesrepublik rekrutierten, sowie der eigenen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist es deckungsgleich mit dem historisch-politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik. Somit ist mit dem Traditionsverständnis der Bundeswehr ein Idealfall der Kompatibilität von militärischer und ziviler, politischer Tradition gegeben.[163] Geradezu folgerichtig spiegelt sich dieses politisch und militärisch kongruente Traditionsverständnis auch im Inhalt der im Eid festgehaltenen vornehmsten Soldatenpflicht wider, nämlich *„der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu ver-*

[160] Vgl. Heinz Stübig, Die preußische Heeresreform in der Geschichtsschreibung der Bundesrepublik Deutschland, in: MGM 48 (2/90), S. 27-40; ders., Heer und Nation. Zur Entwicklung der pädagogisch-politischen Ideen Hermann von Boyens, in: MGM 58 (1999) Heft 1, S. 1-22.

[161] Vgl. Walther Hubatsch, Die Stein-Hardenbergschen Reformen, Darmstadt 1977 (=Erträge der Forschung Band 65).

[162] Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hg.), Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Bonn 1994.

[163] Vgl. Eberhard Birk, Anmerkungen zum Traditionsverständnis der Bundeswehr, S. 288f.

teidigen.“[164] Dieser Eid hat in Punkt 15 des Traditionserlasses seine Entsprechung: *„In der Traditionspflege der Bundeswehr sollen solche Zeugnisse, Haltungen und Erfahrungen aus der Geschichte bewahrt werden, die als ethische und rechtsstaatliche, freiheitliche und demokratische Traditionen auch für unsere Zeit beispielhaft und erinnerungswürdig sind.“*[165]

Soldaten verteidigen den Geltungsbereich eines Werte- und Interessenverbandes, der historische Wurzeln hat. Der ‚Bürgersoldat‘,[166] der soziale und politische Partizipation einfordert, einklagt und auch durchsetzen will, und deren Garantie ihm Richtschnur seines militärischen Handelns ist – als nationaler wie europäischer Bürger – verlangt, dass Verfassungstraditionen auch Militärtraditionen bedingen. Damit ist auch die Brücke vom historisch unmittelbar Gescheiterten zum langfristig Erfolgreichen begehbar. Viele der heute nicht mehr hinterfragten sozialen und politischen Partizipationsrechte haben ihren Ursprung in der Revolutionszeit von 1848/49. Den wesentlichen Kern der Paulskirche – das erste gesamtdeutsche Parlament – bildete ohne Frage die Verfassungsdebatte und deren Ergebnis: die Paulskirchenverfassung. Ihr Vorbildcharakter, was den Grundrechtskatalog anbelangt, für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist, trotz zahlreicher anderer zu betrachtenden Einflussnahmen, evident.[167] ‚1848‘ eröffnet ohne Zweifel für das historisch-politische Selbstverständnis eine mindestens genauso gute Traditionsperspektive für den bundesrepublikanischen Bürgersoldaten mit seinem Leitbild des ‚Staatsbürgers in Uniform‘ wie die Preußische Heeresreform oder der Gesamtkomplex ‚Militärischer Widerstand und 20. Juli‘. Die Traditionslinie von 1848/49 zu 1949 ist – gemessen an dem vom Traditionserlass geforderten Bezug zu den Zielen des Grundgesetzes – sogar sehr viel gerader als jene von 1807ff. bzw. 1944 zu 1955, der Gründung der Bundeswehr.[168]

Dennoch blieb sie als mögliche Traditionssäule bis jetzt nahezu unbeachtet. Das kritische (Traditions-)Bekenntnis hierzu erkennt die Rückbindung der damaligen Ziele über die Verfassung an die Ziele des Grundgesetzes. ‚1848‘ als Traditionssäule für die Bundeswehr zu entdecken, ist überfällig. Unter einer

164) So die Verpflichtung nach § 7 des Soldatengesetztes.
165) Der ‚Traditionserlass‘ ist abgedruckt in Abenheim, Bundeswehr und Tradition, hier S. 231f.
166) Vgl. dazu auch Schreiner, Das aktuelle Traditionsverständnis der Bundeswehr, S. 44f.
167) Vgl. Thomas Würtenberger/Anna-Miria Mühlke, Paulskirche und Grundgesetz, in: 1848. Epochenjahr für Demokratie und Rechtsstaat in Deutschland, hg. v. Bernd Rill, München 1998, S. 291-310.
168) Vgl. Birk, Revolution 1848, S. 40f.

geweiteten Perspektive ist eine europäische Dimension erkennbar, die aus dem noch-nationalen ‚Staatsbürger in Uniform' den europäischen, seiner Tradition bewussten, historisch-politischen gebildeten ‚EU-Bürger in Uniform' macht. Er war, wenn auch nicht in dieser Diktion, schon 1849 bei einem internationalen Friedenskongress in Paris als Zukunftsprojekt greifbar, als Victor Hugo auf die Formel der ‚Vereinigten Staaten von Europa' zu sprechen kam. Deshalb hat 1848/49 auch den Charme einer zukunftsgerichteten europäischen Traditionslinie – eine ‚Europäische Tradition' wird zum Desiderat.[169)]

VIII. Optionen eines europäischen Traditionsverständnisses

Die Notwendigkeit des geistigen Umorientierens könnte nun zu Beginn des 21. Jahrhunderts, vergleichbar des preußischen Debakels von 1806 und der ‚deutschen Katastrophe'[170)] von 1933 – 45 auf der ‚Agenda' stehen – nicht eines ‚Jena und Auerstädt' oder politischen, militärischen und moralischen Versagens wegen, sondern weil sich die EU vor dem Hintergrund eines fundamentalen sicherheitspolitischen Paradigmawechsels nach dem Ende der bipolaren Systemkonfrontation in Folge des epochalen Einschnitt des annus mirabilis von 1989/91 durch den Mauerfall und die Implosion des Sowjetimperiums sowie durch die „Zeitikone" von „9/11" und dem scheinbar unumkehrbaren Prozess zunehmender politischer, wirtschaftlicher und sozio-kultureller Europäisierung als globaler Akteur auf dem Weg zu europäischen (integrierten) Streitkräften befindet.[171)] Ob diese Streitkräfte eine längere Übergangszeit als noch-nationale Armeen haben werden oder die Überlegungen von synchronisierten resp. integrierten europäischen Streitkräften ausgehen,[172)] ist hierbei zweitrangig.

169) Vgl. Eberhard Birk, Die Paulskirche(n) und die NATO. Der Deutschen Ambivalenzen im Spiegel der (un)geschützten Freiheit, in: Eberhard Birk (Hg.), Erziehung und Streitkräfte (=Gneisenau Blätter 5), Fürstenfeldbruck 2007, S. 68-75.

170) Vgl. Friedrich Meinecke, Die deutsche Katastrophe, Wiesbaden 1946.

171) Die französische Ratspräsidentschaft ab dem 1. Juli 2008 drängte auf eine Forcierung beim Aufbau einer der gewachsenen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der EU adäquaten militärischen Macht, vgl. ‚French Presidency of the Council of the European Union' mit der Zielrichtung: ‚Europe taking action to meet today's challenges'; ebenso der britische Außenminister: Miliband backs strong EU military force, in: Guardian vom 2. **Juli 2008**.

172) Vgl. hierzu den Vorschlag SAFE (Synchronized Armed Forces Europe) vom Präsidenten des Europäischen Parlaments, Hans-Gert Pöttering, „Neue Entwicklungen und Ansätze für ein Europa der Verteidigung", in: Behörden Spiegel, November 2008, S. 56 sowie ders., Synchronized Armed Forces Europe (SAFE). Neue Entwicklungen und Ansätze für ein Europa der Verteidigung, in: ÖMZ 3/2009, S. 277-282.

Wenngleich gegenwärtig keine existentielle äußere Bedrohung, keine europäische Verfassung und keine den nationalen politischen und gesellschaftlichen Diskursen vergleichbare europäische Öffentlichkeit existieren, stehen Streitkräfte der EU-Staaten in gemeinsamen Einsätzen auf drei Kontinenten und deren Randmeeren.[173] Sie vertreten dort neben nationalen auch europäische Interessen, die sich auf gemeinsame Ziele und Werte stützen.

Nationale Sicherheits- und Verteidigungspolitiken im Zuge der Globalisierung zu präferieren verkennt die objektive Tatsache, dass auch nationale Sicherheit in Europa heute nur als Ableitungsfunktion gesamteuropäischer Sicherheit denkbar ist. Dies alles erfordert ein grundsätzliches Umdenken – Transformationen beginnen im Kopf. Dabei geht es nicht um die Delegitimierung und sofortige Abschaffung nationaler Streitkräfte. Sicherlich werden die EU-Staaten für eine Übergangszeit nationale Streitkräfte behalten wollen. Aber dass es nun gilt, die EU zu einem strategisch autonomen Akteur vor, während und nach Krisen weiterzuentwickeln, ist evident. Dazu gehören natürlich à la longue auch europäische Streitkräfte.

Die zunehmende Vernetzung sicherheits- und verteidigungspolitischer Analyse-, Entscheidungs- und Handlungsstrukturen vor dem Hintergrund gemeinsamer sicherheitspolitischer Herausforderungen sowie der fortzuschreibenden Europäischen Sicherheitsstrategie macht neben den politisch-institutionell notwendigen Desiderata – Verfassungsvertrag, EU-Staatsbürgerschaft und Europäisches Soldatenstatut resp. Europäisches Soldatengesetz[174] – auch Überlegungen hinsichtlich der Herausbildung eines europäischen Bewusstseins für die Soldaten der EU wünschens- und erstrebenswert, das in eine Politische Kultur eingebunden sein muss. Dies könnte sukzessive auch zu einem europäischen militärischen Selbstverständnis führen – gestützt auf eine ‚europäische Tradition'.

Ein Konzept für eine mögliche europäische Traditionsbildung hat von einigen Voraussetzungen auszugehen, um einen Integrationsrahmen für die ‚alten' und ‚neuen' EU-Staaten aufzuzeigen. Die nationalen Traditionen sollen – unter Beibehaltung der Möglichkeit zur nationalen Weiterentwicklung – nicht durch eine einheitliche europäische Tradition ersetzt werden.

[173] Für eine Auflistung – neben Einsätzen von Polizei und zivilen Kräften – der ‚Past and present ESDP Operations' vgl. http://www.consilium.europa.eu/showPage.asp?id=268&lang=EN&mode=g [20.10.2008].

[174] Vgl. Eberhard Birk, „Euro-Soldat" im Anmarsch?, in: Y. Magazin der Bundeswehr 8/2002, S. 19 mit der erstmaligen Nennung des Akronyms SAFE als Standing Armed Forces Europe.

Vielmehr sollen neue, europäische Perspektiven die nationalen Betrachtungsweisen von Tradition erweitern, um in europäischem Rahmen das alte, allen Gemeinsame erneuernd zu bewahren.

Der *„Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa" bietet hierfür eine überzeugende Antwort, wenn er sich in seiner Präambel auf die „kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in seiner Gesellschaft" bezieht sowie „Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft"* postuliert.[175] Es müssen also, dies als Prämisse, weiterhin Werte und Normen sein, sinnbildlich gestützt auf einen einheitlichen gesamteuropäischen historischen Erfahrungshorizont. Die Werte und Normen sind nur scheinbar abstrakt: durch den demokratischen Verfassungsstaat gesicherte und einklagbare, personengebundene und damit unveräußerliche Freiheitsrechte. In einem europäischen Traditionskonzept müssen sich die unverzichtbaren Elemente wiederfinden. Den nationalen militärhistorischen ‚lieux de mémoires'[176] müssen daher europäische Optionen zur Seite gestellt werden.

Gleichsam folgerichtig finden sich diese Basiselemente im Erfahrungshorizont der gesamteuropäischen Erhebung von 1848/49, dem Widerstand gegen den Totalitarismus und der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses. Alle drei hiermit vorgeschlagenen „europäischen Traditionssäulen" wären – verstanden als aktuelle, gleichwohl in Zukunft veränderbare Bestandsaufnahme – geeignet, neben dem westeuropäischen auch den mittel- und osteuropäischen historischen Erfahrungsschatz zu integrieren.[177]

1. Die gesamteuropäische Erhebung von 1848/49

Die politische und soziale Erhebung, die in der Revolution von 1848/49 ihren Kulminationspunkt fand, war über die jeweils ‚national' wahrgenommenen Ereignisketten hinaus ein gesamteuropäischer Prozess.[178] Trotz des obrigkeitsstaatlichen Drucks, für den pars pro toto die Karlsbader Beschlüsse von 1819

[175] Amtsblatt der Europäischen Union [DE] C 310 (2004), 47. Jahrgang vom 16. Dezember 2004, S. 3.
[176] Zum Konzept vgl. Pierre Nora (Hg.), Les Lieux de mémoria, Bd. I (La République), Bd. II in 3 Bdn. (La Nation), Bd. III in 3 Bdn. (Les France), Paris 1984-1992.
[177] Vgl. Birk, Aspekte einer militärischen Tradition für Europa, S. 137-139.
[178] Vgl. Manfred Botzenhart, 1848/49: Europa im Umbruch. Paderborn-München-Wien-Zürich 1998.

stehen, blieben die Ideen von Nation, Liberalismus und Verfassungsstaat als politische Leitmotive des Vormärz, der Epoche vom Wiener Kongress bis zur Revolution 1848, virulent.[179] Bis dahin bestimmten die monarchischen Prinzipien des „Systems Metternich" – Restauration, Legitimität und Solidarität – die innen- und außenpolitischen Rahmenbedingungen europäischer Politik. Nach dem Verlust der politischen Kontrolle der alten Mächte über die Geschehnisse, die Barrikadenkämpfe in Berlin, die Erhebungen in Frankreich, Österreich, Ungarn etc.,[180] sahen sich viele Kabinettsregierungen genötigt, Zugeständnisse zu geben. Die europäische Revolution war ein vielschichtiger Prozess mit vielfältig differenzierten Zielen unterschiedlichster Gruppierungen: bäuerliche Protestbewegungen, bürgerliche Verfassungsbewegung, Protestaktionen von Teilen der Unterschichten gegen die bestehende Sozialordnung und die nationalrevolutionären Bewegungen.[181]

Die allgemeine Dramatik dieser Erhebungszeit machte vor den Soldaten der aktiven Regimenter wie auch der Reservisten nicht halt.[182] So dokumentieren mehrere Adressen und Flugblätter, die zum Teil von Bürgern oder Soldaten höherer Bildung geschrieben und von einer Vielzahl von Soldaten unterschrieben wurden, in den südwestdeutschen Festungen und Standorten deren Auseinandersetzung mit den revolutionären Zielen:[183] *„Wir sind keine geworbenen Söldlinge, wir sind Bürgersoldaten."* Vielmehr solle in der Zukunft die Aufgabe der Soldaten jener der Bürgerwehren entsprechen: *„Vertheidigung des Landes, der Verfassung und der durch die Gesetze gesicherten Rechte und Freyheit gegen innere und äußere Feinde."* Ihre Verbundenheit mit den Revolutionären brachten sie ebenfalls zum Ausdruck: *„Auf unsere teutschen Brüder schießen wir nicht."* Diese Soldaten verstanden sich als „Bürger im Soldatenrock", wie es badische Infanteristen am 8. April 1848 in einer Petition an ihre Vorgesetzten formuliert haben. Darüber hinaus forderten viele Soldaten in ihren Eingaben eine allgemeine Humanisierung des Militärdienstes sowie die Gewährung

179) Vgl. Dieter Langwiesche, Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849, 4. Aufl. München 2004 (=Oldenbourg Grundriß der Geschichte Band 13).

180) Vgl. die Beiträge in Dow, Dieter/ Heinz-Gerhard Haupt/Dieter Langewiesche (Hg.), Europa 1848. Revolution und Reform, Bonn 1998.

181) Vgl. Wolfgang J. Mommsen, 1848. Die ungewollte Revolution, Frankfurt/M. 2000, S. 300.

182) Vgl. dazu grundsätzlich Dieter Langewiesche, Die Rolle des Militärs in den europäischen Revolutionen von 1848, in: Dow/Haupt/Langewiesche (Hg.), Europa 1848, S. 915-932 sowie Sabrina Müller, Soldaten in der deutschen Revolution von 1848/49, Paderborn 1999 (=Krieg in der Geschichte Bd. 3).

183) Für die folgenden Zitate siehe Müller, Soldaten, S. 203 und 204.

von sozialen und wirtschaftlichen Zukunftschancen. In summa bieten diese Haltungen ein enormes Europäisierungspotential.

In der konkreten historischen Situation scheiterte diese Erhebung, nachdem die alten Regimes wieder im Vollbesitz sämtlicher Machtapparate waren,[184] *„aber nicht umsonst war die Revolution, wenn wir an die Fernwirkungen denken (...) im Verfassungsdenken, in der Loyalität zur Republik, in der wir leben (...) Die Forderungen, das Volk zu bewaffnen, gaben der bewaffneten Gewalt eine neue, demokratische Legitimation.“*[185] Unter dieser Perspektive betrachtet wäre der dem Wehrdienst unterliegende Soldat zum Schutz des freien und sozialen Rechtsstaates verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist es aber auch erlaubt auf Gneisenau hinzuweisen, der vier Jahrzehnte zuvor das 1848 erstrebte Ziel in anderen Worten umschrieb: *„Dem bloß Dienenden zu einem ihm unbekannten Zwecke ist es gewöhnlich gleich, wem er diene und wessen Sache er führe; aber der Bürger im Staate, der sein Vaterland kennt und das Glück einer gerechten Regierung unter milden Gesetzen und den Fortschritt zum Bessern in jedem Zweige des inneren Lebens und die Hoffnung der Zukunft schätzen weiß, bringt mit Freuden sein Opfer dar, um diese höchsten aller Güter, wo nicht sich, noch denen zu sichern, denen nach ihm der vaterländische Boden grünt (...) Die Aufgabe ist, eine von andern Völkern beneidete Constitution zu haben.“*[186]

2. Widerstand gegen den Totalitarismus

Dass politische Partizipationsrechte im totalitären Staat kein konstitutives Merkmal darstellen, ist evident. Die gesamteuropäische Erfahrung mit den totalitären Staaten des 20. Jahrhunderts war neben der überzeugten und aktiven Unterstützung auch das stille Erdulden, der aktive Widerstand gegen denselben, sei es, um von außen die Befreiung zu erwirken, oder von innen – friedlich oder gewaltsam – die Überwindung des Totalitarismus zu erreichen.[187] Im Kampf gegen den die Freiheits- und Bürgerrechte negierenden

[184] Vgl. Wolfram Siemann, Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt am Main 1985, S. 157-175 (=Neue Historische Bibliothek).

[185] Wolfgang Hug, Demokraten und Soldaten. Bewaffnete Gewalt in der Revolution von 1848/49 – aus südwestdeutscher Sicht, in: Rill (Hg.), 1848, S. 205-223, hier S. 222.

[186] Zit. nach Georg Eckert, Von Valmy bis Leipzig. Quellen und Dokumente zur Geschichte der preußischen Heeresreform, Hannover-Frankfurt/M. 1955, S. 112.

[187] Vgl. Eckhard Jesse (Hg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn 1999.

modernen totalen Moloch Staat, den „Leviathan“ in seinen vielfältigen Erscheinungsformen im ‚Zeitalter der Ideologien‘[188] – Faschismus und Nationalsozialismus, Sozialismus und Kommunismus[189] –, standen die Europäer das gesamte 20. Jahrhundert.[190] Dabei nimmt ohne Zweifel der Kampf gegen das nationalsozialistische „Dritte Reich“ einen prominenten Platz ein, dies gilt ebenso für die Erhebungen im kommunistischen Ostblock, wie zum Beispiel in der DDR 1953,[191] der CSSR 1968[192] oder zuvor in Ungarn 1956,[193] wo dann im Sommer 1989 die trennende Systemgrenze im Herzen Europas geöffnet wurde. Der Drang zur Selbstbestimmung der Nation, mehr Freiheit, mehr Demokratie und auch mehr Wohlstand – das waren die Forderungen, die sich in allen Manifesten und auf allen Bannern fanden, gleichviel, ob sie durch die Straßen Warschaus oder Prags, Leipzigs oder Budapests getragen wurden,[194] bevor dann symbolisch und de facto am 9. November 1989 – noch spektakulärer – die Mauer in Berlin fiel. Der frühere deutsche Bundespräsident Richard von Weizsäcker sagte einst: *„Solange das Brandenburger Tor geschlossen ist, bleibt die deutsche Frage offen.“* Er hätte aber auch sagen können: „ ... bleibt die europäische Frage offen“.

Eine militärische Traditionsbildung müsste sich über den Widerstand gegen den Totalitarismus hinaus an den Grundlagen eines freiheitlichen und demokratischen Staats- und Gesellschaftsverständnisses orientieren – es genügt nicht eine totalitäre Ideologie durch eine andere zu ersetzten! Ein europäisches Traditionsverständnis könnte sich an die Punkte 15 und 16 des deutschen Traditionserlasses anlehnen: Demnach sollen „Zeugnisse, Haltungen und Erfahrungen“ im Traditionsverständnis verankert werden, *„die als ethische und rechtsstaatliche, freiheitliche und demokratische Traditionen auch für unsere Zeit beispielhaft und erinnerungswürdig sind“*

188) Vgl. Karl Dietrich Bracher, Zeit der Ideologien. Eine Geschichte politischen Denkens im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1984.

189) Vgl. statt vieler Eric Hobsbawn, Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, München-Wien 1995 und Mark Mazower, Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert, Berlin 2000 sowie unter anderer Perspektive Dan Diner, Das Jahrhundert verstehen. Eine universalhistorische Deutung, München 1999.

190) Vgl. Birk, Einigkeit und Recht und Freiheit, S. 70.

191) Vgl. Torsten Diedrich, Waffen gegen das Volk. Der 17. Juni 1953 in der DDR, München 2003.

192) Vgl. Jan Pauer, Prag 1968. Der Einmarsch des Warschauer Paktes. Hintergründe, Planung, Durchführung, Bremen 1995.

193) Vgl. Paul Lendvai, One day that shook the communist world: the 1956 Hungarian uprising and its legacy, Princton (u.a.) 2008 und Peter Kende/Eike Wolgast (Hg.), Der Ungarnaufstand: das Jahr 1956 in der Geschichte des 20. Jahrhunderts; wissenschaftliches Kolloquium anlässlich des 50. Jahrestages der Revolution 1956 in Ungarn, Budapest 2007.

194) Vgl. Curt Gasteyger, Europa zwischen Spaltung und Einigung 1945 bis 1993, Bonn 1994, S. 420.

und *„in denen Soldaten über die militärische Bewährung hinaus an politischen Erneuerungen teilhatten, die zur Entstehung einer mündigen Bürgerschaft beigetragen und den Weg für ein freiheitliches, republikanisches und demokratisches Deutschland gewiesen haben“*[195] – natürlich müsste ‚Deutschland' durch ‚EU' resp. ‚Europa' ersetzt werden.

Zur Personalisierung für die militärische Traditionsbildung eignet sich zum Beispiel Caesar von Hofacker (1896 – 1944), ein Cousin Stauffenbergs – beide waren übrigens Ururenkeln von Gneisenau. Hofacker war wie viele seiner Generation Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg, zunächst Monarchist, dann Nationalist; er wurde während des Zweiten Weltkrieges durch einen für ihn schmerzhaften Lernprozess – vom ‚Saulus zum Paulus' – zum Patriot und erfolgreichen Widerstandskämpfer aus sittlicher Überzeugung, der auch zum Europäer taugt.[196] In einem Brief an seine Frau vom 15. Juli 1940 nahm er bereits visionär die Europapolitik des deutschen Bundeskanzlers Helmut Kohl und des französischen Präsidenten François Mitterand mit ihrem symbolischen Händedruck über den Gräbern von Verdun im September 1984 und die durch die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 gekrönte Europäische Wirtschafts- und Währungsunion vorweg: *„Ich würde, wenn es auf mich ankäme, (...) eine Währungs- und Wirtschaftsunion zwischen Frankreich und Deutschland proklamieren und in einem feierlichen symbolischen Akt auf den gemeinsamen Totenfeldern von Verdun eine ewige deutsch-französische Allianz gründen.“*[197]

Deshalb liegt der deutsche Verteidigungsminister Jung mit seiner Interpretation vollkommen richtig, wenn er in der Traditionssäule des militärischen Widerstandes eine bewahrenswerte ethische, rechtsstaatliche und damit letztlich auch eine europäische Dimension erblickt. Bei einer traditionellen Vereidigung von Rekruten im Bendler-Block, dem Ort des Umsturzversuches vom Juli 1944 und nunmehr Sitz des Verteidigungsministeriums in Berlin, führte er am 20. Juli 2007 aus: *„Die Kerngedanken der europäischen Einigung sind im politischen Vermächtnis des deutschen Widerstands enthalten. (...) (D)ie Gelöbnisformel verdeutlicht, dass militärisches Handeln*

[195] Zit. nach Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 231f.

[196] Zu Hofacker vgl. Eberhard Birk, Caesar von Hofacker – „ein fanatischer Treiber und Verfechter des Putschgedankens", in: ders, Militärische Tradition, S. 101-128.

[197] Zit. nach Ulrich Heinemann, Caesar von Hofacker – Stauffenbergs Mann in Paris, in: „Für Deutschland". Die Männer des 20. Juli, hg. v. Klemens von Klemperer, Enrico Syring, Rainer Zitelmann, Frankfurt/M., Berlin 1994, S. 108-125, hier S. 114.

nicht für sich stehen kann, sondern nur im Dienste von Werten, wie sie im Grundgesetz verankert sind, die schließlich die Werte sind, die uns in Europa miteinander verbinden. Dieser europäische Wertebezug, dessen Tradition und historische Wurzeln wir heute würdigen, ist ungebrochen lebendig und bedeutsam.“[198]

3. Der europäische Integrationsprozess nach 1945

Die stärkste Identität stiftende Klammer indes ist ohne Frage der Erfolg des europäischen Integrationsprozesses nach 1945. Mit der mittel- und osteuropäischen Erhebung in den Jahren 1989/1991 bot sich die Möglichkeit der Umsetzung der Vision eines „Europe whole and free“ auch für den anderen Teil Europas. Dies war bekanntlich auch der Ansatz der europäischen Einigungsbewegung, die bereits im Zweiten Weltkrieg und danach im Schatten des Kalten Krieges herangewachsen war. Sie setzte sich eine gemeinsame europäische Regierung zum Ziel, die auch für eine gemeinsame Verteidigung zuständig sein sollte.[199] Hierin spiegelte sich nicht nur eine konzeptionelle Antwort auf die bellizistische Vergangenheit des Kontinents wider. Die europäische Einigungsbestrebung wurde vielmehr gleichzeitig *„für die Dauer des Ost-West-Konfliktes notgedrungen zu einem funktionalen Bestandteil der westlichen Selbstbehauptung in diesem Konflikt.“* [200] Ihre zentrale geschichtsmächtige Organisationseinheit bildete die mit den – nomen est omen – Römischen Verträgen vom 25. März 1957 konstituierte EWG,[201] die den größten politischen und wirtschaftlichen Schritt auf dem Weg zu einem „immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“ bildete und damit symbolisch die historische Tiefe und geografische Weite für ein unvergleichbares, gesamteuropäisches historisch-politisches Projekt aufzeigte. Damit bot dieser Zusammenschluss

[198] http://www.franz-josef-jung.de/bt_reden/2007_juli20.pdf.

[199] Vgl. Walter Lipgens, Die Bedeutung des EVG-Projekts für die europäische Einigungsbewegung, in: Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Stand und Probleme der Forschung, hg. v. MGFA, Boppard 1985, S. 9-30, hier S. 9.

[200] Ebd., S. 12; vgl. zudem zu den unterschiedlichen Ansätzen Klaus Schwabe, Der Stand der Bemühungen um Zusammenarbeit und Integration in Europa 1948-1950, in: Die westliche Sicherheitsgemeinschaft 1948-1950. Gemeinsame Probleme und gegensätzliche Nationalinteressen in der Gründungsphase der Nordatlantischen Allianz, i.A. des MGFA hg. v. Norbert Wiggershaus und Roland G. Foerster, Boppard 1988, S. 25-36.

[201] Vgl. Franz Knipping, Rom, 25. März 1957. Die Einigung Europas, München 2004 (=20 Tage im 20. Jahrhundert). Für den Vertragstext vgl. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957. Der Vertrag ist in seiner ursprünglichen Fassung am 01.01.1958 in Kraft getreten gem. Bek. v. 27.12.1957 (*BGBl*. 1958 II S.1). Die Neufassung trat am 01.11.1993 in Kraft (Bek. v. 19.10.1993, *BGBl.* II S.1947).

grundsätzlich die Möglichkeit eines Beitritts osteuropäischer Völker, denen damals die Teilnahme versagt blieb. Deren Aufnahme erst machte die EU zu einer „Union der europäischen Völker". Sie bringen mit ihren gewaltlosen Freiheitsrevolutionen einen Traditionsbestand mit, der die beiden zuerst genannten Säulen – die gesamteuropäische Erhebung von 1848/49 und den Widerstand gegen den Totalitarismus –, mit der dritten, dem Erfolg der europäischen Integration, verbindet.

Den alten und neuen europäischen Partnern bietet dieser Vorschlag eine Plattform der Integration. Die Auflehnung gegen Absolutismus, totalitäre Ideologien und Tyrannei sowie das Streben nach Freiheit, Demokratie und nach Selbstbestimmung auf der Basis der Majestät des Rechts, bilden ein gesamteuropäisches Erbe, das von allen Europäern geteilt werden kann. Diese Werte und Normen spiegeln einen auf ganz Europa übertragbaren Ansatz wider, sind es doch auch die neuen Partner, die aus freien Stücken zu den Wertegemeinschaften EU und NATO gezogen wurden.

Ob dieses Traditionsverständnis sich dann an der preußischen Heeresreform, dem europäischen Völkerfrühling von 1848/49 und seinem ‚Bürger'-Soldaten, militärischen Operationen des Zweiten Weltkrieges (z.B.: Invasion),[202] dem militärischen Widerstand gegen das NS-Regime,[203] den westeuropäischen Sicherheitsstrukturen resp. den Geschichten nationaler Armeen über die Zeit des Kalten Krieges hinaus,[204] dem Aufbau eigener militärischer europäischer Strukturen (z.B. Eurokorps, D/NL-Korps u.a.) oder EU-Operationen der Gegenwart und Zukunft orientiert, ist dabei zweitrangig. Klar ist jedoch: Europäische Streitkräfte müssen sich als ein Mittel für die Durchsetzung des Friedens in Freiheit als Grundvoraussetzung militärischen Dienens begreifen. Dieses in Vergangenheit und Gegenwart verwurzelte soldatische Ethos bietet Halt, Orientierung und Wertefestigkeit für die Aufgaben der Zukunft. Europäische Streitkräfte sind dazu da, diese erstrittenen Güter zu verteidigen und für ihren weiteren Bestand einzutreten, sind diese doch ihre Tradition.

---

202) Vgl. etwa Hans Umbreit (Hg.), Invasion 1944, Hamburg 1998 (=Vorträge zur Militärgeschichte Bd. 16).

203) Vgl. hierzu Winfried Heinemann, Der militärische Widerstand und der Krieg, in: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945, i.A. des MGFA hg. v. Jörg Echternkamp (=Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 9/1: Politisierung, Vernichtung, Überleben), München 2004, S. 743-892. Zur Schwierigkeit des Begriffes vgl. Klaus-Jürgen Müller, Über den ‚militärischen Widerstand', in: Widerstand gegen den Nationalsozialismus, hg. v. Peter Steinbach / Johannes Tuchel, Bonn 1994, S. 266-279.

204) Vgl. hierzu die Reihenwerke des MGFA: ‚Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945-1956' (4 Bände), München 1982/1997; ‚Entstehung und Probleme des Atlantischen Bündnisses bis 1956' (seit 1998 bisher 6 Bände); ‚Sicherheitspolitik und Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland' (seit 2006 bisher 8 Bände).

IX. Summe

Der unorthodoxe Ansatz, der Inneren Führung und der militärischen Tradition durch Adaption von Überlegungen zur Theoriendynamik und Politischen Kultur eine theoretische Basis resp. einen politikwissenschaftlichen Bezugsrahmen zu schaffen, scheint operabel zu sein. Der dynamische Konnex der Themenfelder wird indes erst durch die interpretatorische Berücksichtigung seiner synchronen und diachronen Komplexität verständlich. Erst damit, i.e. mit der Kongruenz ziviler und militärischer Normen, sind Geschichtspolitik und Traditionsbildung in den Streitkräften auf der Höhe der Zeit: Staatsbürger in Uniform, Innere Führung und modernes Traditionsmodell der Bundeswehr mit europäischer Perspektive als ‚Summe der Tradition' können dann als militärisches Ideal der historischen und politischen Selbstvergewisserung gelten. Mit der Implementierung der Inneren Führung wurde der Dualismus von Militärstaat und Bürgerstaat aufgehoben und die Bundeswehr als ‚Parlamentsheer'[205] das ‚legitime Kind' der bundesrepublikanischen Demokratie. Vor diesem Hintergrund ist es auch verständlich, dass der ehemalige Präsident dieses Parlamentes, Wolfgang Thierse, anlässlich der Feierlichkeiten zum 50. Geburtstag der Bundeswehr auf die logische Quintessenz verwies – nämlich, dass *„das heutige sehr zivile Traditionsverständnis mit seiner unmissverständlichen Abgrenzung zur nationalsozialistischen Wehrmacht entstanden ist."*[206]

Zweierlei wird deutlich: Erstens ist die Auseinandersetzung um das gültige Erbe des deutschen Soldaten als militärische ‚Vergangenheitsbewältigung' bzw. ‚Vergangenheitspolitik' in letzter Konsequenz nie etwas anderes gewesen als die Auseinandersetzung der bundesrepublikanischen Gesellschaft mit der nationalsozialistischen Vergangenheit; dass sich die Diskussionen um die Tradition stets um die Frage dreht(e), ob und was aus der Wehrmacht überlieferungswürdig für die Bundeswehr ist – die ‚Gretchenfrage' des bundesrepublikanischen Traditionsdiskurs[207] – , mag dies hinreichend belegen. Zweitens: Gedanken um die Tradition der Bundeswehr wurden

[205] Vgl. Dieter Wiefelspütz, Das Parlamentsheer, Berlin 2005.

[206] Vgl. Wolfgang Thierse, Vertrauensvoller Umgang, in: Y. Magazin der Bundeswehr [Special] 2005, S. 12f., hier S. 13.

[207] Vgl. Winfried Vogel, Wie hältst du's mit der Wehrmacht?, in: TRUPPENPRAXIX, Heft 3, 1990, S. 268-271 und ders., „Nun sag: Wie hältst du's mit der Tradition ...?", Nachwort zu Jakob Knab, Falsche Glorie. Das Traditionsverständnis der Bundeswehr, Berlin 1995, S. 119-130.

sich in der Vergangenheit innerhalb wie außerhalb der Streitkräfte immer nur dann gemacht, wenn allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen diese erforderten. Diesen Zusammenhang zwischen dem schwierigen Aufbau der Armee und der westdeutschen Zivilgesellschaft sah bereits Theodor Blank, der erste Verteidigungsminister, in aller Deutlichkeit. Vor dem Bundestag erklärte er im Juni 1955: *„Wir müssen Streitkräfte aus dem Nichts aufbauen (...). Wir bauen sie zudem in einem Staat auf, der an einer kaum bewältigten Vergangenheit zu tragen hat, in einer jungen Demokratie, die um ihr Ansehen oft noch im eigenen Volk zu ringen hat.“*[208]

Evident ist damit: Versteht sich das Militär als subkulturelle Teilgesellschaft, so hat dies ein vormodernes Traditions- und Sozialisationsmodell zur Folge. Intermediate Stufenmodelle mit gegebenenfalls eklektizistischen Bausteinen entstehen in unsicheren Übergangs- bzw. Transformationsphasen. Versteht sich eine Armee als integraler Bestandteil der Gesellschaft und akzeptiert deren Werte und Normen, so würde dies ein modernes Traditionsmodell der Identitätsstiftung mit jenem der Zivilgesellschaft erfordern. Letzteres muss – auch wenn das ‚gefühlte' Traditionsverständnis und die konkrete Umsetzung in der Traditionspflege abseits den normativen Vorgaben noch immer eklatante Abweichungen aufweisen – für die Bundeswehr gelten. Dabei erweisen sich die Traditionsfrage und die Positionierung der Streitkräfte in ihrem politischen Gemeinwesen als die beiden Seiten einer Medaille: Die Innere Führung resp. ihre Akzeptanz erfordert ein verfassungsadäquates Traditionsverständnis. Die militärische Traditionsbildung war und ist die in die (Militär-)Geschichte verlagerte Auseinandersetzung um die Akzeptanz der Inneren Führung als der politisch-militärischen ‚Leitkultur'.[209]

Dieses offizielle Traditionsverständnis wird jedoch doppelt herausgefordert – einerseits durch die neue Realität der zunehmenden Anzahl von Einsätzen der Bundeswehr, der parallel verlaufenden Transformation der Bundeswehr und einem auch militärischen Zusammenwachsen EU-Europas. Hinzu kommt – andererseits – die Tatsache, dass noch immer sog. Alt-Traditionalisten versuchen, unter dem Eindruck vermeintlicher professioneller Notwendigkeiten, der Inneren Führung ‚die Gefolgschaft'

[208] Theodor Blank, Für eine demokratische Volksarmee, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 178 vom 14. November 1952, S. 1575f.

[209] Die Neuausgabe der Vorschrift ZDv 10/1 trägt daher geradezu programmatisch den Untertitel: Selbstverständnis und Führungskultur der Bundeswehr.

zu verwehren – noch immer wird versucht, den ‚archaischen Kämpfer' nicht sterben zu lassen, oder wenn, dann nur für ausgesprochen nationale, deutsche Interessen.

Die Einsätze erfolgen hingegen bekanntlich im multinationalen Rahmen, in der Regel in einem anderen kulturellen Raum. Für eine ‚Armee im Einsatz' ist es erforderlich, dass das Traditionsverständnis der Bundeswehr mit der täglichen Wahrnehmung korrespondiert. Das Traditionsverständnis wird sich deshalb ebenso dynamisch weiterentwickeln (müssen) wie die ‚Innere Führung' als Führungsphilosophie der Bundeswehr. Auf beide wirken externe Dynamiken wie die parlamentarische Willensbildung, der Wertewandel in der Gesellschaft und die Sicherheitslage in der Welt ein.

Die Zielvorstellung von Historischer und Politischer Bildung sowie eines verfassungsadäquaten Traditionsverständnis ist die Verdeutlichung der Bedeutung von ‚Freiheit' in (Militär-)Geschichte und Gegenwart. Theoriendynamik, Historische und Politische (Traditions-)Kultur haben zur Deckung gefunden – die mit ihrem Innen- und Außenbezug versehene Führungsphilosophie resp. –kultur der Inneren Führung dient(e) als dynamischer Katalysator. Deshalb ist die Innere Führung zwar organisch, auch mit europäischer Perspektive, weiterzuentwickeln – das neue, unter multinationalen Rahmenbedingungen sich verändernde Einsatzspektrum lässt keine Wahl –, nicht aber durch ein andersartiges Konzept zu ersetzen.[210)]

Um dies zu begreifen, bedarf es jedoch eines gewissen Maßes an historischer und politischer Bildung. Und genau auf diese Dimension wies – bewusst oder unbewusst – bereits der erste Traditionserlass von 1965 mit seinem Punkt 18 hin: *„Geistige Bildung gehört zum besten Erbe europäischen Soldatentums. Sie befreit den Soldaten zu geistiger und politischer Mündigkeit und befähigt ihn, der vielschichtigen Wirklichkeit gerecht zu werden, in der er handeln muß. Ohne Bildung bleibt Tüchtigkeit blind."*[211)] Was vor der eindimensionalen Bedrohungslage des Kalten Krieges galt, wird heute vor einem sehr viel komplexeren Einsatzszenario so wichtig wie die Beherrschung der Waffen.

[210)] Vgl. Andreas Prüfert (Hg.), Innere Führung im Wandel. Zur Debatte um die Führungsphilosophie der Bundeswehr, Baden-Baden 1998 (=Forum Innere Führung Bd. 1).

[211)] In Abenheim, Bundeswehr und Tradition, S. 227.

Dies erfordert indes die Intensivierung und Institutionalisierung der historisch-politischen Bildung für die zukünftigen Soldaten der EU, was dann auch die Möglichkeit eröffnet, die noch-nationalen Traditionslinien in Europa anzunähern. Hierzu wären mehrere Maßnahmen denkbar: Harmonisierung der Offizier- und Unteroffizierausbildung durch ein Lehrbuch für europäische Militärgeschichte, Herausgabe einer Europäischen Militärischen Zeitschrift (EUMZ), Bildung militärischer und sicherheitspolitischer Gesellschaften, Schaffung einer ‚europäischen Himmeroder Denkschrift', Herausgabe eines europäischen Traditionserlasses etc.[212)]

Aber die Einsicht ist nicht neu. Bereits in der Himmeroder Denkschrift vom Oktober 1950 wurde gefordert: *„Der Soldat (...) verteidigt zugleich Freiheit im Sinne der Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit. Diese Werte sind für ihn unabdingbar"*; und: *„Durch Schaffung eines europäischen Geschichtsbildes"* soll *„ein entscheidender Beitrag für die Entwicklung zum überzeugten Staatsbürger und europäischen Soldaten geleistet werden."* Es geht also um die mehr als ein halbes Jahrhundert verzögerte Einlösung eines Desiderates: *„Die Verpflichtung Europa gegenüber, in dem diese Ideale entstanden sind und fortwirken sollen, überdeckt alle traditionellen Bindungen. Name und Symbole sind darauf abzustimmen."*[213)]

Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass diese Postulate vor dem Hintergrund der Aufstellung einer geplanten Armee im EVG-Projekt niedergeschrieben wurden, so haben sie vor erneut gewandelten Rahmenbedingungen nichts an ihrer Aktualität eingebüßt. Bereits der erste Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss, forderte an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg, ihrer höchsten Bildungseinrichtung, am 12. März 1959: *„Eine Tradition selber zu schaffen, ist viel schwieriger,*

[212)] Vgl. hierzu Hans-Hubertus Mack, Prolegomena für ein europäisches Geschichtsbuch für Soldaten, in: Eberhard Birk (Hg.), Militärisches Selbstverständnis (=Gneisenau Blätter 7), Fürstenfeldbruck 2008, S. 87-97 und Eberhard Birk, Aspekte der Europäisierung der Historisch-Politischen Bildung in der Bundeswehr, in: Eberhard Birk (Hg.), Aspekte einer europäischen Identität (=Gneisenau Blätter 2), Fürstenfeldbruck 2004, S. 54-60. Eine EUMZ wäre in Anlehnung und Erweiterung der ÖMZ denkbar. Weitere Gesellschaften wären in Anlehnung an die Gneisenau-Gesellschaft zur Förderung der Offizierschule der Luftwaffe (OSLw) e.V. von 2000 in Fürstenfeldbruck und der Politisch-Militärischen Gesellschaft e.V. von 1997 in Köln – beide übrigens in Anlehnung an die preußischen Heeresreformer Gneisenau und Scharnhorst! – denkbar und wünschenswert. Für die Erarbeitung einer ‚europäischen Himmeroder Denkschrift' und ‚Richtlinien zu einem europäischen Traditionsverständnis' wäre neben nationalen Gremien der Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung des Europäischen Parlamentes zu beteiligen.

[213)] Himmeroder Denkschrift, Abschnitt V. Innere Führung, Zitate auf den Seiten 53-55.

aber auch großartiger, als sie in den Resten und Formen verjährter Gesinnung zu suchen und zu pflegen.“[214)]

Lohnend kann ein derartiges Projekt in der Gegenwart mit einer Zukunftsperspektive allemal sein, selbst wenn es in den Ministerien noch nicht verfolgt wird – Transformation von Streitkräften, Ausbildung und Einsatz haben überall Priorität. Die zunehmende Anzahl und lange Dauer der Auslandseinsätze bergen für das vorgestellte moderne Traditionsmodell jedoch eine große ‚Gefahr'. Der Wandel zu Einsatzarmeen wird zu einem Wandel des Traditionsverständnisses führen. Bleibt dieses der politischen Kultur des Entsendestaates treu oder entwickelt es sich mit den militärischen Erfordernissen im Einsatzland wieder zurück zum vormodernen Traditionsmodell, das sich auf militärische Leistung allein bezieht? Besteht die Gefahr, dass es eine europäische Tradition sehr wohl geben kann, diese sich aber gesamteuropäisch im Zuge einer sowohl außenpolitisch wie militärisch vermeintlichen ‚Normalisierung' am falschen Modell – i.e. dem vormodernen Traditionsmodell – ausrichtet?

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Einsicht durchsetzen wird, dass militärische Leistungen, die in einem multinationalen Kontext erbracht werden, nicht zu einer geradezu paradoxen Revitalisierung vordemokratischer nationaler Denk- und Handlungsmuster eines musealen Traditionsverständnis führen – und damit erneut zu einer „sui generis“ – Konstruktion resp. mentalen militärischen „Parallelgesellschaft“.

[214)] Theodor Heuss, Soldatentum in unserer Zeit, Tübingen 1959, S. 22.

Die Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft

von Gerhard Neumüller

Die Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft stellt sich als ein für Österreich typisches, auf freiwilliger Basis beruhendes Konflikt- und Problemlösungsmodell dar, um unterschiedliche Interessen auszugleichen. Für das Funktionieren der Sozialpartnerschaft war die Gründung einer straffen und zentralistisch organisierten Gewerkschaftsbewegung im Jahr 1945 durch Vertreter von SPÖ, ÖVP und KPÖ ein wesentlicher Faktor.

Auch die Arbeiterkammer war an der Herausbildung des Instruments „Sozialpartnerschaft" wesentlich beteiligt. In der ersten Phase des Wiederaufbaus Österreichs war überhaupt nur die Arbeiterkammer (AK) in der Lage, die notwendigen Experten zu stellen. Die AK wurde zum „brain trust" von ÖGB und SPÖ. Durch ständige Kontakte und enge persönliche Beziehungen sowie durch die Personalunion von ÖGB und AK erfolgte die Koordination der Tätigkeit der beiden Organisationen.[1)]

Der Erfolg der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft in Österreich ist unumstritten. Der ÖGB ist ein Teil davon. In diesem Modell wird die auf gesellschaftlichen Interessensausgleich ausgerichtete Kultur der Regelung von Konflikten bei der Durchsetzung von arbeits- und sozialrechtlichen Maßnahmen sichtbar, welche dazu beigetragen hat, dass sich Österreich in der Zweiten Republik derartig positiv entwickelte. So wurden zwischen 1947 und 1951 durch Gewerkschaft, Wirtschaftskammer und Bundesregierung fünf Lohn- und Preisabkommen verhandelt, um der rasenden Inflation Herr zu werden. Die Sozialpartnerschaft sah sich in der Vergangenheit schwierigen Belastungen ausgesetzt, welche aber durchaus positiv bewältigt wurden.[2)]

Der institutionelle Kern dieser auf Konsens aufgebauten Interessenspolitik ist die 1957 gegründete Paritätische Kommission für Lohn- und Preisfragen. Sie wurde zeitlich begrenzt eingerichtet und sollte die Wirtschaft stabilisieren. Sie ist in der Verfassung nicht vorgesehen und stellt auch nicht das Zentrum der Kooperation zwischen Verbänden und Kammern dar. Ebenso

[1)] Vgl. Kepplinger/Brigitte, Weidenholzer/Josef, „Zur Geschichte der Österreichischen Arbeiterkammern (1920 – 1992)", in: „75 Jahre Kammern für Arbeiter und Angestellte", Wien 1995, Verlag des ÖGB, S. 41.

[2)] Vgl. Karlhofer, Ferdinand und Tálos, Emmerich, „Zukunft der Sozialpartnerschaft – Veränderungsdynamik und Reformbedarf", Wien 1999, S. 7.

wenig ist sie ein Beratungsorgan der Bundesregierung. Sie war als Provisorium gedacht, entwickelte sich aber zu einer stabilen Einrichtung im politischen System Österreichs.[3)]

Der Gründung der Kommission war 1956 eine Streikwelle vorangegangen, welche die größte in der Geschichte der Zweiten Republik bis ins Jahr 2000 war. Die Institutionalisierung sozialpartnerschaftlicher Prozesse war immer eine Reaktion auf Streikbewegungen. 1963 wurde durch ein Abkommen zwischen ÖGB-Präsident *Franz Olah* und Bundeskanzler *Julius Raab* der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen etabliert.[4)]

Überbetriebliche Mitbestimmung (Quelle: ÖGB)

[3)] Vgl. Engel, Reinhard, „Der wankende Riese – Gewerkschaften zwischen Globalisierung und Krise der Sozialpartnerschaft", Wien 2006, Molden-Verlag, S. 96.

[4)] Vgl. Rathkolb, Oliver, „Die paradoxe Republik – Österreich 1945 bis 2005", Wien 2005, Zsolnay-Verlag, S. 93.

Die Zusammenarbeit in der Paritätischen Kommission prägte die auf „Sozialen Frieden" ausgerichtete Politik in Österreich. In ihr sind die Vertreter der Sozialpartnerverbände und Mitglieder der Bundesregierung vertreten. Die Kommission galt lange Zeit als zentrale Institution der Sozialpartnerschaft. Neben den Sitzungen der Unterausschüsse für Preise und Löhne und dem Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen fanden auch informelle Treffen der Präsidenten der Dachverbände im Vorfeld der Sitzungen der Paritätischen Kommission statt. Eventuelle strittige Positionen wurden hier abgeklärt.

Die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft ist auch ein wichtiges Mitbestimmungsinstrument zur Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen; sie lebt von einer *„durch Verständigungsbereitschaft sowie Verantwortung gegenüber der gesamten Gesellschaft gekennzeichneten Grundeinstellung der beteiligten Interessenvertretungen und der Regierung, die von dem Bemühen getragen ist, bestimmte Formen der Konfrontation zu meiden."*[5] Sie bedeutet nicht nur eine Zusammenarbeit bestimmter Organisationen, sondern auch eine besondere Art der Konfliktlösung. Die Sozialpartner werden bei den meisten Beratungen über Gesetze oder sonstige Probleme durch die Bundesregierung oder den Nationalrat im Begutachtungsweg beziehungsweise auch direkt im Parlament eingebunden. Bestehen über Sachfragen große politische oder inhaltliche Differenzen, so werden die Sozialpartner zur Lösung und Ausarbeitung von Vorschlägen herangezogen. Oft sind es auch Ideen oder formlose Verhandlungen der Sozialpartner, die dann die Grundlage für Gesetzesentwürfe bilden.

Dabei erscheint es bemerkenswert, dass *Anton Benya* als ÖBG-Präsident und *Rudolf Sallinger* als Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft fast zeitgleich, nämlich *Benya* 1963 und *Sallinger* 1964, in ihre Funktionen gewählt wurden. Sie waren 23 Jahre lang die maßgeblichen Akteure der Sozialpartnerschaft. Wie intensiv die Zusammenarbeit der beiden Präsidenten war, kann anhand der eingerichteten morgendlichen Jour fixe festgestellt werden. Diese gemeinsame Kooperation blieb auch während der Phasen der Alleinregierung durch die ÖVP und die SPÖ bestehen. *Anton Benya* war nicht nur ÖGB-Präsident, sondern auch gleichzeitig von 1971 bis

[5] Vgl. Pellar, Brigitte, „Die Kammern für Arbeiter und Angestellte", Skriptum des VÖGB/AK, Wien 2003, S. 24.

1986 Nationalratspräsident. An diesem Faktum erkennt man klar, wie stark die Sozialpartner in ihren Parteien verankert waren. In den SPÖ-Regierungen wurden Gewerkschaftsfunktionäre mit Ministeragenden betraut, im Gegenzug bei der ÖVP Angehörige der Bundeswirtschaftskammer. Man beachte, dass diese Vorgangsweise zwar indirekt durch demokratische Wahlen legitimiert war, jedoch nur durch Wahlen zu den entsprechenden Interessenvertretungsorganisationen und nicht zum Österreichischen Nationalrat.[6)]

Ein wesentlicher Kritikpunkt der Sozialpartnerschaft war der große Einfluss, den sie hatte, der aber nicht durch die Verfassung gedeckt war. Beim Gesetzwerdungsprozess wurden die großen Dachverbände im vorparlamentarischen Raum eingebunden. Es waren gewohnheitsmäßige und umfangreiche Mitwirkungsrechte, die ihnen eingeräumt wurden. Die Sozialpartner schlossen untereinander Kompromisse ab, die erst später über eine Regierungsvorlage oder einen Initiativantrag in den Nationalrat gelangten.[7)]

Die Voraussetzungen für die Herausbildung und Verbreitung der Sozialpartnerschaft waren:[8)]

- Der hohe Konzentrations- und Zentralisationsgrad des österreichischen Verbändesystems;
- Die politische Privilegierung der großen Dachverbände durch Pflichtmitgliedschaft und lange Zeit garantierten Einfluss auf die politische Willensbildung;
- Ein Eckpunkt des Selbstverständnisses der Akteure über Ziele und Strategien liegt im Grundkonsens. Sie berücksichtigten bei der Verfolgung ihrer Interessen auch gemeinsame gesamtwirtschaftliche Ziele;
- Das Naheverhältnis zwischen Parteien und den sozialpartnerschaftlichen Akteuren;
- Die Umsetzung des durch die Sozialpartnerschaft erreichten Konsenses auf betrieblicher Ebene. Die überbetrieblich getroffenen Entscheidungen bedürfen der Akzeptanz der Arbeitnehmer;

6) Vgl. Rathkolb, Oliver, „Die paradoxe Republik – Österreich 1945 bis 2005“, Wien 2005, Zsolnay-Verlag, S. 93.

7) Vgl. Engel, Reinhard, „Der wankende Riese – Gewerkschaften zwischen Globalisierung und Krise der Sozialpartnerschaft“, Wien 2006, Molden-Verlag, S. 97.

8) Vgl. Tálos, Emmerich, „Sozialpartnerschaft. Austrokorporatismus am Ende?“, in: Dachs/Herbert, Gerlich/Peter, Gottweis/Herbert, Kramer/Helmut, Lauber/Volkmar, Müller/Wolfgang C. und Talos/Emmerich, „Politik in Österreich – Das Handbuch“, Wien 2006, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S. 429-431.

- Durch die ökonomische Struktur und Entwicklung wurde die Herausbildung einer konzertiert-akkordierten Politik in Österreich begünstigt;
- Akzeptanz der Sozialpartnerschaft durch die politischen Akteure, aber auch durch die Bevölkerung.

Durch die funktionierende Arbeit der Sozialpartner wurde Wachstum und Vollbeschäftigung, Sicherheit durch den staatlichen Sektor und ein gut ausgeprägter Sozialstaat gewährleistet.[9)] Streikbewegungen wurden hintangehalten, Kontinuität und Stabilität konnten erreicht werden.

Erste Krisen des Systems zeigten sich mit der Niederlage bei der Abstimmung über das Atomkraftwerk Zwentendorf und um die Auseinandersetzungen um das Kraftwerk Hainburg 1984. Dabei hatte der Österreichische Gewerkschaftsbund den Betrieb des Atomkraftwerkes Zwentendorf massiv gefordert.

Nach einem kurzen Zwischenspiel der Koalition zwischen SPÖ und FPÖ wurde 1986 die Sozialpartnerschaft wiederbelebt, die politische Initiative jedoch zusehends auf Regierungsebene der neuen großen Koalition verlagert.[10)]

Mit dem Sozialpartnerabkommen vom November 1992 fanden Veränderungen auf institutioneller Ebene statt. Es erfolgte eine Neudefinierung der Agenden des Preisunterausschusses (Beschäftigung mit Wettbewerbsfragen). In der Paritätischen Kommission war nun der Wegfall der Beschlüsse über Preise gegeben. Ein neuer Ausschuss im Zuge des bevorstehenden EU-Beitrittes wurde gegründet: der Ausschuss für internationale Fragen.

Ein weiterer Riss entstand mit der Reorganisation der Verstaatlichten Industrie. Demonstrationen höchster ÖGB-Funktionäre gegen beabsichtigte Maßnahmen des Finanzministers führten 1996 zum Rücktritt *Ferdinand Lacinas*.

Im Zuge der Osterweiterung der Europäischen Union zeigte der Österreichische Gewerkschaftsbund Widerstand und forderte zum Schutz des österreichischen Arbeitsmarktes lange Übergangsfristen.

[9)] Vgl. Stiegnitz, Peter, „Österreich aus der Nähe – ein Land zwischen Lust und Leid“, Wien-Klosterneuburg 2006, Edition Va Bene, S. 44.

[10)] Vgl. Rathkolb, Oliver, „Die paradoxe Republik – Österreich 1945 bis 2005“, Wien 2005, Zsolnay-Verlag, S. 94.

Mit der Pensionsreform 1997 war das Scheitern der Sozialpartnerschaft unvermeidlich, da die Gegensätze in den verschiedenen Interessen unüberwindbar geworden waren.[11)]

Seit der Koalition von ÖVP und FPÖ im Jahr 2000 ist eine Schwächung der Achse ÖVP-Bundeswirtschaftskammer feststellbar. Dieses Phänomen war im Verhältnis SPÖ-Gewerkschaftsbewegung schon früher erkennbar. Die FPÖ und in weiterer Folge das BZÖ begannen, eigene Lobbying-Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft zu entwickeln und sprachen dadurch der ÖVP ihr Monopol in der Industriellenvereinigung und in einzelnen Branchen ab.[12)]

Es ist zu einer massiven Schwächung der Sozialpartnerschaft gekommen, da auf die Einbindung dieser Institution verzichtet wurde. Das funktionierende System der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft wurde durch die Bundesregierung kaltgestellt und durch bezahlte Experten, sonstige Spezialisten und Berater ersetzt. Eine enorme Geschwindigkeit im Gesetzwerdungsprozess wurde durch die Bundesregierung vorgegeben, die Sozialpartner hatten nicht mehr die Zeit, in Verhandlungen einzutreten, beziehungsweise zu den Regierungsvorlagen Stellung zu nehmen. Oft wurden Sie nur mehr mit den fertigen Entwürfen und Lösungen konfrontiert.

Das einst so wichtige Organ der Paritätischen Kommission wandelte sich von einer Vollversammlung zu einer Aussprache über fachspezifische wirtschaftspolitische Themenkreise. Diese Aussprachen finden jedoch nur selten und in langen Zeitabständen statt.[13)]

Mitte der 1980er-Jahre war die Sozialpartnerschaft massiven Angriffen ausgesetzt. Ein mögliches Motiv dafür war die starke Position der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Diese verhinderte das gegenseitige Ausspielen der Arbeitnehmer und brachte gleichzeitig die politische Kraft der freiwilligen Interessenvertretung ein. Als weiteren Faktor repräsentieren die Arbeiterkammern die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit.

[11)] Vgl. Rathkolb, Oliver, „Die paradoxe Republik – Österreich 1945 bis 2005“, Wien 2005, Zsolnay-Verlag, S. 94.

[12)] Vgl. Rathkolb, Oliver, „Die paradoxe Republik – Österreich 1945 bis 2005“, Wien 2005, Zsolnay-Verlag, S. 95.

[13)] Vgl. Karlhofer, Ferdinand und Tálos, Emmerich, „Zukunft der Sozialpartnerschaft – Veränderungsdynamik und Reformbedarf“, Wien 1999, S. 283 und 284.

Das System der Sozialpartnerschaft wird nur durch eine Haltungsänderung der restlichen Partner, Arbeitgeber und Bundesregierung gefährdet. Es wird nur funktionieren, solange die sozialpartnerschaftlichen Akteure der Überzeugung sind, dass ein auf seriösen Kompromissen basierendes Konfliktregelungsmodell unter Beteiligung der Arbeitnehmerseite im eigenen Interesse liegt. Sozialpartnerschaft aktiv zu leben, bedeutet, eine Grundsatzentscheidung über den weiteren Weg von Staat und Gesellschaft zu treffen.[14)]

Da in der SPÖ und ÖVP noch der Grundgedanke und die Erfahrungen der Sozialpartnerschaft vorhanden sind, wird es zu keinem Verschwinden dieser Partnerschaft kommen, jedoch wird sie den Stellenwert, welchen sie im Zeitraum von 1960 bis 1980 innehatte, nicht mehr erreichen.

Jedoch ist das Instrument der Sozialpartnerschaft unter den Regierungskabinetten *Schüssel* I und II zur „Just in time-Sozialpartnerschaft" verkommen.

Unter der Bundesregierung von Kanzler *Gusenbauer* in den Jahren 2007 und 2008 wurde wiederum die verstärkte Einbindung der Sozialpartner forciert.

Ob es mit der Neuauflage der großen Koalition 2009 zu einer verstärkten Einbindung und Wiederbelebung der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft kommen wird, ist abzuwarten. Erste gute Anzeichen sind festzustellen: Der ehemalige ÖGB-Präsident *Hundstorfer* und der Ex-Generalsekretär der Bundeswirtschaftskammer *Mitterlehner* agieren im Kabinett *Faymann I* als Sozialminister und Wirtschaftsminister.[15)] Ob diese die Erfahrungen aus ihren vormaligen Funktionen und Verwendungen in ihren nunmehrigen Tätigkeitsbereich einfließen und hiermit auch die Sozialpartner verstärkt in Entscheidungsprozesse einbinden werden, wird in Zukunft zu beobachten und fest zu stellen sein.

[14)] Vgl. Pellar, Brigitte, „Der ÖGB – ein Teil von Österreich", in: „Das Jahr der Jubiläen – 60 Jahre ÖGB – 60 Jahre Zweite Republik – 50 Jahre Staatsvertrag", Wien 2005, Verlag des ÖGB, S. 63.

[15)] Vgl. Bauer, Gernot, „Schöne Aussichten – Koalition. Ex-Gewerkschafter Rudolf Hundstorfer und Ex-Kämmerer Reinhold Mitterlehner sind Minister für Arbeit und Wirtschaft. Und damit im Krisenjahr 2009 wichtiger als ihre Chefs.", in: Profil Nr. 2 v. 5. Jänner 2009, S. 22 u. 23.

Eckpfeiler und Besonderheiten des politischen Systems Österreichs – Gesetzgebung und Vollziehung in Theorie und Praxis am Beispiel der Bundesregierung

von Johann Pleninger

Der Mensch sagt, die Zeit vergeht.
Die Zeit sagt, der Mensch vergeht.
(Sprichwort aus Asien)

1. Vorwort

In dem vorliegenden Beitrag beschäftigt sich der Verfasser mit einem Eckpfeiler des politischen Systems in Österreich und beleuchtet dessen Funktionsweise und Interdependenz in theoretischer und praktisch-politischer Hinsicht. Damit soll in erster Linie politisches Hintergrundwissen vermittelt und der Bezug zur politischen Praxis von Gesetzgebung und Vollzug im österreichischen politischen System hergestellt werden. Sowohl die Struktur als auch der Inhalt des Beitrages bzw. die gewählten Schwerpunkte beruhen auf den persönlichen Erfahrungen des Autors, die dieser im Verlauf seiner politikwissenschaftlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit gemacht hat und welche ihm für das Verständnis der gewählten Thematik als besonders relevant erscheinen.

Ganz bewusst erfolgt die Konzentration auf einen einzigen Teil des politischen Systems Österreichs, die Regierung. Dieses Kernelement soll beleuchtet und mit einigen Besonderheiten herausgearbeitet werden. Es wird bewusst auf die nähere Erklärung anderer am politischen Prozess beteiligter Institutionen verzichtet, sofern dies nicht zum allgemeinen Verständnis unumgänglich notwendig ist. Eine genaue Darstellung weiterer Institutionen des österreichischen politischen Systems bleibt weiteren Ausgaben der Schriftenreihe Armis et Litteris vorbehalten.

Dieser Beitrag ist in erster Linie als Hintergrundmaterial für die Studierenden der Militärakademie gedacht, weshalb auf der Handlungsebene angesetzt und eine rein wissenschaftliche Darlegung hintangestellt wird. Auf juristische Einzelheiten, die für die Argumentation nicht wesentlich

sind, wird ebenfalls weniger Rücksicht genommen. Zur sprachlichen Gleichbehandlung werden personenbezogene Ausdrücke für Frauen und Männer gleichermaßen verwendet.

2. Einleitung

Im Rahmen seiner Entwicklung zur parlamentarischen Demokratie hat sich das politische System Österreichs in Anlehnung an die politische Theorie eines John Locke oder Charles de Montesquieu zur formellen Gewaltentrennung[1)] ausgeformt, dabei aber, wie andere Demokratien auch, Besonderheiten sowohl in der tatsächlichen verfassungsmäßigen Konfiguration als auch in der politischen Praxis entwickelt. Dem Grundgedanken der Gewaltentrennung folgend, dass nämlich jene Staatsgewalt, die Gesetze beschließt, nicht zugleich auch jene Staatsgewalt sein soll, welche die Gesetze vollzieht, werden in der Österreichischen Bundesverfassung die Staatsgewalten klar in Gesetzgebung und Vollziehung getrennt. Eine verfassungsrechtliche Besonderheit liegt darin begründet, dass die Gewalten „Exekutive" und „Gesetzgebung"[2)] unter dem Oberbegriff „Vollziehung" zusammengefasst werden. Dies bringt den Handlungs- und Umsetzungscharakter dieses Bereichs des politischen Systems klar zum Ausdruck. Das oberste Exekutivorgan, die Regierung, steht dabei jenen exekutiven Vollzugsinstrumenten (wie etwa Polizei, Militär, Bezirkshauptmannschaften etc.) vor, die zur weisungsgebundenen Vollziehung bestehender Gesetze und Anordnungen verpflichtet sind. Die Gerichtsbarkeit wiederum vollzieht erlassene Gesetze auf weisungsungebundene Weise und trägt durch Rechtssprechung und Strafvollzug zur Aufrechterhaltung der staatlichen Funktionsfähigkeit bei.

Im Theorieteil dieses Aufsatzes wird auf eine Darstellung und eine Beschreibung der einzelnen Unterelemente des Hauptelementes Bundesregierung eingegangen. Im Praxisteil sollen dann in Hinsicht auf die politische Praxis in Österreich zwei Eigenarten hervorgehoben werden, die nachhaltige Auswirkungen auf das politische Tagesgeschäft zeitigen. Diese zwei be-

[1)] Das Prinzip der Gewaltentrennung beruht auf dem Gedanken, dass man die politische Macht teilen bzw. auf verschiedene Subsysteme eines politischen Systems aufteilen muss, um ihren möglichen Missbrauch zu verhindern.

[2)] Die Gesetzgebung ist dazu vorgesehen, generelle, allgemein gültige Rechtsvorschriften zu erlassen.

sonderen Spannungsfelder sind auf der einen Seite das Verhältnis zwischen Regierung[3)] und Parlament und auf der anderen Seite die Regierung und der Bundespräsident. Das dritte typische Spannungsfeld für das österreichische politische System, das von der Regierung und den Sozialpartnern, also die Verschränkung von Verbands-, Parlaments- und Parteifunktionen, wurde schon im Aufsatz von Gerhard Neumüller ausführlich behandelt.

3. Theorieteil

3.1 Die Bundesregierung

Die Frage, was der Begriff „Regierung" überhaupt bedeutet, beantwortet der Politologe Patzelt in treffender Weise: *„Jeder Blick auf die Wirklichkeit stabiler politischer Systeme zeigt: Die Regierung ist jene Institution einer funktionierenden Herrschaftsordnung, welche die umfassende politische Führungsrolle ausübt und der legitimerweise die Gesamtleitung aller staatlichen Tätigkeiten zukommt. Innerhalb dieser Rolle besteht zwar eine Funktion der Regierung darin, jene allgemein verbindlichen Regelungen und Entscheidungen anzuwenden und durchzusetzen, die innerhalb des politischen Systems hervorgebracht werden. In Ausübung dieser Durchführungsfunktion, als verantwortliche Verwaltungsführung, ist Regierung tatsächlich Exekutive. Doch diese Durchführungsfunktion setzt voraus, dass bereits ein halbwegs stabiles politisches System mit einer Ausdifferenzierung administrativer Strukturen und mit gewährleistetem staatlichen Monopol legitimer Zwangsgewalt besteht, innerhalb dessen überhaupt Verwaltung zu führen ist."* (Patzelt 2003. S. 373)

Demnach ist die Bundesregierung mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betraut und regiert, das heißt, sie trifft Entscheidungen für die graduelle Gestaltung des Gemeinwesens und steuert somit den Staat. Die Bundesregierung ist hinsichtlich ihrer Bestellung vom Vertrauen zweier voneinander unabhängiger Verfassungsorgane abhängig – des Nationalrates und des Bundespräsidenten. Letzterer bestellt die Regierung und kann sie entlassen, und zwar jeweils ohne Mitwirkung des Nationalrates.

[3)] In anderen Staaten oftmals auch Kabinett oder Chief Executive genannt.

Das Wort „Bund“ in den Wörtern Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesversammlung und Bundesheer etc. deutet darauf hin, dass man es mit einem Organ des Gesamtstaates Österreich zu tun hat. Im Gegensatz dazu stehen die Organe der Bundesländer, worauf schon das Wort „Land“ in ihren Bezeichnungen hinweist: Landesregierung, Landesschulrat, Landeshauptmann, Landesamtsdirektor usw. Die Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern wird in der Bundesverfassung geregelt, während die Bundesregierung über keine Geschäftsordnung verfügt.

Die Bundesregierung setzt sich zusammen aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den übrigen Bundesministern – sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung, welche in dieser Form als Kollegialorgan anzusehen ist. Zum Unterscheid davon muss sie von den einzelnen Regierungsmitgliedern unterschieden werden, die in eigener Verantwortung bestimmte Aufgaben der obersten Bundesverwaltung besorgen. Dieses System wird auch als Ministerialsystem bezeichnet. *„Der weitaus größte Teil der Agenden der Bundesregierung fällt einzelnen Regierungsmitgliedern zu.“* (Müller 1997. S. 125) Die Struktur und die Funktionsweise einer Regierung sind allgemein in hohem Maße durch das Parteiensystem und das Wahlsystem geprägt.

Der Rechtsstaat[4)] Österreich sieht im Lichte der Erfahrungen aus der Geschichte für gewisse politische Mandatare Immunität vor, um sie in Ausübung ihres Amtes vor ungerechtfertigter Verfolgung zu schützen. Alleine mit der Funktion eines Mitgliedes der Bundesregierung ist aber noch keine Immunität verbunden, es sei denn, die betreffende Person ist auch Mitglied des Nationalrates. Zum Mitglied der Bundesregierung kann jeder österreichische Staatsbürger berufen werden, der das passive Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.

Die Aufgaben und die politische Bedeutung des Organs Bundesregierung beschreibt der Politikwissenschaftler Müller folgendermaßen: *„Die der Bundesregierung als Kollegialorgan übertragenen Aufgaben sind von größter politischer Relevanz, vor allem die Beschlussfassung über Gesetzesvorlagen und Berichte an den Nationalrat. Da politische Entscheidungen größerer Bedeutung im österreichischen Rechtssystem zumeist der Gesetzes-*

[4)] Das ist ein Staat, in dem sich das Handeln der Behörden auf Rechtsnormen gründet oder in dem die Idee der Gerechtigkeit verwirklicht ist. Unabdingbar dafür ist die Unabhängigkeit der Gerichte.

form bedürfen, kommt der Bundesregierung eine Schleusenfunktion zu: Es ist ihre Kompetenz zu entscheiden, ob und welche Gesetzesvorlagen dem Nationalrat zugeleitet werden sollen." (Müller 2006. S. 172)

3.2 Der Bundeskanzler

Der Bundeskanzler[5] führt als Regierungschef den Vorsitz in der Bundesregierung, in der er als *Primus inter pares*, als Erster unter Gleichen, fungiert. Er leitet die Sitzungen der Bundesregierung, ist aber nicht Vorgesetzter der übrigen Regierungsmitglieder, weshalb er ihnen auch keine Weisungen erteilen und keinen direkten Einfluss auf ihre Tätigkeit ausüben kann. Er hat auch keine Kompetenz zur Festlegung einer einheitlichen Regierungspolitik, schon gar nicht in einer Koalitionsregierung, welche die häufigste Regierungsform im Österreich der Zweiten Republik darstellt. Dass er dennoch nicht ganz machtlos ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass er die Zusammensetzung der Regierung kontrolliert, indem auf seinen Vorschlag hin Regierungsmitglieder vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen werden.

Zur Erfüllung seiner umfangreichen Aufgaben steht dem Bundeskanzler eine eigene Bundesdienststelle, das Bundeskanzleramt (BKA), zur Verfügung. Dieses koordiniert hauptsächlich die allgemeine Regierungspolitik[6], besorgt die Informationstätigkeit der Bundesregierung und beschäftigt einen eigenen Verfassungsdienst. Dieser hat die wichtige Funktion, im Begutachtungsverfahren Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen abzugeben, in denen er die ständige Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigt und so schon im Vorfeld dem Gesetzgeber die Schmach einer etwaigen Gesetzesaufhebung wegen Verfassungswidrigkeit erspart. Sollte es aber doch zu einem solchen Verfahren kommen, vertritt der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts – in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachressort – die Bundesregierung. Des Weiteren ist das Bundeskanzleramt je nach Bundesministeriengesetz für Querschnittsmaterien wie zum Beispiel Sport, Kunst, Öffentlicher Dienst, Sicherheitspolitik, Datenschutz und Bioethik zuständig.

[5] In manchen Ländern heißt der Funktionsträger auch Staatskanzler, Ministerpräsident bzw. Premierminister.
[6] Das beinhaltet das Hinwirken auf eine einheitliche politische Generallinie und den Ausgleich von Interessenkonflikten zwischen den einzelnen Regierungsmitgliedern.

Meist ist der Bundeskanzler in Personalunion auch Parteivorsitzender bzw. Obmann der stimmenstärksten Partei, was seine Position innerhalb des politischen Systems insgesamt erheblich stärkt. Diese Stärkung seiner Stellung hängt jedoch stark vom Grad der inneren Geschlossenheit seiner Partei ab. Bei gewissen politischen Entscheidungen gewährt ihm dies Zugriffsrechte auf seine Partei, die ihm in der Durchsetzung von Entscheidungen behilflich sind. Durch seine mehr oder weniger starke innerparteiliche Autorität hat er zumindest einen Machtvorsprung gegenüber den Regierungsmitgliedern seiner eigenen Partei.

Dass die politischen Parteien in Österreich demokratisch organisiert sind, bedeutet konkret, dass bei allen bedeutenden politischen Entscheidungen die Zusage der obersten Parteigremien eingeholt werden muss. Müller präzisiert diese Aussage wie folgt: *„In allen Parteien schränken Statuten, Konventionalregeln und Machtpotenziale die Entscheidungsfreiheit des Bundes- bzw. Vizekanzlers ein. Zumeist bedarf die Personalauswahl eines formellen Beschlusses durch ein Spitzengremium der jeweiligen Partei, zumindest aber die Kenntnisnahme. Dieser Beschlussfassung gehen i.d.R. parteiinterne Konsultationen und Beratungen voran, zumindest aber müssen gewisse innerparteiliche Gruppen bei der Personalauswahl berücksichtigt werden. Zu den fixen Regeln gehört auch, dass ein von der SPÖ gestellter Sozialminister ein Repräsentant der Sozialdemokratischen Gewerkschafter sein muss und im Fall der ÖVP, dass ein Landwirtschaftsminister Repräsentant des Bauernbundes und ein Handelsminister Repräsentant des Wirtschaftsbundes sein muss."* (Müller 2006. S. 174)

Der Bundeskanzler steht auch dem Nationalen Sicherheitsrat vor, der die Bundesregierung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik berät. Für den Fall des Ablebens eines Bundespräsidenten im Amt sieht die Verfassung die automatische Betrauung des Bundeskanzlers mit der Geschäftsführung vor, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.

Der Vizekanzler ist der ständige Vertreter des Bundeskanzlers. Ist er darin verhindert, so betraut der Bundespräsident ein anderes Mitglied der Bundesregierung mit der Stellvertretung. Der Vizekanzler ist in einer Koalition meistens Vorsitzender der zweitstärksten Partei und nimmt daher innerhalb der Ministerriege seiner Partei eine gewisse informelle Vorgesetztenrolle ein.

3.3 Die Bundesminister

Die Minister sind im Grunde genommen politische Manager, die ihr Sachgebiet in der Regierung, gegenüber der Öffentlichkeit und in den Medien vertreten. Im Großen und Ganzen wird jedes Politikfeld[7], wie zum Beispiel Äußeres, Bildung, Inneres, Finanzen, Gesundheit**,** Justiz, Landesverteidigung, Landwirtschaft, Soziales, Verkehr usw., einem eigenen Ministerium zugeteilt. Die Bundesminister werden in der Regel mit der Leitung eines dieser Ressorts betraut, wobei allerdings auch Minister ohne Betrauung mit einem Ressort bestellt werden können – so genannte Minister ohne Portefeuille – was in Österreich aber äußerst selten vorkommt. Ist ein Mitglied der Bundesregierung verhindert, so betraut der Bundespräsident über Vorschlag des Bundeskanzlers einen anderen Minister oder einen höheren Beamten des Ressorts mit der Vertretung.

Die Führung der Vollziehung erfolgt in Österreich nach dem Ministerial- bzw. Ressortsystem, das heißt, dass die gesamten Verwaltungsaufgaben nach ihrer Gleichartigkeit (sachliche Zugehörigkeit) zu Ressorts zusammengefasst werden. Jedem Bundesminister wird ein bestimmtes Ressort zugewiesen, das er dann selbständig[8] und unter eigener rechtlicher und politischer Verantwortlichkeit leitet, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Das bedeutet aber auch, dass alle Minister gleichberechtigt sind und keiner dem anderen Weisungen erteilen kann, was sich manchmal aus der Sicht Außenstehender lähmend auf den Regierungsprozess auswirkt.

Da die genaue Anzahl und die Kompetenzen der einzelnen Ministerien nicht in der Verfassung geregelt sind, wird zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode ein eigenes Bundesministeriengesetz erlassen. Mittels dieses seit 1973 existierenden Gesetzes werden die Anzahl, die Bezeichnung und die Aufgabenstellung der Ministerien geregelt. Zuvor waren diese Zuständigkeiten durch viele Organisationsgesetze, Vollzugsklauseln und einfache Verwaltungsgesetze geregelt. Es kommt fast nach jeder Wahl vor, dass sich gewisse Zuständigkeiten von einem Ressort in das andere verschieben bzw. neue Ministerien eingerichtet werden. So geschah dies zum Beispiel jüngst, Anfang 2009, als dem Verteidigungsminister die Sportagenden zu-

[7] Arbeitsgebiete des Regierens, auf denen die Lösung bestehender oder neu auftretender Probleme versucht wird.

[8] Im Falle einer Koalitionsregierung ist diese Selbstständigkeit durch das Regierungsprogramm eingeschränkt.

geteilt wurden. Innerhalb seines Ministeriums hat der Minister über sein Verwaltungspersonal Personalhoheit, was bedeutet, dass er grundsätzlich selbst – mit Ausnahme weniger Spitzenpositionen – die Besetzung der Beamtenposten in seinem Ressort bestimmt.

Als unmittelbarer Mitarbeiterstab der Minister entwickelte sich im Laufe der Geschichte die Einrichtung von so genannten Ministerbüros bzw. Ministerialkabinetts im österreichischen Ministerialsystem. Es handelt sich mit Masse um junge, ambitionierte Parteifunktionäre, die einem sehr großen Arbeits- und Termindruck ausgesetzt sind und daher diese Arbeit nur eine gewisse Zeit verrichten. Oftmals wird dieses Personal der politischen Administration im Wege von Sonder- und Leihverträgen von außerhalb der Ministerien rekrutiert. Pelinka beschreibt diese parteipolitisch gefärbten Gremien, welche im Gegensatz zum Berufsbeamtentum stehen, folgendermaßen: *„Diese Ministerbüros umfassen bis zu fünf Personen – nur das Büro (Kabinett) des Bundeskanzlers ist etwas größer. Diese vom politischen und persönlichen Vertrauen des Kanzlers, Vizekanzlers oder Ministers getragenen Personen stehen in einem strukturell bedingten Spannungs- und Konkurrenzverhältnis zu den Spitzen des Berufsbeamtentums in den Ministerien (Leiter der Sektionen, Gruppen und Abteilungen). Die Karriere der Mitglieder dieser Kabinette ist jedoch, anders als die der Berufsbeamten, von der Karriere des jeweiligen Ministers (Kanzlers) abhängig. Die Zugehörigkeit zu einem solchen Büro ist jedoch ein in vielen Fällen zu beobachtendes Sprungbrett für politische Spitzenkarrieren."* (Pelinka 2003. S. 529)

Die Berufung von Spitzenpolitikern in ihre Ämter erfolgt mannigfaltig, jedoch ist eines unbestritten: Mitglied der Bundesregierung zu sein oder gewesen zu sein, ist zweifelsohne ein Höhepunkt einer politischen Karriere in Österreich. Als Mitglied der politischen Elite[9)] eines Landes und aufgrund des großen medialen Bekanntheitsgrades stehen einem scheidenden Regierungsmitglied viele berufliche Spitzenpositionen offen. Zahllose praktische Beispiele beweisen das: Viktor Klima, Karl-Heinz Grasser, Ernst Strasser, Brigitte Ederer, Wolfgang Ruttensdorfer usw. Sie erlangten nach dem Ausscheiden aus ihren politischen Ämtern bedeutende Positionen in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Bereich. Dass dieser Prozess auch umgekehrt gilt, zeigen die Karrierewege von Spitzenmanager wie Franz Vranitzky,

[9)] Parteispitzen, Spitzenvertreter von Verbänden und Kammern, Adelshäusern, Verwaltungsspitzen, Generalstab usw., die Zugang zur Macht besitzen oder zumindest berechtigte Aussicht darauf haben.

Viktor Klima oder Thomas Prinzhorn, die aus privaten oder halbstaatlichen Wirtschaftsbetrieben in politische Spitzenpositionen kamen.

Grundsätzlich kann jede Person zum Mitglied der Bundesregierung berufen werden, die das passive Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Oft werden Kandidaten für Ministerämter aus den Reihen der Landesräte der Bundesländer ausgewählt, wobei die Regierungsberufungen in erster Linie parteienkontrolliert geschehen. Beispiele hierfür sind: Ernst Strasser und Liese Prokop aus Niederösterreich, Erwin Buchinger aus Salzburg, Günther Platter aus Tirol, Werner Faymann aus Wien und Nikolaus Berlakovich aus dem Burgenland. Ein langgedientes Mitglied einer Landesregierung bringt zumeist viel Fachkompetenz und reichlich praktische politische Erfahrung in ein Regierungsamt auf Bundesebene mit. Ferner sind die Bünde[10] bei der ÖVP und vergleichbare Vorfeldorganisationen bei der SPÖ[11] wichtige Personalagenturen für politische Spitzenfunktionäre.

Die Struktur und hohe Verflechtung der Verbände, Kammern und den sonstigen regierungsnahen Institutionen bieten in Österreich ein reiches Repertoire für zukünftige politische Nachwuchsträger. Sie ermöglicht jungen Leuten – sozusagen in geschützten Bereichen – als Sekretäre oder Assistenten Erfahrung auf dem politischen Parkett zu sammeln, um dann zu geeigneter Zeit für Spitzenfunktionen zur Verfügung zu stehen.

Es kommt in Österreich höchst selten vor, dass Minister ins Amt berufen werden, die keiner Partei angehören und daher auch keine herkömmliche Parteifunktionärskarriere hinter sich haben. Nicht oft kommen auch Männer und Frauen mit rein fachlicher Vorbildung in ihrem zukünftigen Ressort zum Zug, die keine unmittelbare Bindung an eine Partei besitzen. Beispiele hiefür sind die so genannten „Fachminister“ bzw. „Quereinsteiger“, wo etwa die Richterin Bandion-Ortner angeführt werden kann, die 2009 zur Justizministerin berufen wurde. Das Justizministerium ist in der Zweiten Republik schon mehrmals und bewusst mit parteifreien Ministern besetzt worden, weil dieses Amt durch die Kontrolle der Gerichtsbarkeit und die Weisungsmöglichkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft von hoher politischer Relevanz ist. Gerade hier sind unabhängige Experten mit hoher fachlicher Reputation und politischer Neutralität sehr gefragt.

[10] Zum Beispiel Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund, Bauernbund, Seniorenbund, Wirtschaftsbund und Junge Volkspartei.

[11] Zum Beispiel Arbeiter-Samariter-Bund, Pensionistenverband, Wirtschaftsverband und Kinderfreunde.

Zur Rekrutierung von politischen Eliten führt Patzelt folgendes aus: *„Demokratische Verfassungsstaaten hängen weitgehend von der Selbstrekrutierung ihres künftigen Führungspersonals ab, also davon, dass sich möglichst leistungsfähige Personen für eine dauerhafte politische Tätigkeit interessieren und bereit sind, sich auf einen meist recht langen und mühsamen Weg zu machen, der – ohne alle Gewissheit des Erfolgs – eines Tages in politische Spitzenämter führen mag („Ochsentour"). Durch Schaffung entsprechender Anreiz- oder Abschreckstrukturen kann man recht nachhaltig darauf einwirken, welche Gruppen von Personen in erster Linie für (dauerhafte) politische Beteiligung gewonnen werden können („Rekrutierungsprozeß"). Damit lässt sich die Zusammensetzung, durchschnittliche biographische Erfahrung und Qualität einer sich alsbald auf Dauer stellenden politischen Klasse beeinflussen."* (Patzelt 2003. S. 329)

3.3.1 Der Finanzminister

Unter den Bundesministern verfügt der gemäß geltendem Bundeshaushaltsgesetz mit der Budgethoheit ausgestattete Finanzminister über eine besondere Stellung im politischen Prozess[12)]. Die jährlichen Steuereinnahmen werden im Wege des vom Finanzminister erstellten Finanzausgleiches (als Regierungsvorlage) verteilt. Der Finanzausgleich wird vom Nationalrat mit einfacher Mehrheit beschlossen – den Ländern bzw. dem Bundesrat kommt dabei kein Mitbestimmungsrecht zu. Der Finanzminister ist lediglich verpflichtet, mit Vertretern der Bundesländer und den Gemeinden diesbezüglich in Verhandlungen zu treten.

Müller sieht die Stellung des Finanzministers besonders hoch angesiedelt, sogar noch vor dem Vizekanzler, indem er formuliert: *„Insbesondere seit 1986 sieht das Bundeshaushaltsrecht weitgehende Mitwirkungsrechte des Finanzministers bei allen finanziell relevanten Entscheidungen innerhalb der einzelnen Fachressorts vor, nicht nur bei der Budgeterstellung, sondern auch beim Budgetvollzug. Die entsprechend spezialisierten Beamten des Finanzministeriums verfügen i.d.R. über einen ausgezeichneten Einblick in die jeweiligen Fachressorts. Das Vetorecht des Finanzministers kann allerdings durch „Politisierung" einer Materie, also dadurch, dass sie in*

[12)] Sammelbezeichnung für Abläufe politischer Willensbildung, Entscheidungsfindung und Durchsetzung sowie Beschaffung von Legitimität.

Koalitionsregierungen von einer zwischen Ministern abgehandelten zu einer zwischen Parteien ausgetragenen Frage gemacht wird, einiges an Bedeutung verlieren. Dennoch bleibt der Finanzminister das institutionell stärkste Regierungsmitglied nach dem Bundeskanzler." (Müller 2006. S. 175)

Die österreichische Realität gibt dieser Erkenntnis insofern Recht, als dass in Koalitionsregierungen gerne das Amt des Vizekanzlers mit dem des Finanzministers gekoppelt wird. Als Beispiele für diese Doppelfunktionen der letzten Zeit seien genannt: Regierung Kreisky mit Vizekanzler und Finanzminister Hannes Androsch, Regierung Gusenbauer mit Vizekanzler und Finanzminister Wilhelm Molterer und Regierung Faymann mit Vizekanzler und Finanzminister Josef Pröll.

3.3.2 Der Außenminister

Auch die Stellung des Außenministers ist erwähnenswert, weil er der Träger der staatlichen Außenpolitik ist, obwohl diese primär von der gesamten Bundesregierung gestaltet wird. Die Außenpolitik wird heutzutage vielfach innenpolitisch mitgestaltet, indem ein gesellschaftliches und politisches Kräftespiel mit bestimmten Entscheidungsstrukturen Einfluss auf sie nimmt, wobei der Bundeskanzler und der Innenminister entscheidend daran beteiligt sind. Als Beispiel eines Konfliktes in der Regierung um die Außenpolitik sei der öffentlich ausgetragene Zwist um die Anerkennung der ehemaligen jugoslawischen Teilstaaten im Dezember 1991 zwischen dem damaligen Bundeskanzler Vranitzky und dem Außenminister Mock angeführt.

Dieses Vorgehen kann zusätzlich zu Irritationen und zu Diskussionen um Zuständigkeiten und Kompetenzen mit dem Bundespräsidenten führen, welcher als der Repräsentant der Republik nach außen gilt und berechtigt ist, Staatsverträge abzuschließen. Immerhin gelten etwa die Botschafter eines Landes als Vertreter des Staatsoberhauptes des Entsendestaates und werden daher auch im Gastland Österreich vom Staatschef und nicht vom Außenminister akkreditiert.

Eine Besonderheit des Außenministeriums[13)] ist die Tatsache, dass sich hier traditionellerweise eine eigene Koordinierungsstelle in Form des

[13)] Der Verfasser wählt bewusst diesen allgemeingültigen politikwissenschaftlichen Ausdruck, unabhängig davon, dass es in Österreich zurzeit den Namen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten trägt.

Generalsekretariats herausgebildet hat. Bekannt wurde diese Dienststelle unter anderem durch ihren ehemaligen Leiter Thomas Klestil, bevor dieser 1992 das erste Mal für die Funktion des Staatsoberhauptes kandidierte. Der Generalsekretär ist nach dem Außenminister der zweithöchste Beamte im Außenministerium – er steht in der Hierarchie über allen Sektionsleitern. Ihm obliegt die Koordinierung sowohl aller österreichischen Botschafter im Ausland als auch der ausländischen Botschafter in Österreich.

Die Stellung des Außenministers wird allerdings heutzutage dadurch „beschnitten", dass durch die enge Zusammenarbeit in allen Politikbereichen im Rahmen der Europäischen Union auch andere Fachminister in ihren Bereichen Außenpolitik betreiben. Auch sie vertreten in den jeweiligen Gremien die Verhandlungspositionen ihres Landes und gestalten so die Außenpolitik mit.

3.3.3 Der Verteidigungsminister

An der Stellung des Verteidigungsministers lassen sich einige praktische Details über die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit in der Regierung darstellen. Die Sicherheitspolitik ist heute in Österreich eine Querschnittsmaterie – im Gegensatz zu früher, wo sie ein Teilaspekt der Außenpolitik war – und wird von der Bundesregierung als Kollegialorgan wahrgenommen. Im Klartext heißt das, dass in Katastrophen- bzw. in Krisenzeiten alle Ministerien mitgestalten und eng zusammenarbeiten. Jeder Minister übernimmt dabei mit seinem Ressort einen Teil der Verantwortung. Einige Beispiele dieser Zuständigkeiten seien hier exemplarisch aufgezählt: der Gesundheitsminister für eine flächendeckende medizinische Versorgung, der Landwirtschaftsminister für Tierseuchen, der Wirtschaftsminister für die Energieversorgung und der Verkehrsminister für die Infrastruktur (ÖBB, Post, Telekommunikation) des gesamten Bundesgebietes.

Der Verteidigungsminister ist in erster Linie für die Verteidigungspolitik verantwortlich. Das Militär mit dem Verteidigungsminister an der Spitze ist nur ein, wenngleich zentraler, Bestandteil der Sicherheitspolitik des gesamten Staates. Der Verteidigungsminister verfügt mit dem Bundesheer über die schlagkräftigste strategische Ressource des Staates in Bezug auf Bedrohung von außen, aber auch für den Katastrophenschutz. Im Anlassfall steht das Bundesheer mit seinen gesamten personellen und materiellen Möglichkeiten gemäß den im Wehrgesetz festgeschriebenen Aufgabenzuordnungen zur militärischen Landesverteidigung und zur Hilfeleistung bei

Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Ausmaßes zum Assistenzeinsatz bereit. In letzterem Fall ist allerdings bei einer Katastrophe im Inland das Innenministerium für die Leitung des Einsatzes zuständig, wobei ein Teil dieser Verantwortung wiederum bei den Bundesländern liegen kann. Bei einer Katastrophe im Ausland ist das Außenministerium federführend. In den Fällen von Assistenzleistungen des ÖBH beweist sich das demokratische Prinzip des Primats der Politik besonders eindrucksvoll, demzufolge militärische Kräfte als Instrument der Politik und unter weisungsgebundener Führung derselben zu agieren haben.

3.4 Die Staatssekretäre

Die Staatssekretäre sind formalrechtlich gesehen keine Mitglieder der Bundesregierung, obwohl sie bei dem wöchentlich stattfindenden Ministerrat, wenngleich ohne Stimmrecht, anwesend sind. Politisch werden sie zwar als Regierungsmitglieder gewertet, unterliegen aber nicht der Ministerverantwortlichkeit. Sie sind dem Bundeskanzler oder den Bundesministern zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben. Sie werden in gleicher Weise wie die Minister bestellt und abberufen und sind als Hilfsorgane der vorgesetzten Minister an deren Weisungen gebunden. Ein Misstrauensvotum durch den Nationalrat ist jedoch möglich, und eine allfällige Enthebung erfolgt dann durch den Bundespräsidenten. *„Die Anzahl der Staatssekretäre schwankt stark und ist von verschiedenen Faktoren abhängig (u.a. Arbeitsentlastung des Ressortchefs, Setzen politischer Signale, Kontrolle des Ministeriums durch eine andere Partei als sie der Minister repräsentiert)“.* (Müller 1997. S. 124)

Es ist ein langgepflegter Brauch des von großen Koalitionen geprägten politischen Systems in Österreich, dass einem Minister ein Staatssekretär der jeweils anderen politischen Farbe beigegeben wird. Müller bringt das auf den Punkt, indem er feststellt: „*Wenn sie nicht derselben Partei wie der jeweilige Minister angehören, spielen sie oft eine politisch bedeutende Rolle als dessen Kontrolleur und erster Verhandlungspartner innerhalb der Koalition.“* (Müller 2006. S. 169).

Patzelt hält sich etwas neutraler, indem er statt des Begriffes „politische Kontrolle“ das Wort Integration verwendet: *„Politische Integration wird in Koalitionsregierungen mitunter dadurch zu fördern versucht, dass man Politiker der einen Partei an Spitzenpositionen eines Ministeriums platziert, das von einem Minister einer anderen Partei geleitet wird.“* (Patzelt 2003. S. 377).

3.5 Der Ministerrat

Der Ministerrat[14)] ist das wöchentliche Treffen der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit als Kollegium, dessen Vorsitzender der Bundeskanzler ist. Zurzeit findet der Ministerrat jeden Mittwoch (früher Dienstag) in Form einer nicht öffentlichen Sitzung statt. Im Anschluss treten der Bundeskanzler und der Vizekanzler gemeinsam vor die Presse und informieren im so genannten Pressefoyer die Öffentlichkeit über die behandelten Themen. Es ist zu betonen, dass Entschließungen des Ministerrats einstimmig zu erfolgen haben, obwohl das weder in der Verfassung noch in einem anderen Gesetz explizit so verankert ist. Berchtold führt zu dieser politischen Praxis ins Treffen: *„Für die Ausübung der Befugnisse der Bundesregierung ist das Prinzip der Einstimmigkeit von wesentlicher Bedeutung. Jede Entscheidung der Bundesregierung muss von allen ihr angehörenden Bundesministern politisch getragen werden. Die praktisch-politischen Auswirkungen des Einstimmigkeitsprinzips hängen sehr von der Zusammensetzung der Bundesregierung ab.“* (Berchtold 1982. S. 157)

Dadurch hat jeder Minister – und im Falle von Koalitionsbildungen, jede an der Koalition beteiligte Partei – ein Vetorecht. Mit diesem Vetorecht wird der Gefahr begegnet, dass eventuell ein Minister Gesetze zu vollziehen hat, denen er nicht zugestimmt hat. Zusätzlich schränkt es die Machtstellung der einzelnen Minister ein, weil jeder von ihnen die Zustimmung des anderen bei seinen eigenen politischen Vorhaben benötigt.

Die Aufgaben des Ministerrates sind im Einzelnen:

- Einbringen von Gesetzesvorschlägen in den Nationalrat;
- Vorlage des Bundesvoranschlages im Nationalrat;
- Vorschlag zur Erlassung einer Notverordnung;
- Einspruch gegen ein Landesgesetz;
- Antrag an den Bundespräsidenten zur Auflösung eines Landtages;
- Andere Entscheidungen, wie zum Beispiel die Besetzung von Spitzenpositionen in der Verwaltung.

[14)] Allgemeine Bezeichnung für die Regierung als Kollegialorgan, welche oft auch als informelles Instrument gilt, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern besprochen und ausgeglichen werden.

Die politische Bedeutung des Ministerrates wird dadurch unterstrichen, dass Gesetzesinitiativen einstimmig beschlossen werden müssen, bevor sie im Nationalrat als Regierungsvorlagen[15)] eingebracht werden können. Der einzelne Bundesminister ist also nicht befugt, selbständig Gesetzinitiativen an den Nationalrat zu stellen und damit aus eigener Initiative Gesetze zu initiieren, die nur ihm politisch opportun erscheinen. Er muss die Zustimmung seiner Ministerkollegen einholen. Die Regierung hat keine Geschäftsordnung und hat sich in diesen Bereichen an die Verfassung zu halten. Dadurch ist der Entstehungsprozess einer Regierungsvorlage oftmals nur schwer nachzuvollziehen.

Ismayr führt weiters über die Bedeutung des Ministerrates in einer Zeit der zunehmenden Komplexität und Vielfalt der Staatsaufgaben aus: *„Es ist der Ort, an dem alle Kabinettsmitglieder zusammentreffen und ihre Vorstellungen austauschen können (was oft auch zuvor oder danach im informellen Gedankenaustausch geschieht), und es bietet der Regierung in vielen Ländern zudem Gelegenheit, ihre Entscheidungen anschließend in Presseerklärungen oder Pressekonferenzen bekannt zu machen. Die tatsächliche Bedeutung der Kabinettssitzungen im Entscheidungsprozeß der Regierung ist in den Systemen unterschiedlich, was sich u. a. an der unterschiedlichen Dauer zeigt.“* (Ismayr 2003. S. 26-27).

3.6 Die Bestellung und Entlassung der Regierung

Seit der Verfassungsnovelle 1929 erfolgt die Bestellung der Bundesregierung durch den formalen Akt der Ernennung durch den Bundespräsidenten, wobei dieser keiner rechtlichen Einschränkung unterliegt. Er betraut in der Regel den Parteichef jener Partei mit der Bildung einer Regierung, der bei der Nationalratswahl als Sieger hervorgegangen ist. Schafft dieser das Vorhaben nicht, wird der Parteiführer mit den zweitmeisten Volksvertretern im Nationalrat mit dieser Aufgabe betraut. Die Nationalratswahlen werden somit indirekt immer mehr auch zu Kanzlerwahlen.

Ist die Regierungsbildung erfolgreich beendet, ernennt der Bundespräsident den Bundeskanzler, welcher jedoch das Vertrauen des Nationalrates besitzen muss. Das bedeutet in der Praxis, dass eine Einigung der stimmenstärksten Parlamentsparteien auf einen Kandidaten vorliegt.

[15)] Gesetzesinitiativen, die von der Regierung in Verbindung mit Parteien und Bürokratien entstehen. In der Regel werden sie von den zuständigen Fachministern ausgearbeitet (Ministerialentwurf).

Die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt. Dieser hat zwar das Kabinettsbildungsrecht, wobei er aber die jeweilige parteiinterne Struktur und die Parteiorganisation zu berücksichtigen hat, da letztlich die jeweiligen Parteivorstände ihre Zustimmung zu den Bestellungen geben müssen. Nach der Angelobung muss sich die Bundesregierung innerhalb von sieben Tagen dem Nationalrat vorstellen und ihre Tätigkeit in Verantwortlichkeit gegenüber dem Nationalrat aufnehmen. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass der Nationalrat in Österreich, im Unterschied zu anderen europäischen Staaten, am Zustandekommen der Regierung nicht direkt beteiligt ist.

Die Amtsperiode der Bundesregierung umfasst nicht einen bestimmten Zeitraum. Es entspricht jedoch der parlamentarischen Gepflogenheit, dass nach jeder Neuwahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates die jeweilige Bundesregierung ihren Rücktritt (Demission) anbietet.

Die Entlassung der gesamten Bundesregierung steht dem Bundespräsidenten nach freiem Ermessen zu. Allerdings hat noch kein Bundespräsident in der Zweiten Republik von seinem Recht, die Bundesregierung von sich aus zu entlassen, Gebrauch gemacht. Die Entlassung einzelner Minister kann nur auf Vorschlag des Bundeskanzlers erfolgen.

Gründe hiefür können sein:

- freiwilliger Rücktritt;
- Misstrauensvotum des Nationalrates;
- Verurteilung durch den Verfassungsgerichtshof;
- strafgerichtliche Verurteilung, die den Verlust der öffentlichen Ämter zur Folge hat;
- Vorliegen von Unvereinbarkeiten von Ämtern oder Funktionen nach dem Unvereinbarkeitsgesetz. Es dürfen dabei keine Tätigkeiten mit Nebenerwerbsabsichten ausgeführt werden. Sollte ein Mitglied bei Regierungsantritt bereits im Besitz eines Unternehmens sein, darf diese Firma keine öffentlichen Aufträge mehr annehmen.

Der Bundespräsident kann für den in Rede stehenden Fall eine Beamtenregierung bestellen oder die scheidende Bundesregierung mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte betrauen, bis die neue Regierung angelobt ist.

Die Befugnis des Bundespräsidenten, die Regierung abzuberufen, ist allerdings durch die von Müller hervorgehobene Praxis stark eingeschränkt: *„Die Verfassungsbestimmungen, wonach der Bundespräsident auf eigenen Entschluss den Bundeskanzler oder die Bundesregierung entlassen kann (und allenfalls, auf Vorschlag der Regierung, auch den Nationalrat auflösen kann), sind totes Recht. Ohne Staatsnotstand wäre ihre Anwendung ein eklatanter Bruch der etablierten Konventionen und würde weithin als völlig unakzeptabel gelten. Trotz einer starken institutionellen Stellung ist also der Einfluss des Bundespräsidenten auf die Zusammensetzung der Bundesregierung gering*." (Müller 2006. S. 185-186).

3.7 Die Funktionen der Regierung

Einen besonderen Stellenwert besitzt die Bundesregierung in der Gesetzgebung des Bundes, weil sie als Kollegialorgan das Initiativrecht für Regierungsvorlagen ausübt, welche auch zahlenmäßig den häufigsten Anteil bilden. Ein einzelner Minister hat dieses Recht nicht, weshalb derartige Gesetzesanträge vorab vom Ministerrat verabschiedet werden müssen. Nach dem so genannten Begutachtungsverfahren[16)] durch die gesetzlichen Vertretungen wird der Gesetzesvorschlag im Nationalrat eingebracht. Um dieses relativ komplizierte System des Begutachtungsrechtes zu umgehen, welches Regierungsvorlagen zu passieren haben, werden in der politischen Praxis oft eigene Abgeordnete der Parteien von der Regierung benutzt, um Initiativanträge[17)] einzubringen. Der Vorteil liegt hier in der Umgehung und Ersparnis des Begutachtungsverfahrens, weil der Gesetzesantrag ja als Initiativantrag schon direkt vom Nationalrat dort eingebracht wird.

Die Aufgabe der Bundesregierung ist die Vollziehung aller in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind. Die Bundesregierung ist mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betraut, das heißt, dass die einzelnen Minister die obersten Organe der Bundesverwaltung darstellen. Bezüglich des Zusammenwirkens der verschiedenen Teile im Prozess des Gesetzesvollzuges fasst Müller zusammen: *„Der Vollzug der Bundesgesetze obliegt*

[16)] Aussendung von Gesetzesentwürfen zur Stellungnahme an andere Ministerien, Bundesländer, Sozialpartner, Gebietskörperschaften, staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften und weitere Interessensvertretungen.

[17)] Selbstständiger Gesetzesantrag von mindestens fünf Abgeordneten zum Nationalrat oder eines Ausschusses des Nationalrates. Das Verfahren ist in der Regel wesentlich kürzer als bei Regierungsvorlagen.

den im jeweiligen Gesetz genannten bzw. den laut Bundesministeriengesetz zuständigen Regierungsmitgliedern, zum Teil auch der Bundesregierung als Kollegialorgan. Aus sachlichen und/oder politischen Gründen sind neben dem federführenden Ressort oft auch weitere Ministerien über „Einvernehmensklauseln" am Gesetzesvollzug beteiligt. In der Praxis ist der Gesetzesvollzug aber Domäne der Verwaltung." (Müller 1997. S. 79)

Des Weiteren besitzt die Bundesregierung ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes durch den Bundespräsidenten. Bei der Ernennung sonstiger hoher und höchster Beamter bedarf es sogar eines Beschlusses der Bundesregierung. Müller präzisiert: *„Die Ernennung hoher Beamter bedarf aber des Beschlusses der Bundesregierung und der Bestellung durch den Bundespräsidenten."* (Müller 2006. S. 108)

4. Praxisteil

4.1 Spannungsfeld Regierung und Parlament

Ein besonderes Merkmal des österreichischen Regierungssystems ist die enge Verflechtung von Politik und Wirtschaft auf der einen und von Parteien und Interessengruppen auf der anderen Seite. Dieses als Korporatismus[18)] bezeichnete Phänomen mit seinen Vor- und Nachteilen wurde von Gerhard Neumüller in seinem Beitrag „Die Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft" in diesem Band schon eingehend beleuchtet. Bezeichnend dafür ist die Mitgliedschaft von Spitzenkräften in führenden Positionen der Teilorganisationen und die gleichzeitige Mitgliedschaft im Nationalrat, was zwangsläufig zu Interessenskonflikten führen muss. Doch trotz einer bedeutenden Beteiligung der Verbände an der Ausübung von Regierungsfunktionen stellen sie das Primat der Regierung nicht in Frage.

Das besondere Verhältnis der Bundesregierung zum gesetzgebenden Organ, dem Nationalrat, wird in Österreich dadurch ausgedrückt, dass gegen die Mehrheit im Nationalrat nicht regiert werden kann. Mit anderen Worten heißt dies, dass kein Gesetz und keine Entschließung beschlossen werden

[18)] Dieser Terminus bezeichnet die freiwillige Einbindung gesellschaftlicher Organisationen in die Politik und in die staatlichen Entscheidungsprozesse durch die Verbindung von Staatsorganen und Interessengruppen.

kann, welche nicht die Zustimmung der Mehrheit des Nationalrates findet. Bundespräsident Heinz Fischer merkt über das Verhältnis dieser „Schicksalsgemeinschaft“ an: *„Besonders augenfällig ist die über alle Grenzen der Gewaltenteilung hinweg wirkende Kooperation zwischen Parlament und Regierung, die man ohne Zweifel als eine Art politische Symbiose bezeichnen kann: Nur wenn die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament (im besonderen Parlamentsmehrheit) funktioniert, kann man von einem arbeitsfähigen und stabilen Regierungssystem sprechen. Stürzt die Regierung, ist auch der Nationalrat in höchstem Maße tangiert.“* (Fischer 1997. S. 116)

Zu Theorie und Praxis der Kontrolle der Regierung meint Berchtold: *„Seit jeher wurde mit der Idee einer demokratischen Staatsordnung die der Beschränkung der Machtträger und deren Kontrolle verbunden. Das hat seinen Grund in der Erkenntnis, dass ungeteilte und unkontrollierte Macht die Tendenz hat, sich mehr und mehr auszuweiten und damit die Grundlage der demokratischen Staatsordnung selbst zu zerstören. Es ist deshalb gefestigtes Gedankengut der politischen Theorie, dass Demokratie Kontrolle der politischen Macht verlangt, um die Demokratie selbst zu erhalten. Das parlamentarische Regierungssystem hat im Wesentlichen diese Kontrollfunktion der Volksvertretung zugewiesen. Der dahinter stehende Gedanke, die Regierung solle durch die Volksvertretung als Repräsentant des Volkes kontrolliert werden, ist eine zwingend aus der demokratischen Idee sich ergebende Konsequenz. Auch die österreichische Verfassungsordnung hat die Regierungskontrolle institutionell im Nationalrat verankert.“* (Berchtold 1982. S. 174)

Viel hängt auch davon ab, wie der Parteivorsitzende mit dem Vorsitzenden der Fraktion[19)] im Nationalrat harmoniert. Fallend merkt dazu an: *„Formal ist das Parlament der Regierung übergeordnet; in der politischen Realität kommt der Regierung jedoch schon auf Grund ihrer überlegenen Ressourcen (an spezialisierten Fachleuten in den Ministerien und an finanziellen Mitteln) die zentrale Gestaltungsmacht zu. Das wird am deutlichsten in dem Bereich, der die zentrale Funktion eines jeden Parlaments ausmachen sollte: der Gesetzgebung. Mehr als zwei Drittel aller von Nationalrat beschlossenen Gesetze gehen auf Regierungsvorlagen zurück.“* (Fallend 2003. S. 87)

[19)] Bezeichnung für die im Parlament zu einer politischen Einheit zusammengeschlossenen Abgeordneten einer Partei. Eine Fraktion kann zumindest zeitweise zum Machtschwerpunkt einer Partei werden.

Gesteigert wird die Abhängigkeit der Regierung vom Nationalrat noch bei einer in Österreich – im Gegensatz zu den skandinavischen Ländern – aber nicht häufig vorkommenden Sonderform der Regierungsbildung, der Minderheitsregierung[20]. Müller beschreibt die Problematik einer Minderheitsregierung folgendermaßen: *„Das heißt, daß auch eine Regierung, die keine Mehrheit im Nationalrat hinter sich hat, im Amt bleiben kann, solange sich keine Mehrheit gegen sie findet. Allerdings gilt bei Abstimmungen über Gesetzesvorlagen ebenfalls die positive Abstimmungsregel: Vorlagen, die keine Mehrheit finden, gelten als abgelehnt. Da das österreichische Rechtssystem aber auf einem strikten Legalitätsprinzip beruht („Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden."), ist eine Regierung, die tatsächlich regieren will – also politisch-gestalterisch tätig sein –, gezwungen, gesetzgeberische Aktivitäten zu setzen; und um ihre Gesetzesvorlagen durch den Nationalrat zu bringen, braucht sie dort eine Mehrheit."* (Müller 1997. S. 74)

Das Misstrauensvotum ist ein allgemeines Charakteristikum eines parlamentarischen Regierungssystems und stellt die stärkste Kontrollfunktion des Nationalrates in Österreich dar. Es ermöglicht ihm, der Regierung oder einzelnen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bei einer Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Nationalratsabgeordneten das Vertrauen abzusprechen. Konkret bedeutet das: Wenn sich eine Mehrheit im Nationalrat gegen ein Regierungsmitglied oder die gesamte Regierung ausspricht, muss der Bundespräsident in der Folge den einzelnen Minister oder die gesamte Regierung seines bzw. ihres Amtes entheben.

Im Gegensatz etwa zum italienischen System, wo beide Kammern des Parlamentes der Regierung das Misstrauen aussprechen können, besitzt dieses Recht in Österreich nur die erste Kammer, der Nationalrat. Dieses Recht stellt in der politischen Wirklichkeit aber keine reale Handlungsmöglichkeit dar. So hat es in der Zweiten Republik in Österreich bis dato noch kein erfolgreiches Misstrauensvotum gegeben. Da in parlamentarischen Systemen die Regierung grundsätzlich mit der Parlamentsmehrheit verschmolzen ist, wird sie kaum in aller Öffentlichkeit gegen die von ihr gestellte Regierung stimmen. Es entspricht eher der parlamentarischen Gepflogenheit

[20] Das ist eine Regierung, die im Parlament keine Mehrheit besitzt. Sie muss im Parlament für jeden ihrer Gesetzesanträge um eine Mehrheit ringen. In Österreich kam dies in der Zweiten Republik im Kabinett Kreisky I von 1970 bis 1971 bisher aber nur einmal vor.

in Österreich, dass ein Minister, der das Vertrauen seiner Partei verloren hat, durch entsprechende parteiinterne Prozesse zur Niederlegung seines Amtes bewegt wird. Ein formales Misstrauensvotum im Parlament würde der Partei sicher mehr Schaden als Nutzen bringen – besonders unter den mannigfaltigen Auswirkungen im heutigen Medienzeitalter.

Das Instrumentes Misstrauensvotum besitzt eine große politische Bedeutung. Schon alleine die Existenz dieser Institution wird die jeweilige Regierung dazu bewegen, dass sie sich im Großen und Ganzen in einem Rahmen bewegen wird, welcher von der Mehrheitsfraktion akzeptiert werden kann. Ungeachtet dessen werden Misstrauensanträge oft als Instrument der Opposition im Nationalrat eingesetzt, um öffentliche Aufmerksamkeit zu erringen. Die Opposition ruft nach einem Misstrauensantrag, obwohl sie schon von Haus aus weiß, dass sie damit keine Mehrheit im Nationalrat erreichen wird.

Die Verantwortlichkeit der Bundesregierung besteht gegenüber dem Nationalrat, nicht jedoch gegenüber dem Bundesrat. Die politische Verantwortlichkeit kann insbesondere auf der Grundlage folgender Rechte geltend gemacht werden:

- Interpellationsrecht (Fragerecht)
  Das ist die Befugnis des Nationalrates, von den Mitgliedern der Bundesregierung einschlägige Auskünfte zu verlangen bzw. Fragen über ihre Aufgabenbereiche zu stellen. Dabei können die Geschäftsführung der Bundesregierung überprüft und alle Gegenstände der Vollziehung thematisiert werden. Darunter werden zum Beispiel Fragen über Verwaltung, Regierungspolitik, Absichten und Initiativen politischer Handlungen verstanden. Konkret erfolgt diese Kontrolle in Form von schriftlichen, mündlichen oder dringlichen Anfragen[21)] in der so genannten Fragestunde[22)] oder der Aktuellen Stunde[23)] des Parlamentes, welche Bestandteil jeder Sitzung des Parlaments sind.
- Resolutionsrecht (Entschließungsrecht)
  Das ist die Befugnis des Nationalrates und des Bundesrates, rechtlich

[21)] Sie müssen von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht und noch am selben Tag behandelt werden.
[22)] In der Regel findet zu jeder Sitzung des Nationalrates eine Fragestunde statt, welche ein wichtiges parlamentarisches Kontrollinstrument darstellt.
[23)] Die Plenardebatten einer Sitzungswoche werden mit einer Aktuellen Stunde eingeleitet. Sie dient der Aussprache über Themen von allgemeinem, aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes.

nicht verbindliche Wünsche über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen an die Bundesregierung bzw. die Verwaltung zu richten. Dieses Recht ist vor allem von politischer und weniger von rechtlicher Bedeutung, weil sich die Regierung nicht daran halten muss. Allerdings darf das politische Gewicht andererseits auch nicht unterschätzt werden, weil ja die Mehrheit des Nationalrates dahintersteht und die Resolutionen als bindende Aufträge an die Verwaltung gelten. Als letzte Konsequenz kann eine Entschließung im Nationalrat als bindender Auftrag an die Verwaltung durchgesetzt werden, da der Nationalrat gegebenenfalls per Misstrauensvotum einem Regierungsmitglied das Vertrauen entziehen kann. Wichtige politische Entscheidungen können auf parlamentarischen Entschließungen aufbauen. So beruht zum Beispiel die gesamte Südtirolpolitik auf einer Entschließung des Nationalrates aus dem Jahr 1969.

- Enqueterecht (Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen)
  Das ist die Befugnis des Nationalrates, einen Untersuchungssauschuss zur besonderen Kontrolle der Verwaltung und zur Aufdeckung möglicher Missstände einzuberufen. Alle Gerichte und Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen auf Beweiserhebung nachzukommen. Weiters haben alle öffentlichen Ämter auf Verlangen dieses Ausschusses ihre Akten offen zu legen. Untersuchungsausschüsse laufen meist parallel zu Gerichtsverfahren und bilden oftmals eine Plattform politischer Auseinandersetzung, wobei auch Vertreter von Medien zugelassen sind. Ausschüsse fällen jedoch kein Urteil, sondern erstellen einen Bericht. Dieser wird im Plenum des Nationalrates diskutiert und führt in vielen Fällen auch zu Konsequenzen in Form von gesetzlichen Änderungen.
- Ministeranklage
  Dies ist die Befugnis des Nationalrates, gegen ein Mitglied der Bundesregierung wegen Verdachts der Gesetzesverletzung beim Verfassungsgerichtshof Anklage zu erheben.

4.2 Spannungsfeld Regierung – Bundespräsident

Nach einer massiver Schwächung der Position des obersten Exekutivorganes in der ersten republikanischen Verfassung Österreichs aus dem Jahr 1920 wurde die Stellung des Bundespräsidenten erst mit der Verfassungsänderung von 1929 wieder ausgebaut, indem eine Verschiebung der Machtverhältnisse zu seinen Gunsten in dem Sinne erfolgte, dass er zum Gegengewicht der Regierung wurde. Die Stärke des Amtes des Bundespräsidenten ist durch

die direkte Volkswahl, die lange Amtszeit und die de facto Unabsetzbarkeit begründet. Trotzdem ist die Funktion des Bundespräsidenten im Wesentlichen auf repräsentative Aufgaben beschränkt. Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, lädt fremde Staatsoberhäupter nach Österreich ein und führt im Gegenzug Staatsbesuche im Ausland durch. Neben Repräsentationsaufgaben, Einladungs- und Besuchsdiplomatie bilden Öffentlichkeitsarbeit, Gespräche und offizielle Reden die entscheidenden Instrumente der Politik des Bundespräsidenten.

Das Staatsoberhaupt kann nicht direkt in den politischen Willensbildungsprozess im Inland eingreifen. Er kann zwar seine mahnende Stimme bei großen festlichen Anlässen erheben und so politische Akzente setzen und den Staatsorganen signalisieren, welche Handlungen aus seiner Sicht zu setzen wären. Er hat aber keine konkrete Möglichkeit zwingend auf das Verhalten der Regierung zu irgendeiner Sachfrage einzuwirken. Peripher bliebe ihm diesbezüglich noch ein parteiinterner Einfluss über informelle Kanäle auf die Entscheidungsträger seiner Partei, was allerdings wegen der überparteilichen Stellung des Bundespräsidenten als zumindest fragwürdig einzustufen wäre.

Am Gesetzgebungsprozess in Österreich ist der Bundespräsident derart beteiligt, dass er im Wege des Beurkundungsverfahrens mit seiner Unterschrift die formale verfassungsgemäße Richtigkeit des Zustandekommens eines Gesetzes beglaubigt. Inhaltliche Änderungen sind ihm dabei jedoch nicht möglich. Vom Bundeskanzler wird das neu entstandene Gesetz dann gegengezeichnet, was als Echtheitsbeglaubigung bezeichnet wird. Müller unterstreicht den Idealfall einer harmonischen Zusammenarbeit durch folgende treffende Aussage: *„Im Normalfall, also wenn keine Staatskrise gegeben ist, entspricht die Kooperation der Staatsorgane Parlament (bzw. parlamentarische Mehrheit), Regierung und Bundespräsident der Logik der Verfassung.“* (Müller 2006. S. 199)

Die wichtige innenpolitische Ausgleichsfunktion des Bundespräsidenten zwischen Parlament und Regierung erläutert Berchtold: „*Es entspricht der Grundkonzeption des parlamentarischen Regierungssystems, dass ein Organ besteht, das dann eingreifen kann, wenn einer der beiden tragenden Pfeiler dieses Systems – Parlament oder Regierung – in ihrer verfassungsmäßigen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist oder die ihm zugedachte Aufgabe überhaupt nicht mehr erfüllen vermag. Man kann daher die zentrale*

Funktion des Bundespräsidenten in der Garantie der Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems sehen." (Berchtold 1982. S. 154)

Im Unterschied etwa zur Präsidialdemokratie[24)] in den USA sind in Österreich die Funktionen Bundespräsident und Bundeskanzler strikt voneinander getrennt. Der Bundespräsident wird alle sechs Jahre direkt vom Volk gewählt, was seine Position innerhalb des politischen Systems gegenüber dem Bundeskanzler enorm aufwertet. Trotzdem liegt die weitaus größere reale politische Macht beim Regierungschef.

Pelinka bringt Licht in das Spannungsfeld zwischen Bundespräsident und Bundeskanzler: *„Die direkte Wahl hebt die Bestellung des Bundespräsidenten gegenüber der Bestellung des Bundeskanzlers hervor. Die Direktwahl verschafft dem Präsidenten eine besondere Form von Legitimation. Diese wird allerdings dadurch wesentlich beschränkt, dass der Bundespräsident grundsätzlich nur auf entsprechende Vorschläge der Bundesregierung bzw. einzelner BundesministerInnen tätig werden kann. Dadurch kann er seine Kompetenzen nur in Zusammenarbeit mit der Regierung ausüben. Damit kommt aber erst recht seiner Kernkompetenz, der Bestellung des Bundeskanzlers und der übrigen Mitglieder der Regierung, eine besondere Bedeutung zu. Denn dabei ist der Bundespräsident an nichts und niemanden gebunden*." (Pelinka 2007. S. 136)

5. Zusammenfassung und Schlussbetrachtungen

Die Regierung steht im Zentrum des politischen Systems jedes parlamentarischen Staatswesens, sie braucht dabei aber das Vertrauen des Bundespräsidenten und des Nationalrates. Insbesondere unter den Bedingungen der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft steht die Regierungsarbeit im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit. Die mit der Parlamentsmehrheit politisch idente Regierung ist das eigentliche Macht- und Entscheidungszentrum in Österreich. Sie dominiert in Verbindung mit einer ausgeprägten Partei- und Fraktionsdisziplin im Nationalrat den parlamentarischen Entscheidungsprozess. Ihr obliegt unter anderem die wichtige Schleusenfunktion, darüber zu entscheiden, welche Gesetzesvorlagen dem Nationalrat überhaupt zugeleitet werden sollen und welche nicht.

[24)] Demokratisches Regierungssystem, bei dem die Funktionen des Regierungschefs und Staatsoberhauptes zusammenfallen und die Exekutive von der legislativen Gewalt deutlich getrennt ist.

Im österreichischen politischen System wird der in der politischen Theorie im Vordergrund stehende Gegensatz von Legislative und Exekutive dadurch aufgeweicht, dass die Achse zwischen der Regierung und der Parlamentsmehrheit zur dominierenden Konstellation im politischen System geworden ist. Dies bedeutet, dass das oberste Element der Exekutive, nämlich die Regierung, mit dem wichtigsten Teil der Legislative, nämlich der Parlamentsmehrheit, eine entscheidende politische Einheit bildet. Dies hat maßgebliche Auswirkungen auf bedeutende Aspekte demokratiepolitischer Gebarung, wie etwa die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung.

Die Schwachstelle im Gesetzgebungsprozess in Österreich ist sicherlich die große Abhängigkeit der Regierung vom Nationalrat. Die Parlamentsfraktion im Nationalrat erachtet es in erster Linie als ihre Aufgabe, die Regierung in der täglichen Abstimmungspraxis im Nationalrat zu unterstützen und nicht restriktiv zu kontrollieren. Besonders die Konstellation einer großen Koalition bietet aufgrund der Regierungsmehrheit im Nationalrat vordergründig keine guten Voraussetzungen für eine wirksame politische Kontrolle. Daher ist die Rolle des politischen Kontrollors in Österreich zum großen Teil auf die Opposition übergegangen.

Im parlamentarischen Spannungsfeld zwischen den beiden Verfassungsorganen Bundesregierung und Bundespräsidenten hat letzterer durch seine vorwiegend repräsentative Funktion die schwächere Position. Obwohl er durch einen direkten Volksentscheid in sein Amt gewählt wird, bleiben ihm realpolitisch wenige Möglichkeiten, aktiv gestalterisch in die Politik einzugreifen. Die meisten seiner Kompetenzen kann der Bundespräsident nur auf Vorschlag der Bundesregierung und unter Gegenzeichnung von Ministern ausüben, in der Öffentlichkeit wird er trotzdem als eine Art Gegengewicht zum Bundeskanzler verstanden. Nicht unterschätzt werden darf jedoch der informelle Einfluss des Bundespräsidenten auf die öffentliche Meinungsbildung, die er über den Weg der Medien auf die politische Öffentlichkeit ausübt.

(Abgeschlossen am 17. April 2009)

Literaturverzeichnis

Berchtold, Klaus: Die Regierung. In: Fischer, Heinz (Hrsg.): Das politische System Österreichs. Dritte ergänzte Auflage. Wien: Europaverlag 1982.

Dachs, Herbert u. a. (Hrsg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik. Dritte Auflage. Wien: Manz 1997.

Dachs, Herbert u. a. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Manz Verlag, Wien 2006. Bildung. Grundlagen – Zugänge – Materialien. Wien: ÖBV & HPT Verlag 2003.

Fallend, Franz: Arenen der Politik: Machtverteilung und Entscheidungsmuster in Bund, Ländern und Gemeinden. In: Dachs, Herbert und Fassmann, Heinz (Hrsg.): Politische Bildung. Grundlagen – Zugänge – Materialien. Wien: ÖBV & HPT Verlag 2003.

Fischer Heinz: Das Parlament. In: Dachs, Herbert u. a. (Hrsg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik. Dritte Auflage. Wien: Manz 1997.

Fischer, Heinz (Hrsg.): Das politische System Österreichs. Dritte ergänzte Auflage. Wien: Europaverlag 1982.

Heinrich, Hans-Georg: Einführung in die Politikwissenschaft. Wien: Böhlau 1989.

Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. Dritte Auflage. Opladen: Leske und Budrich 2003.

Mantl, Wolfgang (Hrsg.): Politik in Österreich. Die Zweite Republik: Bestand und Wandel. Wien: Böhlau 1992.

Micewski, Edwin u. a.: Österreichische parlamentarische Parteien – Positionen zu Sicherheitspolitik und Streitkräften. Vom Ende des Kalten Krieges bis zur österreichschen EU-Ratspräsidentschaft 2006. Wien: Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie Nr. 14 2007.

Müller, Wolfgang C.: Regierung und Kabinettsystem. In: Dachs, Herbert u. a. (Hrsg.): Handbuch des Politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik. Wien: Manz 1997.

Müller, Wolfgang C.: Regierung und Kabinettsystem. In: Dachs, Herbert u. a. (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch. Wien: Manz 2006.

Patzelt, Werner J.: Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriss des Faches und studiumbegleitende Orientierung. Fünfte Auflage. Passau: Wissenschaftsverlag Rothe 2003.

Pelinka, Anton: Politik und moderne Demokratie. Kronberg: Scriptor 1976.

Pelinka, Anton: Vergleich politischer Systeme. Wien: Böhlau 2005.

Pelinka, Anton und Rosenberger Sieglinde: Österreichische Politik. Grundlagen, Strukturen, Trends. Dritte Auflage. Wien: Facultas 2007.

Sieder, Reinhard u. a.: Österreich 1945 - 1995. Gesellschaft, Politik, Kultur. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995.

Parteiensystem und politische Kultur in Österreich

von Peter Filzmaier und Flooh Perlot

1. Politische Parteien

Demokratie sieht von ihrer formalen Konstruktion aus an sich keine Parteien vor. Die zentralen Elemente sind a) das Parlament – bestehend aus Abgeordneten, die mit einem freien Mandat ausgestattet werden – und b) die Regierung, oder in den Begriffen der Gewaltenteilung ausgedrückt die Legislative und die Exekutive sowie c) als dritte Macht im Staat die Gerichtsbarkeit bzw. Judikative. Dennoch sind politische Parteien als Akteure in jeder Demokratie etabliert und integriert. In Österreich haben Parteien schon in den Anfängen der Ersten Republik eine wichtige Rolle gespielt, die Zweite Republik war ebenso eine Gründung der politischen Parteien, und wurde darüber hinaus wesentlich von diesen geprägt.

1.1 Funktionen politischer Parteien

Parteien erfüllen in demokratischen Systemen eine Reihe von unterschiedlichen Aufgaben, die teilweise nur durch sie geleistet werden können; in anderen Bereichen sind sie nur ein Akteur unter vielen. Die zentralen Funktionen der Parteien beinhalten (vgl. Pelinka 2004, Beyme 1984):

– Zielfindungsfunktion: Parteien haben politische Programme und vertreten inhaltliche Standpunkte bis hin zu eigenen Ideologien. Sie zeigen damit den Wählern Alternativen bei Handlungsentscheidungen auf, und bieten die Grundlage für eine demokratische Auswahl aus diesen Angeboten. Zu hinterfragen ist hierbei, inwieweit Parteien eine avantgardistische Rolle einnehmen oder umgekehrt bereits vorhandene Interessen in der Bevölkerung – bei den Wählern – reflektieren. In engem Zusammenhang damit steht die Funktion von Parteiprogrammen. Hier unterscheidet man zwischen Grundsatzprogrammen und Wahl- oder Aktionsprogrammen. Erstere legen die programmatische und langfristige Ausrichtung einer Partei fest, letztere dienen der politischen Auseinandersetzung im Wahlzusammenhang. Sie erfüllen zudem eine unterschiedliche Innen- und Außenfunktion: Nach innen hin dienen Parteiprogramme der Selbstdefinition und Zielvorgabe, nach außen hingegen vor allem der Kommunikation.

- Artikulationsfunktion: Der politische Prozess beruht unter anderem darauf, dass Akteure ihre Interessen formulieren und an das politische System herantragen (vgl. dazu das Strukturmodell Politischer Systeme nach Easton 1965). Dies kann durch Individuen genauso geschehen wie durch Gruppen oder Institutionen. Parteien sind ebenso mögliche Akteure und sie gehören im realpolitischen Alltag zu jenen Handelnden, die eine überdurchschnittlich große Chance haben, mit den artikulierten Inhalten sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der Wahrnehmung des politischen Prozesses durchzudringen.
- Aggregationsfunktion: Eine weitere Funktion ist die Aggregation von Partikularinteressen. Die Standpunkte, die von Parteien artikuliert werden, entspringen nur teilweise ihren eigenen Programmen, vielfach nehmen sie auch Interessenlagen in der Bevölkerung auf und vertreten diese. Dabei sammeln sie individuelle Meinungen, und verdichten diese zu einer politischen Forderung. Sie erfüllen damit eine Art Vorbereitungsfunktion für das politische System, indem sie Eingaben (*inputs*) aufbereiten und an das System herantragen. Zu diesen *inputs* gehören sowohl *supports* – Unterstützungsleistungen für das System wie etwa Steuerzahlungen oder das Befolgung von Gesetzen – als auch *demands*, also Erwartungen und politische Forderungen im engeren Sinn (vgl. Easton 1965). Welche *inputs* Beachtung finden hängt freilich wiederum von unterschiedlichen Aspekten ab. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Meinungen und Standpunkte in der Bevölkerung die gleiche Chance haben, berücksichtigt zu werden.
- Mobilisierungsfunktion: Parteien mobilisieren ihre Anhänger und Wähler zur Unterstützung ihrer Positionen, aber auch grundsätzlich zur Teilnahme an demokratischen Entscheidungen. Diese Mobilisierung von Personen kann als essentiell für die Verbreiterung der demokratischen Entscheidungsfindung gesehen werden – je mehr Systemmitglieder aktiv an der Politik teilhaben, desto geringer ist automatisch der Anteil jener, die nur passiv von Politik betroffen sind (vgl. dazu das Konzept der *participants*, *objects* und *parochials* im Kontext der politischen Kultur, siehe unten bzw. vgl. Almond/Verba 1992). Die Fähigkeit von Parteien zu mobilisieren hängt bis zu einem gewissen Grad von ihrer Mitgliederzahl ab. Je höher diese ausfällt, desto größer ist das Reservoir an vergleichsweise leicht erreichbaren Personen. Darüber hinaus spielt aber beispielsweise das jeweilige Thema ebenso eine große Rolle wie das Verhalten von anderen maßgeblichen Akteuren wie etwa der Massenmedien und ähnliche Faktoren.

– Sozialisationsfunktion: Unter politischer Sozialisation versteht man das bewusste oder unbewusste Erlernen und Annehmen von Werthaltungen und Einstellungen. Dieser Prozess beginnt in der Kindheit und dauert in unterschiedlicher Intensität das ganze Leben an. Die Einflussfaktoren dabei sind unter anderem die Familie, Freunde und Arbeitskollegen, aber ebenso öffentliche Akteure wie Medien oder Parteien.

– Elitenrekrutierungsfunktion: Parteien rekrutieren zu großen Teilen die politische Elite eines Systems und bilden diese aus. Sie vergeben politische Positionen und ermöglichen es im Zusammenhang mit Wahlen einzelnen Personen, bestimmte Ämter zu erreichen. Diese Funktion ist vor allem in Demokratien mit Listenwahlrecht – wie etwa Österreich– sehr stark ausgeprägt. Parteien beschließen hier die Kandidatenlisten, die zur Wahl stehen, sie kontrollieren damit, wer eine Chance auf eine politische Laufbahn hat oder nicht. In Systemen mit Persönlichkeitswahlrecht – wie beispielsweise in den USA – ist die Rekrutierungsfunktion weniger stark, wobei ein gänzlich parteifreies Agieren ebenso an seine Grenzen stößt. Die Rekrutierungsfunktion kann als Herausforderung des freien Mandats gesehen werden. Formal sind gewählte Abgeordnete nur der Verfassung und ihrem Gewissen verantwortlich, aber nicht beispielsweise der Fraktion ihrer Partei im Parlament. Sie könnten damit frei abstimmen, die so genannte Fraktionsdisziplin – also das gemeinsame Abstimmen aller Abgeordneten einer Partei – hätte kein Gewicht. Da aber Parteien durch die Rekrutierungsfunktion gleichsam als Schleusenwärter fungieren ist ein solches Abweichen von der Parteilinie nicht oder nur selten zu erwarten, da der jeweilige Politiker für seine Wiederwahl von der Zustimmung der Partei abhängt.

– Legitimationsfunktion: Durch ihre Teilnahme an Wahlen legitimieren politische Parteien ein demokratisches System, da sie damit erst die Wahlmöglichkeit aus einem Angebot von mehreren Optionen schaffen. Hier gilt die realistische Chance einer Partei, gewählt zu werden, als Gradmesser: Auch diktatorische bzw. Ein-Parteien-Systeme lassen mitunter Platz für andere Parteien, diese haben aber de facto keine Chance, relevante politische Positionen und Stärke zu erreichen.

– Regierungsbildungsfunktion: Schließlich haben Parteien die Aufgabe, nach Wahlen eine Regierung zu bilden, wobei diese Funktion vor allem in parlamentarischen Systemen zum Tragen kommt. Hier wird die Exekutive, also die Regierung, nicht gewählt, sondern lediglich die

Legislative, das Parlament. Entsprechend der Mehrheitsverhältnisse müssen Parteien sich dann in einer Koalition zusammenfinden oder eine Alleinregierung planen. Diese kann theoretisch ohne Rücksicht auf die Mehrheitsverhältnisse gebildet werden, praktisch ist sie auf eine mehrheitliche Unterstützung oder zumindest Duldung im Parlament angewiesen, da sie sonst jederzeit mittels Misstrauensvotum gestürzt werden kann. In präsidentiellen Systemen wird hingegen nicht nur die Legislative, sondern auch die Exekutive in Form des Präsidenten gewählt. Dieser ist aufgrund der nicht vorhandenen Abhängigkeit von der Mehrheit im Parlament freier in seiner Arbeit, muss aber de facto auch Rücksicht auf die Sitzverteilung nehmen, da er für politische Entscheidungen zumeist die Zustimmung der Legislative benötigt.

1.2 Entstehung von Parteien

Während formal gesehen die Gründung einer Partei vergleichsweise einfach ist – in Österreich reicht die Hinterlegung einer beschlossenen Satzung beim Bundesministerium für Inneres –, stellt sich die Frage nach inhaltlichen Ursachen für das Entstehen von Parteien deutlich differenzierter dar. Grundsätzlich lassen sich vier Ansätze unterscheiden (vgl. Filzmaier 2007, S. 66):

– *cleavage*-Theorie: Ein *cleavage* (vgl. Lipset/Rokkan 1967) ist eine gesellschaftliche Bruch- oder Konfliktlinie, die in jeder Demokratie in vielfacher Form vorhanden sind. Diese können zwischen den Gegensatzpaaren Arbeitnehmer-Arbeitgeber, Staat-Kirche, Stadt-Land usw. verlaufen. Allerdings ist die Stärke ihrer Ausprägung unterschiedlich intensiv. Während ein Teil dieser Bruchlinien nur latent - also gleichsam ruhend - ist, sind andere manifest, d.h. in der öffentlichen Auseinandersetzung und dem Bewusstsein der Systemmitglieder aktiv vorhanden und verankert. Um diese manifesten *cleavages* entspinnen sich gesellschaftliche Konflikte. Im Zeitverlauf ändert sich auch der Grad der Aktivität dieser Bruchlinien, manifeste können latent, latente hingegen aktiviert werden oder gänzlich neue *cleavages* können entstehen. Die *cleavage*-Theorie besagt nun vereinfacht ausgedrückt, dass Parteien rund um diese manifesten Bruchlinien entstehen, da hier gesellschaftliche Interessen aufeinanderprallen, die sich um politische Vertretung und Artikulation bemühen. Die Konsequenz daraus ist die Entstehung neuer Parteien, vor allem dann, wenn die existierenden Parteien es nicht schaffen, die politischen Standpunkte in sich selbst zu integrieren. In Österreich ent-

stand ein solcher *cleavage* beispielsweise in den 80er Jahren durch das Gegenüber von industriellem bzw. wirtschaftlichem Ausbau und dem Schutz der Umwelt, symbolhaft verdeutlicht etwa durch die Besetzung der Hainburger Au 1984. Der Einzug der Grünen ins Parlament 1986 kann als Folge dieser Bruchlinie gesehen werden.

– Modernisierungstheorie: Eine weitere Theorie begründet Parteigründungen durch gesellschaftliche Modernisierungen. So können der wirtschaftliche Umbau in Folge der industriellen Revolution, die daraus folgende Entstehung einer breiten Arbeiterschicht und die Gründung von entsprechenden Arbeiterparteien als Abfolge von Modernisierungsprozessen gesehen werden. Umgekehrt bringt beispielsweise die zunehmende Säkularisierung in westlichen Demokratien Probleme für religiös definierte Parteien mit sich.
– Krisentheorie: Parteien können auch aus Krisen innerhalb eines politischen Systems entstehen. Infolge der Korruptionsskandale in Italien in den 90er Jahren gründeten sich zahlreiche neue Parteien und lösten die früheren Parteien ab.
– Institutionelle Theorie: Politische Parteien können aus Veränderungen der politischen Spielregeln entstehen, etwa durch Anpassungen des Wahlrechts. Die Einführung einer Mindestprozentklausel in Systemen mit Verhältniswahlrecht führt dazu, dass sich die Zahl der Parteien reduziert. Ebenso kann der Wechsel zu einem Mehrheitswahlrecht bewirken, dass neue Gruppierungen entstehen, um den Verbleib im Parlament zu sichern.

Die genannten Theorien sind nicht wechselseitig exklusiv, nicht eine ist zu Lasten aller anderen gültig. Vielmehr erscheint eine Mischung aus den verschiedenen Ansätzen am besten geeignet, die Entstehung von Parteien zu erklären.

1.3 Typen von Parteien

Partei ist nicht gleich Partei. Obwohl sie großteils dieselben Funktionen erfüllen und durch die Kandidatur bei Wahlen eine große Gemeinsamkeit erfüllen, sind Parteien nicht identisch oder konform konstruiert. Sie lassen sich in unterschiedliche Typen einteilen, wobei man im Groben eine Unterscheidung zwischen inhaltlichen bzw. programmatischen Merkmalen und strukturellen bzw. organisatorischen Merkmalen treffen kann. Beide Typen können wiederum in sich vertieft und ausdifferenziert werden. Zudem

schließen sie sich nicht gegenseitig aus, sondern betonen nur jeweils einen anderen Aspekt der vergleichenden Analyse von Parteien.

1.3.1 Parteitypen nach inhaltlicher Ausrichtung

Parteien verfolgen inhaltliche Ziele in ihrer Arbeit, es gehört zu ihrer Funktion, politische Programme zu propagieren und umzusetzen. Je nachdem, wie breit dieser Anspruch ausgelegt ist, spricht man von Weltanschauungsparteien oder Volks- bzw. Massenparteien (*catch-all-party*). Erstere Gruppe verfolgt einen vergleichsweise strikten programmatischen Kurs und orientiert ihr Handeln an einem politischen Hauptziel. Entsprechend kann man sie ebenfalls als *single-issue*-Parteien bezeichnen. Der Kern der frühen Arbeiterparteien beispielsweise war der Kampf um Rechte für Arbeitnehmer, diesem Programm wurde alles andere untergeordnet. Demgegenüber versuchen Volksparteien – hier als Begriff nicht zu verwechseln mit der Selbstbezeichnung der Österreichischen Volkspartei ÖVP; de facto sind sowohl ÖVP als auch SPÖ Volksparteien mit breiter Ausrichtung – möglichst das komplette politische Spektrum abzudecken. Sie konzentrieren sich nicht auf eine bestimmte Gruppe, sondern erheben den Anspruch, den Großteil der Bevölkerung und deren Interessen zu vertreten. Die Konsequenzen aus dieser Orientierung sind weitreichend. Die Fokussierung auf ein bestimmtes inhaltliches Thema stattet eine Partei mit einem klaren politischen Profil aus, führt aber gleichzeitig dazu, dass sie sich in ihrer Arbeit stark beschränkt. Die Konsequenz aus einer erfolgreich agierenden *single-issue*-Partei ist, dass sie ihr Ziel umsetzt und damit selbst überflüssig wird. Zudem reduziert sich das Wachstumspotential einer solchen Partei auf die jeweils vertretene gesellschaftliche Gruppe. Selbst wenn sie diese zur Gänze vertritt, sind weitere Zugewinne kaum möglich. Volksparteien haben demgegenüber das Problem, mit vielen Themen und unterschiedlichen Interessen konfrontiert zu sein, die nicht alle miteinander vereinbar sind – es können somit nicht alle Vertretungsansprüche zur Gänze erfüllt werden. Dafür verfügen sie über ein theoretisch größeres Wählerpotential. Von der Entwicklungslogik her wandeln sich Weltanschauungsparteien im Zeitverlauf tendenziell zu Volksparteien, da die Stimmenmaximierung die inhaltliche Orientierung zu überlagern beginnt. Diese Maximierung ist aber nicht an den politischen Rändern (die inhaltlich stärker polarisiert sind) zu erreichen, sondern in der vergleichsweise gemäßigten politischen Mitte. Auf inhaltlicher Ebene von dieser Unterscheidung zu trennen ist eine Klassifizierung von Parteien nach ihrer ideologischen Ausrichtung,

etwa in Arbeiterparteien, Bauernparteien, Wirtschaftsparteien usw. Diese (zum Teil Selbst-)Zuordnung der Parteien wird in Europa beispielsweise durch die Mitgliedschaft in den europäischen Parteifamilien sichtbar: So ist die SPÖ Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas, die ÖVP hingegen Mitglied der Europäischen Volkspartei.

1.3.2 Parteitypen nach Struktur und Organisation

Parteien lassen sich in Mitglieder- und Wählerparteien trennen. Mitgliederparteien zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine vergleichsweise große Zahl an offiziellen Parteimitgliedern haben. Das lässt sich durch den so genannten Organisationsgrad ausdrücken: Dieser Wert drückt das Verhältnis der Mitgliederzahl zur Wählerzahl aus. Mitgliederparteien erreichen einen hohen Organisationsgrad. Wählerparteien verfügen demgegenüber nur über wenige Mitglieder und haben einen niedrigen Organisationsgrad. Die Auswirkungen der jeweiligen Struktur sind vielfältig: Mitgliederparteien haben gegenüber Wählerparteien den Vorteil, dass sie in der Finanzierung größere Spielräume haben, da aufgrund der großen Mitgliederzahl auch mehr Beiträge geleistet werden. Gleichzeitig sind sie aber damit in ihrer Handlung auch eingeschränkter, da die so genannte Parteibasis bei Entscheidungen berücksichtigt werden muss. Die innerparteiliche Demokratie muss entsprechend gestaltet sein, um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Ebenso benötigen Mitgliederparteien einen größeren Bürokratieapparat zur Betreuung der Mitglieder, was mehr Kosten verursacht. Im Wahlzusammenhang kann dafür auf eine breite Basis an Helfern und Unterstützern zurückgegriffen werden, gleichzeitig gilt es jedoch auch, diese Basis zur Stimmabgabe zu mobilisieren. Wählerparteien können sich hingegen stärker auf die Wählerschaft konzentrieren und sind entsprechend schlanker organisiert. Dafür fällt die Einnahmequelle der Mitgliedsbeiträge geringer aus, ebenso ist das Potential für Personalrekrutierungen innerhalb der Partei naturgemäß deutlich kleiner. Die Mobilisierung im Wahlkampf richtet sich ebenso mehr auf frei verfügbare Wähler und weniger auf Parteimitglieder. In Österreich erfüllen SPÖ und ÖVP nach wie vor die Kriterien von Mitgliederparteien. Sie hatten – nach eigenen Angaben und bei der Möglichkeit von Doppelzählungen infolge der Mitgliedschaften in Teilorganisationen – im Jahr 2005 rund 300.000 bzw. rund 630.000 Mitglieder, die FPÖ rund 50.000, die Grünen rund 4.000, das BZÖ rund 8.000; der deutliche Überhang der ÖVP bei der Mitgliederzahl ergibt sich aus ihrer Organisation: Durch die Mitgliedschaft in einem der ÖVP-Bünde ist man automatisch auch Parteimitglied.

Die Zahl von Parteimitgliedern ist in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mehr und mehr rückläufig. Das hängt unter anderem mit der gesunkenen Fähigkeit von Parteien zusammen, gesellschaftliche Funktionen für ihre Mitglieder zu erfüllen (etwa durch Stellenbesetzungen usw.), aber auch mit einem grundsätzlichen gesellschaftlichen Wandel.

Historisch gesehen gehen moderne Parteien auf den Typ der Honoratiorenpartei zurück. Mit den *Tories* und *Whigs* entstanden die ersten derartigen Gruppen im 17. Jahrhundert in Großbritannien, sie waren aufgrund des sehr restriktiven Wahlrechts im Prinzip Wahlvereine, noch ohne eigene Infrastruktur oder Mitarbeiter. Erst mit der zunehmenden Ausweitung des Wahlrechts stieg die Zahl der Parteien und deren Basis. Mehr und mehr entwickelten sich Massenparteien, die nicht mehr den Anspruch der Vertretung einer gesellschaftlichen Elite darstellten, sondern größere Wählergruppen vertraten.

Der Typ der Kaderpartei sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber ebenso kurz erwähnt. Er entstand in Russland Anfang des 20. Jahrhunderts im Zuge der dortigen Revolution. Dieser Parteityp war nicht auf eine große Mitgliederzahl, sondern auf die Qualität der Mitglieder ausgerichtet. Die Mitgliedschaft war an Qualifikation und/oder Vorleistung gebunden, was damit zu erklären ist, dass sie vor allem auf den illegalen Kampf ausgelegt war. Aktuelle kommunistische Parteien sind hingegen als Massenparteien zu sehen.

1.4 Parteiensysteme

Parteiensysteme werden nach der Zahl der für den politischen Wettbewerb relevanten Parteien klassifiziert (vgl. Pelinka 2004, S. 104). Im Normalfall existiert in einer Demokratie eine Vielzahl von unterschiedlichen Parteien, jedoch nur eine vergleichsweise geringe Zahl spielt – etwa über Sitze im Parlament oder Regierungsbeteiligungen – eine tragende Rolle. In Österreich sind mehrere hundert Parteien formal beim Bundesministerium für Inneres registriert, dennoch ist nur eine Handvoll dieser Gruppen für die Gestaltung der Politik relevant. Bei der Nationalratswahl 2008 erreichte diese Zahl zwar mit zehn bundesweit kandidierenden Parteien den höchsten Wert in der zweiten Republik, dennoch lag diese Menge deutlich unter der Zahl der existierenden Parteien. Zudem schafften nur fünf dieser Parteien den Einzug in den Nationalrat. Selbst wenn man die politischen Gruppen, die in einem Landtag in Österreich derzeit (Stand Herbst 2008) vertreten sind hinzuzählt, so kommt man nur auf sieben relevante Parteien: Neben

SPÖ, ÖVP, FPÖ, BZÖ und Grünen sind dies die KPÖ im steirischen und die Liste Fritz Dinkhauser-Bürgerforum Tirol im Tiroler Landtag.

Umgekehrt kann man diese Zahl auch als vergleichsweise hoch ansehen: In den USA und in Großbritannien besteht das Parteiensystem nur aus zwei relevanten Parteien. Zusammengefasst unterscheidet man folgende Parteiensysteme (vgl. Pelinka 2004, S. 105):

– Zwei-Parteien-System: Es existieren nur zwei relevante politische Parteien, üblicherweise wechseln sich diese in Regierungs- und Oppositionsrolle ab. Das bedeutet, dass keine Koalitionen gebildet werden. Dieses Parteiensystem ist typisch für Demokratien mit einfachem Mehrheitswahlrecht und Ein-Personen-Wahlkreisen wie in den USA und Großbritannien. Durch das Prinzip, dass jeweils die relativ stärkste Partei eines Wahlkreises automatisch alle dort zu vergebenden Sitze erhält, reduziert sich die Chance auf ein System mit mehreren Parteien. Ebenso kann es dadurch zu teils sehr deutlichen Machtverschiebungen kommen, selbst wenn nur eine scheinbar geringe Zahl der Wähler ihr Stimmverhalten ändert. Die relevanten Parteien können im Zeitverlauf wechseln. So bestand in Großbritannien lange Zeit die Dichotomie zwischen den *Tories* und der *Liberal Party*, die *Labour Party* löste letztgenannte erst im Verlauf des beginnenden 20. Jahrhunderts ab. Die *Liberal Party* (nunmehr die *Liberal Democrats*) existiert weiterhin als Partei, spielt aber für das englische System keine entscheidende Rolle mehr.

– Zweieinhalb-Parteien-System: Dieser Systemtyp ist dadurch gekennzeichnet, dass zwar ebenso nur zwei Parteien jeweils Chancen auf den ersten Platz in Wahlen haben (und dieser auch nur zwischen diesen wechselt), sie aber nur selten die absolute Mehrheit für sich gewinnen können. Der Grund liegt in einer ebenso existenten Klein- oder Mittelpartei, der durch ihren, zumeist relativ konstanten, Stimmenanteil dann die Rolle des Züngleins an der Waage zufällt. Eine Regierungsmehrheit ist nur unter Einbindung dieser Partei oder zumindest durch ihre Duldung möglich. Ihr an Stimmen gemessen vergleichsweise geringes Gewicht wird dadurch stark aufgewertet. Solche Kleinparteien vertreten zumeist eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe, deren Stimmverhalten durch einen oder sehr wenige Faktoren bestimmt wird, etwa durch die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit oder einer bestimmten Religion.

– Vielparteien-System mit dominanter Partei: Diese Konstellation zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere Parteien regelmäßig im Parlament

und auch der Regierung vertreten sind, von denen jedoch eine deutlich stärker ist als die anderen. Diese Partei ist üblicherweise in der Position, sich Koalitionspartner aussuchen zu müssen und sie kann dies aus einem Angebot unterschiedlicher Parteien tun. Das eingesetzte Wahlrecht entspricht zumeist einer Variante des Verhältniswahlrechts.

– Vielparteien-System ohne dominante Partei: Hier trifft eine größere Zahl von vergleichsweise ähnlich starken Parteien aufeinander, wobei keine von ihnen eine dominante oder gar absolute Stellung einnehmen kann. Die Folge sind tendenziell instabile Koalitionsregierungen, die aus mehreren Parteien bestehen. Die Existenz eines solchen (oder des zuvor genannten) Systems deutet eine vergleichsweise starke Fragmentierung, also Zersplitterung, der Gesellschaft, an, wobei die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen jeweils von einer oder von mehreren Parteien vertreten werden.

Während nach unten hin die Mindestzahl relevanter Parteien für eine Demokratie mit zwei begrenzt ist – mindestens zwei Parteien sind für eine Auswahl bei einer Wahl notwendig, erst sie erlauben ein pluralistisches System – gibt es keine Obergrenze für ein Parteiensystem. Historisch gesehen gibt es jedoch Beispiele, die eine zu große Menge an Parteien im Parlament als problematisch erscheinen lassen. In der Weimarer Republik Deutschlands in der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts war aufgrund des Wahlrechts eine Vielzahl von Parteien im Parlament vertreten. Die Folge war, dass nur mehr negative Mehrheiten gegen politische Entscheidungen, aber so gut wie keine positiven Mehrheiten für eine Entscheidung möglich waren.

Um eine solche Zersplitterung zu vermeiden, werden in Systemen mit Verhältniswahlrecht Mindestprozenthürden für den Einzug ins Parlament eingezogen, die eine Partei überspringen muss, um an Sitze zu gelangen. In Deutschland sind dies aktuell fünf Prozent, in Österreich vier Prozent. Dieses Beispiel zeigt, welche Auswirkungen die verfassungsmäßige Gestaltung eines politischen Systems auf das Parteiensystem haben kann.

1.5 Parteiensystem in Österreich

Österreich ist auch ein Produkt seiner politischen Parteien. Sowohl 1918 als auch 1945 gründeten sie die Erste bzw. Zweite Republik. Diese Akte waren in beiden Fällen ohne verfassungsrechtliche Basis, den Parteien *„kamen in*

der Verfassung als Träger und Einrichtungen von Demokratie und Republik lange Zeit nicht vor" (Pelinka/Rosenberger 2000, S. 139). Erst seit 1975 regelt das Parteiengesetz Aufgaben und Finanzierung und untermauert die parteienstaatliche Demokratie (ebd.). Anders ausgedrückt: *„Erst waren die Parteien, dann kam die Republik. Nicht der Staat bediente sich der Parteien – die Parteien schufen sich den Staat"* (Pelinka 2005, S. 15).

Das österreichische Parteiensystem weist einige Besonderheiten auf:

– Kontinuität: Die Parteienlandschaft in Österreich nach 1945 ist durch Kontinuität geprägt. Sowohl SPÖ als auch ÖVP und FPÖ entstanden in Weiterführung der politischen Lager der Ersten Republik. Lager sind politische Subsysteme, die sich Ende den 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts an gesellschaftlichen Konfliktlinien bildeten. Es waren dies das Sozialistische Lager (mit der Konfliktlinie Arbeitnehmer-Arbeitgeber bzw. Arbeiterbewegung), das Katholisch-Konservative Lager (mit der Konfliktlinie Religion bzw. politischer Katholizismus) und das Deutschnationale Lager (durch die Konfliktlinie Nation und Nationalität). Verdeutlicht wurde diese Kontinuität vor allem durch dieselben handelnden Personen.

– Parteienstaat/Parteienherrschaft (vgl. Pelinka/Rosenberger 2000, S. 131): Die Parteien Österreichs – vor allem die SPÖ und die ÖVP – erfüllten in der Zweiten Republik weit mehr als nur kernpolitische Aufgaben. Sie organisierten große Teile der Gesellschaft. So regulierten SPÖ und ÖVP den Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Positionen, ebenso orientierte sich die Hochbürokratie am parteipolitischen System. Öffentliche Stellenbesetzungen folgten und folgen teilweise noch immer dem Prinzip des Proporzes. Die Parteien waren und sind auch eine Art Heimat der Wähler, die Patronageerwartungen an sie stellten. Der Ausdruck Parteienstaat sollte diese enge Verflechtung von Politik und Gesellschaft, Wirtschaft und Staat in Österreich charakterisieren, er ist aber mittlerweile herausgefordert. Durch die gesellschaftliche Modernisierung und vor allem wirtschaftspolitische Tendenzen der Privatisierung konnten SPÖ und ÖVP die Patronageerwartungen im Laufe der Zweiten Republik immer weniger erfüllen, sie verloren an Funktionsbedeutung gegenüber den Wählern. Zudem erfolgte die politische Sozialisation weniger über Familien und Parteiorganisationen, sondern mehr und mehr über die Massenmedien.

– Organisationsgrad: Vor allem die Großparteien zeichneten sich durch eine hohe Mitgliederzahl aus. Als Folge der genannten gesellschaftlichen

Funktionen der Parteien konnten diese großen Zulauf verzeichnen. Erst durch das Einsetzen einer Auflösung von Bindungen zwischen Parteien und deren Wählern (*dealignment*) und vor allem ab den 80er Jahren ist die Zahl der Mitglieder rückläufig.

– Parteienkonzentration: Bis zu Beginn der 80er Jahre erreichten SPÖ und ÖVP bei Wahlen gemeinsam stets mehr als 90 Prozent der Stimmen. Die FPÖ (bzw. deren Vorgängerorganisation, der VdU) und bis 1959 die KPÖ spielten daneben kaum eine Rolle. Österreich war daher über Jahrzehnte ein Zweieinhalb-Parteiensystem (oder *„hinkendes Zweiparteien-System"*; Pelinka/Rosenberger 2000, S. 135). Mit dem beginnenden Erstarken der FPÖ und dem Einzug der Grünen ins Parlament begann der Stimmenanteil der Großparteien deutlich zu sinken, seinen Tiefststand erreichte er nach der Nationalratswahl 2008 mit rund 55 Prozent.

Historisch einschneidend für das österreichische Parteiensystem waren wie erwähnt die 80er Jahre, wo ein substanzieller Umbruch begann, der sich vor allem in Verschiebungen innerhalb der Wählerschaft und der Gründung und Etablierung neuer Parteien zeigte. Die dahinter stehende Tendenz wird in der Parteien- und Wahlforschung als *dealignment* bezeichnet, das bedeutet die Abschwächung und Auflösung der Bindung der Wähler an eine bestimmte Partei. Mit diesem Prozess einher geht eine Zunahme der Zahl der Wechselwähler, Wahlen werden insgesamt unberechenbarer. In Österreich lassen sich vier Phasen des *dealignment* unterscheiden (vgl. Plasser/Ulram/Seeber 2003, S. 103f):

– strukturelles *dealignment*: Beginnend in den 60er Jahren erodierten die Parteibindungen vor allem aufgrund von gesellschaftlicher Modernisierung. Der dritte Sektor – Dienstleistungen – gewann an Bedeutung, damit entstanden mehr *cross pressures*, d.h. Wähler waren unterschiedlichen, einander widersprechenden Einflüssen, ausgesetzt.

– affektives *dealignment*: In den 70er und 80er Jahren verstärkte sich die Elitenkritik, Parteien und Politiker wurden zusehends kritisch gesehen. Die Distanz zu den Parteien vergrößerte sich.

– Wählerprotestkultur: Vor allem in den 80er Jahren spitzte sich die Kritik zu einer regelrechten Wählerprotestkultur zu, die durch die Wahl von neuen, sich explizit als Kritiker der alten Parteien positionierenden Parteien verdeutlicht wurde.

– sektorales *realignment*: Durch die Erfolge der FPÖ, aber auch der Grünen, setzte in den späten 90er Jahren eine leichte Gegenbewegung ein. Vor allem Frauen als Grün-Wähler und junge Männer mit formal niedriger Bildung als FPÖ-Wähler entwickelten eine gewisse Konstanz in ihrem Wahlverhalten, welches durch Regierungsbeteiligung und Spaltung der FPÖ allerdings zeitweise gebremst wurde.

2. Politische Kultur

Politische Kultur ist *„die Orientierung politischen Handelns an Werten, Einstellungen und Meinungen"* (Filzmaier 2007, S. 73). Sie ist somit die Basis eines politischen Systems. Die genannten Begriffe unterscheiden sich in ihrer Verbindlichkeit und Dauerhaftigkeit voneinander, wobei sie sich nicht wechselseitig ausschließen, sondern nebeneinander existieren (vgl. Filzmaier 2007, S. 74f):

– Werte: Darunter sind grundlegende Werthaltungen zu verstehen, die sehr stabil und robust gegenüber Veränderungen sind. Sie existieren relativ unabhängig von alltäglichen politischen Situationen und sind großteils abstrakt. Werte wechseln nur sehr langsam bzw. durch sehr einschneidende Ereignisse und Entwicklungen. Ein Beispiel sind etwa demokratische Grundwerte wie eine freie Presse oder eine unabhängige Justiz.

– Einstellungen: Sie werden von den Werten abgeleitet und bezeichnen die Haltung von Personen bzw. Mitgliedern eines politischen Systems gegenüber Akteuren und Institutionen in diesem System. Mit ihnen sind im Regelfall Wertungen verbunden, sie sind konkret auf etwas bezogen und positiv oder negativ ausgerichtet. Beispiele für Einstellungen lassen sich viele finden, etwa bei politischen Themenbereichen (für/gegen Umweltschutz, für/gegen Verstaatlichung, für/gegen die EU usw.).

– Meinungen: Diese sind kurzfristig und leicht wandelbar und haben den stärksten Bezug zum laufenden politischen Prozess. Meinungen werden spontan und unüberlegt geäußert.

Werte, Einstellungen und Meinungen hängen zusammen. Wenn sich Meinungen über einen längeren Zeitraum verfestigen, können sie zu Einstellungen werden und schließlich auf Werte zurückwirken und einen Wertewandel auslösen. Umgekehrt rufen Einstellungen und Meinungen, die im krassen Widerspruch zu etablierten Werten stehen, meist besondere Kritik hervor.

Die individuelle Basis der politischen Kultur wird durch die politische Sozialisation geschaffen. Darunter versteht man die bewusste und unbewusste Vermittlung von Werten und Einstellungen in der Gesellschaft an ihre Mitglieder. So hat etwa politische Bildung den Sinn, durch bewusste Sozialisation Einfluss auf die politische Kultur zu nehmen. Unbewusste Einflüsse entstehen hingegen etwa durch so genannte *peer groups*, also Familie, Freunde, Arbeitskollegen usw.

Politische Sozialisation ist kein Prozess mit einem Abschlussdatum, sondern ein laufender Vorgang. Allerdings sind bestimmte Lebensabschnitte – wie etwa die Schulzeit oder auch der Einstieg in den Arbeitsalltag – besonders prägende Phasen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Sozialisation nur in eine bestimmte Richtung geht, vielmehr treffen unterschiedliche Einflüsse mit unterschiedlichen Aussagen aufeinander. Daraus entstehen widersprüchliche Konstellationen (die erwähnten *cross pressures*), die die Wirkung der Sozialisation insgesamt abschwächen.

2.1 Einordnung politischer Kultur

Politische Kultur ist großteils historisch geprägt – also etwa durch Ereignisse rund um die Gründung bzw. das Entstehen des jeweiligen Systems, oder aber gravierende Entwicklungen in jüngerer Vergangenheit. Gleichzeitig sind territoriale Fragen ein wesentlicher Faktor, die Größe eines politischen Systems, ausgedrückt sowohl in Fläche als auch in Bevölkerungszahlen, beeinflusst die politische Kultur. Es lassen sich zwei große Gruppen von Systemen unterschiedlicher politischer Kultur definieren (vgl. Filzmaier 2007, 78f):

– anglo-amerikanische Systeme: Sie zeichnen sich dadurch aus, dass ein breiter gesellschaftlicher Konsens über Grundwerte (wie etwa die Verfassung in den USA) herrscht, darüber liegend aber teils starke Polarisierungen den politischen Prozess dominieren, die zwischen zwei starken Positionen bzw. Parteien ausgetragen werden. Typische Beispiele sind die Zweiparteien-Systeme der USA und von Großbritannien.
– kontinentaleuropäische Systeme: Sie zeichnen sich durch eine starke gesellschaftliche Fragmentierung aus, sprich ein breiter Grundkonsens ist nicht oder nur minimal vorhanden. Entsprechend sind politische Konflikte weniger in einer Dichotomie zwischen zwei Positionen angelegt, sondern als Auseinandersetzung zwischen mehreren auch ideologisch unterschiedlich ausgerichteten Parteien. Beispiele sind etwa Frankreich, Deutschland oder Italien.

Diese Unterscheidung lässt sich durch eine weitere Differenzierung in das Verhalten der Eliten (konsens- oder konfliktorientiert) und den Fragmentierungsgrad der Gesellschaft (homogen oder heterogen) verfeinern, das Ergebnis ist eine vierteilige Matrix möglicher politischer Kulturen.

	Struktur der Gesellschaft	
Verhalten der Eliten	homogen	heterogen
konsensorientiert	entpolitisierte Demokratie –	Konkordanzdemokratie (z.B. Österreich)
konfliktorientiert	zentripetale Demokratie (z.B. USA)	zentrifugale Demokratie (z.B. Frankreich)

Quelle: Eigene Darstellung nach Filzmaier 2007, S. 81.

Konsensorientierte Eliten in einer homogenen Gesellschaft führen dazu, dass eine entpolitisierte Demokratie entsteht, da keine politischen Konflikte vorhanden sind oder ausgetragen werden. Es herrscht weitgehend Einigkeit über Werte und Einstellungen.

Konkordanzdemokratien zeichnen sich hingegen dadurch aus, dass in einer heterogenen Gesellschaft der Konsens durch die Eliten gesucht wird. Um ein im drastischsten Fall drohendes Auseinanderbrechen des Systems zu verhindern, wird beispielsweise durch breite Koalitionsregierungen oder die Einbindung von Interessensvertretungen wie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber versucht, Stabilität zu erzeugen.

Orientieren sich hingegen auch die Eliten am Konflikt, dann droht eine zentrifugale Demokratie, die in letzter Konsequenz auch das Ende der Existenz eines politischen Systems bedeuten kann. Ergibt sich hingegen eine starke Konfliktorientierung zwischen den Eliten eines ansonsten homogenen Systems, so spricht man von zentripetaler Demokratie. Wiewohl die Grundfeste des politischen Systems – etwa die Verfassung – außer Streit stehen, gibt es eine starke Polarisierung zwischen den regierenden Eliten.

2.2 Politische Beteiligung

Auf einer individuellen Ebene lässt sich politische Kultur durch die politische Beteiligung bzw. Involvierung von Systemmitgliedern in den politischen Prozess beschreiben. Dabei ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass eine 100prozentige Partizipation möglich oder anzustreben ist. Ebenso wenig kann die Wahlbeteiligung als Gradmesser herangezogen werden, im Gegenteil: Eine steigende Wahlbeteiligung ist oftmals in Ver-

bindung mit Konflikten und Krisen zu beobachten. Vielmehr lassen sich – in Anknüpfung an Almond/Verba – drei unterschiedliche Gruppen in jeder Gesellschaft identifizieren (vgl. Almond/Verba 1992):

- *participants*, oder aktive Öffentlichkeit: Diese Gruppe besteht aus aktiv an der Politik beteiligten Personen, sie stellen die tätige Basis der Demokratie dar. Insbesondere zählen zu den *participants* auch jene Personen, die sich selbst in die Politik (als Politiker und Kandidaten, im Zuge von zivilgesellschaftlichen Aktionen usw.) einbringen.
- *objects*, oder passive Öffentlichkeit: Diese Gruppe ist in erster Linie von Politik betroffen, sie ist nicht primär damit beschäftigt, selbst aktiv und laufend die Politik zu gestalten. Ihr Engagement beschränkt sich beispielsweise auf die Teilnahme an Wahlen, endet aber bei einer möglichen eigenen Kandidatur.
- *parochials*, oder latente Öffentlichkeit: Diese Gruppe nimmt weder aktiv noch passiv an Politik teil und ist letzten Endes nur von politischen Entscheidungen betroffen, ohne selbst an diesen mitzuwirken.

Diese Gruppen sind nicht als Entwicklungsstufen zu sehen, sondern sie existieren parallel in einer demokratischen Gesellschaft. Ihr Verhältnis zueinander bestimmt maßgeblich die politische Kultur, wobei eine – nicht im Mengensinn zu verstehende – Ausgewogenheit wesentlich ist. Ein System, das nur aus *participants* besteht, wäre ebenso wenig zu organisieren wie eine Demokratie, in der nur *objects* leben. Wichtig ist die Möglichkeit für Systemmitglieder, jederzeit zwischen den Gruppen wechseln zu können, sowie ein funktionierender Kommunikationsfluss zwischen den einzelnen Teilbereichen. Weitere Indikatoren für politische Kultur können das Vertrauen in Institutionen und in die Demokratie, die Lebenszufriedenheit, die Selbstdefinition und die politische Identität sein.

2.3 Politische Kultur in Österreich

Die politische Kultur Österreichs war vor allem in den Anfängen der Zweiten Republik durch die Erfahrungen des Bürgerkriegs und des Scheiterns der Ersten Republik gekennzeichnet. Entsprechend suchte man bei der Neugründung des Staates den Konsens zwischen den Eliten. Die erste Regierung war eine Konzentrationsregierung aus drei Parteien, ihr folgten bis 1966 große Koalitionen. Diese Konsenssuche erstreckte sich auch über den parteipolitischen Bereich hinaus, vor allem die Interessenverbände

wurden ebenfalls einbezogen. Durch das Modell der Sozialpartnerschaft und die Einbindung der Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmergruppen sollten Konflikte gleichsam vor deren Entstehen abgefangen werden.

Mit dem Wandel des Parteiensystems erfuhr die Konkordanzdemokratie zumindest scheinbar einen Dämpfer. Vor allem die Einbindung der FPÖ in die Regierung im Jahr 2000 stellte die Frage, inwieweit ein Wechsel von einer Konsens- zur einer Konfliktkultur folgen würde (vgl. Plasser/Ulram 2002). Im Jahr 2001 existierte eine leichte Mehrheit von 52 Prozent für eine Konsensorientierung (im Vergleich zu 40 Prozent für eine Konfliktakzeptanz), ein Kulturbruch ließ sich nicht finden (ebd. S. 149f).

Auf der individuellen Ebene lässt sich in Österreich eine Drittelung beobachten, und zwar in rund 32 Prozent interessierte Beobachter (starkes politisches Interesse, regelmäßige Nutzung politischer Informationen) und 31 Prozent mäßig interessierte Beobachter (sporadisches Interesse für Politik, regelmäßiger Konsum politischer Berichterstattung). Das letzte Drittel mit rund 36 Prozent beinhaltet Desinteressierte Beobachter ebenso wie medienabstinente Beobachter der Innenpolitik (Plasser/Ulram 2002, S. 34). Interessant ist zu beobachten, dass in Österreich (wie in anderen westeuropäischen Staaten auch) über die Jahre ein kontinuierlicher Anstieg des politischen Interesses zu verzeichnen war, wobei die größte Bevölkerungsgruppe sich allerdings konstant als etwas oder kaum interessiert bezeichnet (Plasser/Ulraum 2002, S. 36).

Rund 82 Prozent der Bevölkerung gaben 2008 an, mit dem Leben, das sie führen, sehr oder ziemlich zufrieden zu sein. Damit liegt Österreich etwas über dem EU-Schnitt, am zufriedensten waren die Dänen mit 96 Prozent, die größte Unzufriedenheit herrschte in Bulgarien mit 40 Prozent (Eurobarometer 2008). Diese hohe Zufriedenheit der Österreicher existiert konstant bereits über längere Zeit. Etwas anders ist das Bild hinsichtlich der Demokratiezufriedenheit. Die Mehrheit der mit der Demokratie zufriedenen Österreicher fiel 2007 mit 56 Prozent nur vergleichsweise knapp aus. Besonders ältere Personen und Personen mit formal niedriger Bildung vertreten eine kritische Sichtweise (Market 2007, zit. nach Filzmaier 2007, S. 86).

Besonders starkes Vertrauen legen die Österreicher in die Justiz, die Polizei sowie in elektronische Medien wie das Fernsehen und das Radio (Eurobarometer 2008). Den explizit politischen Einrichtungen wie dem Parlament und der Regierung wird starkes bis überwiegendes Misstrauen entgegen-

gebracht, politischen Parteien vertrauen überhaupt nur 30 Prozent; 60 Prozent hingegen haben eher kein Vertrauen zu ihnen. Beim Nationalstolz lag Österreich in jüngerer Vergangenheit im internationalen Vergleich auf Platz vier, nur überboten von Venezuela, den USA und Australien (Filzmaier 2007, S. 88). Auf die Frage nach der politischen Identität antworteten 53 Prozent, sie sähen sich als Österreicher, weitere 33 Prozent nannten sich in erster Linie Österreicher und dann Europäer. Sieben Prozent sahen diese Zuordnung umgekehrt, nur drei Prozent bezeichneten sich explizit als Europäer (SORA, zit. nach Filzmaier 2007, S. 88).

Fragt man schließlich nach der politischen Selbsteinschätzung auf einer Links-Rechts-Skala, so ordneten sich 2005 rund 31 Prozent der Österreicher in der Mitte des Spektrums ein. 30 Prozent sahen sich links davon, 16 Prozent hingegen rechts von der Mitte. Extrem rechts bezeichneten sich nur zwei Prozent, extrem links drei Prozent (Eurobarometer 2005).

Quellen:

Almond, Gabriel A./Verba, Sidney (Hg.): The Civic Culture Revisited, Newbury Park 1992.

Beyme, Klaus von: Parteien in den westlichen Demokratien. München 1984.

Europäische Kommission: Eurobarometer 2005 und 2008. Nationaler Bericht Österreich. Brüssel/Wien 2005 und 2008.

Easton, David: A Framework for Political Analysis. Englewood Cliffs 1965.

Filzmaier, Peter: Politik und politische Bildung. Wien 2007.

Lipset, Seymour Martin/Rokkan, Stein (Hg.): Party Systems and Voter Alignments. Cross-National Perspectives. New York 1967.

Pelinka, Anton: Vom Glanz und Elend der Parteien. Innsbruck 2005.

Pelinka, Anton: Grundzüge der Politikwissenschaft. Innsbruck 2004.

Pelinka, Anton/Rosenberger, Sieglinde: Das politische System Österreichs. Innsbruck/Wien 2000.

Plasser, Fritz/Ulram, Peter A.: Das österreichische Politikverständnis. Von der Konsens- zur Konfliktkultur? Wien 2002.

Plasser, Fritz/Seeber, Gilg/Ulram, Peter A.: Erdrutschwahlen: Momentum, Motive und neue Muster im Wahlverhalten, in: Plasser, Fritz/Ulram, Peter A. (Hg.): Wahlverhalten in Bewegung. Analysen zur Nationalratswahl 2002. Wien 2003.

Die deutschsprachigen Minderheiten als Faktor innerhalb des politischen Systems des postkommunistischen Rumänien

von Josef C. Karl

1. Einführung

Rumänien ist mit 238.391 Quadratkilometern und 21,7 Millionen Einwohnern[1)] nach Polen der größte der so genannten „postkommunistischen" Staaten Mittel- und Südosteuropas. Die Rumänen selbst sehen Rumänien als *ihren* Nationalstaat, aber de facto ist Rumänien ein Land mit vielen Nationalitäten. Es gibt ungefähr 1,4 Millionen Ungarn, wohl zwischen 60.000 und 80.000 Deutsche[2)] zwischen einer und zwei Millionen Roma und kleinere Minderheiten von Ukrainern, Polen, Russen und Lipowanern (slawischstämmige Bewohner des Donaudeltas), Serben, Bulgaren, Kroaten, Tschechen und Slowaken[3)], Makedonen, Ruthenen, Türken, Tataren, Griechen, Albanern, Armeniern, Juden und Italienern. Insgesamt werden 19 Minderheiten vom rumänischen Staat offiziell anerkannt.[4)] Es wird sogar geschätzt, dass die Minderheit der Sinti und Roma zwischen 2 und 3,5 Millionen Menschen, also bis zu 10 Prozent der Bevölkerung stellt.[5)] Nach den Wahlen des Jahres 2004 sind (in der Reihenfolge der Größe des Bevölkerungsanteils der jeweiligen Minderheit) mit je einem Abgeordneten im Abgeordnetenhaus vertreten: Roma, Deutsche, Ukrainer, Russen und Lipowaner, Türken, Tataren, Serben, Slowaken, Bulgaren, Kroaten, Griechen, Juden, Tschechen, Polen, Italiener, Armenier, Albaner, Ruthenen und Makedonen.

Bei der Beurteilung der Beteiligung der Minderheiten am politischen Leben Rumäniens fällt auf, dass große Unterschiede in Äußerungen der rumänischen Regierung und auch der Oppositionsparteien gegenüber den verschiedenen Minderheiten zu beobachten sind. Die Begründungen für diese Unterschiede finden sich einerseits in der Bewertung einer Minderheit durch rumänische

1) Archiv-Akte A3, 21. September 2002.
2) Die Volkszählung von 2002 geht von 60.088 Deutschen aus.
3) Die Tschechen und Slowaken bilden eine Minderheitenorganisation, die UDSCR.
4) Ibid.
5) Agh, *Emerging Democracies*, S. 257.

Parteien und Politiker nach der Loyalität der Minderheit gegenüber dem rumänischen Staat, andererseits in der Wahrnehmung der Regierungspolitik durch die Minderheiten und schließlich im wichtigsten Punkt, der Strategie einer Minderheitenorganisation gegenüber dem rumänischen Staat.

Insbesondere die weitgehend assimilierten Minderheiten der Makedonen, Italiener, Albaner, Griechen, Ruthenen und Tschechen und die kleinen Minderheiten der Kroaten, Bulgaren, Slowaken, Polen und Tataren sind staatlicherseits wohl gelitten, da sie loyal zum rumänischen Staat stehen und in der Abgeordnetenkammer treu mit der jeweiligen Regierung stimmen. Die etwas größeren Minderheiten der Serben, Russen und Lipowaner, Türken und Ukrainer[6] sind gut in die Gesellschaft integriert und politisch wenig interessiert, wodurch auch sie aus rumänischer Perspektive als „gute" Minderheiten gelten. Anders verhält es sich bei den schätzungsweise rund 1,5 Millionen Roma, die zwar politisch kaum eine Rolle spielen, aber ein soziales Dauerproblem für das Land darstellen und eine Existenz am Rande der rumänischen Gesellschaft fristen.[7]

Die Analyse der kollektiven Situation der Minderheiten in Rumänien zeigt, dass die Organisationen der Minderheiten in Rumänien seit 1989 zwar einige substanzielle Verbesserungen ihrer Lage durchsetzen konnten, dies aber nur um den Preis, dass sie sich aufgrund des in Rumänien herrschenden Konzeptes des Minderheitenschutzes selbst zum *politisch* handelnden Objekt entwickelten, obwohl sie in ihrer großen Mehrheit eigentlich nur anstrebten, eine *kulturelle* Interessenvertretung zu sein. Dies wurde maßgeblich durch die rumänische Regierung vorangetrieben, die so geschickt versuchte, die Monopolstellung der ungarischen Minderheit zu neutralisieren und sich zugleich auch international ins rechte Licht zu setzen. In anderen Worten könnte man diese Entwicklung als die Umwandlung der Minderheitenorganisationen von reinen Minderheitenverbänden zu politischen Parteien der Minderheitengruppen charakterisieren. Die Minderheitenorganisationen bewegten sich in den vergangenen Jahren vermehrt von einer Position der unabhängig von politischen Konstellationen verschiedener Couleur bestehenden Kernanliegen

[6] Die Ukrainer sind im Minderheitenrat ob ihrer harten Verhandlungsstrategie bei der Verteilung staatlicher Mittel sowohl seitens der anderen Minderheiten wie auch seitens der rumänischen Regierung gefürchtet. Aus: Gespräch mit dem DFDR-Kreisrat Wiegand Fleischer, 9. März 2008.

[7] Vgl. hierzu: Peter Miroschnikoff, Zigeuner in Siebenbürgen – „Meine braunen Brüder vom Bach". Interview mit „Zigeuner-Pfarrer" Eginald Schlattner, in: *Südosteuropa Mitteilungen*, 04-05, 2005, S. 43-9.

der kulturellen und identitätserhaltenden Interessenvertretung der nationalen oder ethnischen Minderheiten hin zu einer Haltung, die sich an die sich ständig verändernden politischen Konstellationen anzugleichen hatte. Es ist daher auch maßgeblich der Instabilität des rumänischen Parteienspektrums geschuldet, dass die Minderheiten aus der ihnen zugewiesenen Rolle als parlamentarischer Mehrheitsbeschaffer mit Hilfe der ihnen durch die rumänische Verfassung garantierten 18 Sitze[8)] im Abgeordnetenhaus insbesondere seit 2004 politisches Kapital schlagen konnten. Dies trifft für kleine, wie in besonderem Maße auch auf größere Minderheitengruppen zu.

Speziell für die deutsche Minderheit in Rumänien und ihre Organisation, das Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien (DFDR), brachte dies einen beträchtlichen Zuwachs an Verantwortung und Einfluss mit sich. Zwar verringerte aus offensichtlichen Gründen der Massenexodus der Deutschen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa während der 1980er und der frühen 1990er Jahre auch die deutsche kulturelle Präsenz in der gesamten Region und insbesondere in Rumänien. Dennoch hat sogar die kleine, heute noch in Rumänien verbliebene deutsche Gemeinschaft auch nach 1989 – und besonders seit 2004 – noch eine spürbare Wirkung auf das kulturelle und politische Leben Rumäniens und der gesamten Region.

Im akademischen Bereich wurde sogar ethnischen Minderheiten und Gemeinschaften (wie zum Beispiel die bulgarische Minderheit Rumäniens)[9)], die noch viel kleiner als die noch in Rumänien lebenden 60.000 – 80.000 Deutschen sind[10)], gezielt wissenschaftliche Aufmerksamkeit zuteil, da jede ethnische Gemeinschaft, so klein sie auch sein mag, eine gewisse kulturelle Ausstrahlung besitzt, die ihre kleineren oder auch größeren Effekte nach außen zeitigen kann. Dies äußert sich im Falle der serbischen Minderheit im Banat zum Beispiel in den zahlreichen kulturellen Veranstaltungen dieser Gruppe in Temeschwar.[11)]

[8)] Der 19. „garantierte" Sitz im Parlament entfällt auf die Ungarn. Aufgrund der bislang immer in Fraktionsstärke in das Rumänische Parlament einziehenden UDMR wird dieser Sitz zur UDMR-Fraktion gezählt.

[9)] So zum Beispiel bei Rossitza Guentcheva, *State, Nation and language: the Bulgarian community in the region Banat from the 1860s until the 1990s*, Doktorarbeit. Nr. 24624 (Universität Cambridge) 29. Mai 2001. Die bulgarische Minderheit im Banat zählte bei der Volkszählung aus dem Jahre 2002 nur 8.092 Angehörige. Daten von: Rumänische Regierung, *Populaţia după etnie- la recensământul din anul 2002*, März 2003, S. 5-6, in: DFDR-Archivakten A5, März 2003.

[10)] Daten von: Abgeordneter Wolfgang Wittstock, Brief an das Deutsche Bundesministerium des Inneren (BMI), 20. Juli 1999, in: DFDR-Archivakten B6, Juli 1999.

[11)] Vgl. Stepanov, *Uniunea Sârbilor din România*.

Da die deutsche Minderheit in Rumänien aber die drittgrößte[12] Minderheitengruppe in einem Land von knapp 22 Millionen Einwohnern und 19 anerkannten ethnischen Minderheiten bildet, kann sie selbst vor dem Hintergrund ihrer drastisch reduzierten Zahl nicht als „Phantomminderheit" betrachtet werden. Würde man sie nicht beachten, so würde man einen wichtigen Bestandteil rumänischer Minderheitenpolitik vernachlässigen. Dies wurde unlängst insbesondere durch den EU-Beitritt von Rumänien und die Wahl von Hermannstadt/Sibiu zu einer der beiden Europäischen Kulturhauptstädte des Jahres 2007 unterstrichen. Beides hat viel zugunsten einer verstärkten Wahrnehmung der deutschen Minderheit im postkommunistischen Rumänien beigetragen. Insbesondere Hermannstadt entwickelte sich zum wahren Besuchs-Magneten. Hochrangige Delegationen gaben sich bei Bürgermeister Johannis seit 2004 fast sprichwörtlich die Türklinke in die Hand, darunter Prinz Charles, der Hermannstadt und Siebenbürgen ebenso besuchte wie der Präsident des Europäischen Parlaments Pöttering, der Präsident der EU-Kommission Barroso, der EU-Kommissar für Bildung und Kultur Figel, Bundespräsident Köhler, der ehemalige Bundeskanzler Schröder, Bundestagspräsident Lammert, Großherzog Henri von Luxemburg, Erbprinz Alois von Liechtenstein und der ungarische Premierminister Gyurcsány, um nur einige zu nennen.

Diese Erfolge der letzten Jahre gilt es zu berücksichtigen, zumal dies bisher keiner akademischen Langzeitstudie unterworfen war.[13] Darüber hinaus gebührt der deutschen Minderheit auch aufgrund ihrer bereits 850 Jahre währenden Rolle und Bedeutung in der Geschichte Rumäniens wissenschaftliche Aufmerksamkeit, da die Aktivitäten der in Rumänien verbliebenen Deutschen in einer historischen Kontinuität gesehen werden können und müssen und es daher insbesondere gilt, sie historiographisch und auch aufbauend auf eine bestehende akademische Kontinuität aufzuarbeiten.

[12] Laut Volkszählung von 2002 war die deutsche Minderheit die viertgrößte Minderheit hinter den Ungarn, den Roma und den Ukrainern. Aufgrund des Volkszählungsmodus und anderer Erwägungen und Entwicklungen seit 2002 wird allerdings in dieser Arbeit angenommen, dass die deutsche Minderheit zahlenmäßig vor den Ukrainern liegt. Vgl. hierzu insbesondere Kapitel 1.

[13] Einer der wichtigsten Gründe, warum diese Art von Studie selten ist – besonders in Deutschland – ist die Tatsache, dass es äußerst schwierig ist, eine derartige Arbeit zu verteidigen. Dr. Gerhard Seewann fasst es mit folgenden Worten zusammen: *„Das Risiko, als rechtslastig diskreditiert zu werden, war sehr hoch und das ist der Grund, warum solche Themen von Nachkriegshistorikern in Deutschland absolut gefürchtet wurden"*. Daher ist es umso ermutigender, festzustellen, dass nach einer langen Zeit der akademischen Abstinenz deutsche Minderheiten in Osteuropa wieder zum Gegenstand wissenschaftlicher Studien von über jeden Zweifel erhabenen Autoren werden (z.B. Roth, Gündisch und andere). Aus: Seewann, ‚Kommunismus und Minderheiten', in: *HZ*, Nr. 1835, 11. Juli 2003, S. 5.

2. Historische Determinanten

Gemäß E. A. Freeman ist *„Geschichte vergangene Politik und Politik ist gegenwärtige Geschichte"*[14]. Nimmt man das als Richtschnur, so bedarf jede Analyse der Situation der deutschen Minderheit in Rumänien nach 1989 auch einer detaillierten Erläuterung der historischen und demographischen Entwicklung der Deutschen im heutigen Rumänien. Dies ist sehr wichtig, da die Geschichte der Deutschen in Rumänien in der allgemeinen Öffentlichkeit relativ unbekannt ist, insbesondere in Deutschland.

„[...] Deutsche aus Deutschland tendieren oft dazu, ihre Landsleute in Rumänien für eine mehr oder weniger homogene kulturelle Einheit irgendwo im Osten zu halten"[15], so fasst Professor Dr. Paul Philippi, Ehrenvorsitzender des DFDR, diese Tatsache zusammen. Die deutschsprachige Gruppe in Rumänien ist aber ganz im Gegenteil dazu äußerst heterogen. Sie besteht aus mehreren sehr unterschiedlichen kulturellen Sub-Gemeinschaften. Da die verschiedenen Gemeinschaften der Deutschen in Rumänien zum ersten Mal überhaupt nach der Gründung des modernen Rumänien im Jahr 1918[16] nach dem Anschluss von Siebenbürgen, des Banats, Sathmars, des Kreischgebiets und des Buchenlandes an Rumänien miteinander verbunden wurden, sind ihre Sprache und einige kulturelle Ähnlichkeiten die wenigen gemeinsamen Eigenschaften. Doch sogar ihre Muttersprache ist weit davon entfernt, als homogen gelten zu können. *„[...] Während der Zwischenkriegszeit hielten sich die verschiedenen deutschen Gruppen in Rumänien lediglich für Einwohner ihrer Regionen. Es gab kein explizites Zusammengehörigkeitsgefühl mit einer gemeinsamen deutschen Identität."*[17]

Dies zeigt sich auch daran, dass es eine zentral organisierte deutsche Partei zwischen 1918 und 1944 nicht gab. Obwohl zwischen 1921 und 1931 der

[14] Freeman, E. A. (1823-92), Regius Professor of History in Oxford 1884 bis 1892, *Methods of Historical Study* (1886), S. 44.

[15] Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 29. September 2003.

[16] Rumänien feiert als Nationalfeiertag den Tag des Beschlusses der Siebenbürger-, Banater-, Sathmarer- und der Rumänen des Kreischgebietes und der Maramuresch vom 1. Dezember 1918, die in Karlsburg/Weißenburg/Alba Iulia für den Beitritt Siebenbürgens, des Banats, des Kreischgebietes, Sathmars und der Maramuresch zu Rumänien votiert hatten. Der Bukowiner Volksrat hatte bereits im November 1918 für den Anschluss der Bukowina an Rumänien gestimmt. Dies wurde de iure erst durch den Friedensschluss von Trianon im Jahre 1920 bestätigt, wie auch der Beitritt der Bukowina erst durch den Frieden von St. Germain und der Süddobrudscha durch den Frieden von Neuilly bestätigt wurde. Aus: Baier, Bottesch, Nowak, Wiecken und Ziegler, *Geschichte und Traditionen der deutschen Minderheit in Rumänien*, S. 84-6.

[17] Völkl, *Rumänien*, S. 237.

von Rudolf Brandsch geführte „Verband der Deutschen in Rumänien“ existierte, entwickelte sich dieser nie zu einer wirklichen Partei im modernen Sinn des Wortes.[18] Er war lediglich ein loser Verband der unterschiedlichen Organisationen der Schwaben, Buchenlanddeutschen, Bessarabiendeutschen, der Siebenbürger Sachsen (Deutsch-Sächsischer Volksrat), in dessen Auftrag Einzelpersonen kandidierten und er wurde darüber hinaus nahezu vollständig durch die Siebenbürger Sachsen dominiert. Seit 1920 trafen die Politiker der Deutschen in Rumänien Wahlabsprachen mit der jeweiligen Regierungspartei, was eine Fortsetzung sächsischer Traditionen darstellte, sowie ein Vorbild für das DFDR heute. Dadurch war es nahezu bei allen Wahlen der Zwischenkriegszeit möglich, mehr Mandate zu erringen, als es durch den Stimmanteil von vier Prozent an der Landesbevölkerung möglich gewesen wäre.[19] Zwischen 1920 und 1928 war die deutsche Minderheit im Parlament durch 6 bis 11 Abgeordnete und mit 2 bis 4 Senatoren vertreten, die als Fraktion organisiert waren, seit 1922 mit Hans Otto Roth als Vorsitzendem. Zwar firmierte diese Fraktion ab 1929 unter dem Namen „Deutsche Partei“, aber mit einer eigentlichen „Partei“ moderner Prägung hatte diese wenig gemeinsam, ebenso wenig wie die verschiedenen anderen, beziehungsweise unter nationalsozialistischer Ägide gegründeten Verbände, wie die 1922 durch Fritz Fabritius gegründete „Selbsthilfe“ oder die 1935 entstandene radikal nationalsozialistisch orientierte „Deutsche Volkspartei Rumäniens (DVR)“ unter Alfred Bonfert.[20]

Sieht man von nationalistischen Kreisen ab, so wurden diese Aktivitäten der Deutschen in Rumänien seitens der rumänischen Mehrheitsbevölkerung akzeptiert und zum Teil sogar aktiv unterstützt. Der rumänische Philosoph Lucian Blaga drückte die rumänischen Empfindungen den Deutschen und der deutschen Kultur gegenüber in seiner vergleichenden Betrachtung mit der im Regat traditionell stark rezipierten französischen Kultur wie folgt aus: [21]

„[…] Die französische Kultur beansprucht ihrem innersten Wesen nach die Würde der Allgemeingültigkeit; sie betrachtet sich über alles erhaben

[18] Ibid. Eine Partei wird vom Politikwissenschaftler Giovanni Sartori wie folgt definiert: *„[…] A party is any political group that presents at elections, and is capable of placing through elections, candidates for public office.“* Aus: *Sartori, Parties and Party Systems: a Framework for Analysis*, S. 64.

[19] Vgl. Baier, Bottesch, Nowak, Wiecken und Ziegler, *Geschichte und Traditionen der deutschen Minderheit in Rumänien*, S. 88-90.

[20] Ibid.

[21] Vgl. hierzu auch: Iorga, *Cine sînt şic e vor Saşi din Ardeal*.

als „Modell" und fordert in ihren Wechselbeziehungen zu den „anderen", entschieden als höchstes Vorbild, als Gesetz und Urbild „nachgeahmt" zu werden. […] Die französische Kultur gebietet jedem Fremden, der sich ihr nähert: „Sei so wie ich!" […] Die völlig anders orientierte deutsche Kultur wird nie den Anspruch erheben: sei wie ich. Dem Fremden gibt sie, ihrer eigenen Art entsprechend, den Rat: „Sei du selbst!" Der Einfluss des deutschen Geistes auf andere Völker hatte somit weniger den Charakter eines nachzuahmenden Modells, sondern wirkte vielmehr als eine Aufforderung zur Selbstfindung, zur der eigenen Geistigkeit der betreffenden Völker. […] Dieser Geist ist eher katalytisch als modellartig. Er ist ein Agent, der die eigenständige Reaktion fördert. Er fördert die eigene Entwicklung des andern. Er ermöglicht ein Spiel, in das er nicht einsteigt. Die französische Kultur ist wie ein Meister, der Nachahmung fordert; die deutsche Kultur gleicht eher einem Lehrer, der den Weg zum eigenen Selbst weist."[22)]

Diese Haltung den Deutschen gegenüber kann auch heute noch beobachtet werden. Zahlreiche rumänische Gesprächspartner über alle gesellschaftlichen Schichten hinweg drückten dem Verfasser gegenüber diese Empfindungen aus, wenn sie auf die Erfolge der deutschen Minderheit nach 1989 angesprochen wurden.[23)] Die von Lucian Blaga ausgedrückte Denkweise hat daher auch heute nichts von ihrer Aktualität verloren.

Verfügten die Deutschen im Anschluss an diese Epoche sogar über eine Art Vertretung unter kommunistischer Herrschaft, so *„kann der so genannte „Rat der Werktätigen deutscher Nationalität" nicht als wirklich repräsentativ für alle Deutschen in Rumänien angesehen werden."*[24)] Daher war die Gründung des „Demokratischen Forums der Deutschen in Rumänien" (DFDR) im Dezember 1989 der erste explizite Versuch, einen einheitlichen Verband in Rumänien zu gründen, der alle Deutschen vertreten sollte.[25)] Vor dem Hintergrund von 850 Jahren deutscher Geschichte auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens ist dieses Ereignis daher wirklich von historischer Bedeutung.

[22)] Blaga, *Trilogia Culturii*, S. 314-5, übersetzt durch Professor Dr. Paul Philippi, Archiv-Akte B1, Dezember 1995.

[23)] Gespräch mit Horia Matei, Bukarest, 15. Februar 2005 und Gespräch mit Professor Dr. Petre Țurlea, Bukarest, 29. März 2005.

[24)] Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 29. September 2003.

[25)] Dies gewinnt umso mehr an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass es auch in Deutschland keinen einheitlichen Verband aller aus Rumänien ausgewanderten deutschen Gruppen gibt, sondern lediglich Vertretungen der einzelnen Gemeinschaften, wie zum Beispiel die Landsmannschaft der Banater Schwaben.

Dennoch können auch heute zum Teil noch zentrifugale Tendenzen unter den Deutschen des Banats bemerkt werden, die Anfang der 1990er Jahre zwei separate Vertretungen bevorzugten, eine für alle Schwaben des Banats, des Kreischgebiets[26] und in Satu Mare/Sathmar[27], zusammen mit den „Berglanddeutschen" des Banater Berglandes im heutigen Kreis Caraş-Severin rund um Reschitz, und eine für die Siebenbürger Sachsen, die Deutschen Olteniens, Munteniens, der Dobrudscha, der Moldau, des Buchenlandes und die Zipser der Maramuresch.[28]

Um diesen Bewegungen entgegenzuwirken, wurde das DFDR in einer föderalen Struktur organisiert.[29] In einem traditionell verwaltungstechnisch am französischen Vorbild orientierten und absolut zentralistisch organisierten Staat wie Rumänien war dies ein äußerst bemerkenswerter Schritt, zumal es seit der Vereinigung der ehemals österreichisch-ungarischen Regionen Siebenbürgen, Banat, dem Kreischgebiet, Sathmar, Maramuresch und Buchenland mit dem so genannten „Altreich" (Rumänisch: „Regat"; d.h. der Walachei (bestehend aus Oltenien und Muntenien, d.h. „Bergland"), die Dobrudscha und die Moldau) am 1. Dezember 1918 diese Regionen lediglich noch im Sprachgebrauch der Bewohner gab. Dennoch hatten die Regionen immer eine bindende Rolle für die Menschen in Rumänien und auch heute noch definieren sich zum Beispiel die Einwohner Siebenbürgens – und das über alle ethnischen Grenzen hinweg – als Siebenbürger und setzen sich somit insbesondere vom Regat und Bukarest ab. Für die ehedem über die nordwestlichen Regionen Rumäniens herrschenden Ungarn und Deutschen war und ist diese Unterscheidung natürlicherweise auch heute noch von großer Bedeutung für die eigene Identität und Position.

[26] Das so genannte „Kreischgebiet" umfasst den Nordteil des heutigen Județ Arad und die Județe Bihor und Sălaj.

[27] Die deutschen Ortsnamen werden in dieser Studie nur dann verwendet, wenn sie offiziell vom rumänischen Staat neben den rumänischen Namen verwendet werden, d.h. wenn sie auf Ortstafeln in Übereinstimmung mit rumänischen Gesetzen erscheinen, oder wenn sie in der offiziellen Korrespondenz zwischen dem DFDR und der rumänischen Regierung verwendet werden. Der geläufigere Name wird zuerst genannt. Die sehr oft verwendeten Ortsnamen Bistrița, București, Braşov, Cluj-Napoca, Mediaş, Reşița, Sibiu, Sighişoara und Timişoara werden in der gesamten Studie nur mit ihren deutschen Namen als Bistritz, Bukarest, Kronstadt, Klausenburg, Mediasch, Reschitz, Hermannstadt, Schäßburg und Temeschwar bezeichnet.

[28] Dieser Tendenz wurde besonders durch die in Deutschland getrennt voneinander organisierten Landsmannschaften der Siebenbürger Sachsen und der Banater Schwaben Vorschub geleistet. Der Hintergrund waren vor allem die in Deutschland den Verbänden durch das Bundesinnenministerium zur Verfügung gestellten Mittel, die die Bildung mehrerer Verbände begünstigte und dafür sorgte, dass keiner der Verbandsvorsitzenden seine Position aufgeben wollte, weshalb es nicht zur Bildung eines einheitlichen Bundesverbandes der Rumäniendeutschen kommen konnte. Gespräch mit Studiendirektor a.D. Wilhelm Fritsch, Regensburg, 24. Dezember 2007.

[29] Karl, ‚The DFDR and its relationship with the Romanian state after 1989: political force or puppet?'.

Dementsprechend gliederte sich der rumänienweite Zentralverband des DFDR („Landesforum") mit seiner Zentrale in Hermannstadt in fünf regionale Bezirke („Regionalforen"). Ein Bezirksverband wurde in Temeschwar für das Banat (Judeţe[30)] Timiş, Arad, Caraş-Severin und Mehedinţi), einer in Satu Mare/Sathmar für Nordwestrumänien (Judeţe Bihor, Sălaj, Satu Mare und Maramureş), einer in Bukarest für das „Altreich", einer für das Buchenland (Bukowina, bestehend aus den Judeţen Suceava/Suzcawa und Botoşani[31)]) in Suceava/Suczawa und einer für Siebenbürgen (Judeţe Hunedoara, Klausenburg, Bistritz-Nasăud, Alba, Hermannstadt, Kronstadt, Mureş, Covasna und Harghita) in Hermannstadt eingerichtet. Die Vorsitzenden der Regionalforen sind zugleich auch stellvertretende Vorsitzende des DFDR.[32)]

Das DFDR hatte im Jahr 2000 insgesamt circa 56.000 Mitglieder[33)] und besteht aus einem Landesforum (Landesverband mit Sitz in Hermannstadt), fünf Regionalforen, fünf Kreisforen (eine Art „Kreisverband", deckungsgleich mit den Judeţen in Bihor, Salaj, Satu Mare/Sathmar, Maramureş/Maramuresch und Hermannstadt[34)]), 23 Zentrumsforen[35)] (Foren, die mehrere Ortsforen umfassen), fünf Lokalforen (Foren mit Mitgliedern aus mehreren Orten der weiteren Umgebung)[36)], 116 Ortsforen (analog eines „Ortsverbandes" in Deutschland), einem landesweiten Jugendverband (*„Arbeitsgemeinschaft Deutscher Jugendorganisationen in Rumänien",*

[30)] Rumänisch für Kreis.

[31)] Das historische Buchenland beinhaltete das Gebiet des heutigen Judeţ Botoşani nicht, es wurde dem Regionalforum Buchenland lediglich beigefügt, um es etwas größer und dadurch leistungsfähiger zu machen.

[32)] Gegenwärtig sind dies in Siebenbürgen Dr. Paul-Jürgen Porr aus Klausenburg, in Nordsiebenbürgen/Sathmar Johann Schwartz aus Satu Mare/Sathmar, im Buchenland Antonia-Maria Gheorghiu aus Suceava/Suczawa, im Banat Dr. Karl Singer aus Temeschwar und im „Altreich" Dr. Klaus Fabritius aus Bukarest.

[33)] Zahl aus Archiv Akte A3, Januar 2000. In einer E-Mail an den Verfasser bezifferte der DFDR-Abgeordnete Ovidiu Ganţ am 17. Dezember 2007 die Zahl der *zahlenden* Mitglieder auf 26.905.

[34)] Laut Auskunft durch Dr. Paul-Jürgen Porr, den Vorsitzenden des Regionalforums Siebenbürgen, war die Gründung von Kreisforen auch in anderen Kreisen Siebenbürgens im Laufe des Jahres 2006 geplant, um *„für die nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2008 überall ähnlich gut wie in Hermannstadt aufgestellt zu sein"*. (Rede im Zuge der Vertreterversammlung des Siebenbürgenforums am 12. März 2005 in Klausenburg). Diese Bemühungen führten aber in der Realität nicht zu einer flächendeckenden derartigen Struktur bis zu den Lokalwahlen im Juni 2008.

[35)] Gegenwärtig sind dies im „Altreich" Bacău, Bukarest, Constanţa/Konstanza, Craiova/Kragau, Galaţi/Galatz und Iaşi/Jassy und in Siebenbürgen Bistritz, Brad/Crişcior, Broos/Orăştie, Deva/Diemrich, Hermannstadt, Hunedoara/Eisenmarkt, Kalan/Călan, Klausenburg, Kronstadt, Mediasch, Sebeş/Mühlbach, Tîrgu Mureş/Neumarkt, Petroşani/Petroschen, Reghin/Sächsisch Regen, Schäßburg, Lupeni/Schiltal und Sfîntu Gheorghe/Sankt Georgen.

[36)] Dies ist nur im Buchenland der Fall, da speziell dort die Deutschen sehr verstreut und ländlich leben. Es sind dies: Vatra Dornei/Dorna-Watra, Gura Humorului/Gurahumora, Câmpulung Moldovenesc/Kimpulung, Siret/Sereth und Suceava/Suczawa.

ADJ), fünf regionalen Jugendverbänden[37] und 141 landwirtschaftlichen Verbänden („Landwirtschaftsvereine").

In § 1 seiner Satzung erklärt sich das DFDR *nicht* zur Partei, sondern zu einer kulturellen Vereinigung im Sinne der *ganzen* deutschen Minderheit in Rumänien (nicht im Sinne des lateinischen Wortes *Pars*, also eines *Teils*). Auf diese Art ist es seinen Mitgliedern möglich, in politische *Parteien* Rumäniens einzutreten. Dennoch ist es den Mitgliedern des DFDR verboten, eine führende Position sowohl im DFDR als auch in einer Partei innezuhaben. Diese Regelungen verbessern die allgemeine Position des DFDR maßgeblich, da sie erlauben, so die Förderung der Interessen der deutschen Minderheit indirekt auch mit Hilfe großer politischer Parteien voranzutreiben.

Das DFDR ist über seine „Schulkommission" inhaltlich-organisatorisch auch an 200 Kindergärten und an circa 140 Schulen mit Deutsch als Hauptsprache beteiligt und hat eine enge Verbindung zu 14 Studiengängen an rumänischen Universitäten in deutscher Sprache (einschließlich fünf Lehrstühlen für Germanistik). Im Jahr 2005 wurde in Hermannstadt darüber hinaus die Deutsch-Rumänische Universität (*Universitatea Română-Germană, UniRo-Ger*) gegründet, mit der das DFDR zum Teil zusammenarbeitet.[38] Das DFDR besitzt auch sieben Stiftungen[39], ist an sechs Wochen- und einer Tageszeitung beteiligt und kooperiert mit zwei deutschsprachigen Theatern, fünf regionalen deutschsprachigen Rundfunkstationen, einem regionalen deutschsprachigen Fernsehsender, einem landesweiten deutschsprachigen Radioprogramm und einem landesweiten deutschsprachigen Fernsehprogramm.

Die Formen der Selbstwahrnehmung der verschiedenen deutschen Gruppen in Rumänien sind auch heute immer noch unterschiedlich. Sogar in Routineangelegenheiten war ein ausgeprägter Dualismus zwischen der vollständig siebenbürgisch-sächsisch und -Landler dominierten DFDR-Zentrale in Hermannstadt und dem Regionalforum der Schwaben in Temeschwar offensichtlich.

---

[37] „Deutsches Forum der Banater Jugend" in Temeschwar, „Deutscher Jugendverein Siebenbürgen" in Hermannstadt, „Arbeitskreis Banat-JA" in Arad, Deutsche Jugendorganisation „Gemeinsam", in Satu Mare/Sathmar und „Jugendforum Buchenland" in Suceava/Suczawa.

[38] www.roger-univ.ro; Rechtliche Grundlage siehe: Gesetz Nr. 115/2005, *Monitorul Oficial* Nr. 393, 10. Mai 2005.

[39] „Verein für internationale Kooperation TRANSCARPATICA", Bukarest; Banater Verein für internationale Kooperation „Banatia", Temeschwar; „Stefan Jäger Stiftung", Temeschwar; „Adam-Müller-Guttenbrunn-Stiftung", Temeschwar; „ACI Bukowina Stiftung", Suceava/Suczawa; „Sathmarer und Nordsiebenbürgische Stiftung für internationale Kooperation", Satu Mare/Sathmar; Stiftung „Saxonia", Kronstadt.

Erstaunlicherweise können auch heute noch deutliche Unterschiede zwischen Landlern und Sachsen festgestellt werden. So spricht der Kreisratsvorsitzende von Hermannstadt, Martin Bottesch, auch Vorsitzender der DFDR-„Kommission für das Schulwesen", die für alle deutschen Schulen in Rumänien verantwortlich ist, im Büro des DFDR nicht Sächsisch mit anderen Kollegen, da er dies als Landler verwendet. Vielmehr verwendet er bei Gesprächen mit anderen Landlern den bairischen Landler-Dialekt. Zahlreiche andere Mitarbeiter in der DFDR-Zentrale, wie der ehemalige Geschäftsführer des DFDR, Diplom Ingenieur Hansmartin Borger, und der DFDR-Ehrenvorsitzende, Professor Dr. Paul Philippi, hingegen unterhalten sich auf Sächsisch. Auch nach 250 Jahren des gemeinsamen Zusammenwohnens in Siebenbürgen haben sich beide Dialekte erhalten und werden trotz der gesunkenen Zahl der Sprecher, insbesondere unter den jüngeren Sachsen[40] und Landlern, erhalten.[41] Dies zeigt eindrucksvoll, dass man auch heute noch mitnichten von einer homogenen deutschen Siedlungsgruppe in Siebenbürgen, geschweige denn in Rumänien sprechen kann.

Wie man daher deutlich sehen kann, haben die zuvor beschriebenen historischen und kulturellen Unterschiede auch heute noch eine sehr große Wirkung auf gegenwärtige politische Entwicklungen und auch Personalentscheidungen innerhalb des DFDR.[42] Geschichte wird für die Politik entscheidend, und diese zwei Bereiche können nicht gesondert voneinander betrachtet werden, wenn man sich mit der deutschen Minderheit in Rumänien bei ihrem Versuch beschäftigt, *„politische Einheit in historischer Vielfalt"*[43] zu schaffen. Unter diesem Blickwinkel gilt in der Tat: *„History is past politics and politics is present history."*[44]

---

[40] Hierzu bemerkte Professor Dr. Paul Philippi in einem Interview folgendes: *„[…] Im Krieg wollten sich die Sachsen gegenüber den Deutschen als „volksdeutsch" beweisen, das ist bis heute so. Wir wollen deutscher sein als die Deutschen. […] Es hat bei der Waffen-SS in den vierziger Jahren 60.000 Siebenbürger Sachsen gegeben, die auf einmal Hochdeutsch redeten und ihre Herkunft verleugneten. Den Komplex gegenüber den „echten" Deutschen tragen die Siebenbürger Sachsen heute immer noch mit sich herum. […] Das hat auch dazu geführt, dass viele Junge gar nicht erst anfangen, Sächsisch zu reden. Viele Sachsen ergehen sich in der Reproduktion von Opfer-Klischees. […] Es gibt eine ausgesprochen ungesunde demographische Struktur. Wenn keine Änderung eintritt, etwa durch Zuzug, ist das Ende absehbar. […] Besonders schmerzt der Gedanke an manche ausgewanderten Sachsen, bei denen Folklore als Substanz der eigenen Kultur präsentiert wird. Auf dem Oktoberfest sehen Sie Siebenbürger in Trachten vortanzen, zur Unterhaltung des Publikums. Diese Trachten, die werden hier in Siebenbürgen nur zum Gottesdienst getragen, sonst nie."* Aus: Trappe, ‚Ein Dialekt droht zu verschwinden', in: *FAZ*, Nr. 258, 6. November 2007, S. 42.

[41] Gespräch mit Dipl. Ing. Hansmartin Borger, Hermannstadt, 24. März 2003.

[42] Gespräch mit Kulturreferent Dr. Florian Rudolph, Bukarest, 5. April 2005.

[43] Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 29. September 2003.

[44] Freeman, E. A. (1823-92), *Methods of Historical Study* (1886), S. 44.

Die rumänische Geschichte und der Nationalismus während der postkommunistischen politischen Entwicklungen in Rumänien hatten dabei für eine Minderheitenorganisation wie das DFDR eine besonders große Bedeutung.

Der moderne rumänische Staat in seinen jetzigen Grenzen ist ein Ergebnis des Ersten Weltkriegs. Vor dem Ersten Weltkrieg bestand Rumänien nur aus den zwei „historischen rumänischen Fürstentümern, der Walachei und der Moldau“[45] (dem so genannten „Regat“ (von Regatul Vechi, dem alten Königreich[46], oder Königreich von Rumänien), das im Ersten Weltkrieg seit 1916 auf der Seite der Alliierten kämpfte. Nach der Niederlage Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg wurde Ungarn (in der Donaumonarchie firmierend als „Transleithanien“) im „Diktatfrieden“[47] von Trianon[48] (4. Juni 1920) gezwungen, das Banat, Siebenbürgen, Sathmar (Satu Mare), die Marmarosch (Maramureş) und das Kreischgebiet (Crişana) an das Königreich Rumänien abzutreten, dem alten „Regat“.[49] Der Reichsteil Österreich („Cisleithanien“) verlor das Buchenland (Bukowina) an Rumänien. Auf diese Weise wurde Rumänien ein ethnisch stark heterogenes Land, da die neu gewonnenen Territorien zum Teil überwiegend von Ungarn, Deutschen, Ukrainern und Juden bevölkert waren. Zwar war Rumänien auch schon vor 1918 durch seine jüdische Minderheit ethnisch heterogen gewesen, aber man sträubte sich seitens der politischen und gesellschaftlichen Eliten Rumäniens sehr, dies zuzugeben.[50] Die territorialen Verluste als Folge des Zweiten Weltkrieges (Bessarabien, Nordbukowina und Süddobrudscha) und die Flüchtlinge und Umsiedler der deutschen Minderheit verringerten den Anteil der Minderheiten in Rumänien erheblich von 27% im Jahr 1930 auf 14,3% im Jahr 1948.[51] Die Jahre direkt nach dem rumänischen Seitenwechsel am 23. August 1944 waren insbesondere für die deutsche Minderheit von Verschleppungen in Arbeitslager, in die Sowjetunion, und

[45] Kolarz, *Mituri şi realităţi în Europa de Est*, S. 145ff.
[46] Im Gegensatz zum „România Mare“ (Großrumänien) der Zwischenkriegszeit.
[47] *„Ungarn verlor dadurch 1919 zwei Drittel seines Territoriums“* (Kinder, S. 903), sogar ungarische Söhne wurden „Trianon“ getauft, um an diese ungarische Katastrophe zu erinnern. (Gespräch mit Egon Erwin Lajos Bunzmann (+), Regensburg, 6. Januar 2002).
[48] Kinder, *Atlas zur Weltgeschichte*, S. 415.
[49] Leuştean, *România, Ungaria şi Tratatul de la Trianon 1918-1920.*
[50] Gespräch mit Dorel Dorian, Bukarest, 7. April 2005 und Professor Dr. Richard Crampton, Universität Oxford, Tutorium *South Eastern European History*, Wintersemester 2003/2004.
[51] Kriterium: Muttersprache. Aus: Alexandrescu, *Recensămintele României*, S. 66 und 99.

durch Enteignungen geprägt, nicht aber durch eine planmäßig umgesetzte Vertreibung. Nach der vollständigen kommunistischen Machtübernahme 1947/48 bis etwa 1956 folgte eine Periode der Stalinisierung und der praktischen Durchsetzung der kommunistischen Herrschaft unter Gheorghiu-Dej, die insbesondere die Unierte Kirche und die Katholische Kirche, und somit die ethnischen Minderheiten insbesondere in Siebenbürgen, betraf, die sehr stark unterdrückt wurden.[52] Die in diesen Jahren gegenüber den nationalen Minderheiten verfolgte Politik war aber insgesamt betrachtet äußerst positiv und wird vom britischen Historiker Richard Crampton wie folgt charakterisiert:

„[…] In the early years of communist rule the ethnic minorities enjoyed an unprecedented freedom from official discrimination. The Jews were offered the right to emigrate, and most of them did so, and even the Germans found that by 1948 the post-war restrictions imposed upon them were being eased, but it was Magyars who fared best. They had their own political organization, controlled of course by the RWK[53], and in 1952 constitutional reform gave them the Hungarian Autonomous Region (HAR) in the heart of Transylvania."[54]

Die Ungarn konnten in dieser Region nun das Bildungswesen mit ungarischer Sprache organisieren und sich weitgehend selbständig organisieren. Einen Wermutstropfen bildete die zwischenzeitliche Umsiedlung der direkt entlang der jugoslawisch-rumänischen Grenze im Banat siedelnden Angehörigen der serbischen und deutschen Minderheit im Zuge des Ideologiestreits zwischen der Sowjetunion und Jugoslawien Anfang der 1950er Jahre.[55] Diese Politik änderte sich im Zuge des Ungarnaufstandes 1956 und insbesondere aufgrund des nach dem Abzug der Roten Armee im Jahr

[52] Crampton, *The Balkans since the Second World War*, S. 183.

[53] Romanian Workers' Party/Rumänische Arbeiterpartei, Vorläufername für die Kommunistische Partei Rumäniens (PCR) 1948-1965. Es war eine der ersten Amthandlungen Ceauşescus, die Partei beim 9. Parteitag im Juli 1965 in PCR umzubenennen. Diesen Namen hatte die Partei auch bereits vor 1948 getragen. Überdies wurde aus der Volksrepublik Rumänien die Sozialistische Republik Rumänien. Vgl. Crampton, *The Balkans since the Second World War*.

[54] Ibid., S. 184.

[55] Ibid., S. 184.

1958 einsetzenden Nationalkommunismus rumänischer Prägung.[56] Erste Maßnahmen waren die Einschränkung des ungarischen Schulwesens, die vielfache Zusammenlegung von minderheitensprachlichen Bildungseinrichtungen mit rumänischsprachigen und die weitaus ungünstigere territoriale Neuzuschneidung des nun in „Ungarische Autonome Region Mureş" umbenannten Autonomiegebietes im Jahr 1960.[57]

Von 1965 bis 1989 wurde Rumänien dann schließlich im Geist des Neo-Stalinismus und des nationalen Kommunismus[58] von Nicolae Ceauşescu[59] beherrscht. Ceauşescu setzte die nationalen Minderheiten wie Ungarn und Deutsche unter starken Druck und „beherrschte das Land mit seinen Freunden und Verwandten wie ein Sultan."[60] Im Großen und Ganzen *„passte Ceauşescu den Marxismus-Leninismus mehr an den Nationalismus an, als umgekehrt"*[61], was die rumänische Entwicklung innerhalb des damaligen Ostblocks einzigartig machte. Ein Ausdruck des an Bedeutung gewinnenden Nationalismus war die 1968 im Rahmen der Umgliederung der rumänischen Regionen in Judeţe erfolgende Auflösung der bisherigen magyarischen autonomen Region „Mureş" (Regiunea Autonomâ Maghiară Mureş) in Siebenbürgen und die vermehrte Brandmarkung und Unterdrückung der nationalen Minderheiten.[62] Auch die weitere außenpolitische Absetzbewegung von der Sowjetunion, insbesondere in der Frage der Intervention in der Tschechoslowakei 1968, der Rumänien entschieden entgegentrat, stand unter nationalistischen Vorzeichen, wenngleich sie im Westen gern gesehen war.[63]

---

[56] Auch außenpolitisch emanzipierte Rumänien sich in der Endphase der Herrschaft Gheorghiu-Dejs verstärkt von Moskau. So wurden staatlich gelenkt 1964 zuvor unbekannte Notizen von Karl Marx aus dem Jahr 1812 seitens eines rumänischen und eines polnischen Wissenschaftlers veröffentlicht. In diesen verurteilt er die Annexion Bessarabiens durch das damalige Russische Reich und die Gräuel gegenüber der dortigen rumänischen Zivilbevölkerung. Die Drucklegung des im Ostblock unantastbaren Marx sollte aus einer ideologisch sicheren Position heraus massive Kritik an der sowjetischen Vormacht üben, was auch gelang und zu sichtbarer Verstimmung auf sowjetischer Seite führte und zu einer gewissen Freude und Genugtuung in Rumänien und im Westen. Vgl. Crampton, *Eastern Europe in the Twentieth Century – and after*, S. 313.

[57] Ibid., S. 185-6.

[58] Agh, *Emerging Democracies*, S. 258.

[59] *„Nicolae Ceauşescu, geboren 1918, hingerichtet 1989. Ceauşescu beherrschte Rumänien von 1965-1989 auf diktatorische Art und Weise und wurde im Dezember 1989 gewaltsam gestürzt. Dies wurde von der rumänischen Armee gezielt unterstützt. Er wurde in einem Geheimprozess von einem Militärtribunal zum Tode verurteilt. Das Todesurteil wurde sofort vollstreckt."* (Anger, S. 133).

[60] Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 4. April 2003.

[61] Schöpflin, ‚Rumanian Nationalism', S. 104.

[62] Crampton, *The Balkans since the Second World War*, S. 195.

[63] Bulei, *Kurze Geschichte Rumäniens*, S. 223.

Auf der Grundlage dieses historischen Hintergrundes Rumäniens und seines totalitären Erbes wird es offensichtlich, dass Rumänien vor 1989 mit einer ganz besonderen Form der Herrschaftsform – anders als in den Ländern des östlichen Mitteleuropa – zu „kämpfen" hatte: Sultanismus[64]. Jede Art persönlicher Initiative in diesem „dynastischen Sozialismus"[65] wurde sofort bestraft, und sogar Schreibmaschinen mussten bei der Polizei (jedes Jahr von neuem!) angemeldet werden[66].

Noch im November 1989 verkündete Ceauşescu auf dem 14. PCR-Parteitag, gerade einstimmig als Parteichef wiedergewählt, *„während im restlichen Osteuropa der Kommunismus bereits zusammengebrochen war, für Rumänien die Verwirklichung des goldenen Traums der Menschheit, des Kommunismus."*[67] Zu einer Zeit, als im restlichen Ostblock die Reformen und Umwälzungen ihren Anfang nahmen, stellte sich Ceauşescu an die Spitze eines Anti-Reform-Blockes, bestehend aus Todor Šivkovs Bulgarien und Erich Honeckers DDR, der die Bewahrung der bestehenden politischen Verhältnisse zum Ziel hatte.

Allerdings konnte selbst Ceauşescu die tief deprimierte Bevölkerung nicht mehr beschwichtigen. Als es im Dezember 1989 in Temeschwar zu Unruhen gekommen war, machte Ceauşescu noch einen Staatsbesuch im Iran. Dies zeigt, wie sicher er sich trotz aller vor sich gehender Veränderungen in Osteuropa dennoch in seiner Position fühlte.[68] Nach seiner Rückkehr versuchte er mehrmals, die aufgebrachten Massen durch Ansprachen zu beruhigen. Selbst in seiner letzten Rede am 21. Dezember 1989 betonte er die Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität Rumäniens und erhielt dafür

[64] Diese Herrschaftsform wird charakterisiert durch die sakrosankte Position des Herrschers, propagandistisch unterstützt durch einen orientalisch anmutenden Personenkult. Der rumänische Historiker Ion Bulei beschreibt diese Herrschaftsform wie folgt: *„[...] Es war dies ein auf den Personenkult des „Führers" gegründetes Regime, das in Geist, Prunk und Bekundungen dem nordkoreanischen ähnelte. Allmählich, angefeuert von skrupellosen Karrieristen, kommt es zu einem dynastischen Sozialismus, in dem die Präsidentenfamilie praktisch alle Verantwortlichkeiten und Schlüsselämter im Staat in der Hand hält. Die Partei mit all ihren Strukturen, der zentrale und lokale Staatsapparat, sämtliche gesellschaftlichen und beruflichen Organisationen, die Kulturanstalten sind den Mucken und Launen einer Familie ausgesetzt. Und die Launen und Mucken ersetzen die Gesetze."* In: Bulei, *Kurze Geschichte Rumäniens*, S. 225-6.

[65] Linz und Stepan, *Problems of Democratic Transition*, S. 350.

[66] Gespräch mit Forstdirektor a. D. Rudolf Rösler, Regensburg, 6. Januar 2002.

[67] Oschlies, *Ceauşescus Schatten schwindet – politische Geschichte Rumäniens* 1988 – 1998, S. 47.

[68] Heute interpretiert man diesen Besuch und das Auftauchen von für die Securitate tätigen islamischen Kämpfern während der Schießereien Ende 1989 auch als Indiz dafür, dass Ceauşescu sich gegen die von ihm angeprangerte „Verschwörung ausländischer Kräfte" gegen ihn aus dem Iran Hilfe holen wollte. Gespräch mit Tiberiu Clujeanu, Bukarest, 27. April 2007.

spontanen Beifall vom gerade noch gegen Ceauşescu demonstrierenden versammelten Volk.[69)]

Sogar in ihrer schlimmsten Stunde konnten die Rumänen für den Nationalismus begeistert und mobilisiert werden. Als Ceauşescus weitere Appelle an sein Volk jedoch erfolglos waren, floh er mit seiner Frau Elena aus Bukarest und die Demonstrationen griffen auf das ganze Land über. Ceauşescu und seine Frau wurden auf ihrer Flucht schließlich gefangen genommen, durch ein Militärgericht kurzerhand zum Tode verurteilt und am 25. Dezember 1989 hingerichtet.

3. Kurzdarstellung des politischen Systems im postkommunistischen Rumänien

An dieser Stelle soll das politische System Rumäniens seit 1989 kurz dargestellt werden, um darauf basierend die verschiedenen politischen Abläufe einordnen zu können.

Das erste für diese Analyse wesentliche Charakteristikum des rumänischen Staates ist, dass er per verfassungsrechtlicher Definition ein Einheitsstaat ist.[70)] Dies bedeutet, dass er seine Aufgaben ohne jegliche gebietskörperschaftliche Autonomie und mit geringer administrativer Dezentralisierung wahrnimmt. Abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen existiert in Rumänien keine dezentralisierte politische Willensbildung.

Hinsichtlich der Exekutive ist festzuhalten, dass der rumänische Präsident als direkt auf fünf Jahre (vor der Verfassungsreform von 2003 auf vier Jahre) gewähltes Staatsoberhaupt Gesetze ausfertigt, als Oberbefehlshaber der Streitkräfte fungiert, Minister ernennt und entlässt und den Premierminister ernennt. Der Präsident kann den Premierminister allerdings nicht entlassen. Dieser Umstand sollte insbesondere mit Blick auf die Situation in Rumänien seit Mitte 2007 an Bedeutung gewinnen. Dies stellt einen signifikanten Unterschied zur Verfassung von 1991 dar, in der dem Präsidenten stärkere Rechte eingeräumt wurden. Eine direkte Demontage des

[69)] Vgl. www.ceausescu.com/ceausescu_media/ultima.html: Rede von Nicolae Ceauşescu am 21.12.1989: *„[...] Să demonstrăm cu toată puterea pentru unitatea în apararea independenţei, integrităţii şi suveranităţii Romaniei.“* [zuletzt aufgerufen: 25. August 2008].

[70)] Vgl. Gabanyi, ‚Das politische System Rumäniens‘, S. 529.

Premierministers ist im Rahmen der seit 2003 geltenden Verfassung nicht mehr möglich, da der Präsident an das Votum des Parlaments bei der Regierungsbildung gebunden ist.[71] Ein weiteres Recht des Präsidenten, das allerdings nur mit Einschränkungen ausgeübt werden kann, ist die Auflösung des Parlamentes. Der Präsident kann allerdings kraft seines Amtes keine Gesetzesinitiative starten.[72]

Demgegenüber sind die Struktur und die verfassungsrechtliche Stellung des Premierministers und der Regierung nicht abschließend geklärt. Der Premierminister kann daher ohne Zustimmung des Präsidenten und unterstützt durch das Parlament seine Regierung auch substanziell umbauen, wie 2007 geschehen. Die rumänischen Minister tragen im Kollegialprinzip gemeinsam die Verantwortung für die Entscheidungen der Regierung. Angesichts dieser Verantwortung ist das Gegenzeichnungsrecht der Minister für auszufertigende Gesetze eine logische Konsequenz. Es wird noch zusätzlich aufgewertet durch die Tatsache, dass der rumänische Premierminister keine dem deutschen Bundeskanzler gleichkommende Richtlinienkompetenz innehat, sondern lediglich eine Position des „Primus inter Pares" einnimmt. Die Stellung der Regierung insgesamt wird im bestehenden politischen System allerdings gegenüber dem Präsidenten durch die Möglichkeit des Parlaments gestärkt, die Regierung – und nicht den Präsidenten – anhand einer „Legea de Abilitare"[73] zu ermächtigen, Anordnungen mit legislativem Charakter zu beschließen. Dieses Verfahren wurde allerdings durch die Verfassungsreform im Jahr 2003 etwas abgemildert. Seitdem muss jede Dringlichkeitsverordnung der Regierung (Ordonanța de Urgența) seitens der Regierung dem Parlament vorgelegt werden, das diese bekräftigen oder ablehnen kann.[74]

Was die Legislative angeht, so verfügt Rumänien über eine bikamerale Struktur. Die Gründe für diese sind angesichts der zentralistischen Staatsstruktur nicht ganz nachvollziehbar, da beide Kammern im Wesentlichen auf identischen Wahlkreisen aufbauen und in wesentlichen Teilen über gleiche Zuständigkeiten verfügen.[75] Prinzipiell steht hinter der Einrichtung des Senats aber wohl das Bestreben, allzu reformorientierte Bestrebungen auszubremsen, da er bis zur Einführung des personalisierten Wahlrechts

[71] Constituția României (2003), Art. 85.
[72] Vgl. Gabanyi, ‚Das politische System Rumäniens', S. 561-2.
[73] Constituția României (1991), Art. 114.
[74] Constituția României (2003), Art. 115.
[75] Verseck, Rumänien, S. 108.

im April 2008 ein Sammelbecken von „alten Seilschaften“ war.[76] Beide Häuser des Parlaments haben darüber hinaus das Recht, der Regierung das Misstrauen auszusprechen, was zur Ablösung der Regierung führt, beziehungsweise eine Gesetzesinitiative zu starten. Gesetzesinitiativen können ebenso von der Regierung ausgehen, wenngleich der Regierungschef über keine Richtlinienkompetenz verfügt. Als direkt demokratisches Element ist das Recht von 100.000 wahlberechtigten Bürgern, das Gesetzgebungsverfahren auszulösen, in die Verfassung aufgenommen worden.

Beide Häuser des Parlaments werden in einer reinen Verhältniswahl mit einer 5-Prozenthürde in vierjährigem Turnus gewählt und nach d‘Hondt ausgezählt. Für Parteienbündnisse wurde eine 10-Prozenthürde eingeführt. Diese Hürden gelten nicht für die Verbände ethnischer Minderheiten, allerdings nur bei den Parlamentswahlen. Den Minderheitenverbänden wird gesetzlich mindestens ein Abgeordneter in der Abgeordnetenkammer garantiert. Bei allen anderen Wahlen, wie insbesondere den Lokalwahlen, werden ethnische Minderheiten nicht gesetzlich positiv diskriminiert.

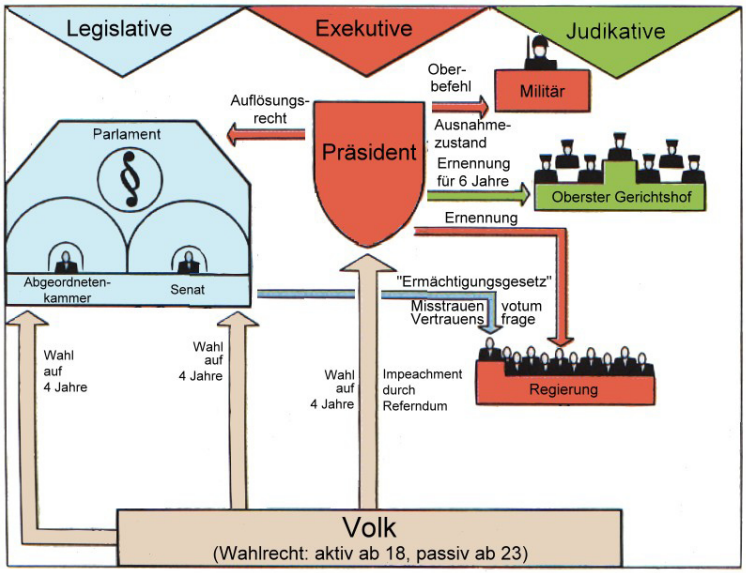

Das Regierungssystem Rumäniens[77]

[76] Gespräch mit dem DFDR-Abgeordneten Ovidiu Ganț, München, 15. Mai 2008.

[77] Graphik: Daniel Kerscher, Referat zusammen mit dem Verfasser im Hauptseminar „Geschichte im Postkommunismus“, Professor Dr. Jerzy Maćków, Institut für Politikwissenschaft, Universität Regensburg, Sommersemester 2003.

Die Judikative besteht an der Spitze aus dem rumänischen Obersten Gerichtshof. Dieser kann vom Präsidenten, der Regierung, 50 Abgeordneten oder 25 Senatoren angerufen werden.[78] Die Richter werden vom Präsidenten auf sechs Jahre ernannten, sind nicht absetzbar und verhandeln öffentlich. Die einseitige Ernennung der Richter durch den Präsidenten eröffnet diesem die Möglichkeit, das Oberste Gericht mit Gefolgsleuten der eigenen (früheren, da er offiziell parteilos sein muss) Couleur zu besetzen. Dies wurde vom ehemaligen Präsidenten Ion Iliescu zum Beispiel exzessiv betrieben und führte in der Folge zu einer massiven Gewaltenverschränkung zwischen Exekutive und Judikative, die der PSD auch noch weit über den Machtwechsel an der Spitze der Exekutive Ende 2004 hinaus Macht und Einfluss sicherte.

4. Minderheitenschutz

Inwiefern der in Rumänien verwirklichte Minderheitenschutz insgesamt und die Aktivitäten von Minderheitenorganisationen im Besonderen wirksam und erfolgreich zur Entfaltung gebracht werden können, hängt nicht nur von den direkten Maßnahmen der einzelnen Regierungen im Bereich der Minderheitenpolitik ab, sondern auch von der langfristigen Wirkung der dahinter stehenden politischen Konzeptionen und des vorhandenen politischen Willens der Verantwortlichen.[79]

Konzepte der Minderheitenpartizipation und des Minderheitenschutzes und verfassungsrechtliche Grundlagen

Zunächst einmal findet sich keine soziologische oder politische Definition für den Begriff „Minderheit", die konsensfähig ist.[80] Auch im Völkerrecht konnte sich kein einheitlicher Minderheitenbegriff durchsetzen. Daher orientiert sich diese Arbeit mit ihrem Verständnis des Begriffes Minderheit an der im rumänischen Fall gepflegten Praxis und am Artikel 1 des Rahmenabkommens für den Schutz nationaler Minderheiten, das von der Versammlung des Europarates am 1. Februar 1995 verabschiedet wurde.[81] Im Folgenden

[78] Vgl. Gabanyi, ‚Das politische System Rumäniens', S. 585.

[79] Andreescu, ‚National Minorities in Romania: The Contribution of the Advisory Committee', S. 121 und vgl. Kleppmann (Hg.), *Minorities in Democracy*.

[80] Vgl. Brunner, *Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa*, S. 15ff.

[81] *„The protection of national minorities and of the rights and freedoms of persons belonging to those minorities forms an integral part of the international protection of human rights, and as such falls within the scope of international co-operation."* Vgl. Kleppmann u. a. (Hg.), *Minorities in Democracy*.

umfasst der Begriff Minderheit eine größere Gruppe von Menschen, die ethnische, sprachliche und kulturelle Gemeinsamkeiten aufweisen (Fremdbild oder objektive Kriterien) und sich durch ein gemeinsames Identitätsgefühl verbunden fühlen (Selbstbild oder subjektives Kriterium).[82] Die bisherigen nicht in Kraft getretenen Entwürfe zu einem Minderheitenschutzgesetz in Rumänien beinhalten jeweils ähnliche Definitionen.[83]

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Einordnung neuerer Einwanderergruppen (zum Beispiel Migranten und Gastarbeiter).[84] Um diese aus dem klassischen Minderheitenverständnis auszuklammern, wird eine längere Anwesenheit (meist mindestens 100 Jahre) im entsprechenden Gebiet vorausgesetzt.[85] Nach herrschender Meinung ist dies im Falle Rumäniens relativ unproblematisch.[86] Die Definition einer „nationalen" Minderheit bezieht sich auf die Existenz einer Mutternation aus, während zum Beispiel die Roma als Minderheit ohne Mutternation als „ethnische" Minderheit definiert werden. Die Gruppe der Juden nimmt angesichts dieser definitorischen Abgrenzung eine Sonderstellung ein, da sie sowohl von staatlicher Seite als auch in ihrer Selbstwahrnehmung weder als „ethnische", noch als „nationale" Minderheit definiert wird, sondern als „religiöse" Minderheit.[87] Diese Unterscheidung ist allerdings in der rumänischen Praxis kaum von Bedeutung, da Juden den anderen „nationalen" und „ethnischen" Minderheiten in ihrem Status gleichgestellt sind.[88] Im rumänischen Sprachgebrauch werden alle Minderheiten, ob „ethnisch", „national" oder „religiös", als „nationale Minderheiten Rumäniens" benannt.[89]

An diesem Punkt erscheint eine Studie, die auf Initiative des Auswärtigen Amtes verfasst wurde, hilfreich. Diese geht für die darin untersuchten 10 Länder davon aus, dass man drei idealtypische Konzepte für den Minderheitenschutz unterscheiden kann, wobei zum Beispiel die Nachbarländer

[82] Vermeersch, ‚Minorities in Democracy: Notes from a Belgian Perspective', S. 123ff., Negrin, ‚Minorities in Postsocialist Hungary', S. 94-5 und Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 10. März 2008 und Barbour und Carmichael, *Language and Nationalism in Europe*.

[83] Vgl. Tontsch, ‚Der Minderheitenschutz in Rumänien', S. 152-3.

[84] Babassika, ‚Migration and Minorities', S. 34.

[85] Negrin, ‚Minorities in Postsocialist Hungary', S. 94 und Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 10. März 2008.

[86] Vgl. Kendi, *Minderheitenschutz in Rumänien*, S. 16.

[87] Gespräch mit Dorel Dorian, Bukarest, 7. April 2005.

[88] Vgl. Kendi, *Minderheitenschutz in Rumänien*, S. 1.

[89] Gespräch mit dem DFDR-Abgeordneten Ovidiu Ganț, Bukarest, 29. März 2005.

Rumänien und Ungarn Vertreter von ganz gegensätzlichen Ansätzen zu sein scheinen.[90)]

Folgt man der zuvor zitierten Studie, so orientiert sich Rumänien wie auch Bulgarien an einem Konzept, das es als Hauptaufgabe der staatlichen Minderheitenpolitik ansieht, die Einheit des Staatsvolkes und des einheitlichen und unteilbaren Nationalstaates zu sichern (paternalistisch-zentralstaatlicher Minderheitenschutz).[91)] Dies hat zur Folge, dass eine bestimmte Regierung in Rumänien dem *„[...] nach französischem Vorbild[92)] entworfenen Verfassungsrecht“* verpflichtet ist, *„[...] das sie etwa an den Grundsatz bindet, Angehörige der nationalen Minderheit nicht anders zu behandeln als Angehörige der Mehrheit. Antiliberalen, beziehungsweise nationalistischen Gruppen wird auf diese Weise stärker als in dem republikanisch-weltoffenen Konzept die Möglichkeit gegeben, die staatliche Minderheitenpolitik zu unterlaufen.“*[93)] Dies stellt für die betroffenen Minderheitengruppen essentielle Probleme dar, da folgende Bewertung der kroatischen Politologin Antonija Petričušić auch im Falle Rumäniens zutrifft.

„In view of the fact that minority groups tend to be more vulnerable to human rights violations than those of the majority, their protection requires more than a passive role of non-interference of the state, but rather specific active endeavors (sic!) of the state which the minority groups inhabit.“[94)]

In der rumänischen Wirklichkeit bedeutet das seitens der Minderheiten wiederholt artikulierte Interesse an positiv diskriminierenden Maßnahmen im Einzelfall, dass zahlreiche an sich unpolitische Debatten rasch eine politische Note und hiermit Brisanz gewinnen, die dann wiederum regelmäßig seitens rumänischer Nationalisten argumentativ mit dem weiteren Bestehen der „rumänischen Nation“ verbunden werden. Konflikte um Schulbücher, Ortsschilder, Denkmäler, Namen und auch die Schreibweise von Namen werden mitunter gezielt provoziert, wofür gerade Rumänien zahllose Bei-

90) Vgl. Bricke, *Minderheiten im östlichen Mitteleuropa: Deutsche und europäische Optionen*.

91) Ibid. S. 50.

92) In Frankreich vollzog sich im Juli 2008 in diesem Zusammenhang eine kleine Sensation, als der aus der Nationalversammlung und dem Senat bestehende französische Kongress an historischer Stätte in Versailles, dem Ausdruck französischen Zentralismus' par Excellanze, eine Änderung der Verfassung der Fünften Republik beschloss und in Artikel 75-1 festhielt: *„Die Regionalsprachen gehören zum Erbe Frankreichs.“* Dadurch gab man zum ersten Mal indirekt die Präsenz von kulturellen Minderheiten im eigenen Land zu. Aus: Posselt, ‚Neues aus Versailles', in: *Paneuropa intern*, 28. Jg., Nr. 7, 25. Juli 2008, S. 1.

93) Bricke, *Minderheiten im östlichen Mitteleuropa: Deutsche und europäische Optionen*, S. 50.

94) Petričušić, ‚Implementation of Rights of Minorities in Croatia', S. 43.

spiele liefert. Nationalistische Minderheitenvertreter reagieren auf diese Argumentation ähnlich rigoros und betreiben zum Teil (insbesondere militante Ungarn und Székler) eine geradezu ostentativ zur Schau getragene Missachtung der rumänischen Staatsorgane, was wiederum die Vorurteile und eine gewisse minderheitenfeindliche Haltung auf rumänischer Seite verstärkt.[95)]

Diese Auseinandersetzungen wurden und werden zum Teil auch heute noch speziell seitens örtlicher Eliten und der rumänischen Verwaltung instrumentalisiert, um in indirekter Kooperation mit nationalistischen Gruppen und Parteien eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung in Richtung auf ein modernes und zukunftsgerichtetes Minderheitenschutzkonzept mit einem garantierten Gruppenschutz gezielt zu desavouieren und so dauerhaft zu verzögern.[96)] Als bewusst in Kauf genommene Nebenwirkung konnten so überdies zahlreiche politische Karrieren in Bukarest und im ganzen Land beschleunigt werden.[97)]

Dennoch muss im Vergleich mit anderen mittelosteuropäischen Ländern, insbesondere zu Ungarn, zugunsten Rumäniens klar festgestellt werden, dass nicht allein die eigentliche Rechtslage über Privilegierung oder Benachteiligung einer Minderheitengruppe entscheidet, sondern auch die wie in Rumänien durch einen fehlenden engeren Rechtsrahmen geschaffenen Freiräume gezielt Vorteile kreieren können, die in einem Plus für Minderheiten resultieren können.

„[…] The most advanced minority protection forseen by the legal instruments will not be sufficient without the creation of a climate of mutual respect, tolerance and understanding fort he need of supplementary protection of minorities.“[98)]

Ein deutliches Plus gegenüber der ungarischen Rechtslage stellt auch Artikel 59 (2) der rumänischen Verfassung dar. Er garantiert die Repräsentation der Minderheiten durch mindestens jeweils einen Vertreter im Abgeordnetenhaus. Diese vorbildliche und für die Minderheiten hilfreiche, aber dennoch politisch nicht überzubewertende Regelung, wurde zum Beispiel

[95)] Vgl. Andreescu, ‚National Minorities in Romania: The Contribution of the Advisory Committee‘, S. 115ff.
[96)] Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 10. März 2008.
[97)] Gespräch mit Dipl. Ing. Hansmartin Borger, Hermannstadt, 25. September 2003.
[98)] Petričušić, ‚Implementation of Rights of Minorities in Croatia‘, S. 57.

in Ungarn nicht erreicht.[99] Der Umstand, dass gemäß Artikel 59 (2), Satz 2, nur jeweils *eine* Organisation eine Minderheit vertreten kann, hat zu der Bildung großer, aber heterogener politischer Minderheitenparteien geführt.[100] So kann der Demokratische Verband der Ungarn in Rumänien (UDMR), ein Zusammenschluss mehrerer kleinerer Parteien verschiedener Couleur, bislang regelmäßig 6-7 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinigen, was auch dem ungarischen Bevölkerungsanteil entspricht.

1990 wurde den Minderheitenverbänden durch die erste nichtkommunistische Regierung noch ein Ministerium für Minderheiten versprochen. Dies wurde allerdings durch die auf die Unterstützung nationalistischer Parteien angewiesene Regierung der Wendekommunisten nicht verwirklicht. Stattdessen wurde durch die Regierung im Jahr 1993 ein so genannter Minderheitenrat („Rat der nationalen Minderheiten") etabliert. Dieser ist allerdings ein bloßes Beratungsgremium der Regierung, wobei die Tätigkeit des Rates vom Generalsekretär der Regierung koordiniert wird.[101] Die Arbeit des Rates findet in sechs Fachausschüssen (Bildung, Kultur und Medien, Gesetzgebung, Soziales, innere- und äußere Angelegenheiten und Finanzen) in den monatlichen Plenarsitzungen statt.[102] Er hat weder exekutive Kompetenzen, noch verfügt er über ein eigenes Gesetzesinitiativrecht. Überdies wird seine Arbeit noch durch das Konsensprinzip erschwert.[103] Der Rat setzt sich aus 14 Vertretern der Regierung und je zwei Vertretern der insgesamt 19 anerkannten Minderheiten zusammen.[104] Den Minderheiten und ihren Verbänden zugewiesene Mittel werden vom Minderheitenrat verwaltet und für kulturelle Veranstaltungen, für die Finanzierung administrativer Aus-

[99] Deutsche Übersetzung des Art. 59 (2) der Rumänischen Verfassung: (2) Die Organisationen der den nationalen Minderheiten angehörigen Bürger, die bei den Wahlen nicht die Stimmenzahl auf sich vereinigen, die ihre Vertretung im Parlament gestattet, haben unter den Bedingungen des Wahlgesetzes das Recht auf je einen Abgeordnetensitz. Die Bürger einer nationalen Minderheit können nur durch eine einzige Organisation vertreten werden.

[100] Tontsch, ‚Der Minderheitenschutz in Rumänien', S. 160. Gemäß der rumänischen Gesetzgebung sind die Organisationen der nationalen Minderheiten keine Parteien, sondern Organisationen im Sinne von Vereinen. Das hat als Konsequenz stärkere Kontrollen durch den Staat zur Folge. Die gleiche Taktik wurde durch Reichskanzler Bismarck in Deutschland angewandt, als er alle politischen Organisationen in den Rang von eingetragenen Vereinen (e.V.) einordnen ließ. Wenn es jedoch zu Kommunalwahlen kommt, werden die Minderheitenorganisationen dennoch de facto wie Parteien behandelt. in: Artikel 4, Kapitel 2 des Gesetzes Nr. 68 vom 15. Juli 1992 bezüglich der Wahlen zur Abgeordnetenkammer (Camera Deputaţilor), in: Ibid., S. 195-6.

[101] Wittstock, ‚Zur gegenwärtigen Lage der nationalen Minderheiten in Rumänien', S. 208.

[102] Ibid., S. 208.

[103] Tontsch, ‚Der Minderheitenschutz in Rumänien', S. 163.

[104] Ibid., S. 163.

gaben der Verbände und die Subventionierung minderheitensprachlicher Presseorgane vom Minderheitenrat bereitgestellt.[105)]

Zu den wichtigsten Aufgaben des Minderheitenrates gehört die Ausarbeitung eines Minderheitenschutzgesetzes. Dieses wurde bereits Ende 1993 vorgelegt und lehnt sich mit seinen individual-rechtlichen Gewährleistungen eng an die rumänische Verfassung an. Da die ungarische Minderheit allerdings einen auf Gruppenautonomie basierenden Vorschlag präsentierte, wies die Regierung beide Vorschläge ab. Daher gibt es in Rumänien immer noch kein Minderheitengesetz, wie es etwa in Ungarn existiert. Verschiedene Ansätze, der Empfehlung hierzu, die der Europarat mit der Aufnahme Rumäniens bereits im Oktober 1993 verbunden hatte, nachzukommen, scheiterten bisher am Widerstand nationalistischer Kräfte, aber auch teilweise von Seiten radikaler ungarischer Politiker des UDMR.[106)]

Da das für Rumänien verortnete paternalistisch-zentralstaatliche Konzept minderheitenfeindlichen Strömungen begünstigt, stellt es trotz dieser in Rumänien vorzeigbaren positiven Errungenschaften dennoch eine nicht zu unterschätzende Bürde für die Aktivitäten der Minderheitenorganisationen dar.[107)] Diese können nur dann ihre Aktivitäten ungehindert entwickeln, wenn sie demonstrativ ihre Loyalität zum rumänischen Staat betonen und diese immer wieder unter Beweis stellen.[108)]

Bis zur Niederlage der PSD bei den Wahlen im Dezember 2004 setzten diese altkommunistischen Eliten den Nationalismus noch ganz offen und gezielt ein, um ohne weitere politische und wirtschaftliche Reformen einen dritten Weg[109)] einzuschlagen und zu versuchen, mit scheindemokratischen Methoden ein quasi-autoritäres System aufzustellen.[110)]

---

105) Wittstock, ‚Zur gegenwärtigen Lage der nationalen Minderheiten in Rumänien', S. 209.

106) Gespräch mit Professor Dr. Paul Philippi, Hermannstadt, 10. März 2008.

107) Gespräch mit dem DFDR-Stadtrat Benjamin Józsa, Hermannstadt, 14. März 2008.

108) Gespräch mit Wiegand Fleischer, Hermannstadt, 20. September 2003.

109) Diese Gedanken waren auch beim ehemaligen (2000 – 2004) Premierminister Adrian Năstase (PSD) noch sehr lebendig, der darauf hinwies, dass Rumänien seinen eigenen Weg der Reformen gehen werde: *„[...] We do not want to imitate the plans of others. We head towards a gradual reform in a national Romanian way."* Mit anderen Worten: Man reformiert nur das, was man auf Druck der EU ändern muss und bemüht wieder einmal die Geschichte und den Nationalismus, um seine Herrschaft zu sichern und zu rechtfertigen. In: Rede von Premierminister Adrian Năstase, Oxford Union, Oxford, 7. November 2001.

110) Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass in Rumänien nationalistische und rückwärtsgewandte Parteien in ihrer Mehrheit von Wählergruppen gewählt werden, die mit der Ceauşescu-Diktatur verbunden waren, und auch zum geringeren Teil Stimmen aus dem demokratischen Lager erhielten. Vgl. Crampton, *The Balkans since the Second World War*, S. 328-9.

„[…] The Iliescu regime in Romania was a version of the centralized state under a single party, without the cult of the personality that emerged under Ceauşescu."[111)]

Daher war es nur logisch, dass auch der Nationalismus der Ceauşescu-Zeit nahezu nahtlos fortgesetzt wurde.

„[…] Dass ausgerechnet der Nationalismus mit seiner von rechtsextremen Prägungen gekennzeichnete Vergangenheit die beste Tarnideologie für die „alte Klasse" abgibt, beruht auf seiner prinzipiellen Verfügbarkeit, aber auch auf seinem Ausschließlichkeitsanspruch. Gerade darin liegt seine oft missdeutete Verwandtschaft zum Totalitarismus. Beide nehmen den ganzen Menschen in die Pflicht, beide erzwingen Zustimmung, verlangen nach der „richtigen Gesinnung" dort, wo normalerweise allein die freie Entscheidung ausschlaggebend sein muss. Der „goldenen Zukunft" der Menschheit und dem Vaterland kann man sich nicht versagen. Deshalb haben die Altkommunisten auch so wenig Mühe gehabt, umzusatteln und über vorgeschobene nationale Werte und Symbole den egalitaristischen Druck auf die Bevölkerung aufrechtzuerhalten."[112)]

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Maß Minderheitenschutz in Rumänien erfolgreich sein kann und wird. Dies hängt aber nicht nur von den Maßnahmen ab, welche die rumänische Regierung im Detail ergreift, sondern auch von der langfristigen Wirkung der dahinter stehenden politischen Konzepte, im Falle Rumäniens des paternalistisch-zentralstaatlichen Ansatzes.[113)]

Aufgrund des nach wie vor erbitterten Widerstands in fast allen – und wenn es um „die Sache der Nation geht" in nationalem Pathos geeinten – rumänischen Bevölkerungsgruppen lässt die gesetzliche Umsetzung der in der Verfassung, beziehungsweise durch internationale Konventionen, garantierten Rechte noch vielfach auf sich warten. Insbesondere die Rückgabe enteigneten Landes und Wohneigentums an Angehörige der Minderheiten, speziell der Deutschen, wird nur äußerst zögerlich vorangebracht und man blockiert und verzögert die Rückgabe wo man nur kann, wobei angesichts des oft sehr hohen Alters der Empfangsberechtigten gezielt auf Zeit gespielt

111) Carmichael, ‚Language and Nationalism in the Balkans', S. 238.
112) Focke, ‚Vom Kommunismus zum Nationalismus. Zum Sonderfall Rumänien', S. 84.
113) Vgl. Andreescu, ‚National Minorities in Romania: The Contribution of the Advisory Committee'.

wird, oder deren geringes finanzielles oder gesundheitliches Durchstehvermögen langwieriger juristischer Prozesse gezielt ausgenutzt wird.[114)]

Alles in allem ist der Minderheitenschutz in Rumänien aber, auch im Vergleich zu dem in zahlreichen Analysen und in der internationalen Meinung positiver bewerteten Ungarn trotz der noch vorhandenen Mängel und nationalistisch motivierten Misstöne *„[...] insgesamt als gut zu bewerten.“*[115)] Der dargestellte Verfassungsrahmen wird in Rumänien überdies durch einige einfachgesetzliche Regelungen ergänzt, die den Schutz der Minderheiten noch zusätzlich kodifizieren.[116)]

[114)] Dieser Missstand wurde auch im Juni 2005 beim Besuch des damaligen Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung, Hans-Peter Kemper, MdB, angemahnt. Da die Bundesregierung aber nur mahnte und Rumäniens EU-Beitrittsbemühungen weiterhin vorbehaltlos unterstützte, änderte sich in der ziemlich unverantwortlichen rumänischen Restitutionspolitik wenig bis nichts. Rumänien reagiert grundsätzlich nur dann, wenn es unbedingt muss. Bei historischer Kenntnis hätte dies ganz leicht aus der Geschichte Rumäniens abgeleitet werden können.

[115)] Gespräch mit dem DFDR-Abgeordneten Ovidiu Ganț, Hermannstadt, 7. März 2008.

[116)] – Gesetz Nr. 33, 29. April 1995, *„Pentru ratificare Convenției- cadru pentru protecția minorităților naționale incheiată la Strasbourg la 1 februarie 1995“*, Parlamentul României, in: *Monitorul Oficial al României*, Nr. 82, 4. Mai 1995.

– Gesetz Nr. 612, 13. November 2002, *„Pentru formularea unei declarații privind recunoașterea de catre România a componenței Comitetului pentru Eliminarea Discriminării Rasiale, în conformitate cu art. 14 din Convenția internațională privind eliminarea tuturor formelor de discriminare rasială, adopotată de Adunarea generală a Organizației Națiunilor Unite la New York la 21 Decembrie 1965“*, Parlamentul României, in: *Monitorul Oficial al României*, Nr. 851, 26. November 2002.

– Regierungserlass Nr. 137, August 2000, *„Privind prevenirea și sancționarea tuturor formelor de discriminare“*, Guvernul României, in: *Monitorul Oficial al României*, Nr. 99, 8. Februar 2007, wiederveröffentlicht in: Art. IV, Gesetz Nr. 324/2006 *„Pentru modificare și completarea Ordonanței Guvernului nr. 13 privind prevenirea și sancționarea tuturor formelor de discriminare“*, in: Monitorul Oficial al României, Teil I, Nr. 626, 20. Juli 2006. Absatz VI, Art. 16 des Gesetzes Nr. 324/2006 ermächtigt den Nationalen Antidiskriminierungsrat (CNDC) als Garanten für die Respektierung und die Umsetzung des Prinzips der Nichtdiskriminierung in Übereinstimmung mit der rumänischen und internationalen Gesetzgebung. Der CNDC stellt eine autonome staatliche Autorität dar, die unter parlamentarischer Kontrolle diskriminierende Vorgänge beobachtet und ahndet.

– Regierungserlass *„Pentru aprobarea modului de repartizare și de utilizare a sumelor prevazute la lit. a) și b) din anexa nr. 37 13/02[a] la Legea bugetului de stat pe anul 2008 nr. 388/2007“*, Guvernul României, in: *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 97/7. II. 2008. Dieser Erlass regelt die Geldzuteilung an die Minderheitenorganisationen über das Departement für interethnische Beziehungen.

Sämtliche Gesetzestexte von: Departamentul pentru Relații Interetnice, Archiv-Akte A5, März 2008.

5. Die Rolle der deutschsprachigen Minderheit im postkommunistischen Rumänien

Die Ereignisse im Dezember 1989 haben den Deutschen Rumäniens die Gelegenheit geboten, sich von neuem politisch und kulturell zu organisieren. Anfangs geschah dies im „Demokratischen Forum der Deutschen aus Hermannstadt“ und einen Tag später im „Demokratischen Forum der Deutschen aus Rumänien (DFDR)“. Durch den unmittelbar nach der Gründung einsetzenden Exodus des Großteils der deutschen Bevölkerung Rumäniens in Richtung Deutschland und Österreich kam man in Teilen der verbliebenen Deutschen in Rumänien zur Erkenntnis, dass das DFDR unter den gegebenen Umständen nicht handlungsfähig sei.[117)]

Es ist das Verdienst des zweiten Landesvorsitzenden des DFDR, Professor Paul Philippi, der mit bleibenden Bemühungen gegen diese Haltung ankämpfte und durch zahlreiche Kontakte im In- und Ausland für die institutionelle und finanzielle Absicherung des Forums bis zum Jahr 1998 sorgte.[118)] Dies erzeugte, auch durch die zum Teil sehr negative Berichterstattung und Begleitung der Arbeit des DFDR in diesen Jahren, dennoch eine gewisse Endzeitstimmung bei Beobachtern und Betroffenen.

Die kommenden Jahre bis 2002 stellten einen Übergang von der sehr traditionell angelegten und recht konservativ um die Bewahrung des historischen Erbes, insbesondere der Sachsen, angelegten Politik Philippis hin zu einer etwas flexibleren und auch politischeren Haltung unter seinem Nachfolger, dem DFDR-Abgeordneten Eberhard Wolfgang Wittstock. Die Jugendarbeit wurde verstärkt, das Forum auch gegenüber ethnischen Rumänen geöffnet und auch die Pressearbeit forcierte der gelernte Journalist Wittstock. War Philippi primär mit der Konsolidierung der deutschen Minderheit in Rumänien beschäftigt und dem Aufbau der Forumsstrukturen, so konnten unter Wittstock, der auf Philippis Arbeit aufbauen konnte, erste Erfolge auf politischem Parkett verbucht werden. Insbesondere der unerwartete Wahlerfolg des vormaligen Hermannstädter Brukenthal-Lehrers und späteren Generalschulinspektors des Kreises Hermannstadt, Klaus Werner Johannis, in der Bürgermeister-Stichwahl des Jahres 2000 und die unerwartet hohen

[117)] Gespräch mit Herrn Dipl. Ing. Hansmartin Borger, Hermannstadt, 10. März 2008.
[118)] Gespräch mit dem DFDR-Kreisrat Wiegand Fleischer, 9. März 2008.

Stimmenzahl in den Parlamentswahlen des Jahres 2000 gaben dem DFDR massiven Aufwind, zugleich moralisch-psychologisch, wie auch politisch. Wittstock setzte diese Politik des langsamen Wandels bis zum Verzicht auf sein Amt im Jahr 2002 fort und öffnete die Möglichkeit zu einem tief greifenden Wandel des DFDR hin zu einer mehr und mehr politisch agierenden Institution.

Der Wechsel im Amt des DFDR-Vorsitzenden von Wittstock zu Bürgermeister Johannis im Jahr 2002 stellt die eigentliche Zäsur in der Geschichte des DFDR dar. Mit Johannis erfolgte eine Professionalisierung der Forumsarbeit, eine verstärkt an politischen und nicht historischen Kriterien orientierte Ausrichtung des Forums und eine größere Öffnung des DFDR gegenüber der rumänischstämmigen Mehrheitsbevölkerung.[119)] Darüber hinaus erfolgte im Zuge natürlich erfolgender Personalfluktuation auch eine vermehrte Zentralisierung einiger DFDR-Organe in Hermannstadt, was eine bessere Führung des DFDR ermöglichte. Dies bewirkt zwar mitunter Kritik am „Hermannstädter Zentralismus", es bringt aber auch ein beträchtliches Mehr an Effizienz mit sich, da die Vertreter der verschiedenen Gliederungen in Hermannstadt Tür an Tür sitzen. Die wertvollen Erfahrungen, die Johannis durch die Leitung seiner Stadt in praktischer Politik sammeln konnte, bewirkten auch im DFDR viel. Die praktische Arbeit in der Verwaltung des DFDR überließ er seinem erfahrenen Geschäftsführer Hansmartin Borger (ab 2004 Wiegand Helmut Fleischer, ab 2006 Anita Pavel), dem Ehrenvorsitzenden Professor Dr. Paul Philippi, der Chefbuchhalterin Marina Robescu[120)], bzw. den Leitern der einzelnen Fachbereiche. Auch die beiden 2004 infolge des „Johannis-Effektes" gewählten Bürgermeister von Heltau, Johann Krech, und Mediasch, Daniel Thellmann, bilden weitere Stützen in der politischen Arbeit des DFDR, wobei Thellmann seit seinem Übertritt zur PDL ausgeschieden ist.

Der analytisch, diplomatisch und behutsame vorgehende Johannis, der sich in seiner ersten Wahlperiode als Bürgermeister auf die Unterstützung durch

[119)] Dies äußerte sich unter anderem in der vermehrten Einstellung rumänischstämmigen Personals in der DFDR-Zentrale in Hermannstadt, wie der beiden Buchhalterinnen Laura Micu und Iuliana Micläuş in den Jahren 2003 und 2004.

[120)] Marina Robescu wurde 1924 als Marina von Wolkoff in Nizza geboren und ist eine Urenkelin des russischen Schriftstellers Graf Leo Nikolajewitsch Tolstoj (1828 – 1910). Von 1994 bis 2004 war Frau Robescu als Chefbuchhalterin („Contabil Şef") verantwortlich für die Finanzen des DFDR. Aus: Gespräch mit Frau Robescu, Hermannstadt, 19. September 2007 und ‚A treia ramura Tolstoi de la Sibiu', in: Ziarul de Mureş, 17. September 2007.

die PSD-Mehrheit im Hermannstädter Stadtrat verlassen musste und auch mit der das ganze Land massiv dominierenden PSD zur Zusammenarbeit gezwungen war, zeigte auch forumsintern großes Geschick. Er besänftigte die zum Teil offen zu Tage tretenden Spannungen zwischen Traditionalisten und konservativen Sachsen auf der einen Seite und Progressiven auf der anderen Seite, bzw. zwischen den Sachsen und den anderen Regionalforen und Landsmannschaften, insbesondere den Banater Schwaben unter der Führung von Dr. Karl Singer aus Temeschwar.

Die Kommunalwahlen des Jahres 2004 veränderten diese auf Ausgleich zwischen den einzelnen Flügeln angelegte interne Politik des DFDR nachhaltig zugunsten des progressiven Flügels. Johannis‘ überragender Sieg in Hermannstadt und der Aufstieg von Martin Bottesch zum Kreisratsvorsitzenden des Kreises Hermannstadt verschob die Gewichte innerhalb des Forums maßgeblich. Insbesondere die Banater forderten nun einen Vertreter in der engeren Führungsmannschaft des DFDR und reklamierten den Sitz des DFDR-Abgeordneten für sich.

Johannis hatte seit seinem Amtsantritt vermehrt bei Anliegen in Bukarest auf die Zusammenarbeit mit dem taktisch versierten, flexiblen und menschlich unkomplizierten Unterstaatssekretär Ganț, einem geschickten Vollblutpolitiker, gesetzt, als auf den manchmal recht hölzern, umständlich und mitunter etwas divenartig agierenden Wittstock. Doch nicht nur diese Punkte waren für die Positionierung Johannis’ entscheidend. Inhaltlich steht Johannis als liberal-konservativer Politiker dem persönlich stark nach Bayern ausgerichteten und christlich-sozial-bürgerlich orientierten Ganț weitaus näher, als dem der PSD zugewandten und ehemaligem Mitglied der PCR Wittstock. Beide Aspekte, wie auch das persönlich gute Auskommen zwischen Johannis und Ganț, trugen zu dieser Personalenscheidung bei, welche die Forumsarbeit für die kommenden Jahre maßgeblich prägen sollte.

Der in Bukarest, infolge seiner Mitgliedschaft zuerst der rumänischen Beobachtergruppe im Europäischen Parlament, dann für ein Jahr als rumänischer Europaabgeordneter und Mitglied der EVP-Fraktion, auch in Brüssel und Straßburg, sehr rührige Ganț schaffte es insbesondere im Zuge des Kulturhauptstadt-Jahres 2007, zahlreiche hochrangige Persönlichkeiten nach Hermannstadt und Siebenbürgen zu bringen und das Verhältnis zur Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen zu verbessern. Dadurch gelang es ihm, auf die Arbeit des DFDR aufmerksam zu machen und so die Existenz des DFDR auch langfristig sichern zu helfen. Gleichzeitig brachte

Bürgermeister Johannis seine Stadt auf den Erfolgsweg.[121] Als Dritter im Bunde sorgt Kreisratsvorsitzender Bottesch seit 2004 für eine erstklassige flankierende Regionalpolitik.[122]

Dieses Trio sorgt, seit 2006 auch durch den aus Klausenburg nach Hermannstadt übergesiedelten Dr. Porr als Vorsitzenden des Regionalforums Siebenbürgen verstärkt, seit 2004 für eine einzigartige Erfolgsstory des DFDR, die weit über Hermannstadt und die rumänischen Landesgrenzen hinaus auf die Arbeit des DFDR aufmerksam macht.[123] Die EU-Osterweiterung um Rumänien und Bulgarien, die gemeinschaftliche europäische Kulturhauptstadt Hermannstadt-Luxemburg[124] des Jahres 2007 und die dritte ökumenische Kirchen-Versammlung[125] haben vieles für einen Sinneswandel zugunsten einer verstärkten Wahrnehmung der deutschen Minderheit im postkommunistischen Rumänien bewirkt.[126]

Man kann also zusammenfassend feststellen, dass sich das DFDR seit 1989 von einer passiven und nahezu rein sächsisch-deutsch orientierten Schutzor-

[121] Seit der Amtsübernahme durch Johannis und das DFDR im Jahr 2000 konnte die Arbeitslosigkeit auf circa 2,5% gesenkt werden und die Stadtfinanzen wurden konsolidiert. Teilweise herrscht im Raum Hermannstadt schon Arbeitskräftemangel. Zahlreiche (zumeist deutsche und österreichische) Investoren wie Metro, Continental, Kaufland, Penny und Siemens kamen nach Hermannstadt und zahlen im Schnitt um 5 Euro höhere Stundenlöhne als im Landesdurchschnitt. Der Flughafen konnte für 70 Mio. Euro in Zusammenarbeit mit dem Kreisrat von Hermannstadt, der ebenfalls durch das DFDR geleitet wird, ausgebaut werden und ist dadurch nun der Modernste in Rumänien, wodurch die Lufthansa Hermannstadt viermal am Tag aus München anfliegt. Aus: ‚Deutscher Bürgermeister schafft Vollbeschäftigung', in: *Bayernkurier*, Nr. 43, 27.10.2007, S. 11 und Ungar, ‚Neue Flugverbindung', in: *HZ*, Nr. 2047, Jg. 40, 7. September 2007, S. 1.

[122] Laut einer Studie der Wirtschaftszeitung Capital liegt Hermannstadt hinter Bukarest und Klausenburg auf Platz 3 unter den interessantesten Wirtschaftsstandorten in Rumänien. Aus: *HZ*, ‚Wirtschaftszeitung erstellt Städtetop', Nr. 2054, Jg. 40, 26. Oktober 2007, S. 1.

[123] In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass die allgemein in Rumänien zu beobachtenden wirtschaftlichen Überhitzungserscheinungen, wie zum Beispiel die Kreditkrise, in Hermannstadt kaum vorgefunden werden können. Vgl. hierzu: *Handelsblatt*, ‚Den Balkan-Staaten droht die ökonomische Überhitzung', 28. September 2007.

[124] Die Initiative zur gemeinschaftlichen Bewerbung war im Herbst 2003 durch Luxemburg gestartet worden aufgrund der in den 1990er Jahren nach Hermannstadt geknüpften Kontakten und der in Kapitel 1 erläuterten Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen. Beinahe wären diese Bemühungen ins Leere gelaufen, da der in Bukarest durch die Luxemburger Seite angesprochene Rumänische Minister für Kultur die Anfrage vergaß und nicht nach Hermannstadt weiterreichte, wodurch die Bewerbungszeit knapp wurde. Aus: ‚Deutscher Bürgermeister schafft Vollbeschäftigung', in: *Bayernkurier*, Nr. 43, 27.10.2007, S. 11.

[125] Ungar, ‚Ehre und Verantwortung', in: *HZ*, Nr. 2047, Jg. 40, 7. September 2007, S. 1.

[126] So lud zum Beispiel der Deutsche Staatsminister für Kultur und Medien, Bernd Neumann (CDU), am 4. September 2007 zu einer Lesung und Begegnung mit rumänischen und rumäniendeutschen Schriftstellern und Schriftstellerinnen in das Bundeskanzleramt ein. Vertreten waren unter anderem Herta Müller und Joachim Wittstock. Der 1942 in Elbing/Westpreußen geborene Neumann besuchte Hermannstadt überdies im Oktober 2007. Aus: Ungar, ‚Wittstock im Bundeskanzleramt', in: *HZ*, Nr. 2045, Jg. 40, 24. August 2007, S. 1, Ungar, ‚Prominenter HZ-Leser', in: *HZ*, Nr. 2052, Jg. 40, 12. Oktober 2007, S. 1 und Holzapfel (Hg.), *Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag*, 15. Wahlperiode, S. 180.

ganisation und dem kulturellen Nachlassverwalter einer durch die massiven Auswanderungsbewegungen und die trostlose Situation im Post-Ceaușescu-Rumänien ob ihres kulturellen Überlebens pessimistischen und deprimierten (Rest)-Minderheit der Deutschen in Rumänien zu einer aktiv gestaltenden und einflussreichen politischen Institution entwickelte, die heute in Struktur, Aufbau und Wirken sehr stark einer politischen Partei ähnelt. War das DFDR anfangs sehr klar auf die deutsche (und insbesondere die siebenbürgisch-sächsische) Minderheit fixiert und sah es sich anfangs als reine Vertretung der noch verbliebenen Deutschen, so öffnete es sich angesichts seines vermehrten politischen Engagements seit 2000 mehr und mehr auch der rumänischen Mehrheitsbevölkerung, aber intern auch den übrigen deutschen Gruppen Rumäniens, seit 2004 insbesondere den Banater Schwaben.

Diese Öffnung und die durch die rumänische Mehrheitsbevölkerung klar erkannten und offensichtlichen Schwächen der rumänischen Parteien ließen dem DFDR zunächst lokal und seit 2004 vermehrt auch national eine stark wachsende Akzeptanz zuteil werden, die es nach und nach stärkte und die es Zug um Zug in eine stärkere politische Rolle im Sinne einer „normalen" und nicht auf ethnischer Grundlage operierenden Partei schlüpfen ließ. Das DFDR ist daher ostentativ darum bemüht, nie nur im Interesse der eigenen Volksgruppe zu handeln, sondern die Interessen der Mehrheitsbevölkerung besonders zu achten.[127] Diese Haltung stärkt das DFDR, zusammen mit der wachsenden nationalen und internationalen Beachtung und Anerkennung, noch zusätzlich und verhindert, dass es sich zurück zu einer rein deutsch orientierten kulturellen Vereinigung entwickelt.

Das DFDR legte einen langen Weg zurück seit 1989, und wohl niemand der Gründungsväter hätte es sich 1989 träumen lassen, dass nach dem als fatal empfundenen Exodus von 1990/91 die deutsche Minderheit Rumäniens noch einmal eine solche Blüte entfalten würde.[128] Wenngleich der rumänische Witz, dass *„wenn man in den Straßen von Hermannstadt niemanden mehr deutsch reden hört, eine Stadtratssitzung stattfindet"*[129] in der Tat manches mit der Realität gemein hat, so hat das DFDR aber dennoch trotz

[127] Vgl. ‚Deutscher Bürgermeister schafft Vollbeschäftigung', in: *Bayernkurier*, Nr. 43, 27.10.2007, S. 11.

[128] In den Zeitungen der Bundesrepublik war im Jahr 2007 immer wieder vom „Johanniswunder" zu lesen, wenn es um Hermannstadt ging, so zum Beispiel in: ‚Gymnasium: In Sibiu Miss Europa gewählt', in: *Mittelbayerische Zeitung*, 15. November 2007, Teil 4.

[129] Hage und Doerry, ‚Gott hat es nicht leicht mit mir', in: *Der Spiegel*, Nr. 20/2007, 14. Mai 2007, S. 172-5.

der kleinen Zahl seiner Mitglieder mehr erreicht, als man als Beobachter oder als DFDR-Mitglied erwarten hätte können.[130)]

Der Abgesang auf die Deutschen Rumäniens war bis 2000 in fast allen wichtigen deutschen[131)] (und insbesondere auch in den englischsprachigen[132)]) Medien und in den meisten wissenschaftlichen Beiträgen permanent zu vernehmen. Wie sehr sich diese Stimmen täuschten, erkennt man schon allein daran, dass sich nahezu die gleichen Autoren und Medien seit 2000 und vermehrt seit 2004 und insbesondere im Jahr der Kulturhauptstadt 2007 fast schon gegenseitig in ihrer positiven Berichterstattung über die Deutschen Rumäniens und speziell Hermannstadt und Bürgermeister Johannis überschlagen. Dies ist eine wirkliche, wenn auch späte Genugtuung für DFDR-Politiker[133)], Mitarbeiter des DFDR[134)], die verschiedenen Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten[135)] und Akademiker[136)], die allen Unkenrufen zum Trotz an ihrer Mission und ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema festgehalten haben und von deren Sinnhaftigkeit und Zukunftsfähigkeit zu Recht überzeugt waren.

In der Tat werden die Deutschen in Rumänien in Zukunft nicht mehr die gleichen sein, die sie vor 1989 waren, aber solange es Träger und Interes-

130) Das einzige Johannis-Projekt, das bislang (noch) nicht zum Erfolg führte, war die Hermannstädter Bewerbung, die Altstadt in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufnehmen zu lassen. Trotz im Vorfeld geäußerter optimistischer Anmerkungen seitens des durch die UNESCO beauftragten „Internationalen Rats für Denkmalpflege“ (ICOMOS), empfahl dieser dem Welterbe-Komitee die Ablehnung des Hermannstädter Antrages. Die 31. Tagung des Welterbe-Komitees, die zwischen 23. Juni und 2. Juli 2007 in Christchurch, Neuseeland, stattgefunden hatte, lehnte den Hermannstädter Antrag allerdings nicht ab, sondern hat die Entscheidung vertagt und so Hermannstadt die Möglichkeit gegeben, eine verbesserte Dokumentation und einen erneuerten Antrag einzureichen. Aus: Ungar, ‚UNESCO sagte „Jein“‘, in: *HZ*, Nr. 2039, Jg. 40, 13. Juli 2007, S. 1.

131) Vgl. ‚Die Deutschen in Rumänien brauchen mehr Ermutigung‘, in: *FAZ*, 3. August 1995, S. 7.

132) Zum Beispiel: Paduraru, German Novels.

133) Unter anderem Martin Bottesch, Ovidiu Ganț MP, MdEP a. D., Klaus Werner Johannis, Professor Dr. Hans Klein, Johann Krech, Dr. Thomas Nägler MP a. D., Professor Dr. Paul Philippi, Dr. Zeno-Karl Pinter, Dr. Paul-Jürgen Porr, Dr. Karl Singer, Josef-Erwin Țigla und Eberhard Wolfgang Wittstock MP a. D..

134) Stellvertretend für viele Corina Bokor, Dipl. Ing. Hansmartin Borger, Helge Fleischer, Wiegand Fleischer, Benjamin Józsa, Laura Micu, Marina Robescu und Winfried Ziegler.

135) Der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren Dr. Horst Waffenschmidt MdB (+) (1988 – 98), Jochen Welt MdB (1998 – 2004), Hans-Peter Kemper MdB (2004– 06) und der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren Dr. Christoph Bergner MdB (seit 2006).

136) Besonders Professor Dr. Konrad Gündisch, Dr. Harald Roth und Professor Dr. Ekkehard Völkl (+).

senten[137)] an der über 850 Jahre alten deutschen Kultur in Rumänien gibt, wird diese lange Tradition fortgesetzt werden.[138)] Das DFDR hat sich daher gezielt im Augenblick seines bislang größten Erfolges, der Europäischen Kulturhauptstadt Hermannstadt im Jahr 2007 und am absoluten Höhepunkt der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung[139)] in seiner ersten Vertreterversammlung des Jahres 2007 in Anwesenheit aller Delegierten aus dem ganzen Land das Programm „Präsenz im Präsens" gegeben. Allen voran der Ehrenvorsitzende Professor Dr. Paul Philippi mahnte hierbei an, dass der historische Erfolg dazu genutzt werden müsse, die Perspektive der deutschen Minderheit in Rumänien auch langfristig zu sichern und dass hierzu eine Grundsatzdiskussion über die Perspektiven der deutschen Minderheit notwendig sei.[140)] Dies müsse, so ergänzte der Abgeordnete Ovidiu Ganţ, auch dringend durch „gute Beziehungen zu allen demokratischen Parteien sowohl in Rumänien als auch in Deutschland" untermauert werden. Bürgermeister Klaus Johannis und Kreisratsvorsitzender Martin Bottesch unterstrichen hierbei die Notwendigkeit, gut vorbereitet in die anstehenden Kommunalwahlen des Jahres 2008 zu gehen und überall dort, wo es sich anbiete, eigene Kandidaten für die Bürgermeisterämter, Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte zu benennen. Überall dort wo nennenswert Deutsche vor Ort

137) Hierbei ist auch das große Engagement des britischen „Mihai Eminescu Trust" zu nennen, der sich unter der Leitung von Jessica Douglas-Home seit 1991 in Siebenbürgen besonders für den Erhalt sächsischer Baudenkmäler einsetzt. Die sich daraus ergebenden Kontakte und Aktivitäten haben mittlerweile auch dazu geführt, dass sich zum Beispiel, wie die Siebenbürger Sächsin Caroline Fernolend aus Deutsch-Weißkirch/Viscri es zusammenfasst, *„eine neue Gemeinschaft aus Rumänen, Siebenbürger Sachsen, Ungarn, Roma und zugezogenen Briten, Deutschen, Franzosen, Holländern, US-Amerikanern und Italienern gebildet hat, von der ich begonnen hatte zu träumen, als 1990 eine große Anzahl Siebenbürger Sachsen nach Deutschland auswanderte"*. Diese neue Gemeinschaft kann auch als Zeichen des Aufbruchs für die in Rumänien verbliebenen Deutschen gesehen werden. Aus: Ungar, ‚Neue Gemeinschaft', in: *HZ*, Nr. 2051, Jg. 40, 5. Oktober 2007, S. 4.
Zu diesen „Neusiedlern" zählt auch der Berliner Harald Riese, der seit 1997 in Deutsch-Weißkirch/Viscri lebt und dort seit 1999 eine mit lokalen Arbeiterinnen in Heimarbeit produzierende „Sockenmanufaktur" betreibt. Aus: Bayerisches Fernsehen, *Euro-Blick*, 9. Dezember 2007, 17.30-18.05 Uhr. Ein weiteres Beispiel eines erfolgreichen Rückwanderers ist das des Eigentümers der BMW-Vertretung in Rumänien, *Automobile Bavaria*, Herrn Michael Schmidt, der bereits Anfang der 1990er Jahre nach Rumänien zurückkehrte und überdies maßgeblich am Aufbau der „Saxonia"-Stiftung des DFDS beteiligt war. Gespräch mit Herrn Michael Schmidt, München, 14. Mai 2008.

138) Aus dem ehemals mehrheitlich siebenbürgisch-sächsisch besiedelten Dorf Weilau/Uila in Nordsiebenbürgen (Judeţ Mureş) siedelten bereits beim Abzug der Wehrmacht im Herbst 1944 über 600 Sachsen nach Österreich und Deutschland aus. Einige wenige kamen nach dem Krieg wieder zurück und verließen Weilau schließlich mit wenigen Ausnahmen nach 1989 endgültig. Ihre überstürzte Abreise hatte sehr interessante Auswirkungen. Die Jahrhunderte lang neben ihnen siedelnden Zigeuner ließen viele ihrer Sitten und Gebräuche und sogar die sächsische Sprache weiterleben und haben vieles in ihre eigenen Gewohnheiten übernommen. Aus: Unger, ‚Aber die Zigeuner sind geblieben', in: *Chrismon*, 05.2007, Mai 2007, S. 12-20.

139) Vgl. Nienhuysen, ‚Aufstieg am Rande der Karpaten', in: *Osteuropa entdecken*, Sonderbeilage der *Süddeutschen Zeitung*, November 2007, S. 21-2.

140) Ungar, ‚Präsenz im Präsens', in: *HZ*, Nr. 2036, Jg. 40, 22. Juni 2007, S. 1 und 5.

ansässig seien, solle eine Kandidatur geprüft werden. Das bekannte Symbol des DFDR, das Herz, solle weiterhin beibehalten werden.[141)]

Die Spitze des DFDR hat also klar erkannt, worauf es in der kommenden Zeit, basierend auf den grandiosen Erfolgen der vergangenen Jahre, ankommt und wie der bisherige Erfolg auch für die kommende Zeit gesichert werden kann und somit die gesamte Zukunft der Deutschen in Rumänien und des DFDR selbst mit bewahren helfen kann. Dem wird wohl sicher auch der Umstand zu Hilfe kommen, dass auch Rumänien selbst ein gesteigertes Interesse an „seinen" Deutschen entwickelt hat. Eine der höchsten rumänischen Lobpreisungen ist die Wertschätzung als „lucru German", das heißt, als „deutsche Arbeit". Diese allgemein hohe Wertschätzung vor der deutschen Kultur und Mentalität half den Deutschen in Rumänien und dem DFDR bisher und es wird auch zukünftig massiv dabei mitwirken, ihre *Präsenz im Präsens* auch *für die Zukunft* zu sichern.[142)] Die rumänische Regierung hat den „Wert" ihrer deutschen Minderheit erkannt und wirbt mittlerweile auch gezielt mit ihr im Ausland, wie im seitens der Regierung in deutscher Sprache herausgebrachten Band „Kirchenburgen der Siebenbürger Sachsen".[143)]

Es gibt auch immer mehr rumänische Politiker und andere Stimmen in Rumänien, wie zum Beispiel den Staatssekretär im Rumänischen Ministerium für Kultur und Religion und Regierungsbeauftragten für die Kulturhauptstadt Hermannstadt, Sergiu Nistor, der die Regierungsbemühungen um deutsche Rückwanderer nach Rumänien so zusammenfasst:

„Wir haben nach der Revolution in den Jahren 1990 und 1991 rund 200.000 deutschsprachige Mitbürger verloren. Sie sind hauptsächlich nach Deutschland gegangen. In diesem Kreis bemühen wir uns, dass einige doch in ihre alte Heimat zurückkehren."[144)]

---

141) Ungar, ‚Präsenz im Präsens', in: *HZ*, Nr. 2036, Jg. 40, 22. Juni 2007, S. 1 und 5 und ‚Wahlzeichen Herz', in: *HZ*, Nr. 2049, Jg. 40, 21. September 2007, S. 1 und 3.

142) So bekräftigte zum Beispiel der Staatssekretär im Rumänischen Ministerium für Kultur und Religion und Regierungsbeauftragter für die Kulturhauptstadt Hermannstadt, Sergiu Nistor, im Rahmen der in Regensburg im September/Oktober 2007 stattfindenden „Donumenta 2007": *„Uns ist die kulturelle und geschichtliche Leistung unserer sächsischen Mitbürger sehr bewusst. Wir bemühen uns um staatliche Förderung dieser Traditionen. Das kulturelle Erbe der Sachsen wird gepflegt, im besonderen Maß die historische Bausubstanz in Städten wie Sibiu. Es gibt hoch angesehene Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache. In Sibiu ist es das Brukenthal-Lyzeum. Es wird auch von Kindern aus rumänischen Familien besucht. Wir haben ein deutsches Theater in der Stadt und die evangelische Kirchengemeinde ist nicht nur religiös, sondern auch sozial ein wichtiger Faktor in Sibiu und in der ganzen Region."* Aus: Raab, ‚Rumäniens Beitrag zu Europa', in: *Mittelbayerische Zeitung*, 29. September 2007, S. 2.

143) Rumänische Regierung, Kirchenburgen der Siebenbürger Sachsen.

144) Raab, ‚Rumäniens Beitrag zu Europa', in: *Mittelbayerische Zeitung*, 29. September 2007, S. 2.

Das politische System der Europäischen Union – näher dargestellt anhand der so genannten „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“

von Christoph Moser

Vorbemerkung

Auf Brüsseler Ebene werden tagtäglich nur mehr ausgewiesenen Fachleuten nachvollziehbare politische Veranlassungen getroffen.

Am Beispiel des militärrelevantesten Politikbereiches der Union, der GASP, versucht der Verfasser dem Leser einen Einblick in das komplexe und oftmals auch institutionsübergreifende System der EU zu geben. Aus diesem Grund stellt er deren geschichtliche Entwicklung, die jeweils handelnden Institutionen/Akteure und die für die Durchführung der GASP notwendigen Rechtsakte dar.

Die Abhandlung basiert auf der **geltenden Europarechtslage** und nimmt absichtlich keinen Bezug auf mögliche künftige Rechtsentwicklungen, wie sie etwa im seitens Irlands abgelehnten „Vertrag von Lissabon“ vorgesehen sind.

1. Geschichtliche Entwicklung der GASP

Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Während des Korea-Krieges im Jahr 1950 regte der (damals bereits wieder als Oppositionspolitiker tätige) Winston Churchill die Schaffung einer gemeinsamen Europäischen Armee an. Diese „Europa-Armee“ sollte alle sechs Mitgliedsstaaten der damaligen „Montanunion“ (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – EGKS) umfassen (Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande und Italien). In Umsetzung dieser Idee stellte der französische Premierminister René Bleben am 24. Oktober 1950 vor der Pariser Nationalversammlung das Projekt einer „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG)“ vor. Es war vorgesehen, dass die supranationale europäische Armee unter Leitung eines europäischen

Verteidigungsministers steht. Bis zur Divisionsstärke sollten die Einheiten national geführt werden, die übergeordneten Verbände, die Kommandos und die jeweilige Logistik sollten jedoch supranational organisiert sein. Wegen der noch immer vorhandenen Bedenken gegen eine Wiederbewaffnung Deutschlands sollten die übrigen fünf Mitgliedsstaaten eine Kontrolle über die deutschen Einheiten haben.

Der am 27. Mai 1953 unterzeichnete „Vertrag über die EVG" wurde am 30. August 1954 jedoch in der französischen Nationalversammlung abgelehnt. Dadurch wurde auch der mit der EVG verknüpfte „Entwurf einer Satzung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG)" bedeutungslos.

Westeuropäische Union

Die Verweigerung der Verwirklichung dieser europäischen Verteidigungsanstrengung führte in weiterer Folge zu einer Aufwertung der „Westeuropäischen Union (WEU)". Diese im Jahr 1948 gegründete Gemeinschaft wurde in der Folge als kollektives Bündnis mit Beistandspflicht gesehen. Diese Beistandsverpflichtung innerhalb der WEU wurde in den folgenden Jahren aber de facto an die NATO delegiert, so dass die WEU als militärisches Bündnis kaum in Erscheinung trat. Erst mit der Erklärung des WEU-Ministerrats im Jahre 1992, bestimmte verteidigungspolitische Aufgaben für die EU wahrzunehmen, gelangte die WEU wieder in den Blickpunkt des Interesses. In dieser am Petersberg bei Bonn verabschiedeten Erklärung wurden nämlich die so genannten „Petersberg-Aufgaben (Humanitäre Aufgabe und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben, Kampfeinsätze bei Krisenbewältigung einschließlich friedenschaffender Maßnahmen)" als diejenigen WEU-Aufgaben vorgeschlagen, welche der Union zur Verfügung gestellt werden sollten.

Mit dem „Vertrag von Amsterdam" (1999) wurden diese „Petersberg-Aufgaben" in den „Vertrag über die Europäische Union (EUV)" aufgenommen. Da die EU seit diesem Zeitpunkt auch eigene Krisenreaktionskräfte formiert, ist die WEU operativ nicht mehr in Erscheinung getreten.

Europäische Politische Zusammenarbeit

Die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) wurde am 2. Dezember 1969 während einer EG-Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs in Den Haag begründet. Ziel dieser politischen Initiative war es, ein intergouvernmentales Verfahren für gemeinsame Positionen in der Außenpolitik

festzulegen, in der auch wirtschaftliche und politische Aspekte der Sicherheit Berücksichtigung finden sollten.

Die EPZ war in den Folgejahren vom abnehmenden Ost-West-Konflikt („Kalter Krieg“) und den zunehmenden Spannungen im Nahen Osten geprägt. Gleichzeitig musste sich die EG mit dem zunehmenden Terrorismus in Europa auseinandersetzen. Nachdem die „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)“ 1975 in Helsinki die so genannte „KSZE-Schlussakte“ als politisch und rechtlich verbindliches Dokument angenommen hatte, kam es in der Folge zur Annahme verschiedener anderer weitreichender Dokumente mit militärischen Bezügen:

- Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE) am 19. November 1990;
- Beschluss über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten der KSZE am 15. Dezember 1992.

Nachdem im Jahr 1973 der Öl-Schock die europäische Wirtschaft schwer in Mitleidenschaft gezogen hatte, wandte sich die außenpolitische Ausrichtung der EG vermehrt dem Nahost-Raum zu. Die immer mehr in Entwicklung begriffene europäische Identität und die vor allem von Frankreich betriebene Abgrenzung von den USA führten zu gewissen Spannungen des Euro-Atlantischen Verhältnisses. Diese Spannungen wurden insbesondere unter den der EG angehörenden NATO-Staaten durch die Gründung des so genannten Nordatlantischen Kooperationsrats (NAKR) im Jahr 1991 überwunden.

Einheitliche Europäische Akte

Am 1. Jänner 1987 trat die so genannte „Einheitliche Europäische Akte (EEA)“ in Kraft. Dadurch erhielt die EPZ ihre bislang umfassendste Ergänzung seit dem Abschluss der „Römischen Verträge“ im Jahr 1957. Ziel dieser EEA war die Vollendung des europäischen Binnenmarktes bis zum Jahr 1992. Die EEA gilt daher als Wegbereiter für die „Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)“ und für den schon oben erwähnten „Vertrag über die Europäische Union (EUV)“, der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde.

In der EEA wurde erstmals eine verbindliche Rechtsgrundlage für die EPZ geschaffen. Diese Normierung sah vor, dass auf Krisen sowie interne und externe Probleme seitens der EG angemessen reagiert werden sollte, wodurch die Handlungsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft gestärkt wird.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Wie schon im Kapitel 1 ausführlich dargelegt, wurde mit dem am 1. November 1993 in Kraft getretenen EUV die Gemeinschaft wesentlich weiterentwickelt. Eingeführt wurde das so genannte „Drei Säulen-System" (EG, GASP und ZBJI).

Die GASP beruht auf folgenden fünf Zielsetzungen:

- Wahrung der gemeinsamer Werte, Interessen und der Unabhängigkeit der EU;
- Stärkung der Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen;
- Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der UNO Charta, der Schlussakte von Helsinki und der Charta von Paris;
- Förderung der Internationalen Zusammenarbeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
- Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Der Maastricht-Vertrag sah vor, dass die Westeuropäische Union (WEU) in die EU eingebunden wird und sicherheitspolitische Entscheidungen der Mitgliedstaaten vorbereiten bzw. ausführen soll.

Mit der GASP soll – wie bereits oben vorerwähnt – insbesondere die Identität der Union auf internationaler Ebene behauptet werden: Diese Zielsetzung wird aber nicht nur durch außen- und sicherheitspolitische Maßnahmen erreicht, sondern auch durch die Gestaltung ihrer Handlungs- und Entwicklungspolitik. Die Europäische Kommission und der Rat, aber auch das Europäische Parlament haben bei dieser Zielerreichung eng zusammenzuarbeiten.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Bereits im „Vertrag von Amsterdam" war vorgesehen, dass „sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Vertiefung führen könnte", vom Europarecht umfasst sind. Durch den Wegfall der „gemeinsamen Verteidigungspolitik" („auf längere Sicht") und die „gemeinsame Verteidigung" („zu gegebener Zeit")" Einschränkungen im Amsterdam-Vertrag

sollte der Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung möglich werden. Gemäß Art. 17 Abs. 1 EUV soll durch einen (einstimmigen) Beschluss des Europäischen Rats eine gemeinsame Verteidigung möglich werden. Im Vertrag von Amsterdam erhielt die WEU als „integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union" und durch die Übernahme der „Petersberg-Aufgaben" in den Rechtsbestand eine besondere Bedeutung.

Die in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam für die WEU vorgegebenen Regelungen wurden jedoch niemals umgesetzt. Nicht verwirklicht wurde somit auch die ursprünglich geplante verstärkte Zusammenarbeit zwischen EU und WEU.

Durch die stärkere Zuwendung der Union zur NATO und die Übernahme der WEU-Funktionen durch die EU verlor die WEU vollends an Bedeutung. Die Bedeutung der auf eine bloße „Militärallianz" reduzierten WEU wurde primärrechtlich mit dem „Vertrag von Nizza" (2001) endgültig genommen (Streichung des Verweises auf die WEU).

In den Jahren 1999 bis 2003 entwickelte sich die „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)" als Teil der GASP in rasantem Tempo weiter. So wurde beim Europäischen Rat Köln (3./4. Juni 1999) eine Erklärung zur „Stärkung der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik" abgegeben und ein Bericht des Vorsitzes über die „Stärkung der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik" als Grundlage für die künftigen Arbeiten gebilligt.

In dieser Erklärung wird die Absicht bekräftigt, der EU alle notwendigen Mittel und Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen, um ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit einer ESVP gerecht zu werden. Da die Union Beschlüsse über alle Petersberg-Aufgaben fassen kann, müsse sie die *„Fähigkeit zum autonomen Handeln sowie die Mittel und Bereitschaft besitzen, diesen Einsatz zu beschließen"*. Die Union müsse über die entsprechenden Fähigkeiten und Instrumente verfügen, um ihre Aufgaben im Bereich der Konfliktverhütung und -bewältigung uneingeschränkt wahrnehmen zu können. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich daher, *„auf den Ausbau von wirksameren europäischen militärischen Fähigkeiten auf Grundlage der bestehenden nationalen, bi- und multinationalen Fähigkeiten hinzuwirken"*. Mit der NATO solle die EU „gegenseitige Konsultationen, Zusammenarbeiten und Transparenz halten". Die Union wolle weiters eine *„effektive EU-geführte Krisenbewältigung entwickeln, in deren Rahmen*

sowohl der NATO Angehörende als auch neutrale und bündnisfreie EU-Mitgliedstaaten in vollem Umfang und gleichberechtigt an EU-Operationen teilnehmen können."

In dem vom Europäischen Rat angenommen Bericht des Vorsitzes sind die Leitprinzipien einer ESVP enthalten. Darunter sind Bestimmungen über die Beschlussfassung und ihre Umsetzung sowie Modalitäten der Beteiligung und Zusammenarbeit mit nicht der NATO angehörenden EU-Mitgliedstaaten enthalten.

Ein halbes Jahr später wurde beim Europäischen Rat Helsinki (10./11. Dezember 1990) betont, dass die Union in die Lage versetzt werden soll, *„autonom Beschlüsse zu fassen und in denjenigen Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht einbezogen ist, als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und durchzuführen"*. Durch diese Postulierung erklärten sich die Mitgliedstaaten bereit, spätestens bis zum Jahr 2003 zur Durchführung von EU-Operationen innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50.000 bis 60.000 Mann zur Verfügung zu stellen. Diese für die Durchführung des gesamten „Peterberg-Aufgaben-Spektrums" geeigneten Soldaten sollten für zumindest ein Jahr einsatzfähig sein. Weiters wurde festgelegt, dass im Rat der EU die notwendigen politischen und militärischen Gremien/Strukturen geschaffen werden. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO und die Ausarbeitung eines Mechanismus zur nicht-militärischen Krisenbewältigung wurden ebenfalls normiert.

Ein Jahr später, im November 2000, wurde in Brüssel die so genannte „Capability Commitment Conference" durchgeführt. Bei dieser Konferenz-Zusammenkunft erklärten die jeweiligen Mitgliedstaaten ihre Beiträge zur Erreichung der beim Europäischen Rat Helsinki genannten „Headline-Goals". Die im so genannten „Headline-Force-Catalogue" vorgesehenen 100.000 Soldaten, 400 Flugzeuge und 200 Schiffe konnten zwar mengenmäßig erreicht werden, es zeigten sich jedoch beträchtliche qualitative Mängel. Die Aufklärung und der strategische Gruppen-Transport wurden ebenfalls als mangelhaft erachtet. Nachdem erkannt worden war, dass die ESVP für Krisenoperationen zwar operationell einsatzfähig ist, bei gesteigerten Ansprüchen aber weiterhin auf Kapazitäten der NATO angewiesen ist, wurde ein neues Headline-Goal 2010 formuliert. Die von der EU einzusetzenden Truppen sollten künftig flexibler, mobiler und interoperabel sein und in so genannte „EU-Gefechtsverbände" gegliedert sein. Diese

etwa 1.500 Soldaten umfassenden Gefechtsverbände (EU-Battlegroups) sollten innerhalb von 10 Tagen einsatzfähig sein.

Die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der EU und der NATO im März 2003 stellte das bisherige Ende der Diskussion über das Verhältnis der beiden Organisationen dar. Die NATO hatte bereits im April 1999 ihre Bereitschaft erklärt, der EU die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Beim Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" am 19. Mai 2003 wurde seitens der Union festgestellt, dass die EU nunmehr über die optionale Kapazität für die gesamte Bandbreite der Petersberg-Aufgaben verfüge. Ausdruck dieser im „Berlin+ – Übereinkommen" festgelegten Zusammenarbeit ist etwa die Einrichtung einer EU-Planungszelle beim NATO/SHAPE und eines NATO-Verbindungselements beim EU-Militärstab.

Weitere sichtbare militärische Strukturen sind das EU-Satellitenzentrum in Tojero, das Institut für strategische Sicherheitsfragen in Paris sowie das EU-Operationszentrum und die Zivil-Militärische Zelle in Brüssel.

Die durch einen Ratsbeschluss im Jahr 2004 eingerichtete „Europäische Verteidigungsagentur" mit Sitz in Brüssel besitzt Rechtspersönlichkeit und wird vom Generalsekretär des Rates/Hoher Vertreter für die GASP geleitet. Ihre Aufgabe ist es, die Verteidigungsfähigkeiten der EU im Bereich der Krisenbewältigung und die ESVP dauerhaft zu unterstützen. Dabei ermittelt sie den künftigen EU-Bedarf an Verteidigungsfähigkeit in quantitativer und qualitativer Hinsicht, die Förderung/Verbesserung der europäischen Rüstungszusammenarbeit, die Schaffung eines international wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter sowie die Erhöhung der Effektivität der europäischen Verteidigungsforschung und -technologie.

Neben der militärischen Komponente werden im Rahmen der ESVP aber auch die zivilen Fähigkeiten betont. So sieht etwa das im Dezember 2004 verabschiedete „Konsolidierte Zivile Planziel 2008" vor, dass insbesondere in den Bereichen Polizei und Rechtsstaat, Zivilverwaltung bzw. Katastrophenschutz Kapazitäten aufgebaut werden.

Seit dem Jahr 2003 wurden knapp 20 Operationen und Missionen im militärischen/zivilen ESVP-Rahmen eingeleitet und teilweise auch schon abgeschlossen. Als geographisches Schwergewicht der Operationen und Missionen stellte sich der Balkan heraus. Die erste derartige Operation war die am 1. Jänner 2003 begonnene Polizeimission EUPM in Bosnien-

Herzegowina zur Unterstützung der lokalen Polizeikräfte und beim Aufbau von Sicherheitsstrukturen. Die erste militärisch geführte ESVP-Aktion war die Militäroperation Concordia in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien. Mit der Militäroperation EUFOR-ALTHEA wurde in Bosnien-Herzegowina Ende des Jahres 2004 die NATO-Mission SFOR abgelöst. EUFOR-ALTHEA ist die bis dato größte EU-Krisenmanagement-Operation mit bis zu 7.000 Soldaten, darunter auch hunderte Österreicher. Ein weiterer weltpolitischer Krisenherd, in dem die Union Verantwortung übernehmen möchte, ist der afrikanische Kontinent. So fand die erste militärische Maßnahme außerhalb Europas in der Demokratischen Republik Kongo statt (Militäroperation Artemis). Die Union unterstützte aber auch die Afrikanische Union zur Befriedung der Provinz Dafur im Sudan sowohl im militärischen als auch im polizeilichen Bereich (Operation Amis). Zu Beginn des Jahres 2008 erfolgte der Start der EU-Operation zur Unterstützung der Flüchtlinge im Tschad/Zentralafrikanische Republik. Auch an dieser Friedensmission sind österreichische Soldaten beteiligt.

Neben den genannten Operationen/Missionen in Europa und Afrika wird aber beispielsweise auch Unterstützung in Georgien, im Irak, in der Ukraine und in Palästina geleistet.

Verwaltungsaufgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die GASP entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Union (Art. 28 Abs. 2 EUV). Auch die operativen Ausgaben sind grundsätzlich vom EU-Budget zu tragen. Davon ausgenommen sind jedoch die Ausgaben auf Grund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen oder in denjenigen Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt (Art. 28 Abs. 3 EUV). Derartige Ausgaben werden nach dem so genannten „Brutto-Sozialprodukt-Schlüssel" den Mitgliedstaaten in Rechnung gestellt, sofern der Rat nicht wiederum einstimmig etwas anderes beschließt. Im Jahr 2004 wurde der als „ATHENA" bezeichnete Mechanismus zur Verwaltung und Finanzierung der EU-Operationen mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen festgelegt. Er soll die Finanzierung von gemeinsamen Kosten von Militäroperationen der Union sicherstellen.

Europäische Sicherheitsstrategie

Am 12. Dezember 2003 wurde die so genannte „Europäische Sicherheitsstrategie" mit der Bezeichnung „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt" angenommen. In diesem Arbeitspapier werden erstmals umfassend die Si-

cherheitspolitische Lage der Union analysiert und ihre strategischen Ziele formuliert. Von den darin genannten strategischen Zielen sind insbesondere die Maßnahmen zur Abwehr von militärischen und nicht-militärischen Bedrohungen sowie die Stärkung der Sicherheit in der Nachbarschaft als Vorgaben für die künftige GASP/ESVP zu erwähnen.

Gegenwärtig ist eine völlige Neufassung dieser Sicherheitsstrategie in Ausarbeitung.

2. Institutionen und Akteure der GASP

Im Rahmen der ESVP arbeiten in Brüssel eine Vielzahl an zivilen und militärischen Dienststellen zusammen.

Bei den zweimal jährlich stattfindenden formalen Treffen des Europäischen Rats legen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten grundlegende Richtungsentscheidungen im Bereich der GASP/ESVP fest.

Der Rat „Allgemeinen Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA/AB)“ tagt monatlich in Brüssel oder Luxemburg und vereinigt die Außen- oder Europaminister der Mitgliedstaaten. Im Teil „Außenbeziehungen“ werden sowohl die Tagesordnungspunkte zur GASP als auch zur ESVP beschlossen. Im Rahmen der jeweiligen Mai- und November-Tagung nehmen auch die Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten teil. Ihre Beschlüsse bedürfen nahezu ausnahmslos der Zustimmung der Außen- bzw. Europaminister. Informelle Treffen der EU-Verteidigungsminister können im jeweiligen Vorsitzland stattfinden. Während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes war Innsbruck anfangs März 2006 Veranstaltungsort dieser informellen Zusammenkunft.

Der Generalsekretär des Rates/Hohe Repräsentant für die GASP ist Leiter des Ratsekretariats, das alle Ratssitzungen vorbereitet. Dem jeweiligen Amtsinhaber (derzeit Javier Solana) kommt eine tragende Rolle in der EU-Außenvertretung und der Sicherheitspolitischen Koordination der Mitgliedstaaten zu.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter II (AStV II) tagt jede Woche in Brüssel und bereitet die Beschlussfassungen der einzelnen Dossiers im Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vor. Österreich wird in diesem Ratsgremium durch den jeweiligen Leiter der Ständigen Vertreter Österreichs bei der EU (StVÖ) vertreten.

Zweimal wöchentlich tagt das „Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)“. Es beschäftigt sich mit denjenigen sicherheitspolitischen Verhandlungsgegenständen, die ihm durch die zuständigen Ratsarbeitsgruppen (z.B.: PMG oder RELEX) übermittelt werden.

Militärische Fachberatung erhält das PSK durch den „EU-Militärausschuss“. Dieses höchste militärische Gremium der ESVP setzt sich aus den Vertretern der Generalstabschefs der Mitgliedstaaten zusammen. Es tagt einmal pro Woche unter der Leitung eines gewählten Vorsitzenden, einmal im Semester tritt der EU-Militärausschuss auf Ebene der Generalstabschefs zusammen. Für seine Lagebeurteilung stützt sich der EU-Militärausschuss auf den in Brüssel seit dem Jahr 2001 eingerichteten „EU-Militärstab“ ab. Die Sitzungen des „EU-Militärausschusses“ werden durch eine zweimal in der Woche tagende Arbeitsgruppe vorbereitet.

Das zivile Gegenstück zum „EU-Militärausschuss“ ist das „Komitee für zivile Aspekte des Krisenmanagements“. Auch diesem Gremium obliegt die Beratung des PSK.

Die in Brüssel eingerichtete Strategieplanungs- und Frühwarneinheit, das EU-Operationszentrum und die Zivil-Militärische Zelle haben erst in der jüngsten Vergangenheit ihre jeweiligen Tätigkeiten aufgenommen.

3. Rechtsakte der GASP

Grundsätze und allgemeine Leitlinien der Union werden vom Europäischen Rat gefasst, ebenso Beschlüsse über gemeinsame Strategien. Die Annahme gemeinsamer Aktionen und gemeinsamer Standpunkte ist hingegen dem Rat vorbehalten.

In verteidigungspolitischen Angelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung „unbeschadet der Politiken und Verpflichtungen iSd Abs. 1“. Dadurch wird auf die Beschlussfassungen im NATO-Bereich Rücksicht genommen, die durch GASP-Beschlüsse nicht beeinträchtigt werden dürfen. Art. 23 Abs. 2 EUV sieht jedenfalls vor, dass auf Beschlüsse mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen die Bestimmungen über qualifizierte Mehrheitsentscheidungen keine Anwendung finden. Dies bedeutet, dass in diesen Angelegenheiten das Einstimmigkeitsprinzip gilt.

Zum Zeitpunkt, als die GASP in den Rechtsbestand der Union aufgenommen wurde, waren die Mitgliedsstaaten entweder bereits Teil eines Bündnisses oder

neutral bzw. blockfrei. Art. 17 EUV normiert daher, dass *„die Politik der Union nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten berührt; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantik-Vertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikbindevertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik"*. Schon nach geltendem EU-Recht ist eine engere Zusammenarbeit von zwei oder mehr Mitgliedstaaten möglich, sofern sie der ESVP nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Exkurs: Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtslage Österreichs mit den militärischen Bestrebungen der EU

Beim Beitritts Österreichs zur Europäischen Union war die heimische Neutralität mit den außen- und sicherheitspolitischen Verpflichtungen der EU-Mitgliedschaft jedenfalls vereinbar.

Um aber auch nach der Vertragsrevision von Amsterdam die wesentlichen Inhalte der Österreichischen Neutralität (Kriegsenthaltung, keine Teilnahme an Militärbündnissen, Verhinderung militärischer Stützpunkte fremder Staaten in Österreich sowie Duldungs- und Gleichbehandlungspflicht) mit den europarechtlichen Vorgaben zu harmonisieren, wurde im Jahr 1998 Art. 23f B-VG entsprechend geändert. Seither kann Österreich auch an den „Petersberg-Aufgaben" der Union gemäß Art. 17 Abs. 2 EUV mitwirken.

Bei Beschlüssen gemäß Art. 17 EUV ist das Stimmrecht Österreichs im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten auszuüben. Eine Zustimmung zu derartigen Beschlüssen ist unter dem Vorbehalt zu erklären, dass eine Entsendung österreichischer Soldaten nur nach den im „Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität für die Entsendung von Einzelpersonen und Einheiten in das Ausland" vorgesehenen Verfahrensschritten (KSE-BVG) zulässig ist.

Abschlussbemerkung

Trotz aller Bemühungen der letzten Jahre, die Entscheidungsabläufe der Union transparenter zu gestalten und dem Bürger Europas Einblick in ihre Abstimmungsmechanismen zu gewähren, zeigen sich vielerorts (d.h. nicht nur in Österreich!) beträchtliche Wissenslücken über das politische EU-System.

Um die europäische Bevölkerung tatsächlich von der Sinnhaftig- und Notwendigkeit des Union-Modells überzeugen zu können, wird es nach Meinung des Verfassers jedenfalls vorbildhafter Politiker, verständlicher Regelungen und erkennbarer Fortschritte bedürfen. Stereotypen, wie etwa die wiederkehrenden Hinweise darauf, dass die Union seit Jahrzehnten Frieden und Sicherheit für Europa gewährleistet, erreichen zwar den für Handlungen verantwortlichen Kopf („ratio“), nicht aber das für Verständnisangelegenheiten zuständige Herz („emotio“) der Bürger Europas!

Grundrecht in der Verfassung: Ein Garant für Freiheit und Gerechtigkeit?

von Werner K. Lechner

„Wo keine Gerechtigkeit ist, ist keine Freiheit, und wo keine Freiheit ist, ist keine Gerechtigkeit.“[1)]
(Johann Gottfried Seume)

In der vorliegenden Arbeit wird versucht einige Überlegungen, auch philosophischer Art, zu den Begriffen Grundrechte, Freiheit, Gerechtigkeit und Würde sowie ihre Umsetzung in der österreichischen Bundesverfassung zum Generalthema „Politik und Verfassung im zeithistorischen Kontext“ der militärwissenschaftlichen Schriftenreihe Armis et Litteris darzustellen.

Ein Rückblick zur Entstehung der Grundrechte in Österreich, der auch allgemein die historische Entwicklung dieser betrachtet, soll die auch heute noch große Bedeutung ihrer eigentlichen Errungenschaft sowie ihre Implementierung in die Verfassung hervorheben.

Das Essay soll die Leserinnen und Leser dazu anregen, eigene Gedanken über das Rechtsempfinden und Verfassungsbewusstsein im heutigen Österreich anzustellen wie auch über die mögliche Notwendigkeit von tatsächlichen Reformen nachzudenken.

Mit dahingehenden Gedanken beschließt der Autor seinen Text und möchte daran die Frage knüpfen, ob bestehende Gesetze und Normen in Österreich bzw. Europa mit Verstand und Menschlichkeit rechtskonform angewandt werden und tatsächlich allgemeine Gültigkeit besitzen.

Der Verfasser des folgenden Textes erinnert die werten Leserinnen und Leser an die Tatsache, dass Essays literarische und wissenschaftliche Fragen zwar in sprachlich und inhaltlich anspruchsvoller Form behandeln, aber keinen Anspruch auf reine Wissenschaftlichkeit (im Sinne von logisch-rationalem Aufbau, Darlegung neuer, auf Forschungen basierender Erkenntnisse etc.) erheben.

Im Zuge umfangreichen aber genussvollen Konsums von entsprechender Literatur stieß der Autor auf den Namen Johann Gottfried Seumes und

[1)] Seume, Johann Gottfried: Spaziergang nach Syrakus. In: Paul, Johannes: Abenteuerliche Lebensreise - Sieben biographische Essays. Wilhelm Köhler Verlag. Minden 1954. S. 113f.

somit auch auf das, als Titel dieses Essays verwendete, Zitat. Fortführende Recherchen brachten ein beeindruckendes Bild eines Mannes, der in seinen 44 Lebensjahren, wenn auch nicht ganz freiwillig, einige bedeutende historische Ereignisse erleben durfte.

Der folgende Exkurs zeigt nur einige Stationen im Leben des Johann Gottfried Seume auf und lässt sein Zitat in einem klareren Licht erscheinen. Den Begriffen Gerechtigkeit und Freiheit kommt eine tiefere Bedeutung zu und es zeigt deutlich, welchen Stellenwert heute in Österreich bzw. Europa durch die Verfassung garantierte Grundrechte einnehmen.

Johann Gottfried Seume
(* 29. Jänner 1763 in Poserna, Kursachsen;
† 13. Juni 1810 in Teplitz, Böhmen),
deutscher Schriftsteller, Dichter, Jurist, Theologe und Soldat

Exkurs: Seume studierte an der Universität Leipzig Theologie und wurde 1781 auf dem Weg nach Paris von Soldatenwerbern ergriffen, zum Dienst in der Armee gezwungen und vom Landgrafen von Hessen-Kassel an England für den Kampf im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg verkauft.

Im August oder September 1783 wurde er nach Bremen zurücktransportiert und nach einem Fluchtversuch von Werbern des Preußenkönigs Friedrich II. nach Emden gebracht, wo er bis 1787 als Musketier diente.

Nach der Freilassung studierte er Rechtswissenschaften und arbeitete als Hofmeister. Seine Anstellung als Erzieher im Dienste eines Grafen von Igelström verschaffte ihm bald eine Stelle als Sekretär von dessen Bruder, des russischen Generals von Igelström. Als solcher erlebte er die Niederwerfung des polnischen Aufstandes auf der Seite der herrschenden Russen,

doch wurde er 1796 aus der russischen Armee ausgeschlossen. Dennoch blieb ihm zeitlebens ein großes Interesse an militärischen Fragen erhalten, so dass er in seinen Reiseschriften wiederholt darauf eingeht, wie viele Soldaten man zur Verteidigung oder Eroberung der jeweils besichtigten Festung oder Stadt benötige.

Freiheit und Gerechtigkeit

Der Begriff Freiheit, der dem heutigen Verständnis als Basis dient, wurde im Zeitalter der Aufklärung, insbesondere durch John Locke (1632 – 1704) und Immanuel Kant (1724 – 1804) gedanklich geboren und formuliert.

Nach Locke ist jeder Mensch mit einem Eigentum erschaffen, nämlich seinem Körper und seiner eigenen Person. Er hat ein Recht an seiner Person, sie ist sein Eigentum. Ebenso hat er ein Recht an dem, was er sich durch seine Arbeit zu Eigen macht und so seinem Eigentum hinzufügt. Das Eigentum gibt dem Einzelnen wirtschaftliche Unabhängigkeit und damit die persönliche Freiheit, die er braucht um sich zu entfalten.

Freiheit und Eigentum gehören zusammen. Locke bezeichnet in diesem Zusammenhang das Eigentum erstmals ausdrücklich als „Menschenrecht".

Da der Einzelne nicht immer in der Lage ist, sein Eigentum wirksam zu schützen, schließen die Menschen einen Vertrag (Gesellschaftsvertrag), mit dem sie einen Teil ihrer Rechte an die Gemeinschaft übertragen.

Die Gemeinschaft, der Staat, soll Leben, Eigentum sowie persönliche Freiheit schützen und garantieren.[2)]

Kant wiederum sieht das schlechthin Gute im Willen selbst, denn um richtig handeln zu können, müssen wir nicht wissen, was gut oder böse ist. Was gut ist, folgt aus dem Sittengesetz, das sagt, wie man handeln soll. Gut ist der sittliche Wille und nicht die Konsequenz einer Handlung ist entscheidend, ob etwas als moralisch richtig bezeichnet werden kann, sondern die Einstellung, die der Handlung zugrund liegt. Die Forderung nach gutem Willen hat nur Sinn, wenn wir ihr nicht folgen müssen, sondern wenn wir selbst entscheiden können, ob wir ihr folgen wollen.

[2)] Vgl. Poller, Horst: Die Philosophen und ihre Kerngedanken. Ein geschichtlicher Überblick. Horst Poller Verlag, München 2005. S. 220.

Dadurch verbürgt das Sittengesetz auf praktische Weise die Freiheit des Willens. Das moralische Gesetz könnte nicht in uns sein und Geltung besitzen, wenn wir nicht frei wären.

Nach dem kantschen Freiheitsbegriff ist Freiheit nur durch Vernunft möglich, denn ohne Vernunft folgt der Mensch, einem Tier gleich, seinen Trieben. Kraft der Vernunft ist der Mensch jedoch in der Lage, das Gute zu erkennen und sein eigenes Verhalten dementsprechend pflichtgemäß auszurichten. Danach kann nur der sich bewusst pflichtgemäß, also moralisch verhaltende Mensch frei sein.[3)]

Welche verschiedenen Ansichten über die Gerechtigkeit gibt es und wodurch unterscheiden sie sich?

Der Begriff der Gerechtigkeit wird im Sinne zweier verschiedener, aber aufeinander bezogener Grundbedeutungen einerseits als „Tugend", andererseits als „normatives Prinzip" verwendet.

Gerechtigkeit als Tugend

Darunter wird eine bestimmte sittliche Lebenshaltung im Verhältnis zu den Mitmenschen verstanden, was bedeutet, dass der Mitmensch nicht auf Grund äußeren Drucks, sondern aus einer inneren Gesinnung heraus gerecht behandelt wird. Diese persönliche Haltung der Gerechtigkeit wurde seit jeher als eine „Kardinaltugend" verstanden. Diese subjektive Gerechtigkeit setzt allerdings immer schon einen Maßstab voraus, der als sachliches Kriterium gerechten bzw. ungerechten Verhaltens dient: die Gerechtigkeit im objektiven Verständnis.

Gerechtigkeit als normatives Prinzip

Dabei handelt es sich um ein grundlegendes normatives Prinzip des Zusammenlebens der Menschen. Es dient als fundamentaler Maßstab für die Verteilung von Rechten und Pflichten, von Gütern und Lasten im Sozialleben. Die Gerechtigkeit besitzt daher eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Rechtfertigung bzw. Kritik der Regeln des Zusammenlebens.

[3)] Vgl. Poller, Horst: Die Philosophen und ihre Kerngedanken. Ein geschichtlicher Überblick. Horst Poller Verlag, München 2005. S. 253f.

Die Gleichheit als „Kern der Gerechtigkeit“

Zwischen Gerechtigkeit und dem Prinzip der Gleichheit besteht ein sehr enger Zusammenhang, da die Gleichheit der eigentliche „Kern der Gerechtigkeit“ ist.

Wenn alles gerecht verteilt werden soll, bedarf es dazu eines Regulatives, das allgemeine Geltung besitzt. Dieses entsprechend anzuwenden bedeutet, dass die Menschen in allen gleich gelagerten Fällen auch gleich zu behandeln sind.

Für John Rawls (1921 – 2002) ist Gerechtigkeit die wichtigste Tugend sozialer Institutionen und bestimmend für die Grundordnung einer Gesellschaft. Er geht von einem fiktiven Gesellschaftsvertrag aus und stellt sich vor, dass in einem ursprünglichen Zustand von Gleichheit und Freiheit die Beteiligten nach rationalen Gesichtspunkten die elementaren Prinzipien der Gesellschaft aushandeln.

„Die Theorie der Gerechtigkeit sieht die Gesellschaft als ein Unternehmen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil.“[4)]

Die Gesellschaft ist ein System der Zusammenarbeit, dessen Gewinne und Lasten so zu verteilen sind, dass jeder einen möglichst großen Vorteil davon hat.

Zur Verteilung kommen jene gesellschaftlichen Grundgüter, die als Bedingungen unterschiedlichster Lebenspläne für jedermann unverzichtbar sind:

I. Rechte und Freiheiten
II. Chancen und Macht
III. Einkommen und Wohlstand

Rawls Prinzipien entsprechen einem liberalen und sozialen Rechtsstaat, einer demokratischen Ordnung und einer sozialen Marktwirtschaft. Später nimmt er noch einige Korrekturen vor und geht nicht mehr von einer allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellung aus, sondern sucht nach einem vernünftigen übergreifenden Konsens.[5)]

[4)] Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit (Original: *A Theory of Justice*, 1971, überarbeitete Fassung 1975). Suhrkamp. Frankfurt 1975. S. 105.

[5)] Vgl. Poller, Horst: Die Philosophen und ihre Kerngedanken. Ein geschichtlicher Überblick. Horst Poller Verlag, München 2005. S. 496f.

Rawls weitet in seiner Schrift „The Law of peoples“ seine Gerechtigkeitstheorie auf das Völkerrecht aus.[6)]

Entstehung der Grundrechte bzw. Menschenrechte in Österreich

In den Menschenrechten kommt die Anerkennung des Menschen als Träger angeborener, unantastbarer, unveräußerlicher und für die Verwirklichung eines Menschseins fundamentaler Rechte zum Ausdruck. In der nationalen und internationalen Rechtsordnung kommen sie als Instrument des Schutzes gegenüber den unterschiedlichen Formen der Bedrohung durch Willkür der Staatsgewalten bzw. als Prinzipien, welche die Forderung der Garantie grundlegender humaner Lebensbedingungen für jeden Menschen zum Inhalt haben, zur Geltung.

Die Menschenrechte in ihrer konkreten juristischen Gestalt als subjektive Freiheitsrechte begründen sich in einem spezifisch neuzeitlich aufgeklärten Zusammenspiel von Politik, Recht und Staat.

Die juristische Positivierung der Menschenrechte fand erstmals im Rahmen der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung (1776) und der Französischen Revolution (1789) statt.

In der Entwicklung der Menschenrechte knüpften die Amerikaner an den „Rights of Englishmen“ an, betonten ihren Anspruch und verabschiedeten 1776 die „Virginia Bill of Rights“.

Nähere grundrechtliche Konkretisierungen finden sich dann in den ersten zehn Amendments (Zusatzartikel zur Verfassung) von 1789, die bis heute den zentralen Grundrechtskatalog der USA bilden. 1803 wurden diese auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft und gerichtlich abgesichert.

Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789[7)] stimmte in weiten Teilen mit den amerikanischen Artikeln überein, obwohl sich die französische Deklaration mit Masse gegen die auf dem Prinzip der geschlossenen Privilegien von Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und sich nicht, wie die amerikanische, gegen den König selbst richtete.

6) Vgl. Rawls, John: The law of peoples. Harvard University Press. Cambridge 1999.
7) Im Original: Déclaration des droits de l’homme et du citoyen.

Im Unterschied dazu sollten sie aber nicht bestehende Verhältnisse bestätigen, sondern im Sinne eines vernunftgeprägten Verfassungsprogrammes den Bezugs- und Angelpunkt politischer Umgestaltung bilden. Sie wurde zum Vorbild für die Grundrechtskataloge in den verschiedenen europäischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts.

Besondere Bedeutung erlangten folgende Artikel der französischen Menschenrechtserklärungen:

Art 1: Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.

Art 2: Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. (Freiheit, Eigentum, Sicherheit, Widerstand gegen Unterdrückung).

Art 4: Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet.

Art 6: Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger sind berechtigt daran mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein.

Die Menschenrechte dienten ursprünglich, neben ihrer Schutzfunktion vor herrschender Willkür, vor allem als Prinzipien vernünftiger Staatsgestaltung. Dies änderte sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts, als sie unter dem Einfluss liberaler Vorstellungen gegenüber dem Staat verstanden und durch die Einrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit auch institutionell abgesichert wurden. Sie tendierten zu staatlich gewährleisteten Fundamentalrechten, um die bürgerliche Freiheit gegenüber dem Staat abzusichern. (Gleichheit aller vor dem Gesetz).

Diese klassischen Freiheitsrechte werden als die **„erste Generation“** der Menschenrechte bezeichnet.

Während der industriellen Revolution zeigte sich, dass liberale Freiheitsrechte allein soziale Gerechtigkeit nicht garantieren können. Daher wurde als bedeutende Staatsaufgabe die Pflicht des Staates angesprochen, Maßnahmen im Falle sozialer Bedrohung zu setzen. Dies sollte insbesondere auch durch die Garantie sozialer Grundrechte, welche als **„zweite Generation“** der Menschenrechte benannt wurden, erfolgen. (wie z.B. Recht auf Arbeit, Unterstützung im Falle von Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Altersvorsorge). Soziale Grundrechte sind allerdings in nur begrenztem Umfang positiviert worden, finden sich zwar in internationalen Übereinkommen

(z.B. Europäische Sozialcharta von 1961), sind aber in ihrer juristischen Tragweite für das innerstaatliche Recht eher gering. In den österreichischen Grundrechtskatalog wurden sie bislang nicht aufgenommen.

Zur **„dritten Generation“** der Menschenrechte wird das „Recht auf Entwicklung“ gezählt. Dabei handelt es sich nicht um ein Individual-, sondern um ein Kollektivrecht, das Staaten gegenüber anderen Staaten zusteht (alle Völker haben das Recht auf eine eigenständige wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklung).

In der Rangfolge der Menschenrechte gibt es jedoch gerade zwischen den Entwicklungsländern und der UNO-Weltkonferenz Kontroversen.[8)]

Die „**Würde des Menschen**“ bildet das leitende normative Prinzip der Menschenrechte. Dies wiederum bezieht sich nicht nur auf das „private“ Verhalten des Menschen, sondern auch auf öffentliche Institutionen des Rechts, um das Zusammenleben freier und gleicher Individuen grundlegend zu ermöglichen wie auch zu schützen.

Grund- bzw. Menschenrechte stellen in ihrer Entstehung und Weiterentwicklung die Reaktion auf exemplarische Unrechtserfahrungen dar und besitzen Antwortcharakter. Zwar haben sich im Laufe der Entwicklung gewisse inhaltliche Konstanten ausgebildet, allerdings sind diese nicht in einen endgültigen zeitunabhängigen Katalog von Rechten übertragbar, sondern werden ständig weiterentwickelt.

Man unterscheidet in der grundrechtlichen Institutionalisierung drei strukturelle Gesichtspunkte, die jedoch zueinander in Bezug gesetzt bleiben:

I **Freiheitsrechte,** wie z.B. Recht auf Leben, Freiheit etc. welche der Ergänzung durch

II **Gleichheitsrechte** bedürfen, die sich in den sozialen Grundrechten wieder finden sowie

III **Teilhaberechte** an Prozessen der politischen Willensbildung (Wahlrecht)

[8)] Wiener Erklärung der UNO-Weltkonferenz 1993: *„Wenngleich die Entwicklung die Durchsetzung aller Menschenrechte erleichtert, ist es nicht zulässig, sich auf Entwicklungsrückstände zu berufen, um die Einschränkung international anerkannter Menschenrechte zu rechtfertigen.“*

Unter Maria Theresia (1740 – 1780) und Josef II. (1780 – 1790) wurde der absolute Staat neu organisiert. Die meisten Menschen waren Bauern. Ihre Lage war in fast allen Ländern mit Ausnahme Tirols schlecht und fast überall herrschte Leibeigenschaft. Der Bauer war an die Scholle gebunden, unterstand der Vormundschaft seines Grundherrn, seiner Gerichts- und Polizeigewalt und war ihm zu Abgaben und Diensten (Roboten) verpflichtet. Grund- bzw. Erbuntertänigkeit bezeichnet diese rechtlichen Beziehungen der Bauernschaft gegenüber ihren Grundherren.

Maria Theresia erweiterte den unter Leopold I. begonnenen Bauernschutz (Urbarialregulierung, Robotpatente), aber erst Josef II. erließ 1781 das Untertanspatent[9)] und hob die Leibeigenschaft auf. Die Grundherrschaft blieb allerdings bis 1848 bestehen. Erst das vom Wiener Reichstage, dem ersten gewählten österreichischen Parlament, erlassene Gesetz vom 7. September 1848 brachte die Grundentlastung und hob den Untertansverband auf.

Die Idee der Menschenrechte wurde in Österreich erstmals durch das ABGB 1811[10)] rechtlich zum Ausdruck gebracht. Am 1. Jänner 1812 trat es in Kraft. Heuer ist es also 196 Jahre lebendig. Vorarbeiten wurden schon unter Maria Theresia und Josef II. geleistet (Westgalizisches Gesetzbuch).

Nach dem allgemeinen Landrecht Preußens und dem Code Civile Napoleons war das ABGB die dritte Kodifikation des Privatrechts. Es gilt noch heute. Man könnte von ihm einiges lernen.

Was sich nicht klar sagen lässt, soll auch nicht Gesetz werden. Neben der Sprachkultur ist es vor allem die Rechtskultur, welche dem ABGB seine Lebenskraft gibt. Es ist die Rechtskultur des Naturrechts.

Franz von Zeiller[11)] sprach von Prinzipien der Reinen Rechtslehre. Von dieser Art seien die Grundsätze, dass man die persönliche Sicherheit des anderen nicht verletzen, ihn in der Freiheit, Sachen zu erwerben, nicht stören, fremdes Eigentum respektieren, das gegebene Wort erfüllen, den zugefügten Schaden ersetzen soll.

9) Regelung der Beziehungen zwischen Herrschaften und Untertanen. Anm. d. Verf.

10) Das ABGB wurde als kaiserliches Patent am 1. Juni 1811 kundgemacht und trat mit Wirkung 1. Jänner 1812 in den deutschen Erbländern der Österreichischen Monarchie in Kraft und ist damit auch das älteste gültige Gesetzbuch des deutschen Rechtsraumes. Franz von Zeiller gilt als Schöpfer dieses Gesetzeswerks. Anm. d. Verf.

11) Franz Anton Felix Edler von Zeiller (*14. Jänner 1751 in Graz; †23. August 1828 in Wien) war Jurist und von 1803 bis 1807 Rektor der Universität Wien. 1802 war er Hofrat bei der obersten Justizstelle. Anm. d. Verf.

Sie könnten auf ein oberstes Rechts-Prinzip zurückgeführt werden: Niemanden zu beleidigen, gesellig zu leben, einen geselligen Zustand möglich zu machen oder wie die neuere Philosophie sagt, seine Freiheit dergestalt einzuschränken, dass auch die Freiheit aller übrigen bestehen kann. Das ist weitgehend die Rechtsphilosophie Kants.

„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet."[12)]

Diese Bestimmung wird als das österreichische „Urrecht" bezeichnet.

Jeder Mensch ist Person, von Geburt an rechtsfähig und später handlungsfähig. In den angeborenen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechten wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Recht in Ruhe gelassen zu werden, Schutz der Privatsphäre, Schutz des Namens und der Ehre, allgemeine Betätigungsfreiheit, Freiheit zum Handeln, kann auch eine gesunde Umwelt begriffen werden. Aber so wurde § 16 nie verstanden.

Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was keinem anderen schadet. Sie darf nur soweit beschränkt werden, als es die Rechte anderer und das allgemeine Wohl verlangen. Im Zweifel spricht die Vermutung für die Freiheit. Alle sind unter den gesetzlichen Bedingungen fähig, alle Rechte zu erwerben.

Wer seine Angelegenheiten nicht selbst gehörig besorgen kann, steht unter dem Schutz der Gesetze.

Jedem, der sich in seinem Recht gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Erwerbsfähigkeit und Erwerbsfreiheit, Freiheit der Nutzung und Verfügung in Bezug auf alles, was einem gehört, Eigentumsfreiheit, Sicherheit des Besitzes, Vertragsfreiheit, Pflicht zur Erfüllung von Versprechungen, Verantwortung für das eigene Tun und Lassen, Pflicht der Haftung für verschuldeten Schaden, Respektierung der Rechte anderer und der in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles gesetzten Grenzen, Entschädigungspflicht bei Enteignungen – das alles ist kodifizierte Naturrechtslehre.

[12)] § 16 ABGB 1811.

Diese Privatrechtsordnung ist eine Freiheitsordnung. Der Mensch hat die Möglichkeit, seinen eigenen Lebensweg selbst zu wählen und zu bestimmen. Er hat die Freiheit, seine eigenen Pläne täglich nach seinen Wünschen, Bedürfnissen und Interessen zu entwerfen. Er hat die Möglichkeit, sein Leben nach seiner Vorstellung zu führen und zu gestalten. Freilich muss er sich dessen bewusst sein, dass Freiheit auch die Möglichkeit bedeutet, Fehler zu machen, und dass man dafür selbst gerade steht und niemand anderer dafür verantwortlich ist. Freiheit ist eben auch das Recht auf eigene Kosten Fehler zu machen. Aber es muss auf eigene Kosten sein. Der Staat muss die Menschen auch diesbezüglich selbstständig behandeln und darf ihnen die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und die Verantwortung dafür nicht abnehmen.

Dieses Privatrecht der Freiheit verlangte aber zu seiner vollen Wirksamkeit die politische Freiheit.

Die Pariser Februarrevolution 1848 führte auch in den österreichischen Ländern zu einer Verfassungsbewegung. Nach Adressen und Petitionen kam es zu blutigen Straßenkämpfen („Wiener Märzgefallene"). Am 15. März wurde die „Konstitution des Vaterlandes" von Kaiser Ferdinand bewilligt, im April die „Pillersdorf'sche Verfassung" erlassen. Sie enthielt ein Verzeichnis „staatsbürgerlicher und politischer Rechte der Staatsbewohner". Über Massenproteste wurde sie im Mai zu einer provisorischen Verfassung, die von einem zu wählenden konstituierenden Reichstag beraten werden sollte. Dieser trat im Juli in Wien zusammen, wurde aber im Zuge der Oktober Revolution nach Kremsier verlegt. Sein „Entwurf der Konstitutionsurkunde für die österreichischen Staaten" („Kremsierer Entwurf") nimmt in mancher Hinsicht die späteren Verfassungen und auch das B-VG 1920 vorweg. Der „Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes" begann mit der Proklamation der Volkssouveränität, indem alle Staatsgewalten vom Volke ausgehen.

Er wurde Vorbild für das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867.

Der infolge des Thronverzichtes Kaiser Ferdinands zur Regierung gelangte Franz Josef I. löste mit dem Manifest vom 4. März 1849 den Kremsierer Reichstag noch vor der Beratung der Entwürfe auf und oktroyierte mit dem Patent vom gleichen Tag eine „Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich". Im Zusammenhang damit stand ein Verzeichnis von „durch die

konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte“, ähnlich dem Kremsierer Entwurf. Die Verfassung wurde nicht wirksam und durch das Silvesterpatent 1851 aufgehoben.

Der damit wiederhergestellte Absolutismus wurde erst durch die militärische Niederlage im Lombardischen Krieg von 1859 zum konstitutionellen Weg gezwungen. Die nächsten Verfassungen, das Oktoberpatent 1860 und das Februarpatent 1861 enthielten keine Grundrechte. Die Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit und zum Schutze des Hausrechts 1862 waren die ersten Grundrechtsgewährungen. Dieses gilt noch heute.

Nach der militärischen Niederlage gegen die Preußen in der Schlacht von Königgrätz 1866 und nach den Verhandlungen mit Ungarn (österreichisch-ungarischer Ausgleich – österreichischungarische Monarchie) kam es endlich zum Rechtsstaat in der konstitutionellen Monarchie durch die Dezemberverfassung 1867. Sie ist ein Bündel von Staatsgrundgesetzen, von denen das über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) noch heute gilt.

Das vom liberalen Bürgertum geprägte StGG nahm Bedacht auf den Entwurf der Grundrechte des Kremsierer Reichstages sowie die Kodifikation der mit der oktroyierten Reichsverfassung 1849 gewährleisteten politischen Rechte. Unter diesen Grund- und Freiheitsrechten verstand man den Anspruch auf eine von Eingriffen des Staates freie Sphäre. Der rechtspositivistischen Anschauung gemäß kann die Sicherstellung einer solchen von gesetzlichen Eingriffen freien Sphäre nicht über die Möglichkeit hinausgehen, dem Gesetzgeber solche Eingriffe zu erschweren. Es wurde unterschieden zwischen den Rechten, die bloß dem Staatsbürger zustehen (Staatsbürgerrechte) und denjenigen, die jedem Staatsbewohner eingeräumt sind (Menschenrechte).

Gemäß dem Staatsgrundgesetz über das Reichsgericht wurde dieses dazu berufen, über die Verletzung der „politischen Rechte“ zu erkennen. Seine Rechtspraxis machte fast alle der im StGG gewährleisteten Rechte zu „politischen Rechten“.

Es ist eine tragische Tatsache, dass Österreichs Weg zum demokratischen Rechtsstaat mit außenpolitischen und militärischen Niederlagen verbunden war. So wurde unmittelbar nach dem Untergang des alten Österreichs die volle Geltung einzelner Grundrechte wie Vereins- und Versammlungsfreiheit und die Freiheit von der Zensur von der Provisorischen Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 beschlossen. Dieser Beschluss ist noch immer eine Grundrechtsquelle.

Da sich die politischen Lager nicht über das Herzstück einer jeden Verfassung, einen Grundrechtskatalog, einigen konnten, blieb die Bundesverfassung bis heute unvollständig. Es kam zum Paradoxon Austriacum, dass zwei weltanschauliche Lager, die sich bekämpften, sich darauf einigten, dass es hinsichtlich der Grund- und Freiheitsrechte im Wesentlichen beim bisher bestehenden Zustand zu verbleiben habe. Damit blieb der Grundrechtskatalog der Liberalen in Geltung. Diese waren von Christlichsozialen und Sozialdemokraten bekämpft worden und spielten praktisch keine Rolle mehr. Aber sie lieferten den Grundrechtskatalog der demokratischen Republik.

Dieser liberale Grundrechtskatalog wurde sogar noch liberaler. Das StGG wurde nämlich ohne Suspendierung von Grundrechten (Art. 20) im B-VG rezipiert.

Möglicherweise fiel die Einigung auf diesen alten Grundrechtskatalog so leicht, weil man ihn kannte und weil man ihn durch die einfache Gesetzgebung weitgehend beschränken kann. Es kam und kommt darauf an, wer in den Parlamenten und im VfGH die Mehrheit hat.

Unter der Geltung eines umfassenden Legalitätsprinzips – die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Art. 18 B-VG) – wären die Grundrechte im Übrigen weitgehend funktionslos geworden.

Man hatte sie ja bisher nur als Abwehrrechte gegen gesetzlose Eingriffe der Verwaltung verstanden. Sie hatten noch nicht jene Bedeutung gegenüber der Gesetzgebung, die sie in der späteren Zweiten Republik erreichten. Es musste sich erst die Auffassung durchsetzen, dass auch die Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden sind. Neben dem StGG 1867, dem Beschluss vom 30. Oktober 1918 wurden auch die Verfassungsbestimmungen der Art. 62-69 des Staatsvertrages von St. Germain in das B-VG aufgenommen. Sie waren vor allem für den Minderheitenschutz wichtig.

Die Verfassung 1934 enthielt einen eigenen Grundrechtskatalog, der durchaus liberale Züge hatte. Manche sprechen deshalb auch von einer rechtsstaatlichen Diktatur 1934-1938.

Nach Austrodiktatur und Nationalsozialismus wurden 1945 wieder die alten Grundrechte von 1867 samt Ergänzungen in Kraft gesetzt. Wie durch den Staatsvertrag von St. Germain wurden durch den Staatsvertrag von Wien 1955 neue Grundrechte eingeführt, insbesondere der Minderheitenschutz gemäß den Artikeln 7 und 8.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“[13)]

1958 trat Österreich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1950 bei. Der Verfassungsgerichtshof stellte allerdings zunächst fest, dass sie nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes habe. Durch ein BVG aus dem Jahre 1964 wurde die EMRK rückwirkend in Verfassungsrang erhoben. Lange wurde ihr vom Verfassungsgerichtshof die Grundrechtsqualität abgesprochen, weil er sie für nicht unmittelbar anwendbar hielt.

Auch später verhielt er sich gegenüber der EMRK sehr zurückhaltend. So begründete er ein Auslegungsergebnis damit, dass „eine weittragende, die österreichische Rechtsordnung geradezu umstürzende Folgerung“ aus der EMRK nicht gezogen werden könne. Durch die Kritik der Wissenschaft und vor allem dadurch, dass Österreich häufig in Straßburg verurteilt wurde, musste der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechung abändern. Er wie auch die anderen Höchstgerichte berücksichtigten auch die Judikatur der Straßburger Menschenrechtsinstanzen.

Auch die Zusatzprotokolle zur EMRK wurden von Österreich ratifiziert. Von Anfang an wurde die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und das Individualbeschwerdeverfahren anerkannt.

Ansonsten kam es nur zu punktuellen Erweiterungen des Grundrechtssystems. So durch das Grundrecht auf Datenschutz, das Recht auf Leistung eines Zivildienstes und vor allem das BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988 sowie die freiwillige Dienstleistung als Soldatin 1998. Grundrechte wurden auch in Landesverfassungen festgelegt.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“[14)]

Heute ist ein Staat nur ein Rechtsstaat, wenn er auch ein Menschenrechtsstaat ist, wobei die Menschenrechte unbedingt Grundrechte sein müssen.

„*Spricht man von Menschenrechten (Human Rights, Droits de l`homme), so bezieht man sich auf Rechte, die zum Wesen des Menschen gehören und*

[13)] Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.
[14)] Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Dezember 2000.

ihm daher gleichsam angeboren sind; in diesem Sinn geht etwa § 16 ABGB von den „angeborenen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechten" jedes Menschen aus. Weil diese Rechte dem Menschen seiner Natur gemäß zustehen, ist auch der Staat verpflichtet diese Rechte unabhängig von ihrer positivrechtlichen Anerkennung zu achten und zu respektieren; ihr Geltungsgrund liegt entweder im Naturrecht oder im Völkerrecht. Als solches sind Menschenrechte auch Jedermannsrechte, weil sie jedem Menschen unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit zukommen und zukommen müssen."[15)]

Im Gegensatz zu den Menschenrechten sind Grundrechte wesentliche Rechte, die dem Staatsbürger gegenüber dem Staat zustehen, und welche er auch einklagbar geltend machen kann, einfach gesagt, es sind Abwehrrechte, welche dem Bürger gegenüber dem Staat zustehen. „*Grundrechte sind daher vom Geltungsgrund her besehen staatliche Rechte, die verfassungsrechtlich garantiert sind. Sie sind im Hinblick auf ihren persönlichen Geltungsbereich oft Staatsbürgerrechte, sie können aber auch Jedermannsrechte sein, wenn der Staat diese Rechte jedem Menschen einräumt.*"[16)]

Die vom Europarat beschlossene Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und ihre Zusatzprotokolle stehen in Österreich im Verfassungsrang. Damit sind diese Rechte und Freiheiten verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Durch sie wurden also die dort gewährleisteten Menschenrechte Grundrechte. Durch sie wurden aber auch Grundrechte Menschenrechte in dem Sinn, dass sie nicht nur den österreichischen Staatsbürgern gewährleistet sind, sondern allen Menschen.

So wie der Staat als Rechtsstaat Menschenrechtsstaat sein soll, so kann also immer wieder die Forderung gestellt werden, dass Menschenrechte innerstaatlich durchsetzbare Grundrechte werden und dass nur Staatsbürgern gewährleistete Grundrechte zu allen Menschen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten werden.

Kommen wir abschließend auf Johann Gottfried Seume zurück.

[15)] Berka, Walter: Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Springer Verlag. Wien, New York 1999. 1. Auflage. S. 14f.
[16)] Berka, Walter. S. 15.

Was würde einem gebildeten Menschen im heutigen Europa widerfahren, der sich nach Beendigung seines Studiums dazu entschließt von Leipzig nach Paris zu reisen?

Diese Frage mögen sich die heute interkulturell gebildeten wie auch international erfahrenen Leserinnen und Leser selbst beantworten.

Wenn man bedenkt in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Johann Gottfried Seume zwei Studien absolvierte, unfreiwillig Soldat in einigen historisch nicht ganz unbedeutenden Kriegen war, sowie sich einen Ruf als Dichter und Schriftsteller erwarb, drängt sich unweigerlich der Gedanke an die Möglichkeiten auf, die selbiger heute hätte.

Nutzen wir, die wir in einem der sichersten Rechtsstaaten der Welt mit verfassungsmäßig garantierten Grund- bzw. Menschenrechten eingebettet in einem „vereinten" Europa leben, unsere Möglichkeiten nur annähernd so optimal wie ein Johann Gottfried Seume am Ende des 18. Jahrhunderts?

Sind wir uns auch der Pflichten bewusst, die uns die von unseren Vorfahren erkämpften Grundrechte auferlegen?

Wie sehen wir unsere Verantwortung dem Staat gegenüber, der uns auf der einen Seite eigentlich alle Möglichkeiten bietet und uns auf der anderen Seite eine gewisse Sicherheit garantiert?

In wie weit sind wir bereit für die nachfolgenden Generationen Sorge zu tragen um ihnen auch nur irgendetwas hinterlassen bzw. weitergeben zu können?

Tragen wir durch eine gewisse Gleichgültigkeit die Verantwortung am Untergang des gewohnten Sozialsystems, dass unsere Vorfahren erstritten und aufgebaut haben oder aber sind einfach bloß die „Zeitumstände" daran schuld?

Tragen wir überhaupt noch die Verantwortung für uns selbst?

Sind wir bereit, aktiv am Staatsgeschehen mitzuarbeiten, für unsere Überzeugungen einzutreten und uns als bewusste Österreicher mit österreichischen Verfassungsfragen bzw. möglichen Reformen tatsächlich auseinanderzusetzen wie auch als Europäer mit der „Europäischen Verfassung" und der Zukunft Europas?

Das sind nur einige Fragen, die sich dem Verfasser vorliegender Schrift stellen und welche vielleicht die geschätzte wie auch interessierte Leserin

bzw. den geschätzten wie auch interessierten Leser dazu anregen sich einige Gedanken über die Zukunft Österreichs als Teil Europas zu machen.

Letztendlich kann jeder Mensch nur dann die Verantwortung für andere oder anderes übernehmen, wenn er bereit ist zu aller erst die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Impressum

ARMIS ET LITTERIS
Militärwissenschaftliche Schriftenreihe der
FH-Studiengänge Militärische Führung

Medieninhaber und Herausgeber:

FH-Studiengänge Militärische Führung
an der Theresianischen Militärakademie Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1.
Bgdr Mag. Karl Pichlkastner
2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1.
Tel.: 050201 2029105; Fax.: 050102 2017250
E-Mail: milak066@bmlvs.gv.at
www.bundesheer.at

Layout und Satz:

Klaudia Kunz

Herstellung:

Heeresdruckerei, Arsenal, 1031 Wien, Kelsenstraße 4
(BMLV / HDruck /09)

Lektorat:

ObstdhmfD Mag. phil. Johann Pleninger

Grundlegende Richtung:

Armis et Litteris ist eine Publikationsreihe der FH-Studiengänge Militärische Führung an der Theresianischen Militärakademie. Dem Grundsatz der Vielfalt der Lehrmeinungen verpflichtet, will Armis et Litteris ein Forum zur militärwissenschaftlichen Diskussion im Rahmen der Lehre und Forschung an den FH-Studiengängen Militärische Führung bieten. Darüber hinaus werden vor allem die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Lehrkörpers präsentiert.